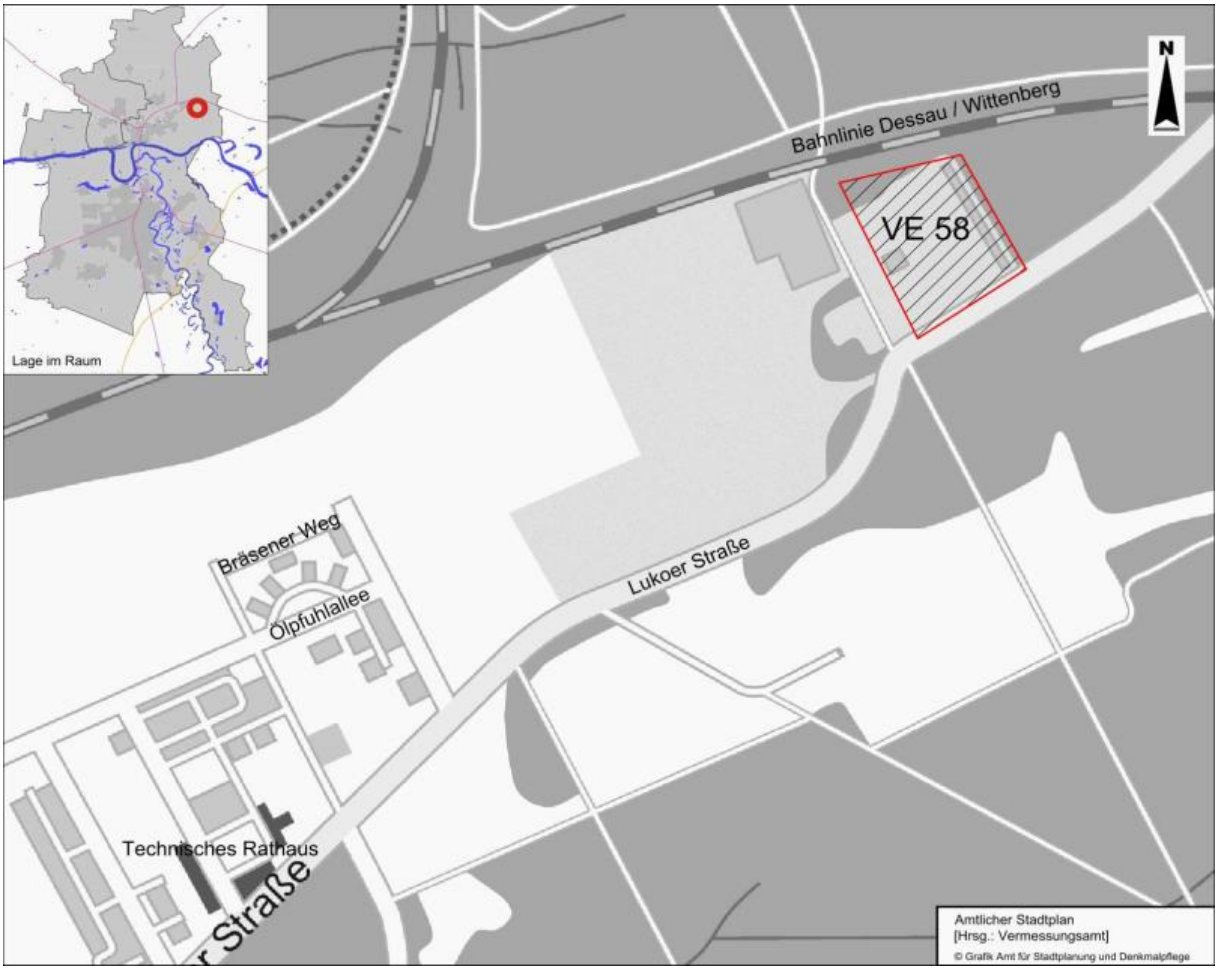

Abwägung der im Rahmen der Wiederholung der Offenlage des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anlage 3 zum Beschluss

1 Stellungnahmen der Öffentlichkeit ... 4
1.1 E1-W, Stellungnahme vom 05.09.2012 ... 4
1.2 E2-W, Stellungnahme vom 05.09.2012 ... 5
1.3 E3-W, Stellungnahme vom 05.09.2012 ... 6
1.4 E4-W, Stellungnahme vom 06.09.2012 ... 7
1.5 E5-W, Stellungnahme vom 30.08.12 ... 34
1.6 E5-W, Stellungnahme vom 04.09.12 ... 36
1.7 E6(1)-W, E6(2)-W, E6(3)-W, E6(4)-W,- Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“, Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau, Ausgabe 08/2012, vom 28. Juli 2012 ... 38
1.8 E7-W, Stellungnahme vom 06.09.12 ... 45
1.9 E8(1)-W, E8(2)-W, E8(3)-W, Lukoer Stellungnahme vom 06.09.12 ... 56
1.10 E9-W, Stellungnahme vom 06.09.12 ... 61

2 Stellungnahme der Nachbargemeinden ... 65
2.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahme ... 65
2.2 Stadt Zerbst - Stellungnahme vom 15.08.12 ... 66
2.3 Stadt Coswig (Anhalt) - Stellungnahme vom 17.08.12 ... 66

3 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ... 67
3.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme ... 68
3.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen ... 69
3.3 Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 31.08.12 ... 70
3.4 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 01.08.2012 ... 75
3.5 Landeszentrum Wald – Stellungnahme vom 06.08.2012 ... 75
3.6 Landesamt für Vermessung und Geoinformation - Stellungnahme vom 06.08.12 ... 78
3.7 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - Stellungnahme vom 02.08.12 ... 79
3.8 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt - Stellungnahme vom 08.08.12 ... 79
3.9 DB Services Immobilien GmbH – Stellungnahme vom 07.09.2012 / 16.10.2012 ... 80
3.10 MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH Bereich Netzservice – Stellungnahme vom 16.08.2012 ... 82
3.11 GASCADE - Stellungnahme vom 15.08.12 ... 83
3.12 DVV Stadtwerke Dessau – Stellungnahme vom 24.08.12 ... 84
3.13 Landesamt für Geologie und Bergwesen - Stellungnahme vom 30.08.12 ... 84
3.14 Zusammenfassende Stellungnahme der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau ... 85
3.14.1 Ämter ohne Stellungnahmen ... 85
3.14.2 Ämter ohne Einwendungen ... 86
3.14.3 Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst – Stellungnahme vom 24.08.12 ... 86
3.14.4 Amt 61 - Untere Denkmalschutzbehörde – Stellungnahme vom 06.09.2012 ... 87

3.14.5 Amt 62 - Vermessungsamt – Stellungnahme vom 22.08.12 88
3.14.6 Bauordnungsamt vom 08.08.12..... 88
3.14.7 Amt 66 Tiefbauamt - Stellungnahme vom 03.09.12 89
3.14.8 Amt 80 - Amt für Wirtschaftsförderung. Tourismus und Marketing - Stellungnahme vom 23.08.12 89
3.14.9 Amt 83 Amt für Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde - Stellungnahme vom 23.08.12 90

Anlagen:

Gutachten zu E9-W zu seiner Stellungnahme vom 06.09.2012 (Berichts-Nr.: 1-12-05-143/V3 und Berichts-Nr.: 1-12-01-143c)

1 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

1.1 E1-W, Stellungnahme vom 05.09.2012

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
Unser „Nein“ zur Biogasanlage Lukoer Straße Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, werte Stadträte der Stadt Dessau-Roßlau, Was werden unsere Enkel und Urenkel später einmal sagen? Sie haben es in der Hand, gesellschaftliche und natürliche Verhältnisse in unserer Region zu schaffen bzw. zu entwickeln. - Vor 50 Jahre hat man uns schon gelehrt, das der Transport von Güter per Straße uneffektiv und teuer ist - Wie sehen unsere neuen, teuren Straßen in 10 Jahren aus - Wie entwickelt sich die Agrarstruktur der Landwirtschaft zur Monokultur - Es werden landwirtschaftliche Produkte vernichtet - Die Preise von Agrarerzeugnissen steigen unerwünscht schnell, wenn das Ausland nicht mehr versorgen kann - Energie lässt sich mit einen bedeutenden besseren Wirkungsgrad erzeugen, als aus Biogasanlagen Denken Sie real und sagen „Nein , zu dieser für unsere Region nichts bringende Maßnahme! Ich sage „Nein“ zur Biogasanlage	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Herrn E1-W vom 05.09.2012 Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Herrn E1-W wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Einwender wohnt ca. 2.800 Meter entfernt zum Standort des Vorhabens. Eine unmittelbare Lage an einer relevanten Zufahrtstraße ist nicht erkennbar. Nach dem Wortlaut der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes können aufgrund der sehr großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung von > = 1.000 Meter relevante Geruchsbelästigungen in diesem Wohngebiet bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen. Eine unmittelbare Betroffenheit des Einwenders ergibt sich daher nicht. Die Stellungnahme entspricht mehr einem Appell an die Damen und Herren Stadträte als einer für das Planverfahren relevante Formulierung von Hinweisen oder Anregungen. In diesem Sinne wird aus der Stellungnahme für die Stadt Dessau-Roßlau nicht ersichtlich, worin die eigentliche unmittelbare Betroffenheit des Verfassers der Stellungnahme mit Blick auf die wiederholte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes, im Sinne der vorgelegten Planung resultiert. Nach Prüfung dieses Aspektes kann die Stadt Dessau-Roßlau keine unmittelbar neuen Erkenntnisse, welche die Gegenstände des vorgelegten B-planes berühren würden, erkennen. Änderungen/Ergänzungen ergeben sich somit

	weder an der Bebauungsplanung noch seiner zugehörigen Begründung.

1.2 E2-W, Stellungnahme vom 05.09.2012

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
Unser „Nein“ zur Biogasanlage Lukoer Straße Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, werte Stadträte der Stadt Dessau-Roßlau, Was werden unsere Enkel und Urenkel später einmal sagen? Sie haben es in der Hand, gesellschaftliche und natürliche Verhältnisse in unserer Region zu schaffen bzw. zu entwickeln. - Vor 50 Jahre hat man uns schon gelehrt, das der Transport von Güter per Straße uneffektiv und teuer ist - Wie sehen unsere neuen, teuren Straßen in 10 Jahren aus - Wie entwickelt sich die Agrarstruktur der Landwirtschaft zur Monokultur - Es werden landwirtschaftliche Produkte vernichtet - Die Preise von Agrarerzeugnissen steigen unerwünscht schnell, wenn das Ausland nicht mehr versorgen kann - Energie lässt sich mit einen bedeutenden besseren Wirkungsgrad erzeugen, als aus Biogasanlagen Denken Sie real und sagen „Nein , zu dieser für unsere Region nichts bringende Maßnahme! Ich sage „Nein“ zur Biogasanlage	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Herrn E2-W vom 05.09.2012 Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Herrn E2-W wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Einwender wohnt ca. 2.800 Meter entfernt zum Standort des Vorhabens. Eine unmittelbare Lage an einer relevanten Zufahrtstraße ist nicht erkennbar. Nach dem Wortlaut der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes können aufgrund der sehr großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung von > = 1.000 Meter relevante Geruchsbelästigungen in diesem Wohngebiet bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen. Eine unmittelbare Betroffenheit des Einwenders ergibt sich daher nicht. Die Stellungnahme entspricht mehr einem Appell an die Damen und Herren Stadträte als einer für das Planverfahren relevante Formulierung von Hinweisen oder Anregungen. In diesem Sinne wird aus der Stellungnahme für die Stadt Dessau-Roßlau nicht ersichtlich, worin die eigentliche unmittelbare Betroffenheit des Verfassers der Stellungnahme mit Blick auf die wiederholte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes, im Sinne der vorgelegten Planung resultiert. Nach Prüfung dieses Aspektes kann die Stadt Dessau-Roßlau keine unmittelbar neuen Erkenntnisse, welche die Gegenstände des vorgelegten Bebauungsplanes berühren würden, erkennen. Änderungen/Ergänzungen ergeben sich somit weder an der Bebauungsplanung noch seiner zugehörigen Begründung.

1.3 E3-W, Stellungnahme vom 05.09.2012

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Unser „Nein“ zur Biogasanlage Lukoer Straße Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, werte Stadträte der Stadt Dessau-Roßlau, Was werden unsere Enkel und Urenkel später einmal sagen? Sie haben es in der Hand, gesellschaftliche und natürliche Verhältnisse in unserer Region zu schaffen bzw. zu entwickeln. - Vor 50 Jahre hat man uns schon gelehrt, das der Transport von Güter per Straße uneffektiv und teuer ist - Wie sehen unsere neuen, teuren Straßen in 10 Jahren aus - Wie entwickelt sich die Agrarstruktur der Landwirtschaft zur Monokultur - Es werden landwirtschaftliche Produkte vernichtet - Die Preise von Agrarerzeugnissen steigen unerwünscht schnell, wenn das Ausland nicht mehr versorgen kann - Energie lässt sich mit einen bedeutenden besseren Wirkungsgrad erzeugen, als aus Biogasanlagen Denken Sie real und sagen „Nein , zu dieser für unsere Region nichts bringende Maßnahme! Ich sage „Nein“ zur Biogasanlage	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Frau E3-W vom 05.09.2012 Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Frau E3-W wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Einwender wohnt ca. 2.800 Meter entfernt zum Standort des Vorhabens. Eine unmittelbare Lage an einer relevanten Zufahrtstraße ist nicht erkennbar. Nach dem Wortlaut der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes können aufgrund der sehr großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung von > = 1.000 Meter relevante Geruchsbelästigungen in diesem Wohngebiet bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen. Eine unmittelbare Betroffenheit des Einwenders ergibt sich daher nicht. Die Stellungnahme entspricht mehr einem Appell an die Damen und Herren Stadträte als einer für das Planverfahren relevante Formulierung von Hinweisen oder Anregungen. In diesem Sinne wird aus der Stellungnahme für die Stadt Dessau-Roßlau nicht ersichtlich, worin die eigentliche unmittelbare Betroffenheit des Verfassers der Stellungnahme mit Blick auf die wiederholte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes, im Sinne der vorgelegten Planung resultiert. Nach Prüfung dieses Aspektes kann die Stadt Dessau-Roßlau keine unmittelbar neuen Erkenntnisse, welche die Gegenstände des vorgelegten Bebauungsplanes berühren würden, erkennen. Änderungen/Ergänzungen ergeben sich somit weder an der Bebauungsplanung noch seiner zugehörigen Begründung.

1.4 E4-W, Stellungnahme vom 06.09.2012

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
Einwendung zum Entwurf „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58- Biogasanlage Lukoer Straße“ - Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Diese Einwendung besteht aus -19- Seiten) Die nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Energie gewinnt immer mehr an Bedeutung, insbesondere unter dem Blickwinkel der Geschehnisse in Fukushima, Japan und auch der Ukraine in Bezug auf die Kernenergie sowie die Entschließung der Bundesregierung zur Abkehr von der Nutzung der Kernenergie in Deutschland. Insofern ist die Energieproduktion mittels biologischer Ausgangsstoffe, hier durch Errichtung einer Biogasanlage (BGA) grundsätzlich ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings ist die Verwendung sogenannter nachwachsender Rohstoffe (NaWaRo) in den letzten Monaten äußerst kritisch in den Fokus der Wissenschaft und der Öffentlichkeit gerückt worden. Die Biogaserzeugung wird mittlerweile als der teuerste und ineffektivste Energiezweig in Deutschland überhaupt angesehen (Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik beim Bundesministerium für. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Novellierung des EEG, 04/2011). Wenn Biogaserzeugung angestrebt wird, sollte diese in dezentralen Kleinanlagen erfolgen und nicht in industriellen Großanlagen. Ein Verwendung von NaWaRo sollte ausschließlich zur Stabilisierung und Optimierung der Produktion stattfinden aber nicht den Hauptträger der Produktion darstellen (Bioenergie: Möglichkeit und Grenzen, Studie der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, 06/2012) Der Anteil der Bioaserzeugung am Primärenergieverbrauch beträgt bundesweit ca. 2-3 % und für die Stadt Dessau-Roßlau ca. 2%. Eine tragende Rolle in der zukünftigen Sicherung der Energieversorgung kann der Biogaserzeugung insofern nicht zugeteilt werden. Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Biogaserzeugung klimapolitisch nicht überzeugen kann (Agrargasanlagen und Maisanbau; Eine kritische Umweltbilanz, NABU SH, 05.09.2011).	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Herrn E4-W vom 06.09.2012 Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Herrn E4-W wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Einwender wohnt ca. 1.300 m entfernt zum Standort des Vorhabens. Eine unmittelbare Lage an einer relevanten Zufahrtstraße ist nicht erkennbar. Nach dem Wortlaut der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes können aufgrund der sehr großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung von > = 1.000 Meter relevante Geruchsbelästigungen in diesem Wohngebiet bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen. Eine unmittelbare Betroffenheit des Einwenders ergibt sich daher nicht. Das Eingangsstatement der Stellungnahme berührt nicht den Gegenstand der wiederholten öffentlichen Auslegung und gibt eine Meinung des Verfassers wieder, welche jedoch nicht inhaltlich aus dem schlüssigen Gesamtkonzept des vorgelegten Bebauungsplanes entwickelt ist. Somit kann dieser Teil der Stellungnahme nicht als Abwägungsgrundlage dienen, da die eigentliche unmittelbare Betroffenheit des Verfassers der Stellungnahme durch die vorgelegte Planung für die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkennbar wird.

Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben sich entschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zum o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu wiederholen. Entsprechend des Wortlautes im Amtsblatt 08/2012 wurde in der Bekanntmachung zur ersten öffentlichen Auslegung, ABI. 05/2011, den Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bezüglich der Verfügbarkeit der Arten umweltbezogener Informationen nicht hinreichend Genüge geleistet. Sie haben diese Information vorliegend nachgeholt und im Veröffentlichungstext, im Anschluss an die Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen die öffentlich ausliegen, darauf verwiesen, dass diese Informationen parallel im Internet eingesehen werden können.. Die entsprechende Angabe der Internetadresse verlinkt schließlich auf die Unterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung von 2011. Problematisch daran ist dass die wesentlichen umweltbezogenen Informationen, die der Planungsbehörde vorliegen, n i c h t im Internet verfügbar sind. Bezugnehmend auf die Aarhus-Konvention, die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG, die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG sowie dem EAG-Bau (BT-Drs. 15/2250) soll neben der üblichen Auslegung in Papierform auch die moderne Kommunikation, hier: Internet, genutzt werden. Allerdings sollen die auszulegenden Informationen in allen Formen der Auslegung inhaltlich identisch sein. Der Aussage von Vertretern des Stadtplanungsamtes am 14.08.2012, dass die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausschließlich in Papierform ausgelegt werden und eine Nutzung des Internets hierfür nicht vorgesehen ist weil es sich um „interne Arbeitspapiere“ handelt sowie der Feststellung, dass diese Unterlagen nicht zu den Planunterlagen zählen sollen, kann nicht gefolgt werden. Die Veröffentlichung lediglich der Zusammenfassung (Scoping-Protokoll) reicht nicht aus. Gegenüber dem Wortlaut des BauGB ist hier der Inhalt der o. g. völkerrechtlichen und europarechtlichen Normen im Sinne. der völkerrechtlichen Vertragspartner bzw. des europäischen Gesetzgebers auszulegen. Für einen interessierten Laien ist es geradezu essentiell wichtig, insbesondere umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auch über das Internet einsehen zu können, um die Feststellungen im Umweltbericht und in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachvollziehen zu können. Insgesamt dienen diese Rechte dazu, der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, am Planverfahren in einem Stadium teilzuhaben, in dem der Verfahrensgang noch vollständig offen ist. Leider scheint auch das vorliegend nicht der Fall zu sein:	Für die Öffentlichkeitsbeteiligung stellen elektronische Informationstechnologien nur eine Möglichkeit der Ergänzung der förmlichen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB dar. Es gibt keinerlei Vorschriften, welche die Gemeinden verpflichten, Anlagen zur Planung, wie vorliegend, im Sinne umweltbezogener Informationen zwingend vollständig mit im Internet zu veröffentlichen. Hier ist die Gemeinde frei in der Einschätzung und Entscheidung, welchen Umfang und Gehalt sie unbeschadet Rechte Dritter zusätzlich zur förmlichen öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB über das Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen möchte. Maßgeblich bleiben die form- und ortsgebundenen Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB über den Zeitpunkt, den Ort und den Umfang der auszulegenden Planunterlagen und der vorliegenden Umweltinformationen. Die öffentliche Auslegung muss danach an einem bestimmten Ort für eine festgelegte Dauer von mindestens einem Monat erfolgen. Hier gilt zwar gem. § 4 a (4) BauGB, dass der Entwurf des Plans und die Begründung sowie umweltbezogene Stellungnahmen zusätzlich auch im Internet (auf der städtischen Homepage) eingestellt werden können, aber nicht müssen. Die konventionelle obligatorische Auslegung der Dokumente in Papierform wird hierdurch nicht ersetzt. Vorliegend hat sich die Stadt Dessau-Roßlau dafür entschieden, die „Planunterlagen“, wie sie im Text der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt benannt worden sind, ergänzend zur maßgeblichen örtlichen öffentlichen Auslegung im Internet zu veröffentlichen. Dazu gehören neben den Entwürfen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und seiner Begründung auch die Fachgutachten zu den betroffenen Umweltgütern. Die umweltbezogenen Stellungnahmen haben den Form- und Ortsvorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend im Stadtplanungsamt und in Kopie in der Anhaltischen Landesbücherei für Jedermann zugänglich ausgelegen. Die hier in Rede stehenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind somit der Öffentlichkeit in der gebotenen Art und Weise zugänglich gemacht worden. Sie waren zudem einem Verweis im Internet folgend im Stadtplanungsamt einsehbar, auf Bedarf abforderbar und bewertbar. Davon hat der Einwender auch Gebrauch gemacht. Im Rahmen eines am 21.08.2012 im Stadtplanungsamt geführten Gesprächs wurden ihm die Stellungnahmen zudem überlassen und die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung im o. g. Sinne umfassend erläutert.

	Insofern laufen die Verweise auf Richtlinien und Konventionen, wie in der Stellungnahme aufgezählt, vorliegend ins Leere. Sicherlich kann man geteilter Meinung darüber sein, ob der Begriff des "internen Arbeitspapiers" vorliegend die korrekte Bezeichnung für die entsprechenden Unterlagen gewesen ist, so dieser auch tatsächlich verwendet wurde. Andererseits ist aber auch dem Verfasser der Stellungnahme der Ort der Einsehbarkeit der umweltbezogenen Informationen zur Kenntnis gelangt und die Einsehbarkeit in diesem Zusammenhang in zumutbarer Form möglich gewesen. Damit resultiert aus der gewählten Vorgehensweise der Stadt Dessau-Roßlau im vorliegenden Fall kein verfahrensrelevanter Mangel.
In der Bauausschusssitzung vom 10.05.2012 (Niederschrift vom 25.05.2012) äußerte Herr Hantusch, dass der Stadtrat bereits 2009 dem Investor gegenüber seine Zustimmung zu diesem Projekt erteilt habe und der Investor auf die Aussagen der Stadt vertrauen könne. Weiterhin äußerte Herr Otto, dass eine Abkehr von der Planung zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund des gelaufenen Verfahrens und der damit verbundenen Investitionen nur bei konkreten Ansatzpunkten angezeigt sei. (Anm. d. Verf.: Bereits getätigte Investitionen können sich allenfalls auf die Erstellung notwendiger Planungsunterlagen beziehen. Das finanzielle Risiko bei einem VBP liegt einzig und allein beim Antragsteller. Auf satzungsgemäßen Beschluss eines VBP hat der Antragsteller keinen Rechtsanspruch) Scheinbar sind bereits Tatsachen geschaffen worden und die Beteiligung der Öffentlichkeit nur noch ein unliebsamer, weil gesetzlich vorgeschriebener Akt des Verwaltungshandelns und die Stadtverwaltung bewegt sich hier im Bereich der Befangenheit.	Die Einlassungen der Stellungnahme sind für das vorliegende Planverfahren nicht abwägungsrelevant, da sie keinen inhaltlichen Bezug zum Gegenstand der wiederholten öffentlichen Auslegung darstellen. Resultierend ist für die Stadt Dessau-Roßlau nicht ersichtlich, worin die unmittelbare Betroffenheit des Verfassers der Stellungnahme resultiert.
Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben sich entschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit zu wiederholen. Die einsehbaren Auslegungsunterlagen entsprechen dem Arbeitsstand zur Auslegung 2011. Zwischenzeitlich hat es mehrere grundlegende Änderungen in für das Vorhaben maßgeblich bestimmenden gesetzlichen Vorschriften gegeben. Es haben viele Sitzungen des Bauausschusses stattgefunden, die, auch unter Verwendung der 2011 eingegangen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und in Abstimmung mit dem Investor zur Fortschreibung der Planungsunterlagen führten und im Ergebnis dieses Planungsprozesses zu einer überarbeiteten Beschlussvorlage für die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) führten. Die Feststellungen in der	Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung ist dazu angetan, einen Verfahrensmangel im bislang durchgeführten Bebauungsplanverfahren zu beheben, der auf andere Art und Weise keine Heilung erfahren kann. Damit orientiert sich die Stadt Dessau-Roßlau an den gesetzlichen Rahmenvorgaben des Baugesetzbuches und ist in diesem Sinne bestrebt, die Rechtssicherheit der Planung auch im Interesse des Investors zu festigen. Dass diese Verfahrensweise zunächst nicht für Jedermann sofort nachvollziehbar sein kann, räumt die Stadt Dessau-Roßlau gerne ein. Jedoch bleibt es

Begründung zum VBP sowie im Umweltbericht zur Satzungsvorlage weichen im Detail erheblich von den Feststellungen im Entwurf zum VBP (E-VBP) ab. Die Unterlagen der Satzungsvorlage wurden vor Beschlussfassung zurückgezogen, entfalten mithin keine Außenwirkung und sind auch nicht Gegenstand der jetzt durchgeführten Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit. Ich bin einigermaßen verwirrt, zu welchen Unterlagen ich letztendlich Stellung beziehen soll, zum Arbeitsstand 2011 oder zu den hier nicht ausgelegten Unterlagen mit Arbeitsstand August 2012. Ihre Auslegung und der Bekanntmachungstext hierzu sind inhaltlich nicht ausreichend bestimmt und führen lediglich zur Verwirrung der Bürger, die sich in dieser Öffentlichkeitsbeteiligung einbringen wollen. Zur eigentlichen Einwendung gegen den E-VBP/VBP Nr. 58 - Biogasanlage Roßlau halte ich vollumfänglich meine Stellungnahme vom 07.06.2011 aufrecht und ergänze bzw. modifiziere diese auf Grundlage der jetzt teilweise wiederholt ausgelegten Planunterlagen sowie meiner Kenntnisse aus dem bisherigen Verfahren bis zur Zurückziehung der Beschlussvorlage im August 2012 wie folgt:	1. Jedermann unbenommen, bei rechtlichen Zweifeln entsprechende sachverständige Personen zu Erläuterungen hinzuzunehmen und so den gewünschten Erkenntnisstand zu erlangen und 2. dabei, dass die Stadt im Text der Bekanntmachung der Wiederholung der öffentlichen Auslegung für Jedermann nachvollziehbar kenntlich gemacht hat, welche Unterlagen abermals ausgelegt werden (siehe hierzu die im Bekanntmachungstext aufgelisteten Unterlagen, versehen mit Titel und Datum). Zudem hat sich die Stadt in der besagten Bekanntmachung im Amtsblatt für den Monat August 2012 für Jedermann nachvollziehbar dazu positioniert, die bereits vorliegenden Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung vom 09.05.2011 bis 10.06.2011 ebenfalls in die abschließende Abwägung einzustellen. Es ist somit für die Stadt nicht ersichtlich, weshalb die Bekanntmachung der Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vom November 2010 nicht die vom Gesetzgeber gebotene Anstoßfunktion beim Verfasser der Stellungnahme erreicht haben soll. Im Ergebnis resultiert kein Bedarf zur Änderung von Planzeichnung, Text, Begründung und Fachgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Stadt sieht sich zudem nicht dazu veranlasst, anlässlich der Stellungnahme die öffentliche Auslegung abermals zu wiederholen.
Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 - Biogasanlage Roßlau, Lukoer Straße, lässt in Auswertung vorliegender technischer Beschreibungen, Gutachten und Stellungnahmen erhebliche Fragen bezüglich der geplanten Biogasanlage und insbesondere der Standortwahl offen, so dass die Zulässigkeit der BGA in der vorliegenden Fassung durchaus angezweifelt werden kann und hiermit in Frage gestellt wird.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Gegenstände, welche sich bereits in der Stellungnahme des Verfassers vom 07.06.2011 wiederfinden, werden, um Doppelungen zu vermeiden, vorliegend nicht noch einmal der Abwägung unterzogen. Der Stadtrat verweist den Verfasser dazu auf die Abwägung seiner Stellungnahme vom 07.06.2012 (siehe hierzu Pkt. 1.9 der Anlage 2 zum Beschluss)
1. Gemeinwohl Sie stellen fest, dass das Vorhaben im Interesse des Gemeinwohles stehe, da es Teil der zukünftigen Sicherung der Energieversorgung der Stadt Dessau-Roßlau sein soll (Begründung zum E-VBP, 22.11.2010 und Begründung zum VBP, 29.02.2012). Entsprechend der Darstellungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-	Zu 1.) Ein Teil der zukünftigen Sicherung der Energieversorgung der Stadt Dessau-Roßlau kann energiestrategisch auch ein untergeordneter Anteil sein. Der Bebauungsplan vertritt nicht den Anspruch, die Sicherung der Energieversorgung der Stadt Dessau-Roßlau in irgendeiner Art mittels des Einsatzes von Biogas zu dominieren. Insofern stellt sich der angestrebte Energiemix, unter

Anhalt betrug der Anteil der Stromproduktion in 2010 (aktualisiert 06.11.2011, abgerufen 03.06:2012) aus Biogas (658 568 MWh) an der gesamten Nettostromerzeugung (19 951 726 MWh) des Landes sagenhafte 0,03 %. Bundesweiten Studien und Erhebungen zufolge liegt der Anteil der Energie aus Biogas am Primärenergieaufkommen bei 2 - 3 % bundesweit. Mithin kann der Energieerzeugung aus Biogas keine tragende Rolle nachgesagt werden und sie zur Sicherung der Energieversorgung keinen wesentlichen Beitrag leisten. Insofern besteht überhaupt keine Notwendigkeit zur Errichtung dieser Anlage. (im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik beim BMELV zum EEG 2011, die Studie der Leopoldina und die Studie des NABU-SH)	Nutzung von anteiliger Energie aus Biogas als nicht in Frage zu stellender Sachverhalt für die Stadt Dessau-Roßlau dar. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan resultieren somit nicht.
2. planungsrechtliche Situation/übergeordnete Planungen/öffentliche Belange Sie stellen fest, dass das Plangebiet dem Außenbereich nach § 35. BauGB zuzuordnen ist (DR/BV/305/2008/VI-61 vom 25.08.2008 und DR/BV/099/2012/VI-61 Anlage 3A Abwägungsvorschlag vom ohne Datum). Mögliche Privilegierungstatbestände nach § 35 Abs. 1 BauGB kommen nicht in Betracht. Durch den FNP 2002 Roßlau wird das Plangebiet als Gebiet für gewerbliche Bauflächen dargestellt (Darstellung nach PlanzV: ohne Planzeichen, nur farbliche Unterlegung) und ist mit einem „rechtskräftigen“ Vorhaben- und Erschließungsplan für einen Speditionsbetrieb überplant (E-VBP und VBP). Allein die Formulierung „rechtskräftig“ suggeriert den Eindruck, dass für das Plangebiet schon besonders Baurecht vorliege. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) hat aber ohne entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan keinerlei Rechtswirkungen. Mit der vorliegenden Planung soll dieses Gewerbegebiet in ein Industriegebiet (Darstellung nach PlanzV: „GI“ und „GIe“). umgewandelt werden. Eine Änderung des FNP 2002 Roßlau jedoch ist offensichtlich nicht geplant.	Zu 2.) Zur Außenbereichsproblematik wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Verfassers vom 07.06.2011 (siehe hierzu Punkt 1.9, Seite 113 der Anlage 2 zum Beschluss) verwiesen. Ergänzend dazu wird der Verfasser darauf hingewiesen, dass die besagte DR/BV/305/2008/VI-61 vom 25.08.2008 einen gänzlich anderen Standort des Vorhabens zum Inhalt hatte und daher nicht von Bedeutung sein kann. Wie richtig in der Stellungnahme aufgeführt, stellt der Flächennutzungsplan Roßlau das Plangebiet als gewerbliche Baufläche entsprechend der allgemeinen Art der baulichen Nutzung dar. Entsprechend der Ermächtigungsnorm des § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB hat sich die ehemalige Stadt Roßlau bewusst dafür entschieden, Bauflächen und nicht Baugebiete in ihrem Flächennutzungsplan darzustellen. Diese Entscheidung ist auch im Nachgang nicht zu beanstanden, denn für *den Umfang und die Arten der Darstellungen* ist den Gemeinden im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ein verhältnismäßig weiter *Gestaltungsrahmen* gegeben. In diesem Sinne auch VGH München, Urt. v. 28. 5. 2008 – 4 BV 07.1981 –, BayVBl. 2009, 245; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 18. 8. 2005 – 4 C 13.04 –, a. a. O., vor Rn. 1, das auf die planerischen Gestaltungsmöglichkeiten hinweist, soweit sie davon getragen sind, dass damit die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung dargestellt werden. Allerdings muss der Flächennutzungsplan mit seinen jeweiligen Darstellungen für das Entwickeln durch Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 Satz 1 einen bestimmbaren Rahmen geben; andererseits soll er aber für das Entwickeln einen

	ausreichenden Gestaltungsraum lassen (Ernst / Zinkhahn / Bielenberg: BauGB, § 5 RdNr. 12). Unter dieser Maßgabe ist es für die hier vorzunehmende Abwägung beachtlich, dass der Roßlauer Rat sich bei der Aufstellung des Flächennutzungsplan dafür entschieden hat, mit der Darstellung einer gewerblichen Baufläche eine Voraussetzung dafür zu schaffen, dass störende Betriebe sich auf den Gewerbeflächen im östlichen Bereich der ehemaligen Garnison ansiedeln können. Sie sind damit ausreichend von den Wohngebieten getrennt. Auch aus lufthygienisch/stadtklimatischen Überlegungen heraus ist der Gewerbestandort im Osten von Roßlau wegen der vorherrschenden Westwind-Wetterlagen und der Luft-Filterwirkung des angrenzenden Waldes günstig zu beurteilen (siehe hierzu: FNP der Stadt Roßlau, 2002, S. 69). Vorliegend wird vor diesem Hintergrund über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Industriegebiet aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Hiermit entspricht die Stadt Dessau-Roßlau dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau ist entgegen der Intentionen der Stellungnahme nicht erforderlich.
Der von Ihnen zitierte Landschaftsplan liegt in der Fassung von 1993 vor. Gemäß des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl.LSA Nr.27/2010 vom 16.12.2010) sind nach § 5 Abs.3 die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßgaben des Landschaftsprogrammes unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Landesentwicklungsplan, die Regionalen Entwicklungspläne aufzunehmen. Nach § 9 Abs. 4 BNatSchG (BGBl. 2009 Teil 1 Nr. 51 vom 06.08.2009) ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben. Da zwischen der Aufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Roßlau von 1993 und der erstmaligen Beteiligung der Öffentlichkeit am E-VBP im Jahre 2011 doch schon 18 Jahre ins Land gegangen sind, hätte auf Grund dieses erheblichen Zeitraumes eine Fortschreibung des Landschaftsplanes erfolgen müssen. Der Landschaftsplan dürfte somit wohl nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen und scheint insoweit, zumindest in Teilen, wirkungslos.	Der in der Stellungnahme aufgezeigte Kausalzusammenhang ist für die vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplanung unbeachtlich. Die Stadt Dessau-Roßlau schreibt den Landschaftsplan Roßlau fort, sobald ihr es fachlich geboten erscheint und die entsprechenden Haushaltsmittel hierzu zur Verfügung stehen. Ungeachtet dessen wurden die relevanten Fragen zu Natur und Landschaft etc., im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und Gegenstand des Umweltberichtes, in welchem in der entsprechend erforderlichen Tiefe standortkonkret Aussagen enthalten sind.
Zweifelsohne ist in der landesplanerischen Gestaltung des Landesentwicklungsplanes (LEP) nebst ergangener Verordnungen das Plangebiet lediglich als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung überplant und sonst ohne	Zu den hier angesprochenen raumordnerischen Fragestellungen wird auf die Abwägung zur Stellungnahme zum Planverfahren vom 07.06.2011, Punkt 1.9, S. 113 ff. der Anlage 2 zum Beschluss verwiesen.

weitere Darstellungen. Allerdings wurde mit Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde vom 09.11.2005 der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) in Kraft gesetzt und behält trotz aller Änderungen des LEP (LEP-LSA vom 23.08 1999, geändert durch § 2 des G vom 19.12.2007 in Verbindung mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 (VO-LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011) weiterhin Gültigkeit.	
Zweifelsohne hat zur Aufstellung des FNP 2002 der Stadt Roßlau eine notwendige Beteiligung stattgefunden sowie die entsprechende Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde. Allerdings sind hier planerische Vorstellungen manifestiert, die mit den jüngeren Festlegungen des REP A-B-W nicht mehr kongruent sind und gegenüber diesen Festlegungen zurücktreten. Auch die Aufstellung des REP A-B-W erfolgte unter Beteiligung der betroffenen Städte und Gemeinden. Im REP A-B-W sind aufgrund detaillierterer Betrachtungsweisen aber auch wegen neuerer Erkenntnisse, verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf Roßlauer Gebiet festgesetzt, die es in der Flächennutzungsplanung zu beachten gilt. Auch der Flächennutzungsplan sollte nach 8 bis 10 Jahren unter Beachtung der Ziele der Raumordnung, die namentlich im LEP und REP A-B-W für dieses Gebiet festgelegt sind, fortgeschrieben werden (vgl. Erläuterungsbericht zum FNP 2002 der Stadt Roßlau, 1.4 Geltungsdauer und 2.1 Übergeordnete Planungen). Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dementsprechend sind Ziele der Raumordnung für die Bauleitplanung unmittelbar bindende Vorgaben und nicht Gegenstand der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB. Ein zu beachtendes Ziel der Raumordnung wird in der Regel durch die planenden Gemeinde zwar konkretisierbar sein, ist in seinem Kern aber durch die gemeindliche Abwägung nicht überwindbar (vgl. Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBÄndG 2011 - Mustererlass) vom 16.12.2011). Unter diesem Gesichtspunkt kann durchaus angezweifelt werden, ob der FNP 2002 in Bezug auf den REP A-B-W 2005 überhaupt noch vollumfänglich zur Anwendung kommen kann.	Es ist der Stadt Dessau-Roßlau durchaus bewusst, dass zwischen der Aufstellung des Flächennutzungsplans, der Aufstellung des REP A-B-W und dem LEP LSA 2010 eine gewisse Zeitspanne liegt. Sie ist aber allein nicht ausschlaggebend dafür, den Flächennutzungsplan an die in den v. g. Planwerken verankerten Ziele von Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Planänderungspflicht steht unter einem *materiellen Erforderlichkeitsvorbehalt.* Nicht jedes raumordnerische Ziel, das durch eine raumbedeutsame Planung umgesetzt werden könnte, löst automatisch eine Planungspflicht bei der für eine raumbedeutsame Planung zuständigen Stelle aus (Ernst / Zinkhahn / Bielenberg, BauGB, § 1 RdNr: 65 b). Zur materiellen Erforderlichkeit muss die *Erforderlichkeit in zeitlicher Hinsicht* hinzukommen. Eine materiell erforderliche Umsetzung bedeutet nicht automatisch, dass diese auch sofort oder unverzüglich zu erfolgen hat. Regelmäßig hat die für die raumbedeutsame Planung zuständige Stelle ein weites Ermessen, wann sie die erforderlichen Pläne aufstellt. Insofern kommt § 1 Abs. 3 BauGB Bedeutung zu, wenn er festlegt, dass die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die dabei anzulegenden Maßstäbe sind nicht allein aus der gemeindlichen Eigenentwicklung herzuleiten, sondern können auch durch verbindliche Vorgaben der übergeordneten Raumordnungsplanung und der faktischen Regionalentwicklung, wie sie auf die Gemeinde ausstrahlt, bestimmt sein (vgl. BVerwG vom 1. 6. 1994 – 4 NB 21/94 – a.a.O. vor Rn. 43). Aber auch dann steht der Gemeinde im Regelfall ein planerisches Ermessen zu, das Erfordernis einer Planung unter zeitlichen Gesichtspunkten zu bestimmen. Dabei ist insbesondere zu bedenken, dass Planungen regelmäßig dann eingeleitet werden, wenn eine Reihe von Gründen aufgelaufen ist, um mit Hilfe eines Plans ordnend und entwickelnd einzugreifen. (Ernst / Zinkhahn / Bielenberg, BauGB, a. a. O.).Es kann wie vorliegend durchaus legitim sein, wenn die Stadt Dessau-Roßlau neben einem erkannten umsetzungspflichtigen Ziel zu-

	nächst noch weitere planerische Erfordernisse, z. B. aus der aktuellen Aufstellung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes abwartet, um sie zusammen planerisch umzusetzen. Aus den Stellungnahmen der oberen Landesplanungsbehörde und der Regionalen Planungsgemeinschaft ist zudem nicht ersichtlich, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes Roßlau im vorliegenden Fall in Form von gewerblichen Bauflächen den gegenwärtig verbindlichen raumordnerischen Zielen zuwiderlaufen. Damit wird durch den vorgelegten Bebauungsplanentwurf der Kontext aktuell verbindlicher raumordnerischer Zielstellungen nicht in Frage gestellt und im Hinblick auf die Festsetzungsgegenstände des Bebauungsplanes beachtet. Dabei ist es nicht notwendig, zu prüfen, ob der gesamte Flächennutzungsplan Roßlau noch vollumfänglich, wie in der Stellungnahme erwähnt, mit dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in Übereinstimmung steht, sondern für den vorliegenden Plangeltungsbereich sich ein schlüssiges Gesamtkonzept entwickeln lässt, welches als entwickelt aus dem Kontext der gewerblichen Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes angesehen werden kann. Im Übrigen lassen die Stellungnahmen der abermals beteiligten Träger öffentlicher Belange zu den Fragen der Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung keine andere Sichtweise zu. Danach ist das Vorhaben als raumordnerisch vollständig angepasst einzustufen.
Der REP A-B-W legt folgende Ziele und Grundsätze für das Plangebiet fest, u. a.: - Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen, 5.&2. G(1) der ehemalige Truppenübungsplatz der WGST nordöstlich von Roßlau Der ehemalige Truppenübungsplatz soll einer umfangreichen Sanierung unterzogen werden, damit die Vorrangfunktion Forstwirtschaft ermöglicht und die Erholungsfunktion hergestellt werden kann. - Vorranggebiet für Natur und Landschaft, 5.3.1.4 Z(V) der Fläming, - Vorranggebiete für Forstwirtschaft, 5.3.6 Z(I) der Fläming und Z(II) der Roßlau-Wittenberger Vorfläming, - Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung, 5.5.2.5 Z(4) der Fläming, - Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, 5.5.3.4 Z(2) der Fläming.	Hierzu wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 07.06.2011, Punkt 1.9, S. 113 ff. der Anlage 2 zum Beschluss verwiesen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im ROG, im LEP-LSA und im REP A-B-W definiert sowie deren Wirkung auf andere Nutzungen beschrieben: Vorranggebiete sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen. Vorbehaltsgebiete Bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat.	
Die Stadt Dessau-Roßlau hat die Möglichkeit zur Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP genutzt (DR/IV/104/2008/I-12 vom 27.11.2008) und sich wie folgt geäußert: Energie: Die Stadt Dessau-Roßlau begrüßt die formulierte Zielsetzung, dass auf räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktion, auf den Naturhaushalt und die naturräumlichen Gegebenheiten in der Abwägung Rücksicht zu nehmen ist. Tourismus und Erholung: Die Stadt Dessau-Roßlau befürwortet die formulierten Grundsätze und Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung und den Ausbau des Tourismus als Wirtschaftszweig. Deshalb ist die entsprechende Würdigung von Kultur und Tourismus aus der Sicht der Stadt Dessau-Roßlau von erheblicher Bedeutung. Und zu guter Letzt in dieser Aufzählung ein Argument für angeblich andere geprüfte Standorte für den Bau dieser Biogasanlage, die aber alle ausschieden:	Diese Sachverhalte berühren nicht das vorliegende Bebauungsplanverfahren und stellen somit keine abwägungserheblichen Sachverhalte dar.

Wirtschaft:	Wir schlagen deshalb vor, die Erweiterung des Gewerbegebietes Ost in der Ortschaft Mildensee in Richtung Kleutsch als Vorrangstandort für landesbedeutsame, große Industriefläche ... in den LEP aufzunehmen.	
Die Stellungnahme des LVwA vom 07.06.2011 (DR/BV/099/2012/VI-61 Anlage 3A Abwägungsvorschlag vom ohne Datum) geht von der Annahme aus, dass der FNP für das Plangebiet bereits ein Industriegebiet ausweist. Der FNP der Stadt Roßlau ist aber bisher nicht geändert/angepasst worden. Der Verzicht auf eine (erneute) landesplanerische Abstimmung dürfte somit einen nicht unbeachtlichen Verfahrensfehler darstellen. Insgesamt kann die Behauptung, dass der E-VBPNBP aus den Darstellungen des FNP der Stadt Roßlau entwickelt wird nicht nachvollzogen werden, so dass hier von einem nicht angepassten FNP ausgegangen werden muss. Insofern ist die Feststellung, dass Auseinandersetzungen mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen der Aufstellung des FNP bereits ausreichend stattgefunden haben, zwar für eine mögliche Inanspruchnahme durch „normales“ Gewerbe in einem Gewerbegebiet zutreffend (Antwort des Dezernates für Wirtschaft und Stadtentwicklung vom 05.06.2012 anl. der Fragen der BI gegen die Biogasanlage in der Bauausschusssitzung vom 10.05.2012 zur geplanten Biogasanlage) aber für den Bau einer industriellen Biogasanlage, die zudem auf Grund ihrer Größe und Störpotential der Störfall-VO (12. BImSchV) unterliegt und in einem Industriegebiet angesiedelt werden soll, nicht mehr ausreichend im Sinne der Raumordnung und Landesplanung. Mithin scheidet auch eine Teilprivilegierung für bereits bestehende Nutzungen i. S. § 35 Abs. 4 BauGB aus, so dass nur noch über § 35 Abs. 2 BauGB ein zulässiger Bebauungsplan begründet werden könnte. Hiernach wäre ein Vorhaben zulässig, wenn dessen Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.	Die Stadt Dessau-Roßlau teilt diese Ansicht nicht. Nach dem Wortlaut der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 07.06.2011 geht die obere Landesplanungsbehörde davon aus; dass im genehmigten FNP die Fläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als gewerbliche Fläche festgelegt wurde. Somit wird das Vorhaben aus dem FNP entwickelt. Eine erneute landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Zu weiteren Fragen des Verhältnisses zwischen Flächennutzungsplan und raumordnerischen Plänen, wie Landesentwicklungsplan und Regionaler Entwicklungsplan siehe die vorstehenden Ausführungen zu dieser Abwägung. Zu den weiteren Gegenständen aus diesem Teil der Stellungnahme wurde zum einen bereits durch die Stadt Dessau-Roßlau ein Antwortschreiben an den Verfasser der Stellungnahme gesandt. Zum anderen kann im Hinblick auf die Sachverhaltsaufklärung zu § 35 BauGB auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 07.06.2011, Punkt 1.9, Seite 113 ff. der Anlage 2 zum Beschluss verwiesen werden.
Das Plangebiet ist mit dem Naturpark Fläming seit Ende 2005 überplant (All-	Der Träger des Naturparks Fläming, welcher in diesem Zusammenhang Be-

gemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 05.10.2005 - 41.11. - 22441) Der erklärte Zweck und die Entwicklungsziele. des NUP Fläming werden in dieser Allgemeinverfügung beschrieben und im Pflege- und Entwicklungskonzept konkretisiert. Die Erklärung zum NUP konnte weder im Landschaftsplan 1993 noch im FNP 2002 der Stadt Roßlau Berücksichtigung finden, so dass entgegenstehende Erklärungen dieser Pläne den Zielen des NUP gegenüber zurücktreten.	lange in die Planung einbringen konnte, wurde am Planverfahren beteiligt. Eine dem Vorhaben entgegenstehende Stellungnahme des Trägers ist der Stadt Dessau-Roßlau nicht bekannt. Darüber hinaus wirkt die Naturparkallgemeinverfügung in sich als eigenständige Rechtsetzung und ist bei konkurrierenden Planungsvorhaben Einzelziel bezogen zu berücksichtigten. Dies ist im vorliegenden Fall im angemessenen Umfang geschehen.
Naturparke sind Großschutzprojekte.	Diese Aussage ist korrekt, jedoch handelt es sich nicht um Großschutzgebiete, wie Biosphärenreservate etc. und bedeuten daher regelmäßig keine Schranken für Planungsvorhaben wie das vorliegende, in welchem nachgewiesen werden konnte, dass Belange von Natur und Landschaft keine dauerhaft negativen Auswirkungen erfahren werden.
In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich mehrere FFH-Schutzgebiete: FFH 063 Olbitzbachniederung ca. 1.800 m südlich FFH 062 Rossel, Buchholz, Streetzer Busch ca. 2.300 m nördlich und östlich umlaufend. Zum Schutz solcher Gebiete sagt die FFH-Richtlinie aus (Art. 6, RL 92/43/EWG) (sinngem.): Planungen, die sich außerhalb von Schutzgebieten befinden, bei denen aber die Möglichkeit besteht, dass sie erhebliche Gefahren für die Schutzgebiete hervorrufen könnten, sind einer (sel5araten) FFH- Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Der Gesetzgeber hat hier bewusst auf eine Entfernungsangabe verzichtet. Diese Vorschrift entfaltet Wirkung auf die vorliegende Planung, da die Stadtverwaltung im EVBP festgestellt hat, dass es durch die Realisierung des Vorhabens zu Umweltfolgen kommt, die, weil sie erhebliche Beeinträchtigungen darstellen, der Eingriffsdefinition des Naturschutzrechtes entsprechen (S.64). Hier kommen die meiner Meinung nach unzulänglichen Gutachten zum Tragen (s. 5 und 6, w. u.), die diesbezüglich allenfalls belanglose Bewertungen enthalten. Bei Vorhaben, die im Plangebiet erhebliche Umweltfolgen hervorrufen, besteht eine hinreichend konkrete Gefahr, dass sie auch erhebliche Gefahren für Schutzgebiete außerhalb des Plangebietes bewirken könnten.	Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringstmögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass weder eine UVP-Pflicht noch die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gegeben ist, woraus eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. Hierin eingeschlossen ist, auch wenn nicht explizit erwähnt, eine Bewertung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Rossel.

Zum FFH-062-Gebiet wurde explizit für die Rossel im Jahre 2010 ein Gewässerentwicklungskonzept erstellt (GEK Rossel, 31.12.2010, Ellmann und Schulze GbR, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung und Wasserwirtschaft im Auftrag des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Gewässerkundlicher Landesdienst, Sachgebiet Ökologie). Die Rossel ist gemäß Anlage 3 zu § 69 Abs. 1 Nr.2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) ein Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft und damit ein Gewässer 1. Ordnung. Nach dem GEK Rossel befindet sich das Plangebiet im Einzugsbereich der Rossel (Abb. 11 und 16). Entsprechend der Begründung des E-VBP besteht im Plangebiet bei Umsetzung des Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung des. Schutzgutes Boden (S.51) und für das Schutzgut Wasser ein erhebliches Gefährdungspotential (S. 51 f). Eine prognostische Bewertung dieser erheblichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Plangebiet in Bezug möglicher erheblicher Gefährdungen der Rossel fehlt. Im Weiteren befindet sich ca. 1.000 m südwestlich das NSG Kreuzbuch, nördlich unmittelbar angrenzend das LSG Roßlauer Vorfläming, mehrere nach § 30 NatSchG LSA unter besonderen Schutz gestellte Biotope ca. 1.000 m südlich bis östlich umlaufend sowie die geplante Unterschutzstellung des Bereiches Heideberg- Schwarzes Bruch ca. 1.000 m südwestlich des Plangebietes (vgl. Erläuterungsbericht zum FNP 2002 Roßlau). Auch hierzu fehlt eine prognostische Bewertung möglicher Gefährdungen (s. a. Pkt. 10, w. u.)	
Mit dem Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept für die Region Anhalt mit den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bitterfeld, Köthen und der kreisfreien Stadt Dessau (ILEK Anhalt, vom 29.09.2006) hat sich die Planungsregion mit dem Leitprojekt „Fahrradfreundliche Region Anhalt“ (Konkretisierung des ILEK Anhalt im Rahmen der Zertifizierung durch das Landesverwaltungsamt, 11,05.2007) eine nachhaltige Förderung des Radwandertourisrnus durch Vernetzung des Radwegebaus und Radtourismus auf die Fahnen geschrieben. Hierdurch soll das herausragende natur- und kulturräumliche Potenzial (u. a. Großschutzprojekt Naturpark Fläming) mit weiteren qualitativ hochwertigen	Zu diesem Teil der Stellungnahme wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 07.06.2011 (siehe Pkt. 1.9, Seite 115 ff. der Anlage 2 zum Beschluss) verwiesen. Darüber hinaus wurde das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF) am Planverfahren als verantwortlicher Träger für den ländlichen Wegebau sowie der RELE beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt. Aus dieser Stellungnahme ergibt sich kein Anpassungsbedarf der Planung.

touristischen Angeboten vernetzt werden. Die Lukoer Straße/K2002 wird hier als Bestandteil der regionalen Themen-Route „Burgen-Schlösser-Tour“ mit Priorität 2 geführt. Neben einem guten infrastrukturellen Standard soll die Erlebnis-, Aufenthalts- und Servicequalität entlang der Radwege optimiert werden. Im Radverkehrsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LRVP vom 15.06.2010) wird die Lukoer Straße/K2002 als Radroute Klasse 3 mit regionaler Bedeutung aufgeführt. Mit der erheblichen Zunahme des Schwerlastverkehrs um mehrere Tausend LKW pro Jahr auf der Lukoer Straße/K2002 werden sowohl das ILEK Anhalt als auch der LRVP konterkariert. Bei nicht privilegierten Vorhaben findet keine Abwägung statt. Das Vorhaben ist bereits dann unzulässig, wenn einer der öffentlichen Belange beeinträchtigt wird. Als beeinträchtigte öffentliche Belange kommen die oben aufgeführten in Betracht. An dieser Stelle könnte meine Einwendung enden, da das Bauleitplanverfahren bereits hier von Gesetzeswegen rechtswidrig wäre. Hilfsweise formuliere ich allerdings weitere, kritisch zu betrachtende Sachumstände.	Nichtprivilegierte Vorhaben sind auf Grund des gewählten Planverfahrens eines Bebauungsplanes kein Beurteilungsgegenstand. Da sich vorliegend für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan somit kein öffentlicher Belang als beeinträchtigt zeigt, als dass er nicht im Rahmen der Abwägung, mit Blick auf öffentliche und private Belange gegen- und untereinander einen Ausgleich erfahren könnte, ist die vorliegende Bebauungsplanung auf Grund ihres zugrunde liegenden schlüssigen Gesamtkonzeptes aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau rechtlich nicht zu beanstanden. Insofern widerspricht die Stadt Dessau-Roßlau vorliegend der in der Stellungnahme geäußerten gegenteiligen Auffassung.
3. Raumbedeutsamkeit des Vorhabens Insbesondere auf den vorhergehenden Punkt. 2 erhält die Begrifflichkeit „raumbedeutsam“ eine erhebliche Bedeutung. Durch den, in Abstimmung mit der Stadtverwaltung durch den Investor erarbeiteten und eingereichten Entwurf eines VEP (E-VEP) wird beschrieben, dass das Vorhaben raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend ist (S. 9, Begründung zum E-VEP, 08.10.2010). Im E-VBP (Begründung, S. 11) stellt die Stadtverwaltung dagegen fest, dass die Planung nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend sei. Das Landesverwaltungsarnt, als obere Landungsplanungsbehörde, stellt in seiner Stellungnahme vom 07.06.2011 (DR/BV/099/2012/VI-61 Anlage 3A Abwägungsvorschlag vom ohne Datum) fest, dass die Planung raumbedeutsam im Sinne vom raumbe-	Zu 3.) Im Zuge der Wiederholung der Offenlage aus verfahrensrechtlichen Gründen ist die obere Landesplanungsbehörde abermals beteiligt worden. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stellt sie unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) fest, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" der Stadt Dessau-Roßlau raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend (Fläche ca. 5,86 ha) oder raumbeeinflussend ist. Eine erneute landesplanerische Abstimmung ist aber auf Grund des Entwickeltseins aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Somit wird zur Satzung resultierend in der Summe kein Widerspruch zwischen den ausgelegten Begründungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbleiben, sondern eine Klarstel-

anspruchend oder raumbeeinflussend sei. Im daraufhin angepassten VBP stellt die Stadtverwaltung, vollkommen konträr zur Feststellung des LVwA wiederum fest, dass die Planung nicht raumbedeutsam sei (S.11). Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 5,86 ha, davon ca. 3,4 ha für die Biogasanlage. Das Vorhaben ist also raumbeanspruchend. Die sogenannten Endlager haben eine Seitenwandhöhe von ca. 8,4 m (Technische Spezifikation, E-VBP, Anlage 8). Hinzu kommen noch die aufgesetzten Doppelmembrangasspeicher mit ähnlicher Höhe (vgl. Abbildung S. 20 ebenda). Mindestens diese zwei Gärresteendlager erreichen also eine Höhe von ca. 17 m, nutzen insofern die zulässige Höhe baulicher Anlagen gem. Festsetzungen im E-VBP/VBP aus. Die bereits vorhandene Bebauung im angrenzenden Baustahlhandel dürfte bei ca. 8 m liegen (vgl. Geruchsgutachten Abb. 9 sowie Text S. 21). Diese Bebauung verschwindet fast vollständig in der vorhandenen Vegetation. Die Biogasanlage dagegen steht zur Lukoer Straße/K2002 hin fast vollständig offen und für jedermann gut sichtbar und optisch erschlagend da. Das Vorhaben ist somit auch raumbeeinflussend. Insbesondere im Hinblick auf das ROG und den REP A-B-W ist die Begrifflichkeit „raumbedeutsam“ sowie die Einordnung der Planung von entscheidender Bedeutung und dürfte in der vorliegenden Form wohl eine Ermessensfehlentscheidung darstellen.	lung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen. Der Gesetzgeber nennt als Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine Planung oder Maßnahme als raumbedeutsam gelten kann, dass sie Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflussen müssen. Beide Kriterien stehen alternativ nebeneinander, was nicht ausschließt, dass wie vorliegend der Fall eine Planung oder Maßnahme raumbeanspruchend und raumbeeinflussend ist. Ob die Höhenentwicklung dafür maßgeblich war, kann dahinstehen, denn wie o. a. stellt die Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens ja fest.
4. Festsetzungen des E-VBPNBP In den Begründungen zum E-VBP, VBP und E-VEP werden bezüglich der Leistungsfähigkeit der Biogasanlage unterschiedliche Leistungsarten und -parameter beschrieben (s. auch Pkt. 6, w. u.). Angaben zu Leistungsgrenzen der Biogasanlage finden sich weder in den zeichnerischen Darstellungen noch in den textlichen Festsetzungen, im Gegensatz zur Photovoltaikfreiflächenanlage, die mit maximal 1,3 MWp zulässig wäre. Zwischen den Begründungen zum E-VBPNBP und den jeweiligen Festsetzungen bestehen also erhebliche Widersprüche. Nach einem mir vorliegendem Urteil stellt das Bundesverwaltungsgericht fest: „Die Begründung ist kein Planbestandteil. Sie nimmt nicht am Charakter des	Zu 4.) Der Stadtrat teilt die Auffassung des Einwenders nicht, dass in den Begründungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und zum Vorhaben- und Erschließungsplan bezüglich der Leistungsfähigkeit der Biogasanlage unterschiedliche Leistungsarten und -parameter beschrieben sein sollen. In beiden Dokumenten sind Ausführungen zur Größe und Leistung der geplanten Biogasanlage mit jeweils 1,468 MW enthalten (vgl. hierzu S. 27 zum VE-Plan und S. 11 zum vBPL). Die Begründung trifft zudem hinreichend Aussagen zur Erläuterung der festgesetzten Planinhalte und zum geplanten Vorhaben. Darüber hinausgehende Regelungsnotwendigkeiten zur Leistungsbegrenzung der Biogasanlage erfolgen im Durchführungsvertrag zur Planung. Das Vorha-

Bebauungsplanes teil und wird nicht rechtsverbindlich. Ergeben sich zwischen den Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplanes unüberbrückbare Widersprüche, so liegt hierin ein Abwägungsfehler, der beachtlich ist. Dieser Fehler ist auch offensichtlich, da er aus einem Vergleich der Festsetzungen des Planes und seiner Begründung unmittelbar hervorgeht.“ Der Bebauungsplan ist somit wegen Abwägungsdivergenzen bzw. Inkongruenzen unwirksam. In bereits vorliegenden Stellungnahmen wurde gelegentlich die sachliche Richtigkeit der erstellten Fachgutachten, namentlich „Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Roßlau“ vom 18.11.2010 (Lärmgutachten) und „Ermittlung der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Roßlau“ vom 18.11.2010 (Geruchsgutachten) in Frage gestellt.	ben wird also wie o. a. im Durchführungsvertrag so konkret beschrieben werden, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Vorhaben, die vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan, nicht aber vom Durchführungsvertrag erfasst werden, sind dann unzulässig. Die Stadt Dessau-Roßlau beruft sich hierfür auf die ihr gegebenen Möglichkeiten des § 12 Abs. 3a BauGB, die bereits Bestandteil der Planauslegung waren (siehe hierzu u. a. Festsetzung 1.1, Satz 2). Eine dieser Sach- und Rechtslage angepasste Klarstellung in der Planzeichnung zur Satzung berührt die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht, sondern wird die Rechtssicherheit der Planung erhöhen. Hierzu wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Verfassers vom 07.06.2011 (siehe Anlage 2 zur BV, Pkt. 1.9, Seite 128) verwiesen.
5. Verkehr In der geplanten Biogasanlage sollen ca. 52.500 t unterschiedlichste Substrate pro Jahr zum Einsatz kommen. Ob diese Substratmengen überhaupt aus der Region gestellt werden können, darf ernsthaft angezweifelt werden, zumal der Präsident des Bauernverbandes „Anhalt“ e.V. am 04.06.2012 anlässlich einer Podiumsdiskussion der Bürgerinitiative gegen diese Biogasanlage öffentlich festgestellt hat, dass die Region das Mengenpotential überhaupt nicht zur Verfügung stellen kann und die Bauern der Umgebung bereits vertraglich an vier laufende Bestandsanlagen gebunden sind. Welche Mengen an Gärresten letztendlich wieder abtransportiert werden müssen, wird in den Planungsunterlagen in ihrer Gesamtheit leider auch verschwiegen. Hilfsweise habe ich mich hierfür des Biogasrechners des KTBL bedient. Demzufolge entstehen aus ca. 52.500 t Einsatzstoffen in der beschriebenen Art ca. 40.500 t Gärreste pro Jahr. In Summe sind also ca. 93.000 t Substrate mit den von Ihnen angegebenen LKW zu transportieren. Leider fehlen auch hierzu detaillierte Angaben, lediglich zum Transport von Mais und Gras ist im Lärmgutachten eine mögliche Zuladung von ca. 22 t/LKW angegeben.	Der Stadtrat gibt dem Einwender zur Kenntnis, dass der Bauernverband von der Wiederholung der öffentlichen Auslegung unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Einwände gegen die Planung oder Hinweise, die das Vorhaben ernsthaft in Frage stellen würden, sind nicht vorgetragen worden. Die Belange der Landwirtschaft werden zudem vom ALFF Anhalt wahrgenommen. Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenschutz, Landwirtschaft, Dorferneuerung, ländlicher Wegebau außerhalb der Flurneuordnung) werden lt. der Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 08.08.2012 nicht berührt. Im Übrigen verweist der Stadtrat zum in Frage stehenden Transportaufkommen an dieser Stelle auf seine Entscheidung zur Stellungnahme vom 07.06.2011 (siehe Anlage 2 zur BV, Pkt. 1.9, Seite 120 ff.).

Aus den Mengenangaben und der durchschnittlichen Zuladungskapazität der LKW ergeben sich insgesamt ca. 8.500 LKW-Fahrten hin und zurück. Den Angaben, dass anliefernde LKW den Gärrest gleichzeitig abtransportieren, kann wie folgt nicht entsprochen werden: Die Gärreste fallen kontinuierlich an. Gemäß EEG 2012 müssen Biogasanlagen aber über ein Gärrestelager für mindestens 150 Tage verfügen (diese Vorschrift korrespondiert mit andere gesetzlichen Vorschriften) d.h., dass Gärreste allenfalls halbjährlich abgeholt werden können, unter Beachtung gesetzlich vorgeschriebener Ausbringungszeiten in der Landwirtschaft. Diese Abholzeiten kollidieren mit der kontinuierlichen Anlieferung von Gülle, Rindermist und Hühnertrockenkot und mit den Lieferkampagnen für Mais und Gras. Eine saubere mathematische Darstellung der Verkehrsströme, die nachvollziehbar ist, fehlt vollständig. Mehrfach veröffentlichte, voneinander teilweise stark abweichende Verkehrszahlen, wurden seitens der Stadtverwaltung immer wieder dementiert aber nicht korrigiert. Weiterhin wurde für die in der Nähe zum Plangebiet und an den Substratlieferwegen befindlichen Wohngebiete keine vernünftige Ermittlung der Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm auf/an der Lukoer Straße/K2002 durchgeführt. Durch eigene Feststellungen der Stadtverwaltung verursacht der an das Plangebiet unmittelbar angrenzende Stahlhandel bereits ein hohes LKW-Aufkommen (DR/BV/099/2012/VI-61 Anlage 3A Abwägungsvorschlag bspw. E6, S.29). Genaue Zahlen, beispielsweise durch eine Verkehrszählung existieren nicht oder werden ggf. vorenthalten. Das Landesverwaltungsamt stellt hierzu fest (ebenda, S.355), dass es im Zusammenhang mit den mehreren tausend Transporten pro Jahr zu erhöhten Belästigungen kommen wird und fordert sogar eine Vorher-Nachher-Betrachtung dieser Auswirkungen sowie eine sorgfältige Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die Aussage im Lärmgutachten, dass der anlagenbezogene LKW-Verkehr sich unmittelbar nach Verlassen des Betriebsgrundstückes mit dem übrigen öffentlichen Straßenverkehr auf der Lukoer Straße/K2002 vermischt und somit Forderungen nach Maßnahmen organisatorischer Art nicht bestehen, widerspricht dem Interesse der Anlieger/Anwohner an einem ausreichenden Lärmschutz. Bereits das Amt für Umwelt und Naturschutz hat in seiner Stellungnahme vom 16.07.2010 die fehlende Bewertung des anlagenbezogenen Verkehrslärmes auf öffentliche Straßen kritisiert und sogar eine Sonderfallprüfung nach	

Nr.3.2.2 der TA Lärm für geboten erachtet. Hierzu stellt das Bundesverwaltungsgericht in einem weiteren, mir vorliegenden Urteil fest: „Ist ein mit vermehrten Lärmimmissionen verbundenes erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Umgebung des Plangebietes nicht das Ergebnis einer allgemeinen Veränderung der Verkehrslage, sondern - entfernungsunabhängig - eine planbedingte Folge, so ist das Lärmschutzinteresse der Betroffenen; sofern es in abwägungserheblicher Weise zu Buche schlägt, als Teil des Abwägungsmaterials bei der Planungsentscheidung zu berücksichtigen.“ Weiterhin führt das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Beschlüssen hierzu aus, mir ebenfalls vorliegend: „Als Abwägungsposten beachtlich ist das Lärmschutzinteresse nicht erst, wenn die Geräuschbeeinträchtigungen als schädliche Umwelteinwirkungen zu qualifizieren sind oder gar die Schwelle der Gesundheitsgefährdung überschreiten. In die Abwägung braucht Verkehrslärm nur dann nicht eingestellt zu werden, wenn das Interesse, vor ihm bewahrt zu bleiben, nicht schutzwürdig ist oder mit so geringem Gewicht zu Buche schlägt, dass er als planungsrechtlich vernachlässigenswerte Größe außer Betracht bleiben kann.“ Ausschließlich durch den (möglichen) Bau dieser Biogasanlage kommt es zu einer Erhöhung des Schwerlastverkehrs um ca. 8.500 LKW/a auf der Lukoer Straße/K2002. Der hierdurch verursachte Straßenverkehrslärm dürfte wohl keine vernachlässigbare Größe mehr darstellen. Eine Prüfung hierzu hat nicht stattgefunden, belastbare Zahlen fehlen. Eine Abwägung kann somit überhaupt nicht stattfinden.	
Die Wohngebiete und auch das Plangebiet grenzen) an die nördlich verlaufenden Bahnstrecken 6414 und 6207, die nordwestlich davon in den Schienenverkehrsknoten Abzweig Roßlau-Meinsdorf zusammenlaufen. Bereits im März 2008 teilte die DB AG (im Zuge einer weiteren Bauleitplanung im Garnisionsgelände) mit, dass sich die Zugverkehrsstärken bis zum Jahr 2015 gegenüber dem Bezugsjahr 2007 in etwa Verdreifachen werden. Hierdurch ist eine erhebliche Zunahme der Lärmbelastung insbesondere der angrenzenden Wohngebiete durch Schienenverkehrslärm zu erwarten. Diese Unterlagen sind der Stadtverwaltung bekannt und hätten dem Gutachtenersteller spätestens bei informellen Gesprächen zur Planung, für die Gutach-	Schienenverkehrslärm besitzt keine unmittelbare Auswirkung auf das Plangebiet, da keine schutzbedürftigen Nutzungen im Geltungsbereich des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zulässig sind. Die konstruierte Überlagerung im Sinne einer Kumulation von Lärm, mit Blick auf in Meinsdorf befindliche Wohngebiete, ist aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau im Hinblick auf die Betroffenheit des Verfassers der Stellungnahme ohne Grundlage, so dass weitere Ausführungen zur Thematik des Immissionsschutzes im Rahmen vorliegender Abwägung unterbleiben können. Anmerkung: Die Hoffnung im Kontext der Stellungnahme, die nur unzureichende Berück-

tenerstellung zur Verfügung gestellt werden müssen. Durch die Überlagerung und Kumulation des Lärmes von zwei unterschiedlichen Verkehrsarten dürfte eine erhebliche Verlärmung der angrenzenden Wohngebiete zu befürchten sein. Berechnungen dazu fehlen jedoch und eine Bewertung hat letztendlich nicht stattgefunden. Ich habe hierdurch die konkrete Befürchtung, dass der Erholungswert meines Grundstückes und somit insgesamt mein Lebenswert erheblich beeinträchtigt wird. Weiterhin erwarte ich, dass durch die Lärmeinwirkungen mein Grundstück erheblich an Wert verlieren wird. Ich sehe meine Grundrechte auf körperliche Unversertheit und Eigentum bei Durchführung dieses Vorhabens erheblich gefährdet. Insgesamt sind die vorliegenden Zahlen zur Lärmbelastung durch Schwerlast-LKW nicht plausibel und degradieren das vorliegende Lärmgutachten zu einem Stück nutzlosen Papier. Durch die Unterlassung einer Bewertung des anlagenbezogenen Straßenverkehrs wird im Übrigen gegen höchstrichterliche Rechtsprechung verstoßen.	sichtigung einer "Summenbewertung" des Lärms könnte in der Bauleitplanung unter Rückgriff auf das planerische Abwägungsgebot "nachgebessert" werden, muss leider enttäuscht werden. Denn eine Vorbelastung des Immissionsortes (Wohngebiet) aus anderen Quellen hat auch bei der Festlegung der einfachrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle in der planerischen Abwägung nicht zur Folge, dass – zu Lasten des Verursachers, im vorliegenden Fall der Biogasanlage – "nichts mehr hinzukommen darf". Die Bildung des "Summenpegels" unter Einbeziehung von Lärmbelastungen anderer Quellen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen allerdings – und erst dann – geboten, wenn das Zusammenwirken aller Quellen zu einer die menschliche Gesundheit gefährdenden Lärmbelastung führt. Dies ist vorliegend nicht der Fall, so dass die Stadt Dessau-Roßlau nur auf den Sachverhalt verweisen kann, dass es an einem Modell zur Ermittlung und Zusammenstellung von Gesamtlärm fehlt. Auch die Anwendung der EU-Umgebungslärmrichtlinie schlägt rechtssystematisch nicht auf das Anlagenzulassungsrecht und damit die vorliegende Bauleitplanung durch.
6. Geruch Maßgeblichen Einfluss auf mögliche Geruchsimmissionen hat die Leistungsfähigkeit der geplanten Biogasanlage. In der Begründung zum E-VBP ist eine Biogaserzeugungsleistung von 350 Nm3/h Biogas aufgeführt. In der Begründung zum VBP ist dieser Wert ohne erkennbare und nachvollziehbare Gründe mit 580 Nm^3/h Biogas angegeben. Hilfsweise habe ich hier wieder den Biogasrechner des KTBL herangezogen. Dieser gibt einen Wert von ca. 1040 Nm^3/h Biogas als Ergebnis mit den aufgeführten Einsatzstoffen. Auch die Angaben zur Feuerungswärmeleistung habe ich mit Hilfe des Biogasrechners versucht nachzuvollziehen und komme auf einen Wert von ca. 5.5 MW. Im Geruchsgutachten sind hierzu keine Zahlen zu finden. Weiterhin kursierten recht wilde Zahlenwerte zur Leistung des angeschlossenen BHKW mit ständiger Verwechslung von elektrischer Leistung und Feuerungswärmeleistung.	Zu 6.) Die Thematik "Geruchsbelastung" wurde gutachterlich hinreichend im Kontext der vorgelegten Bebauungsplanung untersucht. Im Ergebnis der Stellungnahme sieht die Stadt Dessau-Roßlau hierzu keinen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf. Resultierend wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Abwägung zur Stellungnahme vom 07.06.2011, Punkt 1.9, Seite 133 ff der Anlage 2 zum Beschluss. verwiesen. Weitergehende Inhalte der Stellungnahme betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Hier werden weitere anlagenbezogene Parameter geprüft und im Vorfeld der Zulassung der Biogasanlage bewertet, so dass die Stadt Dessau-Roßlau davon ausgeht, dass im Ergebnis die Zulassung der Anlage i. V. m. gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen im Umfeld steht bzw. diese auch weiterhin aufrecht erhalten werden können. <u>Anmerkung:</u> Im Rahmen der vorliegenden wiederholten öffentlichen Auslegung wurden durch eine Stellungnahme des zukünftigen Anlagenbetreibers Anregungen

Des Weiteren wird mittlerweile nicht mehr deutlich dargestellt, ob es sich bei dem im BHKW betriebenen Generator um einen Gas-Otto-Generator oder um einen Zündstrahlgenerator handelt. Bezüglich dieser hier aufgeführten Widersprüche hat sich schon das Amt für Umwelt und Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 07.06.2011 (DR/BV/099/2012/VI-61 Anlage 3A Abwägungsvorschlag) deutlich kritisch geäußert. Zusätzlich wird jetzt angegeben, dass im Plangebiet lediglich ein BHKW < 1 MW Feuerungswärmeleistung aufgestellt werden soll und, bei den Stadtwerken Roßlau ein sogenanntes Satelliten-BHKW, aber ohne Leistungsangabe (Antwort des Dezernates für Wirtschaft und Stadtentwicklung vom 05.06.2012 anl. der Fragen der BI gegen die Biogasanlage in der Bauausschusssitzung vom 10.05.2012 zur geplanten Biogasanlage und Entwurf eines Durchführungsvertrages vom 10.04.2012). Weiterhin sind in den zeichnerischen Festsetzungen des E-VEP ein zusätzlicher Biogasheizkessel und eine Thermalölanlage im östlichen Bereich des Plangebietes dargestellt. Welche Funktion haben diese Einrichtungen und warum sind sie nicht Gegenstand des Geruchsgutachtens? Bezugnehmend auf die kritische Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Naturschutz erklärt die Stadtverwaltung, dass der Investor die technischen Spezifikationen aktualisiert und hinsichtlich der angesprochenen BHKW-Merkmale, welche für Zündstrahlmotoren typisch sind, optimiert. In den Technischen Spezifikationen der Auslegungsunterlagen (Anl. 8) und auch im Geruchsgutachten wird ein Gas-Otto-Motor zu Grunde gelegt. In den zeichnerischen Darstellungen sowohl des E-VEP, des E-VBP als auch des VBP ist neben dem BHKW ein Öltank dargestellt, der typischerweise notwendig ist für die Lagerung des für den Betrieb von Zündstrahlmotoren notwendigen Zündöles. Laut Technischer Spezifikationen (S. 28) ist ein Zündöltank mit ca. 10.000 l Fassungsvermögen vorgesehen. Der E-VEP beschreibt, dass beabsichtigt ist, eine Anlage mit Zündstrahlgeräten zu errichten und zu betreiben (S. 9). Zündstrahlgeneratoren haben wesentlich höhere Geruchsemissionen (und auch Lärmemissionen) als Gas-Otto-Generatoren. Sämtliche Leistungsangaben stellen eine wilde Auflistung irgendwelcher Leistungsarten und -angaben dar, die weder plausibel noch nachvollziehbar sind,	vorgebracht, welche anlagenbezogen (technische) Optimierungsmöglichkeiten aufzeigen und im Ergebnis die von dem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen noch verlässlicher begrenzen helfen, d. h., auch unter Berücksichtigung von Sicherheitszuschlägen alle Grenzwerte einhalten. Die Prüfung dieser Anregungen im Rahmen der Gesamtabwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau. Der Abwägungsvorschlag befürwortet die angeregten Verbesserungen zur allgemeinen Funktionalität und Verringerung der Störanfälligkeit sowie einen vereinfachten Anlagenbetrieb.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das Geruchsgutachten einfach falsch und für das weitere Verfahren ungeeignet. Das Geruchsgutachten bewertet mögliche Geruchsimmissionen. Hierzu wurden die einzelnen Geruchsquellen untersucht. Zur Ermittlung der Emissionen wurden dazu entsprechende Quellenhöhen angegeben. Für die Geruchsfracht aus den Fahrsilos für Maissilage und Grassilage wurden hier als Quellenhöhe 3 m angegeben (S. 29). Im gleichen Gutachten wird aber die Anschnittsfläche mit einer Höhe von 4 m angegeben (S. 23). In den Technischen Spezifikation wird eine Nutzhöhe der Fahrsilos von 5 m (S. 5) angegeben. Durch diesen Höhenunterschied kommt es zu wesentlich anderen Werten in der Geruchsabstrahlung und Geruchsfracht. Die Gasaufbereitungsanlage fehlt vollständig in dieser Betrachtung. Im Unterpunkt Ammoniak-Immissionen fehlt die Darstellung für die Maissilage vollständig. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist der sogenannte Methanschlupf. Dieser tritt am BHKW zwangsläufig auf. Weiterhin ist dieser an allen, auch angeblich gasdicht abgedeckten Baukörpern mit ca. 1% zu beobachten. Durch den Methanschlupf werden auch entsprechende Geruchsmoleküle mitgerissen und gelangen in die Umgebungsluft. Eine Bewertung dieses Umstandes wurde nicht durchgeführt. Es drängt sich der Verdacht auf, dass mit extra niedrig angesetzten Werten ein sogenanntes „worst-case“- Szenario dargestellt wurde, das alle gesetzlichen Bestimmungen erfüllt bzw. sogar unterschreitet, nur um die Anlage aus dieser Sicht genehmigungsfähig erscheinen zu lassen und mögliche Umweltbedenken nicht zuzulassen. Eindeutige Festsetzungen im, dem E-VBP zu Grunde liegenden E-VEP sowie im E-VBP selbst, hätten dem Gutachtenersteller einen belastbaren Rahmen der Leistungswerte für die Gutachtenerstellung geboten. Gelegentlich wird die Formaldehydemission bei der Biogasverbrennung angesprochen. Gutachterliche Bewertungen dazu fehlen aber.	

Insgesamt wird nicht plausibel dargestellt, welche Geruchs- und Schadstoffimmissionen sich tatsächlich für mein Grundstück und mich ergeben und welche gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten sind bzw. ausgeschlossen werden können. Das Geruchsgutachten und alle Bewertungen die darauf beruhen werden in Gänze angezweifelt.	
Zu 5. und 6. Gas-Notfackel Die Brennleistung der Notfackel ist in den Technischen Spezifikationen mit ca. 1.000 m^3/h angegeben (S. 44). Diese Leistung ist annähernd identisch mit der von mir, mit Hilfe des Biogasrechners des KTBL errechneten Biogaserzeugungsleistung der Biogasanlage von 1.940 Nm^3/h Biogas (s. 6.). Die Notfackel verbrennt nicht nur im Falle einer Störung der Gasaufbereitung anfallendes Biogas, sondern auch: beim Anfahren der Biogasanlage bis diese einen stabilen Betriebszustand erreicht hat, bei höhere Gaserzeugungsleistung als die Gasaufbereitung aufnehmen kann, bei Wartungsarbeiten an der Gasaufbereitung, bei vorübergehender Nichtabnahme von Biogas durch den lokalen Gasversorger. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird die Notfackel nicht nur gelegentlich in Betrieb sein. Zur Höhe des Abgaskamines der Notfackel existieren keine Höhenangaben. Entsprechend der Bewertung zum Abgaskamin des BHKW müsste der Abgaskamin der Notfackel analog eine Höhe von 15,90 m haben. Entsprechende Gerüche sowie Ammoniak, Formaldehyd, NOx und andere Stoffe würden hier in dieser Höhe emittiert. Im Geruchsgutachten wird die Notfackel nicht berücksichtigt. Beim Verbrennen von Gas über eine Notfackel entstehen auf Grund der Bauart Geräusche unterschiedlicher, überwiegend höherer Frequenzen mit einem sehr hohen Lärmpegel, ähnlich denen eines Flugzeugtriebwerkes. Im Lärmgutachten wird die Notfackel nicht berücksichtigt.	Zu 5. und 6.) Der Teil der Stellungnahme betrifft vollständig das anlagenbezogene Genehmigungsverfahren und wird dahingehend nicht Bestandteil der Abwägung zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

7. Anlagenkonzeption Die Biogasanlage soll aus zwei Fermentern mit insgesamt ca. 6.600 m^3 Volumen und zwei Gärresteendlagern mit insgesamt ca. 15.000 m^3 Volumen bestehen (Technische Spezifikation, E-VBP, Anlage 8). Über den Biogasrechner des KTBL habe ich versucht, diese Volumen nachzuvollziehen. Wichtig bei dieser Betrachtung sind die Verweildauer und die Faulraumbelastung. Nach KTBL soll die Verweildauer für die genannten Substrate ca. 91 Tage betragen, um eine vernünftige Vergärung der Substrate und damit eine sinnvolle Gaserzeugung zu ermöglichen. Aufgrund der Größe der Fermenter und der täglichen Zugabemengen von Substraten ergibt sich jedoch eine Verweildauer von nur ca. 45 Tagen. Gleichzeitig mit der nur halben Verweilzeit verdoppelt sich die Faulraumbelastung. Die Substrate werden nur halb vergoren bereits in die Gärresteendlager transportiert. Die sehr hohe Faulraumbelastung kann dazu führen, dass der Gärprozess seine Stabilität verliert, schlimmstenfalls kommt er zum Erliegen. Nach KTBL wäre hier ein Fermentervolumen von insgesamt ca. 14.500 m^3 erforderlich. Selbst unter der Annahme, dass die Berechnung nach KTBL nicht alle Größen berücksichtigt haben könnte, zeigt sich, dass die genannten Substratmengen in Bezug auf das Fermentervolumen wesentlich zu hoch angesetzt sind. Oder aber die Fermentervolumen wurden in Bezug auf die genannten Substrate wesentlich zu niedrig angesetzt, um eine Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage sicherzustellen. Im Weiteren wird vom KTBL für die Gärresteendlager ein Gesamtvolumen von ca. 22.000 m^3 berechnet. Dieses Volumen ist erforderlich um einerseits die Faulraumbelastung der Fermenter in der Prozess erforderlichen Belastung zu stabilisieren und andererseits um den gesetzlichen Vorschriften zur Gärrestelagerung zu entsprechen (s. 5, w. o.). Insgesamt ist hier eine Anlage auf Vorrat konzipiert worden oder aber schon im Aufstellungsverfahren die nicht geäußerte Absicht erkennbar, die Biogasanlage (wesentlich) zu vergrößern. Hierzu auch: „Demgemäß werden über den	Zu 7.) Der Teil der Stellungnahme betrifft vollständig das anlagenbezogene Genehmigungsverfahren und wird dahingehend nicht Bestandteil der Abwägung zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der vorgelegten Form orientiert sich am Festsetzungskontext gemäß § 9 BauGB. Dies ermöglicht, wie in der Stellungnahme richtig erkannt, die Aufrechterhaltung des festgesetzten Baurechts

konkreten Vorhabenbezug hinaus-gehende Festsetzungen gemäß § 9 BauGB vorgenommen, auch, um bei ggf. zukünftig wechselnden Vorhaben das Planungskonzept zu erhalten und Nachnutzungen im gewerblich-industriell ausgerichteten Bereich ... zu ermöglichen.“ (E-VBP, S. 20 und VBP, S.20)	für den vorliegenden Plangeltungsbereich, für den Fall, dass perspektivisch andere Vorhaben als die über den Vorhaben- und Erschließungsplan Bestimmten, im Plangebiet Raum greifen sollen. Sodann ist im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen der Planung nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. § 30 Abs. 2 BauGB bildet hierfür die Rechtsgrundlage und stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan dem qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB gleich.
8. wesentliche anlagenbezogene Bestandteile Sowohl im E-VBP als auch im VBP wird beschrieben, dass das entstehende und aufbereitete (überschüssige) Gas in das Leitungsnetz der MITGAS und der Strom in das Leitungsnetz der enviaM eingespeist werden soll. Die MITGAS stellt in ihrer Stellungnahme vom 05.05.2011 (DR/BV/099/2012/VI-61 Anlage 3A Abwägungsvorschlag vom ohne Datum) zunächst mal fest, dass mit ihr bezüglich einer Gaseinspeisung seitens des Investors bis zum Zeitpunkt der Stellungnahme überhaupt noch kein Kontakt aufgenommen wurde und die Information selbst im Internet recherchiert wurden. Weiterhin stellt auch die enviaM fest (ebenda), dass ihre Stellungnahme allgemeiner technischer Natur ist und ein Anschluss und Einspeisung in das Stromnetz einer separaten Beantragung bedarf. Die hierauf von der Stadtverwaltung im Abwägungsvorschlag dargestellten Festlegungen diesbezüglicher Regelungen im Durchführungsvertrag fehlen vollständig. Dass es der Investor bis zum Zeitpunkt nicht für notwendig erachtete, mit den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen zumindest in Vorverhandlungen zu treten und auch durch die Stadtverwaltung hierzu scheinbar keine Veranlassung zur Einflussnahme bestand, unterstreicht eindrucksvoll, dass es überhaupt keine Notwendigkeit für diese Biogasanlage gibt. Die für die Einspeisung herzustellenden Anbindungen über Gasleitung und Stromkabel in die jeweiligen Betreibernetze stellen wesentlich anlagenbezogene Bestandteile dar. Das Satelliten-BHKW am Standort der Roßlauer Fernwärme ist (zumindest mittelbar) der Biogasanlage zuzuordnen. Zu allen drei Anlageteilen finden sich weder im E-VBP noch im VBP, weder in den zeichnerischen noch in den textlichen Festsetzungen irgendwelche Angaben.	Zu 8.) Der Bezug auf die MITGAS-Stellungnahme im Rahmen der vorliegenden wiederholten öffentlichen Auslegung ist unzulässig, da hierzu noch keine Entscheidung des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau vorliegt. Daher unterbleibt eine weitere Auseinandersetzung im Rahmen vorliegender Abwägung mit diesem Teil der Stellungnahme. Darüber hinaus wird für die Stadt Dessau-Roßlau nicht ersichtlich, woraus die eigentliche unmittelbare Betroffenheit des Verfassers der Stellungnahme resultiert.

Diese Planungsunterlage(n) ist (sind) wegen erheblicher Mängel in der Planklarheit und Planwahrheit nicht als Grundlage einer Satzung geeignet.	
9. Wärmenutzungskonzept Entsprechend der Begründungen im E-VBP und im VBP soll die anfallende Wärme den Stadtwerken Roßlau für eine weitere Vermarktung angedient werden. Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, für welche Abnehmer diese Wärme zur Verfügung gestellt werden soll und inwieweit diese Verfahrensweise für die Stadtwerke Roßlau in irgendeiner Art und Weise einen wirtschaftlichen Nutzen bedeutet. Das gelegentlich als Wärmeabnehmer zitierte Krankenhaus Roßlau existiert schon seit geraumer Zeit nicht mehr und für eine Wärmeabnahme durch die in Roßlau ansässigen Sachgebiete der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau dürfte sich die Erschließung eher unwirtschaftlich darstellen. Ein Wärmenutzungskonzept fehlt vollständig.	Zu 9.) Zur Abnahme der erzeugten Energie verfolgt der Vorhabenträger gesonderte vertragliche Vereinbarungen mit den Versorgungsträgern. Für die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht ersichtlich, woraus zu diesem Punkt die eigentliche unmittelbare Betroffenheit des Verfassers der Stellungnahme resultiert. Weitere Ausführungen zur Abwägung dieses Teils der Stellungnahme können somit unterbleiben.
10. Grundwasserschutz Möglicherweise austretende Silagesickerwässer sollen in einer Silagesickersaftgrube gesammelt und der Biogaserzeugung zugeleitet werden (Geruchsgutachten). Die anzuliefernde Gülle soll in einem Betonbehälter, sogenannte Vorgrube, unterirdisch bis zur weiteren Verwendung gelagert werden. Niederschlagswasser soll über Versickerungsanlagen dem (Grund-) Wasser zugeführt werden. Hierzu sollen ein Baugrundgutachten erstellt und ein sogenannter Open-End-Test durchgeführt werden (VBP, S.14, 15). Entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 30.07.2010 ist es zwingend erforderlich Maßnahmen zu treffen, die eine Verunreinigung de Grundwassers durch Versickerungsmaßnahmen verhindern. Hierzu wird die Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes durch ein erfahrenes Ingenieurbüro empfohlen. Eine gutachterliche Stellungnahme zu möglichen Schadstoffeinträgen in Boden und Grundwasser sowie die Darstellung von Möglichkeiten der Verhinderung existiert nicht.	Zu 10.) Dieser Teil der Stellungnahme berührt den Vollzug des Bebauungsplanes. Hierzu werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, aber auch im Rahmen des Durchführungsvertrages entsprechende Verfahrensweisen festgelegt bzw. Unterlagen erarbeitet und eingereicht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt lediglich den städtebaulichen Rahmen für die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens und bedarf keiner einzelkomponentenbezogenen und damit anlagenimmanenten Detailprüfung. Darüber hinaus unterstellt der Einwender einen nicht sachgerechten Betrieb, wofür es seitens der Stadt Dessau-Roßlau gegenwärtig keine Anhaltspunkte gibt. Das Schutzgut Wasser ist im Umweltbericht zur Planung im Ergebnis der Umweltprüfung in ausreichendem Umfang betrachtet worden.

Insbesondere für diese hochsensiblen Bereiche ist insbesondere auch ein „worst-case“-Szenario dringend erforderlich. Schadensereignisse in Biogasanlagen, bei denen Gärstoffe und Gärreste in nennenswertem Umfang ausgetreten sind, sind nicht unwahrscheinlich und durch verschiedene regionale Pressemitteilungen hinlänglich bekannt. Nachfolgende Verseuchungen der Schutzgüter Boden und Wasser mussten mit immensen materiellen und finanziellen Aufwendungen beseitigt werden, sofern das überhaupt Restlos möglich war. Möglichkeiten einer Verhinderung des Eintrages von Schadstoffen in das Grundwasser werden nicht beschrieben, geschweige denn gefordert oder festgelegt. Ebenso wenig werden Möglichkeiten zur räumlichen Begrenzung einer Schadensstelle beschrieben, gefordert oder festgelegt. Aussagen zum Grundwasserschutz fehlen vollständig.	
11. Löschwasser Nach wie vor ungeklärt ist die Löschwasserversorgung. In den jetzt zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegten Unterlagen ist kein Brandschutzkonzept enthalten. In den Planunterlagen aus 2008 dagegen schon. Allerdings wird hier eine Löschwassermenge von 96 m^3/h für einen Zeitraum von 2 Stunden festgelegt, währenddessen die Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau eine Löschwassermenge von 196 m^3/h und insgesamt ca. 400 m^3 fordert (S. 13 E-VEP und S. 17 E-VBP). Trotz vieler Gespräche und Diskussionen zu diesem Thema enthalten der E-VBP und auch der VBP widersprüchliche Aussagen. Einerseits soll die Löschwasserversorgung über zu erstellende Löschwasserbrunnen sichergestellt werden, andererseits ist es verboten, Brauchwasserbrunnen zu bohren. Sicher ist lediglich, dass die bestehende bzw. heranzuführende Trinkwasserleitung der DVV die von der Feuerwehr geforderte Wassermenge nicht leisten kann. Das Löschwasserkonzept/Brandschutzkonzept. ist, vorsichtig ausgedrückt, dringend überarbeitungsbedürftig. Eine Festsetzung im möglichen BPlan fehlt ebenfalls.	Zu 11.) Das Brandschutzkonzept ist Gegenstand des Vollzuges der Planung und wird in seinen Grundsätzen im Durchführungsvertrag, entsprechend den Anforderungen der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau, festgelegt. Darüber hinaus notwendige Regelungen werden Bestandteil der Planfassung für den Satzungsbeschluss. Ebenso wird das Kapitel Löschwasserversorgung/Brandschutz der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt. Anmerkung: Im Rahmen der vorliegenden wiederholten öffentlichen Auslegung wurden durch eine Stellungnahme des zukünftigen Anlagenbetreibers Anregungen vorgebracht, welche anlagenbezogene Optimierungsmöglichkeiten zum Brandschutz aufzeigen. Die Prüfung dieser Anregungen im Rahmen der Gesamtabwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau. Der Abwägungsvorschlag befürwortet die angeregten Optimierungen zur allgemeinen Brandschutzvorsorge.

12. Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen Für Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen existiert in den Vorentwürfen von 2008 wenigstens noch ein Entwurf einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Für die jetzt ausgelegten Unterlagen ist lediglich ein Biotop- und Nutzungstypenplan verfügbar. Dieser Biotop- und Nutzungstypenplan ist zunächst überhaupt nicht kongruent mit dem E-VEP/E-VBP. Die Festsetzungen im Biotop- und Nutzungstypenplan entsprechen den derzeit vorhandenen tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten aber nicht den beabsichtigten grünordnerischen Maßnahmen nach Errichtung der geplanten Anlage. Ausgerechnet die im östlichen Bereich entlang der Lukoer Straße/K2002 stehenden, der Baumschutzsatzung unterfallenden, nahezu optimal gewachsenen Bäume sollen der zukünftigen Zufahrt zum Betriebsgelände zum Opfer fallen. Eine spiegelbildliche Anordnung der Anlage hätte einen wesentlich geringeren Eingriff in die bestehende Vegetation zur Folge. Warum ist das Plangebiet im Biotop und Nutzungstypenplan und E-VBP überhaupt in voller Breite des Plangebietes über die Lukoer Straße/K2002 ausgedehnt? Die Lukoer Straße/K2002 stellt gewidmeten öffentlichen Verkehrsraum dar.	Zu 12.) Der Bebauungsplanentwurf setzt Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang, in Abhängigkeit vom zu erwartenden Eingriff, fest. Diese Festsetzungen finden sich nicht als separater Grünordnungsplan grafisch aufbereitet, sondern sind Gegenstand der Festsetzungen im Planteil B des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Zufahrtssituation ist so angelegt, dass nur ein Mindestumfang des vorhandenen Baumbestandes hierfür in Mitleidenschaft gezogen wird. Eine Spiegelung der Anlage ist allerdings nicht möglich, da sodann auf dem Nachbargrundstück keine gesunden Arbeitsverhältnisse mehr gewährleistet werden können.
13. Wirtschaft In der Präsentation „12 Gute Gründe für die Biogasanlage“ stellen Sie dar, dass ca. 2 Arbeitsplätze geschaffen werden sollen und die Stadt ab dem 6. Betriebsjahr der Anlage ca. 30.000 € Gewerbesteuereinnahmen erwartet. Damit diese möglichen Steuereinnahmen überhaupt nach Dessau-Roßlau fließen können, ist von entscheidender Bedeutung, wer überhaupt Vorhabenträger ist und dass dieser dann letztendlich auch seinen Firmensitz in Dessau-Roßlau rechtlich und tatsächlich hat. Im E-VBP/VBP beschreiben Sie, dass zunächst die project-plan GmbH Lübeck, vertreten durch die Entwicklungsgesellschaft Evels GmbH Binnen-Bühren Vorhabenträger war. Mit Schreiben vom 20.12.2010 beantragte die Fa. Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG mit Sitz in 76135 Karlsruhe als 100%ige Tochter der	Zu 13.) Die angesprochene Präsentation ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen und stellt damit keinen Abwägungsgegenstand dar. Vorhabenträger ist die Fa. Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG. Den Wechsel des Vorhabenträgers von der projekt-plan GmbH zur Fa. Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG hat der Stadtrat zur öffentlichen Auslegung der Planung gebilligt. Die unternehmens- und gesellschaftsrechtlichen Fragen sind für die hier vorzunehmende Abwägung unbeachtlich, da es

ALTUS AG den Wechsel des Vorhabenträgers. Entsprechend des Durchführungsvertrages vom 10.04.2012 ist der aktuelle Vorhabenträger die Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG mit Sitz in 55286 Wörrstadt. Diese Firma ist eine Tochter der juwi Bio-GmbH mit Sitz ebenfalls in Wörrstadt, die zur juwi-Holding gehört. Hat hier ein erneuter Wechsel des Vorhabenträgers stattgefunden? Wer ist jetzt tatsächlich Vorhabenträger und wo hat diese Firma ihren Sitz?	einzig und allein nach dem Willen des Gesetzgebers darauf ankommt, dass der Vorhabenträger bereit und in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen. Dazu wird mit dem Vorhabenträger ein entsprechender Durchführungsvertrag verhandelt. Daher unterbleibt ein weiteres Eingehen auf die in Folge in der Stellungnahme ausgeführten Sachverhalte seitens der Stadt Dessau-Roßlau.
14. Solar-Lokal Die Stadt Dessau-Roßlau ist Teilnehmer der bundesweiten Kampagne Solar-Lokal. Dass im Rahmen des E-VBP/VBP vorgesehen ist, eine Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-Anlage) zu errichten, ist sehr zu begrüßen. Warum diese jedoch ausschließlich durch Dritte (Investor) und nur als Imageunterstützung der Biogasanlage errichtet werden soll, bleibt schleierhaft. Besinnen Sie sich auf die SolarLokal-Kampagne. Diese lebt vom Engagement der Akteure vor Ort (O‘Ton der Homepage). Leider scheinen die Dessau-Roßlauer Akteure im Winterschlaf zu stecken. Entsprechende Informationen seitens der Stadtverwaltung zu diesem Thema sind Mangelware. Vollkommen unverständlich, da die Initiatoren dieser Kampagne teilnehmenden Kommunen umfangreiche Unterstützung zukommen lassen. Verwerfen Sie die Planung dieser Biogasanlage. Diese bringt keine Vorteile. Entscheiden Sie sich für eine PV-Anlage auf dem gesamten Plangebiet. Nutzen Sie hierzu die Möglichkeit des sogenannten Bürgerstromes.	Zu 14.) Die Ausführungen zu diesem Punkt stellen keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Festsetzungsgegenständen oder deren Auswirkungen vorliegenden Bebauungsplanes dar. Demzufolge wird für Stadt Dessau-Roßlau nicht ersichtlich, worin die eigentliche unmittelbare Betroffenheit des Verfassers der Stellungnahme durch die vorgelegte Planung resultiert. Nach Prüfung dieses Aspektes konnte die Stadt Dessau-Roßlau keine zu berücksichtigenden Aspekte feststellen. Die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes wird somit weiterhin unverändert beibehalten.
Fazit: Vollkommen losgelöst von regionalen Besonderheiten und ohne ganzheitliche Betrachtung aller maßgeblichen Umstände findet eine Prüfung der geplanten Anlage ausschließlich bezogen auf das (eng begrenzte) Plangebiet statt und es wird ein Bauleitplanungsverfahren mit nicht nachvollziehbarer Eile vorangetrieben. Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungsplanung und der regionalen Entwicklungsplanung werden vollkommen außer Acht gelassen. Die Ziele und Leitlinien von NUP Fläming, ILEK Anhalt und LRVP werden nicht mal ansatzweise aufgeführt, geschweige denn in irgendeiner Art und Weise be-	Die Ausführungen der Stellungnahme wurden durch die Stadt Dessau-Roßlau in den relevanten Punkten vorstehend in ausreichender Form gewürdigt und - ergänzt um die Abwägung zur Stellungnahme des Einwenders vom 07.06.2011, Punkt 1.9, Seite 124 ff der Anlage 2 zum Beschluss - inhaltlich beantwortet. Weitere Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt. Eine losgelöste und regionale Besonderheiten nicht berücksichtigende Betrachtung, welche ohne Beachtung des umgebenden Raumes und der hier festgesetzten Entwicklungsziele und Leitlinien daherkommt, hat nicht stattgefunden. Die Auswirkungen der Planung sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit in angemessenem Umfang für den vorgelegten Bebauungsplan untersucht

rücksichtigt. Naturschutz spielt nur eine untergeordnete Rolle. Ausgehend von teilweise schwammigen und unglaubwürdigen Gutachten werden eine Begründung zum VBP/E-VBP und ein Umweltbericht, die durchzogen sind von Annahmen, Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten vorgestellt, die keine seriöse und vorbehaltlose Auseinandersetzung mit den immer wieder aufgeführten Problematiken dieser Planung offenbaren. Wesentliche Sachverhalte werden nicht oder nur halbherzig bewertet. Die durch die Planung berührten öffentlichen und offensichtlich beeinträchtigten privaten Belange werden zu den möglicherweise schutzwürdigen Interessen dieser Planung vollkommen fehlgewichtet abgewogen. Die Begründung des E-VBPNBP und der Umweltbericht sind von einigen evidenten rechtlichen und fachlichen Mängeln durchzogen, so dass sie sich in Gänze nicht rechts- fehlerfrei darstellen. Die Planung in ihrer vorliegenden Form ist abzulehnen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu diesem Vorhaben weise ich vorsorglich darauf hin, dass ich sowohl bei vorzeitigem Baubeginn (§33 BauGB) als auch nach Beschlussfassung dieser, aus meiner Sicht rechtswidrigen Satzung, alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen werde.	worden; Entscheidungen zur Änderung oder Ergänzung von Plan und Begründung sowie der Gutachten sind, soweit erforderlich, getroffen worden. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung für die Biogasanlage und eine bauordnungsrechtliche Genehmigung für die Fotovoltaikanlage erteilt werden kann. Damit legt die Stadt Dessau-Roßlau eine ausgewogene und private, wie auch öffentliche Belange sowie schutzwürdige Interessen berücksichtigende vorhabenbezogene Bebauungsplanung vor, welche in der Lage ist, einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des durch den Stadtrat beschlossenen Klimaschutzkonzeptes zu leisten. Begründung und Umweltbericht der Planung sind in diesem Sinne vom Nachhaltigkeitsgedanken im Sinne des ressourcenschonenden Umgangs mit den Umweltschutzgütern getragen. Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.

1.5 E5-W, Stellungnahme vom 30.08.12

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Stellungnahme Vorhabenenbezogener Bebauungsplan Nr.58 Biogasanlage Lukoer Strasse gegen den o. g. Bebauungsplan, Vorlage im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, lege ich hiermit Widerspruch ein. Der Widerspruch richtet sich hier gegen die Ausbreitungsrechnung der Lärm-	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Herrn E5-W vom 30.08.2012 Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Herrn E5-W wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

immissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Roßlau - Ausführungstand vom November 2010. In der Ausbreitungsrechnung wurden die bestehenden Lärmwerte für das Baugrundstück und die in der Nachbarschaft bestehende Wohnbebauung ermittelt. Ferner wurde die zu erwartende Lärmbelastung durch die Biogasanlage ermittelt. Festgestellt wurde, dass der Betrieb der Biogasanlage zu einem höheren Lärmwert führt. Bei dem vorliegenden Lärmgutachten - Stand November 2010 - wurden in keinster Weise die Lärmwerte der an dem betreffenden Grundstück vorbeiführenden Bahngleise berücksichtigt. Der Stadtverwaltung ist bekannt und mir liegenden die Ausführungen der Deutsche Bahn vor, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf den Bahngleisen 6207 und 6414 täglich 133 Fernzüge verkehren. Laut DB werden auf diesen Bahnstrecken täglich 334 Fernzüge verkehren. Dieses entspricht einer Steigerung von mehr als 150 Prozent und führt lt. vorliegendem Gutachten zu einer erheblichen Lärmausweitung, welche sich auch auf die anliegenden Wohngebiete auswirkt. Die Lärmauswirkung durch die Bahngleise wurde bislang in keinster Weise in der Ausbreitungsrechnung für den vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt und insofern ist dieser schon aus diesem Grunde nicht genehmigungsfähig. Ich bitte um Ihre Stellungnahme.	Der Verfasser der Stellungnahme wohnt ca. 1.180 Meter entfernt zum Standort des Vorhabens. Das Grundstück des Verfassers liegt ca. 100 m entfernt zur Lukoer Straße als relevante Zufahrtstraße zur BGA. Nach dem Wortlaut der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes können aufgrund der sehr großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung von ≥ 1.000 Meter relevante Geruchsbelästigungen in diesem Wohngebiet bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen. Eine unmittelbare Betroffenheit des Einwenders ergibt sich daher nicht. Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage stellen für den anlagenbezogenen Lärm der Biogasanlage selbst keinen relevanten Immissionsbeitrag dar. Der hier explizit angesprochene Schienenverkehrslärm (Berechnungsgrundlage ist die 16. BImSchV) ist im Sinne des Gesetzgebers keine als kumulativ zur TA-Lärm anzusehende Lärmquelle. Anmerkung: Die Hoffnung im Kontext der Stellungnahme, die nur unzureichende Berücksichtigung einer "Summenbewertung" des Lärms könnte in der Bauleitplanung unter Rückgriff auf das planerische Abwägungsgebot "nachgebessert" werden, muss leider enttäuscht werden. Denn eine Vorbelastung des Immissionsortes (Wohngebiet) aus anderen Quellen hat auch bei der Festlegung der einfachrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle in der planerischen Abwägung nicht zur Folge, dass – zu Lasten des Verursachers, im vorliegenden Fall der Biogasanlage – "nichts mehr hinzukommen darf". Die Bildung des "Summenpegels" unter Einbeziehung von Lärmbelastungen anderer Quellen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen allerdings – und erst dann – geboten, wenn das Zusammenwirken aller Quellen zu einer die menschliche Gesundheit gefährdenden Lärmbelastung führt. Dies ist vorliegend nicht der Fall, so dass die Stadt Dessau-Roßlau nur auf den Sachverhalt verweisen kann, dass es an einem Modell zur Ermittlung und Zusammenstellung von Gesamtlärm fehlt. Auch die Anwendung der EU-Umgebungslärmrichtlinie schlägt rechtssystematisch nicht auf das Anlagenzulassungsrecht und damit die vorliegende Bauleitplanung durch. Demzufolge werden im Rahmen des künftigen Einzelgenehmigungsverfahrens der Biogasanlage entsprechend den Vorgaben der TA-Lärm antrags- bzw. anlagenspezifisch Immissionsprognosen zu erstellen sein, in denen die Vorbe-

	lastung durch den benachbarten Stahlhandel, jedoch nicht die angrenzenden Schienenwege zu berücksichtigen sind. Hier besteht kein Nutzungszusammenhang, welcher eine ggf. kumulierende Betrachtungsweise geboten erscheinen lassen würde. Änderungen oder Ergänzungen des zeichnerischen und textlichen Teils des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie seiner Begründung ergeben sich nicht.

1.6 E5-W, Stellungnahme vom 04.09.12

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Stellungnahme Vorhabenenbezogener Bebauungsplan Nr.58 Biogasanlage Lukoer Strasse gegen den o. g. Bebauungsplan, Vorlage im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, lege ich hiermit Widerspruch ein. Der Widerspruch richtet sich gegen die Unterlassung durch die Genehmigungsbehörde, dass diese nicht die entstehende Gefahr für die Umwelt und insbesondere die Menschen, die sich aus dem Betrieb der Biogasanlage ergibt, berücksichtigt hat. Die Genehmigungsbehörde hat sich bislang nicht mit der Entstehung und der Verbreitung des Nervengiftes „Chlostridium Botulinum“ beschäftigt. Die Gefahr der Verbreitung des Nervengiftes wurde ausführlich in einem Artikel in der Mitteldeutschen Zeitung vom 30Juli 2012 dargestellt. Auch hat sich das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung im Jahre 2011 in Zusammenarbeit mit der Tierärztlichen Hochschule, Hannover, mit dem Thema auseinandergesetzt und auf die Gefahrenquelle hingewiesen.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Herrn E5-W vom 04.09.2012 Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Herrn E5-W wie folgt beachten: Der Verfasser der Stellungnahme wohnt ca. 1.180 Meter entfernt zum Standort des Vorhabens. Das Grundstück des Verfassers liegt ca. 100 m entfernt zur Lukoer Straße als relevante Zufahrtstraße zur BGA. Nach dem Wortlaut der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes können aufgrund der sehr großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung von > = 1.000 Meter relevante Geruchsbelästigungen in diesem Wohngebiet bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen. Eine unmittelbare Betroffenheit des Einwenders ergibt sich daher nicht. Es gehört zu den Aufgaben der Stadt Dessau-Roßlau als Trägerin der Bauleitplanung, die künftige Wohn- und Arbeitsbevölkerung vor Umweltbelastungen und Gefahren zu schützen, die von dem Grund und Boden des Plangebiets in Folge der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst ausgehen können. Die Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gebietet es hierbei, dass die Stadt Dessau-Roßlau

Ich bitte ausdrücklich um Berücksichtigung und Untersagung des Betriebes der Biogasanlage.	schon bei der Planung und nicht erst bei der bauordnungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit der Bauvorhaben Gefahrensituationen ermittelt und in die planerische Abwägung einstellt, die als Folge der Planung entstehen oder verfestigt werden können. Die in § 1 BauGB enthaltenen Planungsrichtlinien dienen dem Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Die Pflicht, diese Grundsätze zu berücksichtigen, obliegt den Mitgliedern des Rates der Stadt Dessau-Roßlau. Der Einwender unterstellt hier eine mögliche Gefahr für Leben und Gesundheit aus dem Zusammenhang von *C. botulinum* und dem Betrieb von Biogasanlagen. Insofern obliegt es dem Stadtrat, sich mit der Frage, ob sich in Biogasanlagen pathogene Mikroorganismen vermehren und von den Anlagen eine Infektionsgefahr für Menschen und Tiere aus geht abwägend auseinander zu setzen und zu prüfen, ob für die Bewältigung eventueller Gefahren für die die künftige Wohn- und Arbeitsbevölkerung anerkannte bauleitplanerische Mittel zur Verfügung stehen. Dem Stadtrat ist bekannt, dass *Clostridien* Bakterien sind, die maßgeblich an der Zersetzung von organischem Material beteiligt sind und somit für den Biogasprozess zwingend notwendig sind (Quelle: Fachverband Biogas, Informationen über Clostridium botulinum, Stand 12/2011). Der wohl gefährlichste Typ ist das *Clostridium botulinum*, dessen Toxine die Krankheit „Botulismus“ verursachen kann. Insgesamt ist *C. botulinum* und seine Sporen aber in der Umwelt weit verbreitet und kann zudem durch seine Temperaturbeständigkeit und Trockenheitsresistenz im Boden sehr lange überdauern (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Cornelia Behm, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6185). Tatsächlich gibt es keine belastbaren Hinweise auf den Zusammenhang zwischen Biogasanlagen und Botulismus. Die Hypothese, dass Biogasanlagen bei der Entstehung von „chronischem“ Botulismus eine Rolle spielen, ist wissenschaftlich nicht belegbar. Dieser Fragestellung sind in den zurückliegenden Jahren verschiedene Arbeitsgruppen in Deutschland nachgegangen. Mit unterschiedlichen Versuchsansätzen haben sie untersucht, ob sich pathogene Mikroorganismen in Biogasanlagen nachweisen lassen. Auf dem Niedersächsischen Biogasforum, das im vergangenen November 2011 an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover stattfand, haben sie ihre Ergebnisse vorgestellt. In keiner der untersuchten Proben von aus 15 unterschiedlichen Anlagetypen

	in Niedersachsen konnte *Clostridium botulinum* oder das von diesem Bakterium produzierte Neurotoxin nachgewiesen werden. Salmonellen und pathogene *E. coli* wurden ebenfalls nicht entdeckt, und es ergaben sich keine Hinweise, dass sich während des Fermentationsprozesses in der Biogasanlage Mikroorganismen angereichert haben. Angesichts einer Gesamtzahl von gegenwärtig etwa 7.000 Biogasanlagen in Deutschland kann auf der Grundlage dieser Daten nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass pathogene Mikroorganismen über Gärsubstrate oder Gärreste ausgebracht werden. Die Daten unterstreichen jedoch nachdrücklich, dass das in der Öffentlichkeit diskutierte potenzielle Risiko, das von Biogasanlagen ausgeht, nicht zutreffend ist (Hochschulmagazin der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, 41. Jahrgang, März 2012, Ausgabe Nr. 1). Der Rat hat für seine Abwägung zudem eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes eingeholt. Mit Schreiben vom 18.10.2012 an das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege ergeben sich keine Einwände. Im Übrigen ist es zweifelhaft, ob für die Bewältigung einer hier vom Einwender unterstellten Gefahr für Leben und Gesundheit aus dem Zusammenhang von *C. botulinum* und dem Betrieb von Biogasanlagen bauleitplanerische Mittel zur Bewältigung von Konflikten überhaupt gegeben sind. Der Rat geht vielmehr davon aus, dass auf der Ebene des Planvollzugs geeignete Kontrollelemente des Gesundheits-, Hygiene- und Düngemittelrechts heranzuziehen sind.

1.7 E6(1)-W, E6(2)-W, E6(3)-W, E6(4)-W,- Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“, Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau, Ausgabe 08/2012, vom 28. Juli 2012

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Herren E6(1)-W, E6(2)-W, E6(3)-W und E6(4)-W vom 28.07.2012

	Herr E6(1)-W wohnt ca. 1.180 Meter entfernt zum Standort des Vorhabens. Das Grundstück des Verfassers liegt ca. 100 m entfernt zur Lukoer Straße als relevante Zufahrtstraße zur BGA. Nach dem Wortlaut der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes können aufgrund der sehr großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung von > = 1.000 Meter relevante Geruchsbelästigungen in diesem Wohngebiet bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen. Eine unmittelbare Betroffenheit des Einwenders ergibt sich daher nicht. Herr E6(2)-W wohnt ca. 2.050 Meter entfernt zum Standort des Vorhabens. Das Grundstück des Verfassers liegt nicht an einer relevanten Zufahrtstraße zur BGA. Nach dem Wortlaut der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes können aufgrund der sehr großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung von > = 1.000 Meter relevante Geruchsbelästigungen in diesem Wohngebiet bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen. Eine unmittelbare Betroffenheit des Einwenders ergibt sich daher nicht. Herr E6(3)-W wohnt ca. 1.980 Meter entfernt zum Standort des Vorhabens. Das Grundstück des Verfassers liegt nicht an der Lukoer Straße als eine relevante Zufahrtstraße zur BGA. Nach dem Wortlaut der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes können aufgrund der sehr großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung von > = 1.000 Meter relevante Geruchsbelästigungen in diesem Wohngebiet bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen. Eine unmittelbare Betroffenheit des Einwenders ergibt sich daher nicht. Herr E6(4)-W wohnt ca. 2.050 Meter entfernt zum Standort des Vorhabens. Das Grundstück des Verfassers liegt nicht an der Lukoer Straße als eine relevante Zufahrtstraße zur BGA. Nach dem Wortlaut der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes können aufgrund der sehr großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung von > = 1.000 Meter relevante Geruchsbelästigungen in diesem Wohngebiet bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen. Eine unmittelbare

<table>
<tr>
<td>Es liegt ein neuer Entwurf zur Bürgerbeteiligung der geplanten Biogasanlage (BGA) vor. Die BGA wurde von 2 Teilanlagen auf eine BGA zusammengefasst. Im ersten Entwurf wurde die Anlage mit einer Gasproduktion von 350Nm^3/h und einem angeschlossenen Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Leistung von 250 kW elektrischer Leistung konzipiert Im neu vorliegenden Antrag ist die produzierte Menge an Biomethan gleich geblieben (350 Nm^3/h), das BHKW ist auf 844 kW vergrößert wurden. Die Schornsteinhöhe wurde von 13,2 m auf 15,9 m erhöht.</td>
<td>Betroffenheit des Einwenders ergibt sich daher nicht.

Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Herren E6(1)-W, E6(2)-W, E6(3)-W und E6(4)-W wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auf Grund der Inhaltsgleichheit zur Stellungnahme vom 19.05.2011 wird auf die Abwägung (Punkt 1.1, Seite 3 ff. der Anlage 2 zum Beschluss) zu dieser Stellungnahme verwiesen.</td>
</tr>
<tr>
<td>Folgende stoffliche Bilanzen ergeben sich aus den beiden Entwürfen.
<table>
<tr><td></td><td>Entwurf</td><td>vorliegender</td></tr>
<tr><td>Mengen pro Jahr</td><td>2010</td><td>Entwurf</td></tr>
<tr><td>Maissilage</td><td>30.910 t</td><td>24.000 t</td></tr>
<tr><td>Anwelksilage</td><td>16.000 t</td><td>10.000 t</td></tr>
<tr><td>Milchviehgülle</td><td>1.400 t</td><td>1.500 t</td></tr>
<tr><td>Rindermist</td><td>3.100 t</td><td>5.000 t</td></tr>
<tr><td>Hühnertrockenkot</td><td>800 t</td><td>12.000 t</td></tr>
</table></td>
<td>Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auf Grund der Inhaltsgleichheit zur Stellungnahme vom 19.05.2011 wird auf die Abwägung zu dieser Stellungnahme verwiesen.</td>
</tr>
<tr>
<td>Die Anlagenbeschreibung ist gegenüber dem alten Entwurf deutlich detaillierter. Es stellt sieh jetzt die Frage, warum im alten Entwurf Objekte wie Silagesickersaftgrube, Separator etc. nicht aufgeführt wurden bzw. nicht in die Umweltverträglichkeitsgutachten eingeflossen sind. Das deutet auf eine sehr schlampige und im Nachhinein wenig vertrauenserweckende Planung der BGA hin. Sollte an diesen Punkten bewusst getäuscht werden? Warum sind diese Punkte den Genehmigungsbehörden nicht aufgefallen?

Ein auffälliger Unterschied in den beiden Entwürfen ist, dass im alten Antrag die Anlieferung von Materialien während der Nachtstunden in Betracht gezogen wurde, während im vorliegenden Entwurf explizit eine Anlieferung nur während der Tagzeiten („von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang“) in die Berechnungen der Lärm- und Schadstoffimmissionen eingeht. Es bleibt völlig offen, was effektiv im „worst case“ Szenarium passiert, wenn doch während der Nachtzeiten angeliefert wird. Aufgrund der Begründungen im alten Entwurf liegt es nahe, dass es betriebstechnisch notwendig sein kann, während der Nachtzeiten Biomasse anzuliefern. Wer haftet bzw. ist für Entschädigungen verantwortlich, wenn von der Taganlieferung abgewichen wird?</td>
<td>Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auf Grund der Inhaltsgleichheit zur Stellungnahme vom 19.05.2011 wird auf die Abwägung zu dieser Stellungnahme verwiesen.</td>
</tr>
</table>

Immissionsbericht Bericht Nr. 1-10-01-254n der Öko-control GmbH (nachfolgend neuer Bericht genannt). In der vorangegangenen Version Bericht 1-09-01-166 der Öko-control GmbH (folgend alter Bericht genannt). Wie bereits erwähnt, treten in diesem Umweltbericht neue Elemente der BGA auf, die in der vorangegangenen Version nicht berücksichtigt wurden. Intensiv unangenehm riechende Stoffe sollen verbrannt werden bzw. durch Aktivkohleadsorber bei der Biogasaufbereitung entfernt werden. Letzteres soll keine Geruchsquelle darstellen. Was ist aber mit einem voll oder teilweise beladenem Adsorber, der keine volle Kapazität mehr erbringt bzw. bei der Lagerung/Transport/Regenerierung der Adsorber. Dort werden die Schwefelwasserstoffe wieder freigesetzt. Eine Adsorption beseitigt diese Substanzen nicht, sondern speichert sie. Hier fehlen klare Angaben bzw. sind deutliche Lücken in der Berechnung. Zu den Annahmen bzw. Grundlagen der Berechnung der Geruchsfrachten. Hier finden sich wieder deutliche Unterschiede zwischen den Versionen. Warum sind beispielsweise die Emissionen aus der Grassilage im neuen Antrag nur noch 7 Geruchseinheiten (GE) pro Quadratmeter und Sekunde und nicht mehr 10 GE/m^2s? Wieso können sich solche Werte ändern? Da große Mengen Anwelksilage verarbeitet werden sollen, ist laut der Emissionsliste des Landes Brandenburg (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Erlass vom 28.08.2009) wohl eher 10 GE/m^2s anzunehmen. Interessant zu erfahren ist, dass Rindermist in bestehenden Hallen auf dem Gelände der geplanten BGA zwischengelagert werden sollen und dass diese Garagen eine Geruchsminderung von 90% erbringen sollen. Das ist genau so viel, wie für die neu errichteten Anlagenteile angenommen wird. Das ist angesichts des schlechten Zustandes der Hallen eine sehr naive Annahme, die durch nichts gerechtfertigt ist, außer dass für diesen Zweck diese Garagen einer kompletten Sanierung nebst Ableitung der flüssigen Bestandteile des Rinderdunges unterzogen werden. Aus dem Antrag zur Errichtung der BGA geht nicht hervor, dass dieses geplant ist. Diese Rindermistlagerung muss somit entweder völlig neu in der Emission von Geruchsstoffen bewertet werden, gegebenenfalls im „worst case“ Szenarium mit einer offenen Lagerung, oder der Anlagenbetreiber muss die Hallen entsprechend umbauen. Als Emissionen des BHKW finden wir deutlich veränderte Werte gegenüber der ersten Version. Dieses betrifft alle Parameter und vor allem ist die Gesamtemission nun fast dreimal so hoch wie in der ersten Version (das ist die Emission, die über den hohen Schornstein sehr weit zu riechen sein wird). Dabei wurde für die Berechnung dieses signifikant höheren Wertes schon der	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auf Grund der Inhaltsgleichheit zur Stellungnahme vom 19.05.2011 wird auf die Abwägung zu dieser Stellungnahme verwiesen.

Eingangsparameter der Geruchsemissionen von Motoren nahezu halbiert. Es weichen auch die anderen Parameter so stark zwischen den Versionen voneinander ab (Abgastemperatur 400-500 °C vs. ca. 180 °C, Volumenstrom 700 vs. 2700 m^3/h), dass diese Berechnungen undurchsichtig und nicht akzeptabel sind. Angesichts der zahlreichen Ungenauigkeiten der Berechnungen durch die öko-control GmbH muss hier unterstellt werden, dass diese Berechnungen nicht korrekt sind. Für die Immissionsberechnung wurde ein Gutachten vom Deutschen Wetterdienst eingeholt, dass die Station Wittenberg als Modell für Geruchs- und Stoffausbreitungen plausibel macht. Es ergeben sich völlig neue Karten der Schadstoffimmissionen in die Umgebung der geplanten BGA. Der negativ beeinflusste Bereich durch die BGA ist um Kilometer geringer geworden (Bild 13 in alter Version, Bild 10 in neuer Version). In Richtung Westen hat sich der beeinflusste Bereich auf etwa ein Drittel gegenüber der alten Version verkleinert. Nach Osten scheinen es mehrere Kilometer zu sein. Seltsam ist nur, dass es ja neue Emissionsquellen gibt, das BHKW wesentlich mehr emittiert und beim genauen Betrachten der Karte doppelt bis dreifach so hohe Schadstoffkonzentrationen auf dem Gelände der geplanten BGA finden lassen, wie sie in der alten Version nicht vorkamen. Da ändert auch der etwas höhere Schornstein nichts, da am Boden die Emissionsquellen gleich geblieben sind, bzw. gegenüber der alten Version sogar zugenommen haben. Gleiches gilt für die Ammoniakimmissionen. Hier ist die freigesetzte Menge ebenfalls gestiegen, die Fläche die die Zusatzbelastung erfährt, hat sich aber nahezu halbiert. Das ist nicht durch die Verwendung der Wetterstation Wittenberg zu erklären, denn in nordwestlicher Richtung ist der stärkste „Rückgang“ der Belastung zu beobachten, obwohl die aus Südosten kommenden Winde sich zwischen Halle und Wittenberg kaum unterscheiden. Größere Unterschiede wären im Südosten der geplanten BGA zu erwarten gewesen. Es ist unerträglich, wie hier mit Daten und Berechnungsmodellen umgegangen wird, um die in der alten Version kritisierten Zusatzbelastungen in der Umgebung der geplanten BGA zu „senken“. Ist es die mittlere Rauhigkeitslänge (Seite 29 alt, Seite 27 neu), die das Modell so signifikant beeinflusst? Nadelwälder mit ihrer ganzjährigen gewissen Undurchdringlichkeit für Substanzen finden sich schwerlich in der Umgebung des Standortes.	
Zum aktuellen Lärmbericht der öko-control GmbH Bericht-Nr.: 1-10-05-254b (nachfolgend neuer Lärmbericht genannt). Der Lärmbericht in der vorangegangenen Fassung (Bericht 1-09-05-166 der Öko-control GmbH) wird nachfol-	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auf Grund der Inhaltsgleichheit zur Stellungnahme vom 19.05.2011 wird auf die Abwägung zu dieser Stellungnahme verwiesen.

gend als alter Bericht bezeichnet. In der vorangegangenen Stellungnahme zur BGA haben wir an zahlreichen Stellen die Arbeitsweise und Auslegung der Datengrundlage durch die öko-control GmbH bemängelt. Auch die neuen Gutachten zeigen, dass sich an der Arbeitsweise des Büros offensichtlich nichts geändert hat. Ganz augenscheinlich ist ein deutlicher Unterschied in der Vorbelastung durch Lärm an den Immissionsmesspunkten zu sehen (alt: Seite 27, neu Seite 22). Tabelle: Vergleich der von öko-control gemessenen Vorbelastung für Sonntag und Nacht. Werktags sind ähnliche Differenzen zu finden.	
Vorbelastung (alle Angaben in dB(A) Sonntag (alter Bericht) | Sonntag (neuer Bericht) | **Differenz (Sonntag)** | Nacht (alter Bericht) | Nacht (neuer Bericht) | **Differenz (Nacht)** IO 1 Am Heidepark 6b | 35,9 | 36,4 | **-0,5** | 38,8 | 33,7 | **5,1** IO 2 Ölpfuhlallee 5 | 35,3 | 35,9 | **-0,6** | 34,4 | 33,3 | **1,1** IO 3 Heideparkallee 5 | 32,3 | 35,7 | **-3,4** | 31 | 33 | **-2** IO 4 östliche Baugrenze | 36,3 | 36,3 | **0** | 35,2 | 33,7 | **1,5** IO 5 Wohnheim CMC | 54 | 52,7 | **1,3** | 55,9 | 52,8 | **3,1**	
Es ist völlig unverständlich, wieso hier Unterschiede bestehen, denn die Messungen sollen 2009 durchgeführt wurden sein und sollten somit auch im alten Bericht eingegangen sein. Allein dieser Fakt disqualifiziert das Gutachten und auch die gesamte Arbeit des Gutachterbüros bezüglich dieser BGA. Neu wurde die Betriebswohnung IO 6 eingeführt, die im alten Bericht aus unklaren Gründen nicht aufgeführt wurde. Insgesamt ist die BGA signifikant lauter geworden. Die Messpunkte im Wohngebiet an der Ölpfuhlallee liegen nun unmittelbar am Rande des erhöhten Lärmpegels. Gründe für die massive Erhöhung des Lärmes sind nicht ersichtlich, da die Biomassemengen annähernd gleich geblieben sind. Hier besteht erheblicher Erklärungsbedarf.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auf Grund der Inhaltsgleichheit zur Stellungnahme vom 19.05.2011 wird auf die Abwägung zu dieser Stellungnahme verwiesen.
Die vorgelegten Berechnungen durch die öko-control GmbH sind als Umweltverträglichkeitsgutachten unseriös und rigoros abzulehnen. Es sind so viele unklare Punkte in der Beweisführung durch das Büro, dass man sich des Eindruckes nicht entziehen kann, dass hier Daten und Berechnungen bewusst manipuliert werden, um die Anlage genehmigungsfähig zu machen, obwohl sie	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auf Grund der Inhaltsgleichheit zur Stellungnahme vom 19.05.2011 wird auf die Abwägung zu dieser Stellungnahme verwiesen.

nicht gesetzeskonform ist und weitaus größere Umweitschäden nach sich ziehen würde, als im Antrag vermittelt werden soll.	
Fazit Die neue Version der Planung und die Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ zeigen gegenüber der vorangegangenen Version nach wie vor schwerwiegende Mängel auf. Die von den Betreibern selbst in Auftrag gegebenen, vorgelegten Gutachten können keinesfalls Grundlage eines Genehmigungsverfahrens durch die Stadt Dessau-Rosslau sein. Anderenfalls wäre der Gang zum Verwaltungsgericht unvermeidbar. Wir haben uns hauptsächlich mit den Umwelteinflüssen der geplanten BGA befasst, ohne die technische Umsetzung zu beleuchten. Es ist unverständlich, warum die bearbeitenden Behörden diese offensichtlichen Mängel nicht erkennen und es zu einer Auslage dieses Antrages mit allen Mängeln gekommen ist.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Auf Grund der Inhaltsgleichheit zur Stellungnahme vom 19.05.2011 wird auf die Abwägung zu dieser Stellungnahme verwiesen.

1.8 E7-W, Stellungnahme vom 06.09.12

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Einwendung zum Entwurf „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58-Biogasanlage Lukoer Straße“ - Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Diese Einwendung besteht aus 1 – 6 Seiten) Sehr geehrte Damen und Herren, Die Biogaserzeugung wird mittlerweile als der teuerste und ineffektivste Energiezweig in der BRD angesehen. (Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Novellierung des EEG, 04/2011). Wenn Biogaserzeugung angestrebt wird, sollte diese in dezentralen Kleinanlagen erfolgen und nicht in industriellen Großanlagen. Ein Verwendung von NaWaRo sollte ausschließlich zur Stabilisierung und Optimierung der Produktion stattfinden aber nicht den Hauptträger der Produktion darstellen. (Bioenergie: Möglichkeit und Grenzen, Studie der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, 06/2012) Der Anteil der Biogaserzeugung am Primärenergieverbrauch beträgt bundesweit ca. 2-3 % und für die Stadt Dessau-Roßlau ca. 2%. Eine tragende Rolle in der zukünftigen Sicherung der Energieversorgung kann der Biogaserzeugung insofern nicht zugeteilt werden. Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Biogaserzeugung klimapolitisch nicht überzeugen kann. (Agrargasanlagen und Maisanbau; Eine kritische Umweltbilanz, NABU SH, 05.09.2011).	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Herrn E7-W vom 06.09.2012 Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Herrn E7-W wie folgt beachten: Der Einwender wohnt ca. 4,3 km Luftlinie vom Vorhabenstandtort entfernt. Sein Wohnhaus befindet sich darüber hinaus ca. 60 m zurückgesetzt von der B 184. Nach dem Wortlaut der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes können aufgrund der sehr großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung von ≥ 1.000 Meter relevante Geruchsbelästigungen in diesem Wohngebiet bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen. Eine direkte Betroffenheit durch betriebsbedingte, von der Biogasanlage verursachte Immissionen ist nicht gegeben. Auf seine Einwendung wird im Folgenden eingegangen, soweit sie auch Berührungspunkte zum Immissionsschutzrecht haben. Das Eingangsstatement der Stellungnahme berührt nicht den Gegenstand der wiederholten öffentlichen Auslegung und gibt eine Meinung des Verfassers wieder, welche jedoch nicht inhaltlich aus dem schlüssigen Gesamtkonzept des vorgelegten Bebauungsplanes entwickelt ist. Somit kann dieser Teil der Stellungnahme nicht als Abwägungsgrundlage dienen, da die eigentliche, unmittelbare Betroffenheit des Verfassers der Stellungnahme durch die vorgelegte Planung für die Stadt Dessau-Roßlau nicht erkennbar wird. Ob und inwieweit die Biogaserzeugung teuer und ineffizient sei, kann zudem dahinstehen. Beurteilungsmaßstab der Zulässigkeit einer Anlage ist § 6 BImSchG. Danach ist eine Anlage zu genehmigen, wenn 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

	2. andere öffentlichrechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Es liegt einerseits eine gebundene Entscheidung vor, andererseits wäre selbst ein Abstellen auf § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG (Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung der Energie) unzulässig. Der Gesetzgeber meint damit, dass die eingesetzte Energie wirtschaftlich, leistungsfähig und abgemessen zum Ertrag sein muss. Wegen des vorsorgenden Charakters entfaltet diese Betreiberpflicht keinen Drittschutz. Die Sicherung eines hohen energetischen Wirkungsgrades dient dem Allgemeininteresse und kann nicht vom Nachbarn gerichtlich durchgesetzt werden. Im Übrigen ist die Prüfung dieses Sachverhaltes Inhalt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Sehr geehrte Damen und Herren, In der Bauausschusssitzung vom 10.05.2012 (Niederschrift vom 25,05.2012) äußerte Herr Hantusch, dass der Stadtrat bereits 2009 dem Investor gegenüber seine Zustimmung zu diesem Projekt erteilt habe und der Investor auf die Aussagen der Stadt vertrauen könne. Weiterhin äußerte Herr Otto, dass eine Abkehr von der Planung zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund des gelaufenen Verfahrens und der damit verbundenen Investitionen nur bei konkreten Ansatzpunkten angezeigt sei. Das finanzielle Risiko bei einem VBP liegt einzig und allein beim Antragsteller. Auf satzungsgemäßen Beschluss eines VBP hat der Antragsteller keinen Rechtsanspruch. Es könnte den Eindruck erwecken, dass hier Zusagen gegeben wurden und die Beteiligung der Öffentlichkeit nur noch eine Formsache ist, weil gesetzlich vorgegeben. Dass der Ortschaftsrat von Beginn an gegen diese Anlage mehrheitlich gestimmt hat und auch die Bürgerinitiative ca. 3000 Unterschriften gegen den Standort und die Art und Weise der Energiegewinnung durch Verstromung von Lebensmittel sind, scheint dagegen wenig von Bedeutung zu sein.	Die Einlassungen der Stellungnahme sind für das vorliegende Planverfahren nicht abwägungsrelevant, da sie keinen inhaltlichen Bezug zum Gegenstand der wiederholten öffentlichen Auslegung darstellen. Resultierend ist für die Stadt Dessau-Roßlau nicht ersichtlich, woraus die unmittelbare Betroffenheit des Verfassers der Stellungnahme resultiert.
Sehr geehrte Damen und Herren, in der Folge stelle ich Fragen, welche sich aus den ausgereichte/ausgelegten	

Unterlagen ergeben:	
1. Aus welcher (näheren) Umgebung soll der Antransport der 6-fachen Menge an Mais GPSilage und der fast doppelten Menge an Graswelksilage erfolgen?	Es ist zudem nicht nachvollziehbar, auf welchen Basiswert sich eine sechs- oder zweifache Menge an Einsatzstoffen beziehen soll, denn eine diesbezügliche Änderung der Stoffmengen ist nicht Inhalt der erneut ausgelegten Unterlagen gewesen. Auf Grund von Inhaltsgleichheit wird zudem auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 09.06.2011 (Punkt 1.17, Seite 180 ff. der Anlage 2 zum Beschluss) verwiesen.
2. Durch welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen will die Stadt ein Ausweichen über die B 184 - Dessauer Straße - Burgwallstraße - Waldstraße verhindern und wie sollen diese kontrolliert werden und wie will die Stadt Verkehrsflüsse für die Einsatzstoffe durch Siedlungsgebiete weitestgehend vermeiden, wenn diese Verkehrsflüsse gerade erst und ausschließlich durch den gewählten Standort hervorgerufen werden?	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind Untersuchungen zu anlagenbezogenen Verkehrsgeräuschen gemäß Punkt 7.4 TA Lärm nur im Umkreis von 500 m zum Betriebsgrundstück durchzuführen. Die vorliegende Schallimmissionsprognose bezieht den nach dieser Vorschrift zuzurechnenden Lieferverkehr ein. Auf Grund von Inhaltsgleichheit wird im Übrigen auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 09.06.2011 verwiesen.
3. Welche Maßnahmen des Erhaltungsmanagements der betroffenen Straßen sind eingeleitet bzw. geplant und welche Kosten werden hierfür erwartet und wie werden diese haushälterisch zum Ansatz gebracht?	Auf Grund von Inhaltsgleichheit wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 09.06.2011 verwiesen.
4. Wo befindet sich die Darlegung der Auswirkungen des LKW - Verkehrs auf die angrenzenden Gebiet, die vom Amt Ihr Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing gefordert wird? (Sofern diese Darlegung in [1], Pkt. 2.5.5, enthalten sein sollte, ist diese mehr als nichtssagend.)	Auf Grund von Inhaltsgleichheit wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 09.06.2011 verwiesen.
5. Warum soll durch die Wahl dieses Standortes für eine BGA die Bedeutung dieser Landschaft als Erholungsgebiet vermindert werden?	Auf Grund von Inhaltsgleichheit wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 09.06.2011 verwiesen.
6. Warum wird die Bedeutung der K2002 als tiberregionaler Radfernwanderweg durch zusätzlichen, erheblichen Schwerlastverkehr missachtet?	Auf Grund von Inhaltsgleichheit wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 09.06.2011 verwiesen.
7. Warum wird ein selbständiger Rad- / Fußweg entlang der K2002 von	Auf Grund von Inhaltsgleichheit wird auf die Abwägung zur Stellungnahme

vornherein kategorisch ausgeschlossen? Durch welche Maßnahmen soll eine Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern, die die K2002 benutzen, durch den im Zusammenhang mit dem Betrieb der BGA erheblich zunehmenden Schwerlastverkehr minimiert/ausgeschlossen werden?	vom 09.06.2011 verwiesen.
8. Warum wurden im Gutachten zu Lärmimmissionen in Bezug auf den Leerfahrtenanteil keine Angaben gemacht, da bekanntermaßen ein ungeladener LKW mehr Lärm verursacht als ein beladener LKW.	Bei der schalltechnischen Untersuchung wurden sowohl die LKW-Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände als auch Hin- und Rückfahrten im öffentlichen Verkehrsraum betrachtet. Leerfahrten sind nicht zu vermeiden, wobei der Gärrest gleich von den Fahrzeugen abgeholt wird, die vorab Gülle angeliefert haben. Entsprechend der einschlägigen Berechnungsvorschrift zur Beurteilung von Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90) ist der maßgebende LKW-Anteil in % am Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen. Gesonderte Zuschläge für Leerfahrten sind nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 09.06.2011 verwiesen.
9. Warum ist das Plangebiet im Biotop- und Nutzungstypenplan und E-VBP überhaupt in voller Breite des Plangebietes über die Lukoer Straße K2002 ausgedehnt? Die Lukoer StraßeIK2002 stellt gewidmeten öffentlichen Verkehrsraum dar.	Vorhaben- und Erschließungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan bilden eine Einheit als Satzung. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird in diesem Zuge Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Somit ist dieser im Hinblick auf das Ergebnis der Abwägung entsprechend der Rechtssystematik des BauGB anzupassen. Es erfolgt die Angleichung des Geltungsbereiches im Vorhaben- und Erschließungsplan an den Geltungsbereich des ausgelegten Planentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die Korrektur des Geltungsbereiches in diesem Zusammenhang ist im Vorhaben- und Erschließungsplan redaktioneller Natur und berührt im Hinblick auf den (erweiterten) Bereich der Lukoer Straße nicht die Grundzüge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der korrigierte Vorhaben- und Erschließungsplan wird in dieser Weise, wie auch der Durchführungsvertrag, welcher ggf. noch weitere anzupassende Inhalte aufgreift/enthält im Sinne der Harmonisierung des Gesamtplanwerkes zum Satzungsbeschluss in seinen Inhalten fortgeführt. Die Rechtsgrundlage für diese Verfahrensweise stellt § 12 Abs. 4 BauGB dar.

▪ Warum existiert keine Aussage im Gutachten, welches einen möglichen Austritt von Einsatzstoffen aus den Fermentoren sowie dessen Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt und entsprechende Schutzmaßnahmen benennt? ▪ Welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen den Austritt von Einsatzstoffen werden getroffen? ▪ Wer haftet bei Insolvenz des Betreibers der BOA nach einem Störungsfall? ▪ Kann die Stadt eine Schadenshaftung der Stadt durch Störungsfälle in der BOA vollkommen ausschließen? Wenn nein: welche finanziellen Mittel werden für eine Schadenshaftung eingeplant und über welchen Titel im Haushalt?	Die Frage wird so interpretiert, dass der Einwender die Geruchsimmissionsprognose meint. In der Bauleitplanung ist die GIRL[1] zur Beurteilung der Gerüche heranzuziehen. Auf deren Grundlage ist die Geruchsimmissionsprognose erstellt worden. Die GIRL sieht eine Betrachtung von unbeabsichtigt austretenden Einsatzstoffen nicht vor, vielmehr wird der bestimmungsgemäße Betrieb zugrunde gelegt. Erst im späteren Genehmigungsverfahren müssen die entsprechenden Antragsunterlagen u. A. Aussagen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen enthalten (§ 4b der 9. BImSchV). Ein erhebliches Gefährdungspotential durch die hauptsächlichen Einsatzstoffe Mais- und Grassilage sowie Rindermist ist nicht vorhanden. Beim Austritt von Gülle und Hühnerkot wird mit erhöhten Geruchsbelastungen zu rechnen sein. Als sofort wirksame Schutzmaßnahme können Türen und Fenster in der Nachbarschaft geschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Wohnung des Einwenders ist durch die Entfernung von nahezu 4.400 Metern zum Vorhabenstandort, nicht zu erwarten. Auf Grund der Gaslagermenge von mehr als 10 Tonnen unterliegt die Anlage der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und hat die darin enthaltenen Vorschriften zu erfüllen. Die Einhaltung wird ebenfalls im Rahmen des noch zu führenden Genehmigungsverfahrens überprüft. Die zuständige Überwachungsbehörde für solche Anlagen ist das Landesverwaltungsamt. Die Biogasanlage wird die im Anhang 1 zu § 1 UmweltHG genannte Mengenschwelle für die Lagerung von 3 t brennbarer Gase überschreiten und fällt von daher in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift. § 1 UmweltHG regelt die Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen. Wird danach durch eine Umwelteinwirkung, die von einer im Anhang 1 genannten Anlage ausgeht, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Geht die Umwelteinwirkung von einer nicht mehr betriebenen Anlage aus und beruht sie auf Umständen, die die Gefährlichkeit der Anlage vor der Einstellung des Betriebs begründet haben, so haftet gemäß § 2 Abs. 2 UmweltHG derjenige nach § 1, der im Zeitpunkt der Einstel-

[1] Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008

	lung des Betriebs Inhaber der Anlage war. Hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen Sanierungspflicht wird die Anlage vom Umweltschadensgesetz erfasst werden. Zuständige Behörde für den Vollzug dieses Gesetzes ist das Landesverwaltungsamt (Gem. RdErl. MLU und MW vom 3.6.2010 – 31.2-05610/10-5) Im Falle einer Insolvenz würden die Betreiberpflichten auf den Insolvenzverwalter übergehen. Dieser müsste, wenn die Anlage aufgrund einer Insolvenz stillgelegt wird, auch die entsprechenden Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllen, also die Anlage in einen Zustand versetzen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren u. s. w. entstehen. Für die Durchsetzung dieser Pflichten ist die jeweils zuständige Überwachungsbehörde verantwortlich, derzeitig wäre das ebenfalls das Landesverwaltungsamt. Im Übrigen wird wegen der Inhaltsgleichheit auf die Abwägung der Stellungnahme vom 09.06.2012 verwiesen.
10. Im Projekt fehlen die Stellplätze für die Einlagerung von Feststoffen in Containern von 60 Tonnen und wie sind solche beschaffen. Im Gutachten ebenfalls keine Aussage dazu.	Die Stadt Dessau-Roßlau kann vorliegend nicht das Erfordernis von Stellplätzen für die Einlagerung von Feststoffen in Containern, wie in der Stellungnahme erwähnt, erkennen. Sollte sich dieses im Rahmen des Vollzuges der Planung ergeben, wird hierzu im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine abschließende Verfahrensweise festgelegt werden.
11. Wo ist der Lagerplatz für mittelfristig einzulagernden BGA im Projekt.	Ein Lagerplatz für eine mittelfristig einzulagernde Biogasanlage stellt sich nicht als erforderlich dar. Die vorliegende Bebauungsplanung wird durch den Inhalt der Stellungnahme nicht berührt.
12. Zu dem zusätzlichen Biogaskessel im östlichen Bereich und der Fermaloelanlage gibt es keine Aussagen zu Lärm und Geruch. Warum?	Die Errichtung eines Biogasheizkessels und einer Thermalölanlage ist lt. einer Stellungnahme des zukünftigen Betreibers der Biogasanlage nicht mehr beabsichtigt und wird daher im Ergebnis der Abwägung aus der technischen Spezifikation entfernt werden.
13. In den Unterlagen ist nicht zu erkennen in welcher Art und Weise der 10 000 Liter Oeltank baulich ausgeführt werden soll? (S. 28 technische Spezifikation)	In der Technischen Spezifikation war der Öltank als Option bei Verwendung eines Zündstrahlmotors vorgesehen. Es wird aktuell die Errichtung eines Gas-Ottomotors beabsichtigt, so wie auch bei der Geruchsimmissionsprognose angenommen. In diesem Zusammenhang ist die Errichtung des Öltanks ent-

	behrlich.
14. Soll der Motor zur Stromerzeugung nun ein Zündstrahlmotor werden oder ein Gas-Otto Motor. Das gehrt aus dem Projekt nicht eindeutig hervor. Ist aber wichtig, da die unterschiedlichen Motoren unterschiedliche Emissionswerte bei Abgasen, Geruch und Lärm haben.	Die technische Spezifikation wird durch den Investor aktualisiert und auch hinsichtlich der angesprochenen BHKW-Merkmale, welche für Gas-Ottomotoren typisch sind, optimiert. Diese redaktionellen Anpassungen, welche im Hinblick auf die technische Spezifikation keine Änderungen der städtebaulichen Planung zur Folge haben, werden durch den Investor zur Planfassung für den Satzungsbeschluss der Stadt Dessau-Roßlau zugearbeitet. Somit kommt – wie schon in der Begründung zum Planentwurf auf Seite 20 vorgesehen ein Gas-Ottomotor (siehe auch Geruchsgutachten S. 25) zum Einsatz. Die Verfahrensweise zur Anpassung der Planung für den Satzungsbeschluss berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung.
15. Ist in der Genehmigung der Anlage eindeutig festgelegt, dass die Anlage nicht mit Palmöl betrieben werden darf da Palmöl preiswerter auf dem Markt zu haben ist als erzeugtes Anlagenbiogas.	Die Genehmigung der Anlage steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus. Im BHKW soll ein Gas-Ottomotor eingesetzt werden.
16. Aus welchen Grund ist im Projekt die Höhe der Gasölfackel nicht festgelegt und warum sind keine Aussagen zu Emissionen wie Lärm und Geruch im Gutachten zu finden?	Im Kontext der Planung wird zum Satzungsbeschluss die einheitliche Schornsteinhöhe vom 13,90 m dargestellt. Der Einwand fehlender Emissionskennwerte ist nicht nachvollziehbar. Der Schallleistungspegel der Notfackel wird auf Seite 27 der Schallimmissionsprognose angegeben. Eine Berücksichtigung der Notfackel ist bei der Angabe der Geräuschimmissionsbelastung für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erfolgt. Hinsichtlich der Emissionen luftfremder Stoffe ist es so, dass bauliche und betriebliche Anforderungen an Notfackeln nicht gestellt werden, emissionsbegrenzende Anforderungen werden im späteren Genehmigungsverfahren festgesetzt (TA Luft Nr. 5.4.8.1a.2). Zur kritisierten fehlenden Berücksichtigung im Geruchsgutachten siehe Antwort zu Frage 9. Es ist üblich, in den Genehmigungen für Biogasanlagen verbindlich festzulegen, dass der Betrieb der Gasfackel nur für den Notbetrieb (z.B. Motorenausfall) zulässig und durch automatische Regel- und Überwachungseinrichtungen sicherzustellen ist, dass das im Falle einer Betriebsstörung der Fackel zugeführtes Biogas gezündet und verbrannt wird.

Botulismus - die unglaubliche Seuche *im Zusammenhang mit Biogasanlagen* Was ist Botulinumtoxin? Botulinumtoxin ist ein tödliches Gift Für das schwere Krankheitsbild des Botulismus ist das Bakterium Clostridium botulinum verantwortlich. Es ist ein grampositives, stäbchenförmiges und begeißeltes Bakterium, das auch Sporen bildet (vgl. Was sind Bakterien?) Das anaerobe Bakterium kann nur in Abwesenheit von Sauerstoff überleben. Giftig für den Menschen ist nicht das Bakterium selbst, sondern ein von ihm ausgeschiedenes Gift, das Botulinumtoxin. Bereits die winzige Menge von 0,1 Mikrogramm (0,1 Millionstel Gramm) kann für einen Menschen tödlich sein. Das Gift wirkt lähmend auf das Nervensystem und verhindert die Signalübertragung zwischen einzelnen Nervenzellen sowie zwischen Nerven- und Muskelzellen. Aus der gleichen Bakterienfamilien, die auch durch Toxine lebensgefährliche Vergiftungen auslösen, gehören Clostridium perfringens (Gasbrand), Bacillus anthracis (Milzbrand) und Clostridium tetanie (Tetanus). Dazu folgende Fragen:	Es gehört zu den Aufgaben der Stadt Dessau-Roßlau als Trägerin der Bauleitplanung, die künftige Wohn- und Arbeitsbevölkerung vor Umweltbelastungen und Gefahren zu schützen, die von dem Grund und Boden des Plangebiets in Folge der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst ausgehen. Die Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohnbedürfnisse gebietet es hierbei, dass die Stadt Dessau-Roßlau schon bei der Planung und nicht erst bei der bauordnungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit der Bauvorhaben Gefahrensituationen ermittelt und in die planerische Abwägung einstellt, die als Folge der Planung entstehen oder verfestigt werden können. Die in § 1 BauGB enthaltenen Planungsrichtlinien dienen dem Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Die Pflicht, diese Grundsätze zu berücksichtigen, obliegt den Mitgliedern des Rates der Stadt Dessau-Roßlau. Der Einwender unterstellt hier eine mögliche Gefahr für Leben und Gesundheit aus dem Zusammenhang von *C. botulinum* und dem Betrieb von Biogasanlagen. Insofern obliegt es dem Stadtrat, sich mit der Frage, ob sich in Biogasanlagen pathogene Mikroorganismen vermehren und von den Anlagen eine Infektionsgefahr für Menschen und Tiere aus geht abwägend auseinander zu setzen und zu prüfen, ob für die Bewältigung eventueller Gefahren für die die künftige Wohn- und Arbeitsbevölkerung anerkannte bauleitplanerische Mittel zur Verfügung stehen. Dem Stadtrat ist bekannt, dass *Clostridien* Bakterien sind, die maßgeblich an der Zersetzung von organischem Material beteiligt sind und somit für den Biogasprozess zwingend notwendig sind (Quelle: Fachverband Biogas, Informationen über Clostridium botulinum, Stand 12/2011). Der wohl gefährlichste Typ ist das *Clostridium botulinum*, dessen Toxine die Krankheit „Botulismus“ verursachen kann. Insgesamt ist *C. botulinum* und seine Sporen aber in der Umwelt weit verbreitet und kann zudem durch seine Temperaturbeständigkeit und Trockenheitsresistenz im Boden sehr lange überdauern (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Cornelia Behm, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6185). Tatsächlich gibt es keine belastbaren Hinweise auf den Zusammenhang zwischen Biogasanlagen und Botulismus. Die Hypothese, dass Biogasanlagen bei der Entstehung von „chronischem“ Botulismus eine Rolle spielen, ist wissenschaftlich nicht belegbar. Dieser Fragestellung sind in den zurückliegenden

	Jahren verschiedene Arbeitsgruppen in Deutschland nachgegangen. Mit unterschiedlichen Versuchsansätzen haben sie untersucht, ob sich pathogene Mikroorganismen in Biogasanlagen nachweisen lassen. Auf dem Niedersächsischen Biogasforum, das im vergangenen November 2011 an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover stattfand, haben sie ihre Ergebnisse vorgestellt. In keiner der untersuchten Proben von aus 15 unterschiedlichen Anlagetypen in Niedersachsen konnte *Clostridium botulinum* oder das von diesem Bakterium produzierte Neurotoxin nachgewiesen werden. Salmonellen und pathogene *E. coli* wurden ebenfalls nicht entdeckt, und es ergaben sich keine Hinweise, dass sich während des Fermentationsprozesses in der Biogasanlage Mikroorganismen angereichert haben. Angesichts einer Gesamtzahl von gegenwärtig etwa 7.000 Biogasanlagen in Deutschland kann auf der Grundlage dieser Daten nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass pathogene Mikroorganismen über Gärsubstrate oder Gärreste ausgebracht werden. Die Daten unterstreichen jedoch nachdrücklich, dass das in der Öffentlichkeit diskutierte potenzielle Risiko, das von Biogasanlagen ausgeht, nicht zutreffend ist (Hochschulmagazin der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, 41. Jahrgang, März 2012, Ausgabe Nr. 1). Der Rat hat für seine Abwägung zudem eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes eingeholt. Mit Schreiben vom 18.10.2012 an das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege ergeben sich keine Einwände. Im Übrigen ist es zweifelhaft, ob für die Bewältigung einer hier vom Einwender unterstellten Gefahr für Leben und Gesundheit aus dem Zusammenhang von *C. botulinum* und dem Betrieb von Biogasanlagen bauleitplanerische Mittel zur Bewältigung von Konflikten überhaupt gegeben sind. Der Rat geht vielmehr davon aus, dass auf der Ebene des Planvollzugs geeignete Kontrollelemente des Gesundheits-, Hygiene- und Düngemittelrechts heranzuziehen sind.
1. Sind der Stadt Dessau-Roßlau, dem Projektanten, dem Investor und dem Gutachter die unmittelbaren und mittelbaren Gefahren dazu bekannt?	Zu 1 bis 13. Die Biogasanlage wird nach dem aktuellsten Stand der Technik errichtet und erfüllt alle **genehmigungsrechtlichen Anforderungen** an die Anlagen- und Betriebssicherheit. Durch folgende Gründe sind aus Sicht des Anlagenbetreibers keine darüber hinausgehenden Schutzmaßnahmen erforderlich: - In der Umgebung des Standorts "Lukoer Straße" sind keine Natur- und Wasserschutzgebiete vorhanden. - Das nächstgelegene offene Gewässer befindet sich mit einer Entfernung von

	ca. 800m außerhalb des Einflussgebietes unserer Biogasanlage. - Aufgrund des flachen Geländeprofils kann ein schnelles Abfließen der austretenden Flüssigkeit vom Betriebsgelände ausgeschlossen werden. Dieser Auffassung schließt sich die Stadt Dessau-Roßlau an. Die so genannten Transportgefäße müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass die in ihnen vorhande- nen Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
2. Welche Gefahren bestehen für medizinische Einrichtungen, Kitas und Senioreneinrichtungen?	
3. Welche Vorsorge hat der Investor gegen solche Gefahren aus Biogasanlagen technisch und Prozess orientiert getroffen?	
4. Im Projekt als auch im Gutachten ist darüber nichts zu finden. Warum?	
5. Gibt es eine Karte, wo die Transportwege aufgeführt sind und die in der Nähe liegenden unter Punkt 2 genannten Einrichtungen sich befinden und dazu eine Notfallplanung für den Katastrophenfall?	
6. Wie sollen Transporte von Gärresten gegen den Austritt von Keimen und Sporen von Botulinumtoxin in die Umwelt gesichert sein?	
7. Welche Transportgefäße werden verwendet für diese Art des Transportes?	
8. Wie ist sichergestellt, dass solche Gifte nicht übers Grundwasser in die Nahrungskette kommen?	
9. Da Abwässer der Biogasanlage in Eigenregie gelagert und entsorgt werden, da ein zwangsweiser Anschluss an die städtischen Kläranlagen nicht vorgesehen ist, eine Kontrolle wohl fast unwahrscheinlich? Oder gibt es da im Projekt oder in den Planungsunterlagen keine Aussage?	
10. Wie soll verhindert werden, dass Bakterien und Sporen beim Trans-	

port von Gärresten in die Umwelt gelangen und damit in die Nahrungskette von Mensch und Tier kommen?	
11. Wie soll der Kontakt zu diesen Stoffen von Wildtieren fern gehalten werden?	
12. Das Projekt sieht keine Bodenversieglung und Wallanlagen vor, die im Fall des Austritts(Havariefall) von Flüssigkeiten aus dem Fermenter oder den Behältern zum Lagern von Gärresten verhindern, dass diese Schadstoffe in den Boden gelangen. Warum ist dafür keine Vorsorge getroffen?	
13. Wie sind die voraussichtlichen Transportwege bei Unfälle und Havarien diesbezüglich abgesichert?	
Das Gutachten als auch das technische Projekt lassen viele Fragen offen. Es gibt mehr Fragen als Antworten. Vollkommen losgelöst von regionalen Besonderheiten und ohne ganzheitliche Betrachtung aller maßgeblichen Umstände findet eine Prüfung der geplanten Anlage ausschließlich bezogen auf das (eng begrenzte) Plangebiet statt und es wird ein Bauleitplanungsverfahren mit nicht nachvollziehbarer Eile vorangetrieben. Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungsplanung und der regionalen Entwicklungsplanung werden vollkommen außeracht gelassen. Die Ziele und Leitlinien von NUP Fläming, ILEK Anhalt und LRVP werden nicht mal ansatzweise aufgeführt, nicht berücksichtigt. Ausgehend von teilweise unzureichenden Gutachten werden eine Begründung zum VBPIEVBP und ein Umweltbericht, die durchzogen sind von Annahmen, Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten vorgestellt, die keine seriöse und vorbehaltlose Auseinandersetzung mit den immer wieder aufgeführten Problematiken dieser Planung offenbaren. Wesentliche Sachverhalte werden nicht oder nur zu Gunsten des Investors bewertet. Die durch die Planung berührten öffentlichen und möglicherweise beeinträchtigten privaten Belange werden zu den schutzwürdigen Interessen der Planung vollkommen fehlgewichtet abgewogen.	Auf Grund von Inhaltsgleichheit wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 09.06.2011 (siehe Pkt. 1.7 Seite 216 der Anlage 2 zum Beschluss) verwiesen. Im Ergebnis der Qualifizierung des Vorhabens im Laufe des Planverfahrens ist es gelungen, einen Anlagenstandort zu konzipieren, der die auf Grund seiner Eigenart erwartbaren Umweltauswirkungen auf ein geringst mögliches Maß reduziert. Dies führt dazu, dass eine im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Betrachtungen grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umgebung zu attestieren ist. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach alledem für weitere Anlagen im Stadtgebiet sehr zuversichtlich, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Genehmigung erteilt werden kann. Damit leistet die Stadt Dessau-Roßlau mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen grundsätzlichen Beitrag zum Vollzug des von ihr beschlossenen Klimaschutzkonzeptes.

Die Begründung des E-VBP/VBP und der Umweltbericht sind von einigen evidenten rechtlichen und fachlichen Mängeln durchzogen, so dass sie sich in Gänze nicht rechtsfehlerfrei darstellen. Biogasanlagen sollten in Zukunft auch an andere Stelle in unserer Doppelstadt Dessau-Roßlau weder geplant noch gebaut werden. Die Risiken für die Menschen und die Umwelt sind zu groß und lassen sich nicht abwägen.	

1.9 E8(1)-W, E8(2)-W, E8(3)-W, Lukoer Stellungnahme vom 06.09.12

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
Einwendung zum Entwurf **„vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 Biogasanlage Lukoer Strasse“** **Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung** Sehr geehrte Damen und Herren, wie Ihnen bekannt ist hat der Firmenverbund E8(1)-W, E8(2)-W und E8(3)-W den Betrieb der Z1, Lukoer Straße 50, D-06862 Dessau-Roßlau zum 31.08.2012 übernommen. Die E8(1)-W ist Eigentümer der Grundstücke, die E8(2)-W ist die Vertriebsgesellschaft und die E8(3)-W die Produktionsgesellschaft. Uns ist zur Kenntnis gelangt, dass geplant ist, auf dem uns benachbarten Grundstück der Z2, Lukoer Straße 52, eine Biogasanlage zu errichten. Weiter ist uns bekannt, dass durch den Betrieb einer solchen Anlage erhebliche negative Auswirkungen für die Nachbarschaft und das weiträumige Umfeld entstehen. Insbesondere ist zu befürchten, dass durch die Biogasanlage gravierende Gerüche sowie Lärmbelästigungen entstehen.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der E8(1)-W vom 06.09.2012 Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der E8(1)-W wie folgt beachten: Das Grundstück der E8(1)-W befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhaben. Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Wie in der Stellungnahme korrekt formuliert, ist das Grundstück einschließlich dem darauf befindlichen Arbeiterwohnheim in der Lukoer Str. 50 Immissionsbelastungen durch das geplante Vorhaben ausgesetzt. Jedoch handelt es sich ausweislich vorliegender Gutachten und den Stellungnahmen der Behörden nicht um erhebliche Auswirkungen, welche nicht mehr mit gesunden Arbeitsverhältnissen am Standort vereinbar wären. Der Stadt Dessau-Roßlau obliegt es als Trägerin der Bauleitplanung, im Rahmen der Ausübung der Planungshoheit, auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse als öffentlichen Belang von besonderem Gewicht zu achten (vgl. hierzu § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Eine Würdigung solcher Belange erfordert - in einem ersten Schritt - zunächst, das Gewicht der hier konkurrierenden Belange, insbesondere das Maß der Immissionen, die auf das Betriebsgrundstück

Ferner ist mit zusätzlichem Verkehr auf den Zufahrtsstraßen zu rechnen. Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir an unserem Standort zurzeit mehr als 60 Beschäftigte zählen. Für etwa die Hälfte der Beschäftigten haben wir auf unserem Grundstück ein Wohnheim errichtet. Bei der seinerzeitigen Betriebsgenehmigung wurde unseren Vorbesitzern ausdrücklich zugesagt, dass uns für das Grundstück keine Auflagen und Einschränkungen erteilt werden. Aus den jetzt ausgelegten Unterlagen für das Bauvorhaben Biogasanlage geht ausdrücklich hervor, dass für unseren Betrieb und insbesondere das Wohnheim mit erheblichen Geruchs-Belästigungen zu rechnen ist und nicht mehr von gesunden Arbeitsbedingungen ausgegangen werden kann. Dieses können und werden wir nicht tolerieren. Wir fordern Sie hiermit ausdrücklich auf, das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr.58 nicht zu genehmigen, **legen hiermit offiziell Widerspruch ein und behalten uns rechtliche Prüfungen vor.** Wir behalten uns ebenfalls vor, gegen weitere Mängel und Unstimmigkeiten der ausgelegten Unterlagen Widerspruch einzulegen. Wir bitten um Bestätigung für den Erhalt unseres Schreibens.	der E8(1)-W und die nähere Umgebung einwirken könnten, zutreffend, d. h. auf der Grundlage einer tragfähigen, methodisch mängelfreien geruchstechnischen Beurteilung zu ermitteln. Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 wurde hinsichtlich der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage der Bericht Nr. 1-10/01-254n vom 18.11.2010 durch die öko-control GmbH angefertigt. Bei der - in einem zweiten Schritt - auf dieser Grundlage durchzuführenden Bewertung der Ergebnisse dieser geruchstechnischen Begutachtung ist zu berücksichtigen, dass (nach wie vor) keine bundesweiten rechtsverbindlichen Regelungen bestehen, in denen Grenzwerte für die Bestimmung der planungsrechtlichen Zumutbarkeit von Geruchsimmissionen festgelegt werden, die beispielsweise durch den Bau einer Anlage zu energetischen Verwertung von Biomasse aus landwirtschaftlichen Betrieben hervorgerufen werden. Mithin kann sich die Ermittlung eines Grenzwertes auch immer nur nach den Umständen des Einzelfalles richten, insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit. Letztere wird vor allem durch den jeweiligen Gebietscharakter und durch die planerische oder tatsächliche Vorbelastung bestimmt. In diesem Rahmen kann für die vorliegende Bauleitplanung die Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissionsrichtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008 und Ergänzung vom 10.09.2008 als Orientierungshilfe herangezogen werden. Bei der Betriebsstätte des E8(1)-W handelt es sich um einen im Außenbereich (§ 35 BauGB) errichteten Gewerbebetrieb. Nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes befindet sich der Betrieb in einem Bereich mit der Darstellung einer gewerblichen Baufläche. Nach Nr. 3.1 der GIRL ist eine Geruchsimmission in der Regel dann als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung den Immissionswert für Gewerbe-/Industriegebiete von 0,15 überschreitet. Der Wert entspricht einer Geruchshäufigkeit von 15% der Jahresstunden.

	Die gutachterlichen Ergebnisse zeigen, dass auf dieser Grundlage die geruchsbedingten Zusatzbelastungen der geplanten Biogasanlage an den untersuchten Immissionsorten im benachbarten Gewerbegebiet tolerierbar sind. Beurteilungsrelevant waren die Geruchsimmissionen in den Gebieten, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Auf dem Betriebsgelände der E8(3)-W sind dies die Immissionsorte 4 und 5 im Bericht Nr. 1-10/01-254n vom 18.11.2010. Unter Berücksichtigung, dass es sich planungsrechtlich bei der gewerblichen Nutzung des Stahlhandels um eine Nutzung im Außenbereich handelt, wird mit der hier prognostizierten Einhaltung des Immissionswertes für ein Gewerbegebiet am Wohnheim und der Halle ein erhöhter Schutzanspruch gewährleistet. Damit werden in geruchlicher Hinsicht, trotz Zusatzbelastung, keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Betriebsgelände der E8(3)-W hervorgerufen. Hinsichtlich der Befürchtung, das Unternehmen könne auch Lärmbelästigungen ausgesetzt sein, ist zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 auch die Ausbreitung von Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Biogasanlage mit dem ausgelegten Bericht Nr. 1-10-05-254b vom 18.11.2010 durch die Fa. ökocontrol GmbH prognostiziert und bewertet worden. Danach liegt das Wohnheim des Stahlhandels **als Immissionsort 5** im Einwirkungsbereich der Anlage. Hier besteht der Schutzanspruch gegenüber Anlagenlärm in der für Gewerbegebiete üblichen Höhe von 65/50 dB(A) tags/nachts. Die Berechnungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Der durch den Betrieb der Biogasanlage zu erwartende zusätzliche Verkehr auf der Zufahrtsstraße (Lukoer Straße) wird mit Blick auf den Status als Kreisstraße und bei maximal 7,5 Fahrten pro Stunde im "worst case"-Fall das Betriebsregime der E8(3)-W nicht beeinträchtigen. Anmerkung: Im Rahmen der vorliegenden wiederholten öffentlichen Auslegung wurden

	durch eine Stellungnahme des zukünftigen Anlagenbetreibers Anregungen vorgebracht, welche anlagenbezogen (technische) Optimierungsmöglichkeiten aufzeigen. Die dazu ergangene Abwägung befürwortet die angeregten Verbesserungen zur allgemeinen Funktionalität und Verringerung der Störanfälligkeit sowie einen vereinfachten Anlagenbetrieb. Denn mit den der Stellungnahme des zukünftigen Anlagenbetreibers beigefügten Immissionsprognosen wird der Nachweis erbracht, dass durch den Betrieb der BGA an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Betriebsgeländes im Ergebnis der optimierten Anlagenkonfiguration keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden und das Vorhaben immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig ist. Was die Sorgen des Stahlhandels vor erheblichen Geruchsbelästigungen anbelangt, so verwendet die neue Prognose (Berichts-Nr. 1-12-01-143c siehe Anhang) im Vergleich zur Vorgängerversion (Bericht Nr. 1-10/01-254n vom 18.11.2010) mit der VDI Richtlinie 3894 Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, September 2011, ein aktuelles Regelwerk zur sachgerechten und allgemein anerkannten Auswahl spezifischer Geruchsemissionsfaktoren. Auch damit kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung der geplanten Biogasanlage an den Immissionsorten im Gewerbegebiet tolerierbar ist. Zum Umfang der an den o. g. Immissionsorten möglichen Immissionsbelastung wird zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Planzeichnung ein ergänzender Hinweis aufgebracht. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Was die Sorgen des Stahlhandels vor Lärmbelästigungen anbelangt, so kommt die neue Prognose (Berichts-Nr.: 1-12-05-143/V3 - siehe Anhang) im Vergleich zur Vorgängerversion 1-10-05-254b vom 18.11.2010 zu dem Ergebnis, dass am Immissionsort 5 in der Nacht die Vorbelastung durch die einwirkenden Schallquellen in der unmittelbaren Umgebung bereits über dem reduzierten Immissionsrichtwert liegt. Hervorgerufen wird diese Überschreitung aber durch die Betriebsgeräusche des Stahlhandels (eigenverursachte Geräusche). Die Zusatzbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage unterschreitet im Nachtzeitraum den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mehr als 6 dB(A) und ist daher immissionsschutzrechtlich nicht relevant (TA Lärm Punkt 3.2.1, Abs. 2). Im Ergebnis trägt die Zusatzbelastung mit den errechneten prognostischen Schallanteilen nachts nur unwesentlich zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung am diesem Immissionsort bei. Der reduzierte TAG-Wert ist hingegen sicher eingehalten.

	Die aktuellen Gutachten (siehe Anhang) mit den beiden Immissionsprognose w. v. genannt werden Bestandteil des zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu schließenden Durchführungsvertrages. Im Kontext mit den künftigen Festsetzungen leisten sie somit einen Beitrag zur Vermeidung ungesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Gelände E8(1)-W.

1.10 E9-W, Stellungnahme vom 06.09.12

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben die erneute Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der dazugehörigen Planunterlagen aufmerksam verfolgt. Nachfolgend nehmen wir dazu Stellung und bitten um einige Anpassungen, die das Vorhaben im Verglich zum jetzigen Planungsstand vereinfacht und optimiert. Zur Verbesserung der allgemeinen Funktionalität der geplanten Biogasanlage möchten wir einige Optimierungen im Aufstellungsplan der Biogasanlage vornehmen. Durch die Verschiebung einzelner Komponenten wird eine technisch sinnvollere Zusammenwirkung erreicht, durch die der Anlagenbetrieb vereinfacht und die Störanfälligkeit vermindert wird, ohne dabei das Gesamtkonzept und die Anlagengröße zu ändern. Konkret sollen das BHKW, die Aktivkohlefilter, die Trafostation, der Separationsplatz, die Feststoffdosierer und der Prozesswasserschacht versetz werden. In dem beiliegenden Lageplan ist das neue Aufstellungskonzeptdargestellt. Wir bitten Sie, die Änderungen entsprechend in den Vorhaben- und Erschließungsplan zu übernehmen. Zum Nachweis, dass die Verschiebung der einzelnen Aggregate keine Auswirkungen auf die Gesamtimmissionssituation der ‘BGA hat, wurden durch einen erfahrenen Fachgutachter erneut Immissionsprognosen (siehe Anhang) berechnet, um die Einhaltung der gesetzlichen Regelwerke wie TA-Luft und TA-Lärm zu bestätigen. Die Gutachten berücksichtigen neben einigen Neuerungen der Gesetzesgrundlage vor allem nun auch Zuschläge bei den Prognosewerten um stärker die schlecht möglichste Immissionssituation (worst case) zu berücksichtigen, während die bisherigen Gutachten die Standart-Betriebssituation bewertet haben. Beides sind anerkannte Betrachtungsweisen, die der Gutachter frei zugrunde legen kann. Auch unter Berücksichtigung der höheren Immissionswerte kommen die Gutachten zu dem Schluss, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden und somit die Anlage genehmigungsfähig ist. Die Gutachten erhalten Sie anbei zu diesem Schreiben	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der E9-W vom 06.09.2012 Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der E9-W wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Grundsätzlich ist es im Sinne der planerischen Konfliktbewältigung sinnvoll, im Zuge des Planverfahrens nach alternativen Lösungen zu suchen, welche letztendlich ggf. sogar zu geringeren Umweltauswirkungen beitragen können. Der Auslöser hierzu kann, wie vorliegend, auch der Investor selbst im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sein, der im Sinne einer Anlagenoptimierung erkannt hat, dass das angestrebte Ziel der Verwirklichung seines Vorhabens auch mit geringerer Störanfälligkeit im vereinfachten Anlagenbetrieb denkbar ist. Die Stadt Dessau-Roßlau hat in diesem Zusammenhang geprüft, ob die gemeindliche Zielkonzeption der Planung dadurch in Gefahr gerät. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da mit den in der Stellungnahme vorgetragenen Alternativen im Hinblick auf die technische Spezifikation der Anlage berührte private und öffentliche Belange signifikant nicht erkennbar werden, das schlüssige Gesamtkonzept der Planung erhalten bleibt und neue Anforderungen durch die in der Stellungnahme aufgeführten Alternativen, bspw. hinsichtlich Umweltverträglichkeit, nicht resultieren. Mit den überarbeiteten Immissionsprognosen (siehe Anhang) liegt der Nachweis vor, dass an schutzbedürftiger Nutzungen keine schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der BGA zu erwarten sind. Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch die geänderte oder optimierte

mit der Bitte, diese als Bestandteil des B-Plans aufzunehmen und in die Beschlussvorlage zu integrieren.	Anlagenausführung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig *ist.* Die v. g. Gutachten (Bericht Nr. 1-12-01-143c Schornsteinhöhe und Gerüche und Berichts-Nr. 1-12-05-143/V3 Schallimmissionsprognose) werden Bestandteil des Durchführungsvertrages und der Begründung zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Was indessen die in den Gutachten bewertete Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück des Vorhabens anbelangt, bleibt der Stadtrat bei seiner Auffassung, dass diesem Anliegen städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht entgegenstehen. Es gehört zu den Aufgaben der Stadt Dessau-Roßlau als Trägerin der Bauleitplanung, die Wohn- und Arbeitsbevölkerung vor Umweltbelastungen und Gefahren zu schützen, die von dem Grund und Boden des Plangebiets in Folge der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst ausgehen können. Die Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gebietet es hierbei, dass die Stadt Dessau-Roßlau Gefahrensituationen ermittelt und in die planerische Abwägung einstellt, die als Folge der Planung entstehen oder verfestigt werden können. Die in § 1 BauGB enthaltenen Planungsrichtlinien dienen dem Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Die Pflicht, diese Grundsätze zu berücksichtigen, obliegt den Mitgliedern des Rates der Stadt Dessau-Roßlau. Fazit: Für die Planfassung zum Satzungsbeschluss können die vom Vorhabenträger angeregten komponentenbezogenen Änderungen in die städtebauliche Planung übernommen werden. Gleiches gilt für die der Stellungnahme beigefügten Gutachten, die auch im Sinne der Aktualisierung und Harmonisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dienen und damit als Anlage der Begründung der Planfassung für den Satzungsbeschluss beigegeben werden können. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die Grundzüge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.
Des Weiteren möchten wir Sie bitten, die im Vorhaben- und Erschließungsplan bezeichnete Photovoltaikanlage auf den bestehenden Garagendächern zu entfernen. Damit reagieren wir auf die von der Bundesregierung kurzfristig	Die Darstellung der garagendachbezogenen Fotovoltaikanlage im Vorhaben- und Erschließungsplan kann entfallen, da sie sich nicht explizit im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt wiederfindet und hier unter den im Kontext

verschlechterte Vergütungssituation für Photovoltaikdachanlagen. Durch die gekürzte Vergütung lässt sich die Dachanlage nicht mehr wirtschaftlich darstellen, was auch zu einer Verschlechterung des Gesamtprojektes führen würde, weshalb wir leider von der Photovoltaikdachanlage Abstand nehmen müssen. Durch diesen Schritt ergibt sich aufgrund der stabilisierten Wirtschaftlichkeit eine Verbesserung des Gesamtprojektes gegenüber der ausgelegten Planung. Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind in dem bestehenden Garagenkomplex ein Biogasheizkessel und eine Thermalölanlage dargestellt. Diese Aggregate entfallen, sie wurden bereits bei der ersten Abwägung aus der technischen Spezifikation entfernt, hier ist der V&E-Plan entsprechend anzupassen. Stattdessen wird dort eine Gaseinspeiseanlage errichtet. Diese dient, wie in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschrieben, der Übergabe des Biomethans in das Erdgasnetz der Mitnetz AG. Damit stellt die Gaseinspeiseanlage die Schnittstelle zwischen der Biogasanlage und dem Erdgasverteilnetz dar. Durch die Gasnetzzugangsverordnung (Ga5NZV) sind der Netzzugang und auch dessen Besitzverhältnisse klar geregelt. Die Gaseinspeiseanlage wird von dem Netzbetreiber (Mitnetz AG) errichtet und betrieben und liegt somit im vollen Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Auf die Biogasanlage entfällt lediglich eine Kostenbeteiligung für die Errichtung, die auch in der GasNZV festgelegt ist. Damit ist auch die Mitnetz AG für alle notwendigen Genehmigungen und Durchleitungsrechte in Zusammenhang mit der Gaseinspeiseanlage zuständig, weshalb sie im BImSch Antrag der Biogasanlage nur erklärend aufgeführt ist. Auch die Trassenverbindung zum bestehenden Gasnetz liegt im Verantwortungsbereich der Mitnetz AG und wird innerhalb des Plangebietes gemäß den Festsetzungen des B-Plans durchgeführt. Der außerhalb ds Plangebietes liegende Teil der Verbindungsleitung wird gesondert mit der Stadt vereinbart und ist nicht Bestandteil dieses B-Plans. Zur Abgrenzung der Besitzverhältnisse muss die Gaseinspeiseanlage von der Biogasanlage durch einen Zaun abgegrenzt und ein direkter Zugang ermöglicht werden. Dazu muss der untere Teil des bestehenden Garagenkomplex zurück gebaut werden. Vorteil dabei ist, das die Asbestplatten fachkundlich demontiert und entsorg werden und somit eine Umweltentlastung für den Standort darstellen. Da es sich um bereits versiegelte Flächen handelt wird durch die Gaseinspeiseanlage keine zusätzliche Grünfläche belegt. Die Anlage selbst ist in geschlossenen Containern untergebracht und bedarf keiner weiteren Überdachung.	der textlichen Festsetzung Ziff. 5 zusammengefassten baulichen Anlagen zu subsumieren ist. Die Grundzüge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Die Thermalölanlage wird aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan herausgenommen. Sie ist ebenfalls keine Anlage, welche gesondert im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes etwa eine gutachterliche Betrachtung erfahren hätte oder in anderer Art und Weise sich als bislang relevant für dessen Festsetzungsgehalt zeigte. Diese redaktionelle Änderung berührt ebenso nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Anstelle der Thermalölanlage wird im Vorhaben- und Erschließungsplan zum Satzungsbeschluss die Gaseinspeiseanlage zeichnerisch dargestellt. Diese befindet sich im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und ist als Schnittstelle zum Erdgasverteilnetz, wie in der Stellungnahme aufgeführt, ebenso als Nebenanlage gemäß § 14 BauNVO anzusprechen. Diese sind ohne ergänzenden Festsetzungsgehalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes regelmäßig auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die von hier ausgehende Leitungsführung in das Erdgasverteilnetz wird im Durchführungsvertrag Bestandteil, sofern hieraus weitere Genehmigungen und Durchleitungsrechte begründet werden. Der mitgeteilte Sachverhalt wird darüber hinaus ebenso redaktionell ergänzend in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie zum Vorhaben- und Erschließungsplan eingefügt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Änderungen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung resultieren hierdurch nicht, da sämtliche baulichen Maßnahmen, einschließlich der in Bezug auf den vorliegenden Garagenkomplex benannten, projektbezogen im Hinblick auf die festgesetzte Grundflächenzahl auszugestalten sind.

In der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan wird eine Löschwassermenge von 192 m^2/h für zwei Stunden verlangt. Hierbei handelt es sich um einen Einheitenfehler, da gemäß Industriebaurichtlinie 96 m^3/h für 2 Stunden gefordert sind (also 192 m^3 in Summe). Dies ist sowohl in der Begründung, als auch im Durchführungsvertrag zu ändern. Ferner bitten wir darum, zur Löschwasserversorgung neben einem Löschwasserbrunnen oder -teich auch eine Löschwasserzisterne zuzulassen. Eine Zisterne erhöht im Gegensatz zu einem Teich die Betriebssicherheit, da das Löschwasser vor Verdunstung, Vereisung und Verschmutzung geschützt wird und somit eine ganzjährige zuverlässige Löschwasserversorgung gewährleistet ist.	Die m²-Bezeichnung wird in m³ (96 m³/h) geändert. Die Zulässigkeit von Löschwasserzisternen wird im Durchführungsvertrag ergänzt. Festsetzungsgegenstände des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt. In der Begründung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung ist die Löschwasserzisterne bereits als eine Option enthalten. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.
Bezüglich der Schmutzwasserentsorgung (= Schwarzwasser aus dem Sanitärbereich der Mitarbeiter) bitten wir in der Begründung zum B-Plan, anstatt einer biologischen Kleinkläranlage einen Fäkalientank (drei Kammer Grube) vorzusehen, der durch einen Fachentsorgerbetrieb geleert und abgefahren wird. Dadurch ergibt sich für die Biogasanlage im Vergleich zur jetzigen Planung eine Verbesserung, da dieser Abfallstrom nicht am Standort behandelt werden muss und somit keine zusätzliche Störquelle darstellt. Im Gegensatz zu einer biologischen Kleinkläranlage entsteht bei einem Fäkalientank, im Falle einer Funktionsstörung keine Geruchsbelästigung, da es sich um ein geschlossenes System handelt, das keinen Umwelteinflüssen (Wetter, biologische Abbauprozesse) ausgesetzt ist. Wir hoffen, Ihnen die Vorteile der vorgeschlagenen Änderungen ausführlich und verständlich erläutert zu haben, so dass Sie ihnen folgen und entsprechend in den Abwägungsbeschluss aufnehmen.	Der Anregung wird gefolgt und die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Hinblick auf die Schmutzwasserentsorgung angepasst. In gleicher Weise erfolgt die Aktualisierung des Durchführungsvertrages. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden hierdurch nicht berührt.

2 Stellungnahme der Nachbargemeinden

Folgende Nachbargemeinde sind von der Wiederholung der Offenlage benachrichtigt, bzw. beteiligt worden:

Stadt **Aken**
Stadt **Oranienbaum-Wörlitz**
Stadt **Gräfenhainichen**
Stadt **Raguhn-Jeßnitz**
Stadt **Südliches Anhalt**
Gemeinde **Osternienburger Land**
Stadt **Zerbst**
Stadt **Coswig**

2.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahme

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Folgende Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben: Stadt **Aken** Stadt **Oranienbaum-Wörlitz** Stadt **Gräfenhainichen** Stadt **Raguhn-Jeßnitz** Stadt **Südliches Anhalt** Gemeinde **Osternienburger Land**	Das Fehlen der Stellungnahmen und der Umstand, dass die Planung im überwiegenden Maße der Sicherung von Formen der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau dient, veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass der Bebauungsplan auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

2.2 Stadt Zerbst - Stellungnahme vom 15.08.12

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, planungsrechtliche Belange der Ortschaften der Stadt Zerbst/Anhalt sind auch durch die erneute Auslegung o. g. Vorhaben nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Stadt Zerbst vom 15.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Zerbst wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme ohne Änderungen/Ergänzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan, einschließlich dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie ihren Begründungen.

2.3 Stadt Coswig (Anhalt) - Stellungnahme vom 17.08.12

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
Hiermit teile ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Coswig (Anhalt) zu o. g. Bauleitplanung mit: Die Stellungnahme vom 04.08.2011 ist weiterhin gültig. Die Stadt Coswig (Anhalt) stimmt unter Bezugnahme auf die Fahrrouten/Transportmengen in der Anlage 9 dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.58 »Biogasanlage Lukoer Straße“ zu.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Stadt Coswig (Anhalt) vom 17.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 04.08.2011, Punkt 2.4.1, Seite 350 der Anlage 2 zum Beschluss verwiesen.

3 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Wiederholung der Offenlage benachrichtigt, bzw. beteiligt worden:

Landesverwaltungsamt Halle (obere Landesplanungsbehörde, Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten, obere Luftfahrtsbehörde, obere Abfallbehörde, obere Immissionsschutzbehörde, obere Behörde der Wasserwirtschaft, obere Behörde für Abwasser, obere Naturschutzbehörde
Biosphärenreservat: Ref. Großschutzgebiete)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Deutsche Bahn AG , Polizeidirektion Dessau, Amt f. Landwirtschaft und Flurneuordnung, Bauernverband, LandesZentrumWald, Bereich Nord, Forstamt Dessau, Landesamt f. Geologie und Bergwesen(LAGB), L.-Amt f. Vermessung u. Geoinformation, Landesamt f. Verbraucherschutz, Landesbetrieb Hochwasserschutz, Landesbetrieb Bau Niederlassung Ost, Regionale Planungsgemeinschaft, IHK, Handwerkskammer, Telekom Magdeburg, **Deutsche Post, Kabel Deutschland, HL komm Telekommunikations GmbH,**

DVV (DATEN- U. TELEKOMMUNIKATION, ,DESWA, FERNWÄRME, GAS, KRAFTWERKS GmbH, STROM, VERKEHRSGESELLSCHAFT), **Stadtwerke Roßlau, Fernwärme GmbH, Primacom, GASCADE GmbH & Co.KG (ehem. WINGAS), MITGAS** (GSA) , **MITNETZ (ehem. enviaM), Fernwasservers**. Elbaue/Ostharz, **50Hertz Transmission GmbH, GDMcom** (Verbundnetz Gas AG), **Naturpark Fläming**

Ortschaftsrat Roßlau

Ämter der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau (I-12-Gebietsangelegenh. u. Ortschaften, Gleichstellungsbeauftragte, II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung, II-37-Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst, II-72-Stadtpflegebetrieb / Abfall /Friedhof, V-53 Gesundheitsamt, Veterinärwesen u. Verbraucherschutz, VI-60-Bauverwaltungsamt, VI-61-3-Unt. Denkmalschutzbehörde, VI-61-4-Stadtentwicklung, VI-61-5-Grünplanung, VI-62-Vermessungsamt, VI-63-Bauordnungsamt, VI-65-Zentr. Gebäudemanagement, VI-66-Tiefbauamt, VI-80-Wirtschaftsförd.,Tourismus u. Marketing, VI-83-Amt f. Umwelt- u. Naturschutz)

3.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
Polizeidirektion Dessau Bauernverband Landesbetrieb Bau Niederlassung Ost IHK Handwerkskammer Telekom Magdeburg Deutsche Post Kabel Deutschland Stadtwerke Roßlau, Fermwärme GmbH Primacom MITNETZ (ehem. enviaM) Naturpark Fläming	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass der Bebauungsplan auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind. Eine Änderung von Planzeichnung und Begründung ist somit nicht erforderlich.

3.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH vom 02.08.12 Landesamt für Verbraucherschutz vom 06.08.12 HLkomm Telekommunikationstechnik GmbH vom 27.07.12 Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vom 14.08.2012 50Hertz Transmission GmbH vom 08.08.12 GDMcom vom 23.08.12	Die Stellungnahmen der in der linken Spalte aufgeführten TÖB müssen nicht berücksichtigt werden, da ▪ sie eine uneingeschränkte Zustimmung enthalten, ▪ keine Informationen enthalten, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind ▪ nach Mitteilung der jeweiligen TÖB ihr Aufgabenbereich von der Planung nicht betroffen ist, ▪ sie keinen Aufschluss über von den TÖB beabsichtigte und bekannte, bereits eingeleitete oder verwirklichte Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Entwicklung geben und, ▪ sie Vorschriften betreffen, die nicht für den Erlass des Bebauungsplanes von Bedeutung sind oder sie auf die Einhaltung von Vorschriften bei der Umsetzung des Bebauungsplanes abzielen.

3.3 Landesverwaltungsamt – Stellungnahme vom 31.08.12

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 **„Biogasanlage Lukoer Straße“ Entwurf** **Stadt: Dessau-Roßlau** **Aktenzeichen: 21102/02-00291.3** **Kurzbezeichnung: DessRoss-vBP58BiogasLukoerE-120727** Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor. Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachreferate wie folgt:	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 31.08.2011. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.
1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwande entgegen.	Zu 1.) Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass dem Vorhaben fachliche Belange des Referates 307 nicht entgegenstehen.
2. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) Aufgrund von Verfahrensfehlern wurde eine erneute öffentliche Auslegung	Zu 2.) Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der fortdauern-

erforderlich. Inhaltlich hat sich an der Planung nichts geändert, so dass meine Stellungnahme vom 06.06.2011 ihre Gültigkeit behält. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) fest, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend (Fläche ca. 586 ha) oder raumbeeinflussend ist. Auf einer Konversionsfläche soll in einem Industriegebiet eine Biogasanlage (Gl 1) mit einer elektrischen Leistung von 1,468 MW sowie eine Fotovoltaikfreiflächenanlage (Gl 2) mit einer elektrischen Leistung von 1,30 MW errichtet werden. Im genehmigten FNP wurde die Fläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als gewerbliche Fläche festgelegt. Somit wird das Vorhaben aus den FNP entwickelt. Eine erneute landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.	den Gültigkeit der Stellungnahme vom 06.06.2011. Bezüglich der Inhalte der Abwägung wird auf diese Stellungnahme verweisen. Die weiteren in der Stellungnahme aufgeführten Sachverhalte finden sich so bereits im Kontext des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wieder. Änderungen/Ergänzungen werden somit nicht erforderlich.
3. Als obere Abfall- und Bodeschutzbehörde (Referat 401) Mit der vorliegenden Planung werden die Belange des Landesverwaltungsamtes als obere Bodenschutzbehörde nicht direkt berührt. Die Zuständigkeit in bodenschutzrechtlicher Sicht wird durch die untere Bodenschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange ausgeübt (§ 18 Abs. 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA), so dass auf die Beachtung der entsprechenden Stellungnahme verwiesen wird. Die Belange der Kreislauf- und Abfallwirtschaft werden als Träger öffentlicher Belange im Wesentlichen durch die untere Abfallbehörde vertreten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - AbfG LSA). Das Landesverwaltungsamt als obere Abfallbehörde ist in seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange dann betroffen, wenn durch die Bauleitplanung Belange der Abfallwirtschaftsplanung berührt werden, der Geltungsbereich Anlagen der Spalte 1 der Bundes-Immissionsschutzverordnung umfasst und diese auch der Abfallentsorgung dienen oder sich im Geltungsbereich betriebene oder in Stilllegung befindliche Deponien befinden, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterliegen. Dieses trifft im vorliegenden Fall nicht zu, Belange der oberen Abfallbehörde sind nicht betroffen. Damit ist die abfallrechtliche Stellungnahme der unteren Abfallbehörde zu beachten.	Zu 3.) Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die untere Bodenschutzbehörde wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Abfallwirtschaftsplanung, die in Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde fallen, durch den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht berührt werden.

4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage und einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche der ehemaligen Garnison Meinsdorf schaffen. Der Betrieb von Biogasanlagen ist typischerweise mit Geruchs- und Lärmemissionen sowie untergeordnet mit Ammoniakemissionen verbunden. Insbesondere das Handling der geruchsintensiven Inputmaterialien sowie der Gärreste kann in der Nachbarschaft derartiger Anlagen zu Geruchsbeeinträchtigungen führen. Von daher sollten möglichst große Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu sonstigen schutz- bedürftigen Nutzungen eine zentrale Bedeutung bei Standortsuche einnehmen. Wie bereits in meiner Stellungnahme vom Frühjahr 2011 dargestellt, ist das am vorgesehenen Standort gegeben. Aufgrund der sehr großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung am Heidepark von >1= 1.000 Meter können relevante Geruchsbelästigungen in diesem Wohngebiet bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Bezug auf die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen. Das bestätigen die in den Planungsunterlagen enthaltenen Lärm- und Geruchsimmissionsprognosen von 2010 sowie die vom Vorhabensträger der geänderten Anlagenkonfiguration (Biogasaufbereitung) angepassten Geruchsimmissionsprognose vom April 2012. Zu Geruchsbeeinträchtigungen wird es auf dem Grundstück des direkt westlich angrenzenden Stahlhandelunternehmens kommen. Im Bereich des Wohnheims der Fa. CMC Baustahl weist das überarbeitete Geruchsgutachten vom April 2012 eine Zusatzbelastung in Höhe des Immissionswertes der Geruchsimmissionsrichtlinie für Industriegebiete (15%) aus. Um diesen Immissionswert gewährleisten zu können, sind verschiedene technische und betriebsorganisatorische Maßnahmen zum Handling geruchsrelevanter Stoffe umzusetzen, die im Falle einer Genehmigungserteilung über entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt werden.	Zu 4.) Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass nach Einschätzung der oberen Immissionsschutzbehörde relevante Geruchsbelästigungen im Bereich nächstgelegener schützenswerter Wohnbebauung bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden können. Dies wird auch im Hinblick auf die Lärmimmissionen zur Kenntnis genommen. Die darüber hinaus in der Stellungnahme genannte geänderte Anlagenkonfiguration stellt sich offenkundig als Antragsunterlage im Rahmen des anlagenbezogenen BImSch-Verfahrens dar. Die geänderte Anlagenkonfiguration wurde in dieser Weise auch durch den Vorhabenträger im Rahmen der wiederholten öffentlichen Auslegung mitgeteilt und wird redaktionell ergänzend Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Die in dieser Hinsicht an den aktuellen Stand angepassten Gutachten wurden der Stadt Dessau-Roßlau mit einer Stellungnahme des Investors zum Planverfahren übergeben und werden in Anlage der Begründung zum Satzungsbeschluss. Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Anpassungsbedarf für die vorhabenbezogene Bebauungsplanung resultiert aus der mitgeteilten Information nicht. Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass im Kontext des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens der jeweilige Stand der Geruchsbekämpfungstechnik maßgeblich und zwingend einzuhalten ist, wodurch sichergestellt werden kann, dass keine unzulässigen Emissionen oder solche, die bisher in der Prognose nicht berücksichtigt wurden, entstehen. Im Übrigen weist das der Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der Wiederholung der Offenlage übergebene Gutachten im Bereich des Wohnheims eine Geruchshäufigkeit von 13,1 der Jahresstunden aus und liegt damit unter dem für die Annahme von schädlichen Umwelteinwirkungen relevanten Schwellenwert der GIRL von 15 % für Industrie- und Gewerbegebiete.

Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition liegen nicht vor, da die Anlage aufgrund vergleichsweise geringer Emissionen nur unmaßgeblich zur Gesamtbelastung beiträgt und relevante Zusatzbelastungen nur im unmittelbaren Randbereich im Lee der Anlage zu verzeichnen sind. Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorhaben- bezogene Planung.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen- und Ökosysteme durch Ammoniakemissionen und Stickstoffdepositionen vorliegen. Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme.
5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt.	Zu 5.) Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 nicht berührt werden.
6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Durch das Vorhaben werden Zuständigkeiten des Referates Abwasser, als obere Wasserbehörde im LVwA, nicht berührt. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405, keine Hinweise.	Zu 6.) Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 405 nicht berührt werden und dass zur vorgelegten Planung keine Hinweise ergehen.
7. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Vom Entwurf des hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem	Zu 7.) Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die untere Naturschutzbehörde wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt. Der Hinweis wird durch die Stadt Dessau-Roßlau beachtet und wird fernerhin im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens zu beachten

Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil 1 S. 666) sowie auf die § 44 und 45 BNatSchG.	sein.
8. Als obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502) vom 17.10.2012 Bezug nehmend auf die Stellungnahme meines Hauses vom 31.08.2012 zu o. g. Vorhaben, sende ich Ihnen die Stellungnahme der oberen Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe zur Kenntnisnahme und Beachtung. Beteiligung des Denkmalschutzes bei der Bündelung von externen Verfahren im Landesverwaltungsamt Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ Entwurf Stadt: Dessau-Roßlau Aktenzeichen: 21102/02-00291.3 Kurzbezeichnung: DessRoss-vBP58BiogasLukoerE-120727 Zum o. g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung: Durch das geplante Vorhaben werden Belange der UNESCO-Weltkulturerbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz nicht berührt. Zu Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt als Träger Öffentlicher Belange gegenüber dem jeweiligen Vorhabensträger Stellung.	Zu 8.) Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme ohne Änderungen/Ergänzungen am vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seiner Begründung.
Hinweis zur Datensicherung Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Es wird wie in der Stellungnahme erbeten, durch die Stadt Dessau-Roßlau verfahren werden.

3.4 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 01.08.2012

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Schreiben v. 27.07.2012 zum o. g. Vorhaben. Sie erhalten dazu eine fachliche Stellungnahme aus Sicht der Archäologie. Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen nicht. Mit freundlichen Grüßen i. A. Dr. Andreas Hille	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 01.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Archäologie im Rahmen des vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausreichend berücksichtigt wurden.

3.5 Landeszentrum Wald – Stellungnahme vom 06.08.2012

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.07.2012 zur erneuten Beteiligung am Bauleitverfahren zum VE-Plan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ teile ich Ihnen mit, dass die bezeichnete Fläche im Zuständigkeitsbereich des Betreuungsforstamtes Annaburg liegt. Das Betreuungsforstamt Dessau ist von diesem Bauvorhaben nicht berührt. Ihr Schreiben habe ich an das Betreuungsforstamt Annaburg weitergeleitet. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Landeszentrum Wald vom 06.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Landezentrum Wald wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Eine Stellungnahme des Betreuungsforstamtes Annaburg liegt vor und wurde berücksichtigt.

gez. Jürgen Kristin Forstoberinspektor	
Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Annaburg vom 14.08.2012 **Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58** **„Biogasanlage Lukoer Straße“** **Hier: Stellungnahme Betreuungsforstamt Annaburg** Sehr geehrte Damen und Herren, die Unterlagen wurden über die angegebenen Internetadressen eingesehen und ausgewertet. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Waldbestände vorhanden. Forstliche Belange werden deshalb durch den Bebauungsplan direkt nicht berührt. Unmittelbar angrenzend befinden sich aber Waldbestände, die die Einhaltung von Sicherheitsabständen zu erfordern. Diese ergeben sich aus: ➢ der Höhe der unmittelbar angrenzenden Bäume und ➢ aus der Waldbrandgefährdung der angrenzenden Waldbestände. Ortsbezogene Aussagen zu einer Bebauung wurden noch nicht getroffen, so dass in diesem Stadium keine genaueren Aussagen zu den notwendigen Sicherheitsabständen getroffen werden können.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Landeszentrums Wald vom 06.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Landeszentrums Wald wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme. Die Stadtverwaltung hat sich zu der Stellungnahme mit dem Landeszentrum in Verbindung gesetzt. Auf der Grundlage einer ergänzenden Stellungnahme vom 24.10.2012 stellt sich der Sachverhalt nunmehr wie folgt dar: *Im Nachbarschaftsrecht von Sachsen-Anhalt (Nachbarschaftsgesetz (NbG) vom 13. November 1997, GVBI. LSA 1997, 958) 38 ist geregelt, dass bei Wald (Bäume über 4m Höhe) am Abstand zu benachbarten Grundstücken einzuhalten sind. Diese Bedingung wird zwar knapp aber doch durch den bereits vorhandenen Abstand der Randbäume zur vorhandenen Einfriedung eingehalten. Ich unterstelle dabei, dass sich die Einfriedung auf der Flurstücksgrenze befindet.* *Aus den Unterlagen geht hervor, dass innerhalb des Grundstückes noch ein Abstand von 12 m zur Grenze des Industriegebietes und noch weitere drei Meter bis zur ersten Baulichkeit vorhanden sind. Damit sind die Abstände zum angrenzenden Wald sowohl nach dem Nachbarschaftsrecht als auch nach den guten fachlichen Grundsätzen der Forstwirtschaft ausreichend, um eine gegenseitige Gefährdung weitestgehend auszuschließen. Unter der Voraussetzung, dass keine offenen Feuer durch die Biogasanlage betrieben werden, gilt das auch für den Bereich des Waldbrandschutzes.* Bezüglich des Vorbehalts zur Vermeidung „offenen Feuers“ hat sich die Stadt über den Vorhabenträger mit dem Hersteller der Gasfackel in Verbindung gesetzt und dazu folgende Antwort vom 29.10.2012 erhalten: *Bei der MTU 1000 handelt es sich um eine Notgasfackel mit verdeckter*

Verbrennung.

Hierbei kommt es erfahrungsgemäß zu keinerlei Funkenflug.

Zur Wärmevereilung/ Abgaswolke:

Das aus der Fackel austretende Abgas hat eine Temperatur von ca. 900 Grad C und wird durch den thermischen Auftrieb binnen kürzester Zeit auf unter 50 Grad C abgekühlt.

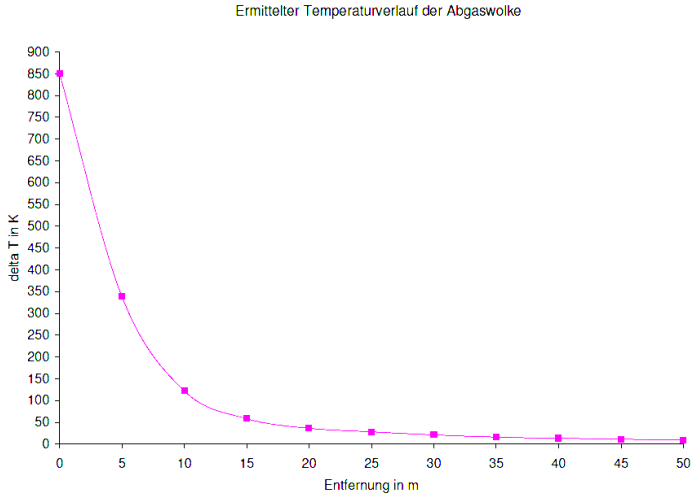

Die Stadt Dessau-Roßlau geht somit davon aus, dass die Planung mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar ist. Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

3.6 Landesamt für Vermessung und Geoinformation - Stellungnahme vom 06.08.12

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den vorhergehenden Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu diesem Projekt am 01.07.2010 und 10.05.2011 (Mein Zeichen: 72.1_V24-30843-2010 und 72.1_V24-7005688-2011-7) abgegeben wurden, ist bezüglich der Grenzmarken nichts hinzuzufügen. Die in diesen Stellungnahmen hierzu gegebenen Hinweise bleiben bestehen und gelten auch für die erneute Beteiligung durch Ihr Schreiben vom 27.07.2012. Zu den eingereichten Unterlagen habe ich folgende Anmerkungen. Auf den Planzeichnungen der Anlagen 3 (Entwurf), 5 (Biotop- und Nutzungstypen) und 6 (Vorhaben- und Erschließungsplan) ist der Nachweis der Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung von Auszügen aus der Liegenschaftskarte gemäß § 13 Abs. 5 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) noch nicht erfolgt. In der Stellungnahme vom 10.05.2011 habe ich auf das Fehlen der Angaben zur Benennung der Kartengrundlagen (Kartenblattnummer, Maßstab, Ausgabejahr) und des Nachweises der Nutzungsgenehmigung für die verwendeten Kartenauszüge in der Ausbreitungsrechnung Lärmimmission (Anlagen 9), der Ermittlung der Schornsteinhöhe (Anlage 11) sowie in dem amtlichen Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (Anlage 12) hingewiesen. Diese Angaben wurden noch nicht ergänzt. Für die auf den Deckblättern der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 4) und zum Vorhaben und Erschließungsplan (Anlage 7) abgebildeten Auszüge aus der Topographischen Karte der Maßstabsreihe M 1:10.000 sind die Angaben zum Kartenwerk sowie der Nachweis der erforderlichen Nutzungsgenehmigung für die Vervielfältigung entsprechend des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte - Urheberrechtsgesetz- (UrhG) ebenfalls noch nicht vermerkt.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 06.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme des Verweises auf die Stellungnahme vom 01.07.2010 und 10.05.2011. Es wird seitens der Stadt Dessau-Roßlau auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 10.05.2011, Punkt 3.4.2, Seite 357 der Anlage 2 zum Beschluss verwiesen. Wegen Inhaltsgleichheit wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 10.05.2011 verwiesen. Wegen Inhaltsgleichheit wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 10.05.2011 verwiesen. Die darüber hinaus gehenden Hinweise zum Nachweis der Nutzungsgenehmigung werden fernerhin berücksichtigt und zur Planfassung für den Satzungsbeschluss vervollständigt. Diese Verfahrensweise berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Ergänzen Sie bitte die vorgenannten Angaben und Nachweise.	

3.7 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - Stellungnahme vom 02.08.12

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Sehr geehrte Damen und Herren, die erneute öffentliche Auslegung hat keine Änderungen des Planinhaltes zur Folge. Meine Stellungnahme vom 06.05.2011 bleibt daher weiterhin bestehen.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft A-B-W vom 02.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Regionalen Planungsgemeinschaft A-B-W wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. In der Stellungnahme vom 06.05.2011 wurden keine Einwände zur Planung vorgetragen.

3.8 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt - Stellungnahme vom 08.08.12

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenschutz, Landwirtschaft, Dorferneuerung, ländlicher Wegebau außerhalb der Flurneuordnung) werden nicht berührt. Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird. Fachliche Stellungnahme: Die Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 25.06.2010 wird aufrecht erhalten.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des ALFF Anhalt vom 08.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des ALFF Anhalt wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. In der Stellungnahme vom 30.05.2011 wurden keine Einwendungen zur Planung vorgetragen.

3.9 DB Services Immobilien GmbH – Stellungnahme vom 07.09.2012 / 16.10.2012

Stellungnahme	Entscheidungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Der Geltungsbereich des o.g. Planes grenzt an die Bahnstrecke 6207 Horka - Roßlau im Bereich des Bahn-km 229. Im Punkt 4.5 und 6.4 des Erläuterungsberichtes werden keine Aussagen zur Schienenanbindung getroffen, obwohl in unmittelbarer Nachbarschaft der Gleisanschluss der Firma CMC (ehemals Brühler Stahlhandel) besteht. Im Punkt 6.1.1 Anlagen - und Betriebsbeschreibung der Biogasanlage werden Aussagen vermisst, weshalb der Verkehrsträger Schiene nicht als Substratlieferweg genutzt wird. In der Anlage 6 wird ein freizuhaltender Korridor neben den Zwischenlagern vermisst, der eine optionale gleisseitige Erschließung ermöglicht. Zudem sollten die Siloanlagen und Gasspeicher so angeordnet werden, dass sie durch die vorhandene Anschlussbahn das Fa. CMC bzw. ein von hier abzweigendes Anschlussgleis schienenseitig erreichbar werden. Sofern z.B. durch einen Brand (Rauch) Gefahren für den Bahnbetrieb (Zugverkehr)entstehen bzw. nicht ausgeschlossen werden können, ist die Notfallleitstelle der DB Netz AG in Leipzig (Ruf 0341 968 6666) sofort zu verständigen. Dem Entwurf des o. g. Planes wird mit den vorgenannten Hinweisen zugestimmt. Wir werden die Unterlagen noch dem Kundenmanagement der DB Netz AG übergeben und ggfs. die Stellungnahme noch ergänzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der DB Services Immobilien GmbH vom 07.09.2012 und 16.10.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der DB Services Immobilien GmbH wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die gegebenen Hinweise stellen aus Sicht der DB Services Immobilien GmbH möglicherweise eine ergänzende Option für den Betrieb der Biogasanlage dar, jedoch nicht für die Stadt und den Vorhabenträger selbst. Es ist ein erklärter Wille beider Seiten, für den Betrieb der Biogasanlage nahegelegene Landwirtschaftsbetriebe zu nutzen. Damit soll aus ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen ein überregionaler Transport vermieden werden. Dieser Umstand wird somit auch im Durchführungsvertrag zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan seinen Niederschlag finden. Danach hat der Vorhabenträger die Absicht, seine Eintragsstoffe aus einem Umkreis von 50 km der Biogasanlage zuzuführen, woraus resultierend eine Gleisanbindung zur Substratzuführung, wie in der Stellungnahme angeregt, aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage kommt. Zudem besteht ein weiteres Planungsziel in der Stärkung der Einkommensalternativen der regional tätigen Landwirtschaft. Die hier entgegenstehenden wirtschaftlichen Belange lassen sich daher wie folgt zusammenfassen: Eine rentable Nutzung des in der Nähe der geplanten BGA vorhandenen Gleiszugangs setzt vor dem Hintergrund des verfolgten Einzugsbereichs für die Substratlieferung zumindest einen Gleisanschluss an den landwirtschaftlichen Betriebsstellen voraus. Dieser Umstand ist regional nicht gegeben. Selbst für einen solchen Idealfall würden sich der Transportaufwand und damit die Kosten erhöhen, da die Substrate mehrfach umgeladen werden müssen. Das verzögert die Ernte und die Einlagerung im Silo.

DB Services Immobilien GmbH Stellungnahme vom 16.10.2012 **Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“** Ihr Zeichen: VE58/erneute Offl./ko die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 07.09.2012 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Wir möchten unabhängig von der Art des Brennmaterials auch auf schienengebundene Transporte aufmerksam machen. In der Nachbarschaft zum künftigen Standort der Biogasanlage ist ein Gleisanschluss vorhanden, der auch im Rahmen der Errichtung des Elektronischen Stellwerkes (ESTW) im Bahnhof Roßlau angebunden bleibt. Dieser Gleisanschluss wird von der Firma Commercial Metals Deutschland GmbH CMC Baustahl betrieben. Auch der vorgesehene Eigentümerwechsel bei der Firma CMC -neu RBS Roßlauer Bewehrungsstahl Service OHG, innerhalb der Sülzle-Gruppe geführt- wird daran nichts ändern, der Gleisanschluss bleibt weiterhin erhalten, auch wenn gegenwärtig kaum Verkehr darüber abgewickelt wird. der DB Netz AG ist bekannt, dass sich die Firma die Option des Gleisanschlusses weiterhin erhalten will. Mit Zustimmung des Eigentümers des Gleisanschlusses wäre es aus Sicht der DB Netz AG mit einfachen Mitteln möglich, mit einem eigenen Gleisanschluss als Nebenanschließer an dessen Gleisanlagen anzubinden. Eine eigenständige Anbindung an die Anlagen der DB Netz AG wären aus Kostengründen nicht zu empfehlen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Bei der Ernte wird das Erntegut von der Erntemaschine in einen Traktoranhänger übergeben, der neben der Erntemaschine herfährt. Von dort wird das Erntegut in den Transport LKW geladen. Zwei Schritte laufen parallel mit einer Verladezeit von 2-4 Minuten. Eine Direktverladung vom Traktor auf einen Schienenwagon ist bei dieser Zeittaktung ohne weitere Fahrzeuge nicht möglich. Außerdem stellt der Transport mit Traktoren zum Bahnhof eine viel größere Beeinträchtigung für den Straßenverkehr dar, so dass auch hier ein Zwischentransport per LKW und dann eine weitere Übergabe vom LKW auf den Wagon nötig wäre. Beim Entladen im Silo, fährt der LKW direkt in die Silokammer und lädt dort so ab, dass die Substrate sofort eingelagert werden können. Diese Flexibilität kann der Schienentransport nicht leisten. Die Substrate müssten auch hier ein weiteres Mal umgeladen werden, was weitere Immissionsquellen mit entsprechenden Auswirkungen mit sich bringt. Dies alles zeigt, dass durch den Schienentransport, der LKW-Verkehr nur verlagert und der Transportaufwand zusätzlich erhöht wird, was wohl keinesfalls Fall mit einer nachhaltigen Energieerzeugung vereinbar ist. Ein Transport über den Schienenweg loht sich nur, bei weiten Transportwegen, so dass über die Distanz der zusätzliche Aufwand der Verladung ausgeglichen wird. Dies ist bei der Biogasanlage auch nicht der Fall, da die Substrate, gemäß Durchführungsvertrag zu 70% aus einem Radius von 30 km und zu 30% aus einem Radius von 50 km stammen. Somit erklärt sich, weshalb der Verkehrsträger Schiene als Substratanlieferweg nicht wirtschaftlich nutzbar ist und der Gleisanschluss der Firma CMC für den Kontext des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Verwendung finden wird.

3.10 MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH Bereich Netzservice – Stellungnahme vom 16.08.2012

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
folgende Auskünfte erteilen wir im Auftrag der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH, welche **nicht** als Erkundigungen (Schachtschein) gelten: Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 27.07.2012 zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 13.07.2010 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält. Zur Biogas-Einspeisung in das örtliche Verteilnetz der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH ist ein Anschlussvertrag erforderlich. Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau Voßwinkel, Tel. 0345/2164644 gern zur Verfügung. Weitere Informationen dazu erhalten Sie auch auf der Internetseite www.mitgas-netz.de Kategorie Biogas. Bei Rückfragen bzw. weiteren Anfragen zum Vorhaben bitten wir stets um Angabe der entsprechenden Registriernummer. Mit freundlichen Grüßen Marlene Hoffmann MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH Bereich Netzservice Fachbereich Betrieb Hochdruckanlagen	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der MITGAS GmbH vom 16.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der MITGAS GmbH wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Zu den Inhalten der Stellungnahme vom 13.07.2010 verweisen wir auf die diesbezügliche Abwägung (siehe Pkt. 3.4.5 der Anlage 2 zum Beschluss) . Die darüber hinausgehenden Hinweise betreffen den Vollzug der Planung und werden dem Vorhabenträger durch die Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung gestellt. Änderungen/Ergänzungen am vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seiner Begründung resultieren daher nicht.

3.11 GASCADE - Stellungnahme vom 15.08.12

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58“ Biogasanlage Lukoer Straße“ **- Ihr Zeichen VE58/erneuteOffl./ko mit Schreiben vom 26.07.2012 -** Unser Az.: 99.99.99.00P.1574.10 Sehr geehrte Frau Korthals, wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie OPAL NEL TRANSPORT GmbH. Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. - Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann g für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der GASCADE vom 15.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der GASCADE wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens des Verfassers der Stellungnahme keine Anlagenbetroffenheit der in der Stellungnahme benannten Betreiber zu verzeichnen ist.

3.12 DVV Stadtwerke Dessau – Stellungnahme vom 24.08.12

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 - „Biogasanlage Lukoer Straße“ im Stadtteil Roßlau (Fassung vom 22.11.2010) wurde in unserem Hause geprüft. Die Aussagen aus unserer Stellungnahme vom 14.07.2010 zu den Trink- und Abwasseranlagen der DESWA GmbH haben nach wie vor ihre Gültigkeit. Zum ÖPNV im o. g. B-Plangebiet gibt es keine weiteren Hinweise. Bei Einhaltung der gültigen Vorschriften stimmen die DW Stadtwerke Dessau dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ grundsätzlich zu.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der DVV Stadtwerke Dessau vom 24.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der DVV Stadtwerke Dessau wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Zur Stellungnahme vom 14.07.2010 wird auf die diesbezügliche Abwägung verweisen (siehe Pkt. 3.4.3, der Seite 357 der Anlage 2 zum Beschluss) . Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass es zum ÖPNV im Hinblick auf das vorliegende Plangebiet keine weiteren Hinweise gibt und die DVV Stadtwerke dem vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 grundsätzlich zustimmen.

3.13 Landesamt für Geologie und Bergwesen - Stellungnahme vom 30.08.12

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Sehr geehrte Damen und Herren, die Ihnen vorliegende Stellungnahme zum Vorentwurf TÖB-34942- 1055/2011-R 461 ist auch für den Entwurf des Bebauungsplanes weiterhin gültig. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 30.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme des Verweises auf die Stellungnahme zum Vorentwurf. Diese datiert vom 23.07.2010. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen wurden demgemäß durch den vorha-

	benbezogenen Bebauungsplan nicht berührt. Im Hinblick auf die Hinweise zur Thematik Hydrogeologie wurde zwischenzeitlich ein Baugrundgutachten erarbeitet, welches Grundlage für die Festlegungen zur schadlosen Beseitigung des Oberflächenwassers im Rahmen des Durchführungsvertrages werden wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass durch Versickerungsmaßnahmen keine, bezüglich des ausgewiesenen Kerosinunfalls, weitere Verunreinigungen des Grundwassers erfolgen wird.

3.14 Zusammenfassende Stellungnahme der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau

3.14.1 Ämter ohne Stellungnahmen

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Folgende Ämter haben keine Stellungnahme im Rahmen der Wiederholung der Offenlage abgegeben: I-12-Gebietsangelegenheiten und Ortschaften (OR Roßlau) II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung II-72-Stadtpflegebetrieb / Abfall /Friedhof V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen u. Verbraucherschutz VI-60-Bauverwaltungsamt VI-61-4-Stadtentwicklung VI-61-5-Grünplanung	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass der Bebauungsplan auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind. Eine Änderung von Planzeichnung und Begründung ist somit nicht erforderlich. Von einer erneuten Beteiligung dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird daher abgesehen.

3.14.2 Ämter ohne Einwendungen

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Folgende Ämter haben eine Stellungnahme ohne Einwendungen im Rahmen der Wiederholung der Offenlage abgegeben: I- Gleichstellungsbeauftragte	Die Stellungnahmen der in der linken Spalte aufgeführten TÖB müssen nicht berücksichtigt werden, da - sie eine uneingeschränkte Zustimmung enthalten, - keine Informationen enthalten, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, - nach Mitteilung der jeweiligen TÖB ihr Aufgabenbereich von der Planung nicht betroffen ist, - sie keinen Aufschluss über von den TÖB beabsichtigte und bekannte, bereits eingeleitete oder verwirklichte Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Entwicklung geben und, - sie Vorschriften betreffen, die nicht für den Erlass des Bebauungsplanes von Bedeutung sind oder - sie auf die Einhaltung von Vorschriften bei der Umsetzung des Bebauungsplanes abzielen.

3.14.3 Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst – Stellungnahme vom 24.08.12

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Seitens des Amtes für Brand, Katastrophenschutz und Rettungsdienst bestehen keine Bedenken, wenn nachfolgende Anforderungen beachtet werden.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vom 24.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnah-

1. An beiden Zufahrtstoren ist die ungehinderte und schnelle Zugänglichkeit in Form. einer Feuerwehrschließung oder Feuerwehrschlüsseldepot zu gewährleisten. Einzelheiten über die Ausführung sind mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau abzustimmen. §§ 3 (1, 3), 5, 14 (1), 50 BauO LSA 2. Ergänzend zum Punkt 7.1.2 Begründung zum vorgezogenen Bebauungsplan ist die Art und Ausführung der Löschwasserentnahmestelle im Einfahrtsbereich mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau abzustimmen. §§ 3 (1), 14 (1), 50 BauO LSA)	me. Bezüglich der Übereinstimmung des Inhaltes im Hinblick auf die Ausführung des Vorhabens und die diesbezüglich gewünschten Abstimmungen mit der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 05.07.2010 (siehe Pkt.3.5, der Seite 371 der Anlage 2 zum Beschluss) . verwiesen. Der Hinweis zur Ergänzung der Begründung wird aufgegriffen und die Planfassung für den Satzungsbeschluss eingearbeitet. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

3.14.4 Amt 61 - Untere Denkmalschutzbehörde – Stellungnahme vom 06.09.2012

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Unsere Stellungnahme vom 21.06.2011 zu o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan behält ihre Gültigkeit.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der unteren Denkmalschutzbehörde vom 06.09.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Wegen der weiteren Gültigkeit der Stellungnahme vom 21.06.2011 wird auf die Abwägung diesbezüglich verwiesen (siehe Pkt. 3.5, der Seite 362 der Anlage 2 zum Beschluss) .

3.14.5 Amt 62 - Vermessungsamt – Stellungnahme vom 22.08.12

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Der o. g. Entwurf wurde hinsichtlich der Belange des Vermessungsamtes geprüft. Aus Sicht des Vermessungsamtes gibt es zum o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 in der Fassung vom 22.11.2010 keine Einwände oder Bedenken. Wir weisen daraufhin, dass die Vervielfältigungserlaubnis für die Liegenschaftskarte des LVermGeo SA anzugeben ist;	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Vermessungsamtes vom 22.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Vermessungsamtes wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Einwände oder Bedenken vorgetragen werden. Die Vervielfältigungserlaubnis wird in der Planfassung für den Satzungsbeschluss vermerkt.

3.14.6 Bauordnungsamt vom 08.08.12

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Mit Schreiben vom 27.07.2012 informierten Sie das BauOA über die Wiederholung der Öffentlichen Auslegung des o. g. B-Planentwurfes und baten um Überprüfung, ob die Stellungnahme des BauOA vom 04.05.2011 weiterhin gültig ist. Ergebnis der Überprüfung: Aufgrund der unveränderten Planungsunterlagen hat die Stellungnahme des Bauordnungsamtes vom 04.05.2011 weiterhin Gültigkeit.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Bauordnungsamtes vom 08.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Bauordnungsamtes wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Wegen der weiteren Gültigkeit der Stellungnahme vom 04.05.2011 wird auf die Abwägung diesbezüglich verwiesen (siehe Pkt. 3.5, der Seite 363 ff der Anlage 2 zum Beschluss) . .

3.14.7 Amt 66 Tiefbauamt - Stellungnahme vom 03.09.12

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ Hier Stellungnahme des Tiefbauamtes im Rahmen der TÖP Beteiligung zum 8-Plan in der Fassung 22. November 2010 nach § 4 BauGB Bezug: Schreiben des Amtes 61 vom 27.07.2012 Die Stellungnahme des Tiefbauamtes vom 01.06.2011 ist weiterhin gültig.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Tiefbauamtes vom 03.09.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Tiefbauamtes wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Wegen der weiteren Gültigkeit der Stellungnahme vom 01.06.2011 wird auf die Abwägung diesbezüglich verwiesen (siehe Pkt. 3.5, der Seite 365 ff der Anlage 2 zum Beschluss) . .

3.14.8 Amt 80 - Amt für Wirtschaftsförderung. Tourismus und Marketing - Stellungnahme vom 23.08.12

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Die erneute öffentliche Auslegung ändert an den bisher abgegebenen Stellungnahmen seitens des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing nichts. Wir stimmen dem Vorhaben als ein Beitrag zum Prinzip der effizienten Nutzung erneuerbaren Energien im Stadtgebiet und, somit als ein Beitrag. zum umweltbewussten Umgang mit Ressourcen und der Steigerung der Diversität im Rahmen der Energieerzeugung innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau zu.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing vom 23.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Wegen der weiteren Gültigkeit der Stellungnahme vom 14.07.2012 wird auf die Abwägung diesbezüglich verwiesen (siehe Pkt. 3.5, der Seite 371 ff der Anlage 2 zum Beschluss) .

3.14.9 Amt 83 Amt für Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde - Stellungnahme vom 23.08.12

Stellungnahme	**Entscheidungsvorschlag**
Die Stellungnahme des Amtes 83 vom 7. Juni 2011 ist grundsätzlich weiterhin gültig, insbesondere der Tenor, dass die Anlage aus immissionsschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig erscheint. Ergänzend zu den bereits gegebenen Hinweisen muss aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nach erneuter Überprüfung der Anlage 10 auf folgenden Sachverhalt hingewiesen werden: Unter **3. Immissionspegel durch die Flächenschallleistungspegel** gibt es in der Tabellenspalte Zusatzbelastung einen gesonderten Wert für den Sonntag, der höher ist als am Werktag. Dieser Wert darf sich jedoch vom werktags zulässigen Immissionsanteil an den jeweils betrachteten Immissionsorten nicht unterscheiden, da das zulässige Emissionskontingent nur Tag und Nacht, nicht aber den Wochentag unterscheidet. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, weshalb in dieser Tabelle an den IO 1 bis IO 4 eine Differenz in Höhe von 10 dB(A) zwischen dem zulässigen Immissionsanteil Tag und Nacht ausgewiesen wird, wenn das Emissionskontingent nur eine Differenz von 8 dB(A) aufweist. Hier besteht Klärungs- und Korrekturbedarf. IO 5 und IO 6 sowie IP 1 bis IP 4 weisen die korrekte Differenz aus.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Amtes für Umwelt- und Naturschutz vom 23.08.2012. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Amtes für und Naturschutz wie folgt beachten: Die Anregung ist aufgegriffen worden. Die Gutachter haben sie bei der Fortschreibung des Schallschutzgutachtens beachtet. Das überarbeitete Gutachten (siehe Anhang kommen nach Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass mit den Vorhaben die von der Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigten Festsetzungsgegenstände unverändert erhalten bleiben können und die BGA aus immissionsschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig scheint. Die fortgeschriebenen Gutachten zum Schall, aber auch zum Geruch werden, wie im Anhang zu dieser Abwägung enthalten, dem Durchführungsvertrag und der Begründung zu Satzung beigefügt.
Seitens der unteren Abfallbehörde wird unverändert die Umformulierung des Punktes 7.4 (Abfallentsorgung) der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 für erforderlich gehalten, jetzt jedoch folgende redaktionell überarbeitete Formulierung vorgeschlagen: Die Stadt Dessau-Roßlau hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die örtliche Abfallentsorgung sicherzustellen und daraufhin durch Satzung geregelt. Demnach ist nicht nach der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossener Abfall zur Beseitigung und nicht verwerteter Abfall au anderen Herkunftsbereichen (als privaten Haushalten) der Stadt Dessau-Roßlau als Entsorgungs-	Der Formulierungsvorschlag wird in die Begründung für den Satzungsbeschluss redaktionell eingearbeitet. Dieser präzisiert die bereits gegenständlichen Inhalte der Begründung in zeitaktueller Form. Die ausgeführten Regelungen unterliegen im Wesentlichen dem Fachplanungs- bzw. Kommunalrecht. Daher werden Grundzüge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht berührt. Das Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

pflichtigen zu überlassen. Dies gilt ebenso für nicht eigenverwertete Abfälle aus privaten Haushalten. Mithin ist zu beseitigender Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll) über die Stadt Dessau-Roßlau zu entsorgen Der Entsorgungsvertrag ist mit dem für die Abfallentsorgung zuständigen Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau abzuschließen. Die Abfallentsorgungssatzung enthält ebenso Regelungen über zugelassene Abfallbehälter, die Pflichten zu deren Vorhaltung/Bereitstellung sowie die Anforderungen an Behälterstandplätze und Transportwege. Abstimmungen zu den Stellplätzen sind von daher mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege vorzunehmen. In Ausübung gewerblicher Tätigkeit anfallende, verwertbare sowie gemäß den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung von der. Entsorgung durch die Stadt Dessau-Roßlau ausgeschlossene Abfälle sind entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft. und zur Sicherung der umweltverträglichen‘ Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zu den Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen. Nicht vermeidbare Abfallaufkommen, aus dem Errichten sowie dem Betreiben der Biogasanlage, sind vordringlich zu verwerten. Die dauerhafte und umweltgerechte Beseitigung von Abfall hat erst zu erfolgen, wenn der Vorrang zur Verwertung nicht mehr besteht. Abfälle sind ausschließlich über dazu berechtigte (Transport-) Unternehmen und Anlagen zu entsorgen. Als kontaminiert und gefährlich einzustufende (Boden-, Bauschutt-, anderweitige Bauabfall- oder sonstige Abfall-) Fraktionen sind nach den entsprechenden abfallrechtlichen Vorschriften als solche auszuweisen und zu entsorgen.	

öko – control GmbH
Ingenieurbüro für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse
Bekanntgegebene Messstelle nach § 26, BImSchG
Außerbetriebliche Messstelle nach §7 GefStoffV
Akkreditiertes Prüflaboratorium gemäß DIN EN ISO/IEC 17025

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14367-01-00

Schallimmissionsprognose

für eine Biogasanlage

in Dessau - Roßlau

Auftraggeber: Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG
Energieallee 1
55286 Wörrstadt

Berichts-Nr.: 1-12-05-143/V3

Erstellungsdatum: 08. Januar 2013

Hauptsitz:
Burgwall 13 a
39 218 Schönebeck
Telefon 03928 42738
Fax 03928 42739
E-Mail oeko-control.sbk@t-online.de

Niederlassung:
An der Feldmark 16
31 515 Wunstorf
Telefon 05031 916016
Fax 05031 916018
E-Mail oeko-control.wu@t-online.de

Bericht zur Schallimmissionsprognose

Auftraggeber: Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH Co. KG
Energieallee 1
55286 Wörrstadt

Auftragsgegenstand: Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen
im Umfeld der geplanten Biogasanlage
in 06862 Dessau-Roßlau

Teilnehmer an der Vorbesprechung: Herr Peter Evels, Bioenergiepark Dessau-Roßlau
Herr Dipl.-Phys. Stark, öko-control GmbH

Bearbeitung durchgeführt: vom 02. bis 08. Januar 2013

öko-control Berichtsnummer: 1-12-05-143/V3

öko-control Bearbeiter: Dr. W.-M. Feldbach
U. Schreiber

Seiten/Anlagen: 43 / 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. AUFGABENSTELLUNG 4

2. ERMITTLUNG DER LÄRMIMMISSIONEN DURCH DIE GEPLANTE BIOGASANLAGE 5

2.1 Beschreibung der Anlage 5

2.2 Beschreibung der Umgebung der Anlage 9

2.3 Methodik der Untersuchungen 14

2.3.1 Regelwerke; Immissionsrichtwerte 16

2.3.2 Vom Auftraggeber übergebene Unterlagen bzw. Informationen, zusätzlich verwendete Unterlagen 21

2.4 Vorbelastung 22

2.5 Ermittlung der Zusatzbelastung 23

2.5.1 Ausgangswerte 23

2.5.2 Ergebnisse Zusatzbelastung 31

2.5.3 Ergebnisse Gesamtbelastung 35

2.5.4 Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen 37

2.5.5 Ergebnisse für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb 38

2.6 Überprüfung der Einhaltung der Geräuschkontingente 39

3. ZUSAMMENFASSUNG 41

4. SCHLUSSBEMERKUNG 43

1. Aufgabenstellung

Die Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG
Energieallee 1
55286 Wörrstadt

beabsichtigt,

im Gewerbegebiet Roßlau,
Lukoer Straße 52
Stadt Dessau - Roßlau
Gemarkung Roßlau,
Flur 14,
Flurstück 8/3

eine Biogasanlage zu errichten.
Die Errichtung der Biogasanlage ist nordöstlich von Roßlau geplant.

Für das Genehmigungsverfahren ist u. a. eine Schallimmissionsprognose zu erarbeiten, in der die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm überprüft wird. Hierzu wurde bereits im November 2010 eine Berechnung der zu erwartenden Lärmbelästigungen erstellt.

Die nunmehr vorliegende Fassung der Schallimmissionsprognose, vom Januar 2013, wurde erforderlich, da sich bestimmte Änderungen hinsichtlich der Anlagenkonfiguration ergeben hatten und die Gesamtanlage gedreht wurde.
Durch diese Änderungen ergaben sich dementsprechende Änderungen bezüglich der auf die Wohnnutzungen einwirkenden Schallpegel.
Inwieweit sich diese geänderten Pegel auswirken würden, war der Grund für die notwendige Neuberechnung.

Die öko-control GmbH Schönebeck, Messstelle nach § 26 BImSchG, wurde beauftragt, das ursprüngliche Gutachten vom November 2010 zu überarbeiten.

2. Ermittlung der Lärmimmissionen durch die geplante Biogasanlage

2.1 Beschreibung der Anlage

Geplant ist die Errichtung einer Biogasanlage im Gewerbegebiet Dessau-Roßlau, Lukoer Straße 52, nordöstlich des Ortsteiles Roßlau.
Die geplante Biogasanlage Roßlau besteht aus Aggregaten zur Lagerung der Einsatzstoffe, einer Fahrsiloanlage mit 4 Kammern, einem Silagesickersaftschacht, zwei Feststoffdosierern zur Eindosierung und Verteilung der Substrate im System, einer Vorgrube, zwei Fermentern mit gasdicht versiegelter Betondecke, zwei Endlagern zur Gärrestlagerung mit Doppelmembrangasspeicher, zwei Separatoren und einem BHKW- Modul (330 kWel. und 856 kW Feuerungswärmeleistung) entsprechenden technischen Nebenanlagen.

Es ist vorgesehen, die folgenden Substrate zu verwenden:

- Maissilage: 24.000 t/a
- Anwelksilage (Grassilage): 10.000 t/a
- Milchviehgülle: 1.500 t/a
- Rindermist: 5.000 t/a
- Hühnertrockenkot: 12.000 t/a

Die verwerteten Rohstoffe werden danach als Wirtschaftsdünger verwendet.

Die Verfahrensführung der Biogasanlage erfolgt nach dem Durchflussprinzip und umfasst folgende Verfahrensschritte:

- Anlieferung/Vorlagerung
- Aufbereitung
- Fermentation
- Gasverwertung/Energiegewinnung
- Gärrestlagerung/Verwertung

Das bei der Fermentation erzeugte Biogas wird im Blockheizkraftwerk (BHKW) energetisch verwertet. Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.
Die Anaerobtechnologie (Vergärung) ist ein biologisches Verfahren zur Behandlung organischer Stoffe mit einer positiven Energiebilanz. Der Prozess läuft in geschlossenen Behältern ab, wobei das entstehende Biogas aufgefangen und zur Energiegewinnung genutzt wird. Die dabei entstehende Abwärme wird z. T. für den Betriebsablauf der Biogasanlage genutzt.

Die Gülle wird mittels geschlossener Tankfahrzeuge angeliefert und über einen Fassanschluss in den geschlossenen Vorgrubenbehälter gepumpt. Diese Fahrzeuge transportieren auf der Rückfahrt den anfallenden Gärrest ab.
Der Vorgrubenbehälter hat einen Durchmesser von 5 m und ist mit einer festen Abdeckung aus Beton versehen. Vom Güllebehälter aus wird die Gülle bedarfsgerecht in die Fermenter gepumpt.

Der Hühnertrockenkot wird bei Anlieferung sofort in einen der beiden Feststoffdosierer gefüllt.
Der Rindermist wird durch Fahrzeuge angeliefert und in 2 Kammern der ehemaligen Garagen zwischengelagert. Mit dem Radlader wird der Rindermist zu den Dosierern transportiert. Dabei ist mit etwa 10 Fahrten pro Tag zu rechnen.

Der Mais und das Gras werden in der Erntezeit durch Fahrzeuge (ca. 22 t/LKW) angeliefert.
Der Mais wird im August an mehreren aufeinander folgenden Tagen zur Einlagerung in die Fahrsiloanlagen transportiert. Diese Fahrten werden zwischen Sonnenaufgang und Untergang durchgeführt. Es ist damit zu rechnen, dass an maximal 20 Tagen im Jahr täglich bis zu 54 Fahrzeuge den Betrieb anfahren.
In der Zeit der Einlagerung wird ein Traktor auf den Fahrsiloanlagen zur Verdichtung der Silage eingesetzt.

Das Gras wird an maximal 20 Tagen im Jahr von Februar/März bis Oktober/November angeliefert. Dabei fahren pro Tag bis zu 23 Fahrzeuge die Anlage an. Diese Anlieferungen erfolgen ebenfalls nur in der Tag-Zeit.
Zur Verdichtung wird am Tage wiederum ein Traktor eingesetzt.

Die Silage wird mit Hilfe eines Radladers (Schaufelgröße: 3 m³) zu einem der Feststoffeintragsstellen transportiert. Es werden täglich etwa 45 Fahrten des Radladers zum Mais- und Grassilagetransport zu den Dosierern erforderlich sein.

An den Fermentern befinden sich je 6 Paddelrührwerke und 4 Stabmixer. Von den 6 Paddelrührwerken sind 2 etwa 20 Minuten pro Stunde in Betrieb. Von den 4 Stabmixern sind ebenfalls 2 etwa 20 Minuten pro Stunde in Betrieb. Die Rührwerke und die Stabmixer stellen Geräuschquellen dar.
An den Endlagern (Gärrestlagern) finden sich je 4 Stabmixer, von denen 2 etwa 20 Minuten pro Stunde in Betrieb sind.

Das sich bildende Biogas wird in Gasblasen unterhalb der Tragluftdächer gespeichert und gelangt von hier aus über Leitungen zu dem Blockheizkraftwerk.
Das BHKW befindet sich unter einer Betonschallhaube bzw. in einem lärmgedämmten Stahlcontainer. Mit Hilfe eines Gasmotors wird Strom erzeugt.

Dabei sind die folgenden Einzelquellen zu beachten:

- ► Abgasschornstein in 13,9 m Höhe *
- ► Gemischkühler außerhalb der Betonschallhaube
- ► Notkühler außerhalb der Betonschallhaube
- ► Zu- und Abluftöffnungen der Betonschallhaube
- ► Wände der Betonschallhaube bzw. des schallgedämmten Containers (vernachlässigbar, da kompakte Bauweise)

Der Gemischkühler befindet sich neben der Betonschallhaube und ist ständig in Betrieb.

*) Die Höhe des Abgasschornsteines veränderte sich aufgrund der neuen Lage.

Das Gärsubstrat wird in der durch die Düngeverordnung festgelegten Zeit zur Feldausbringung per LKW abgeholt. Die Fahrten erfolgen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr. Es wird mit maximal 4 Fahrten pro Woche gerechnet. Der flüssige Gärrest wird mit Tankfahrzeugen abgeholt, wobei diese schon für die Anlieferung der Gülle genutzt werden.
Das Bild 1(↓) zeigt die Anordnung der Betriebseinheiten der geplanten Biogasanlage.

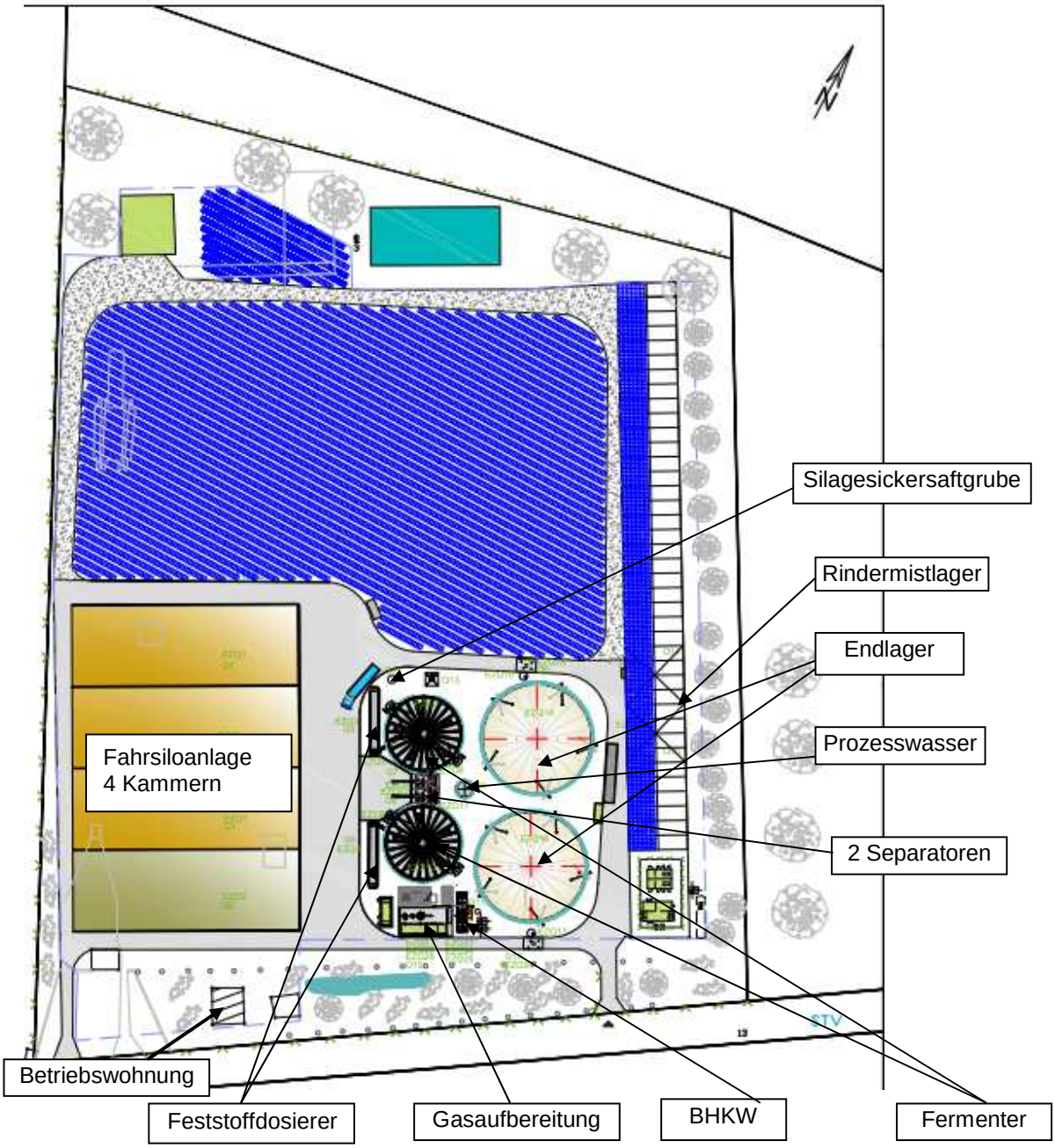

Bild 1: Lageplan

2.2 Beschreibung der Umgebung der Anlage

Die Lage der geplanten Biogasanlage ist dem Bild 2 zu entnehmen. Die geplante Biogasanlage wird nordöstlich der Ortschaft Roßlau liegen.

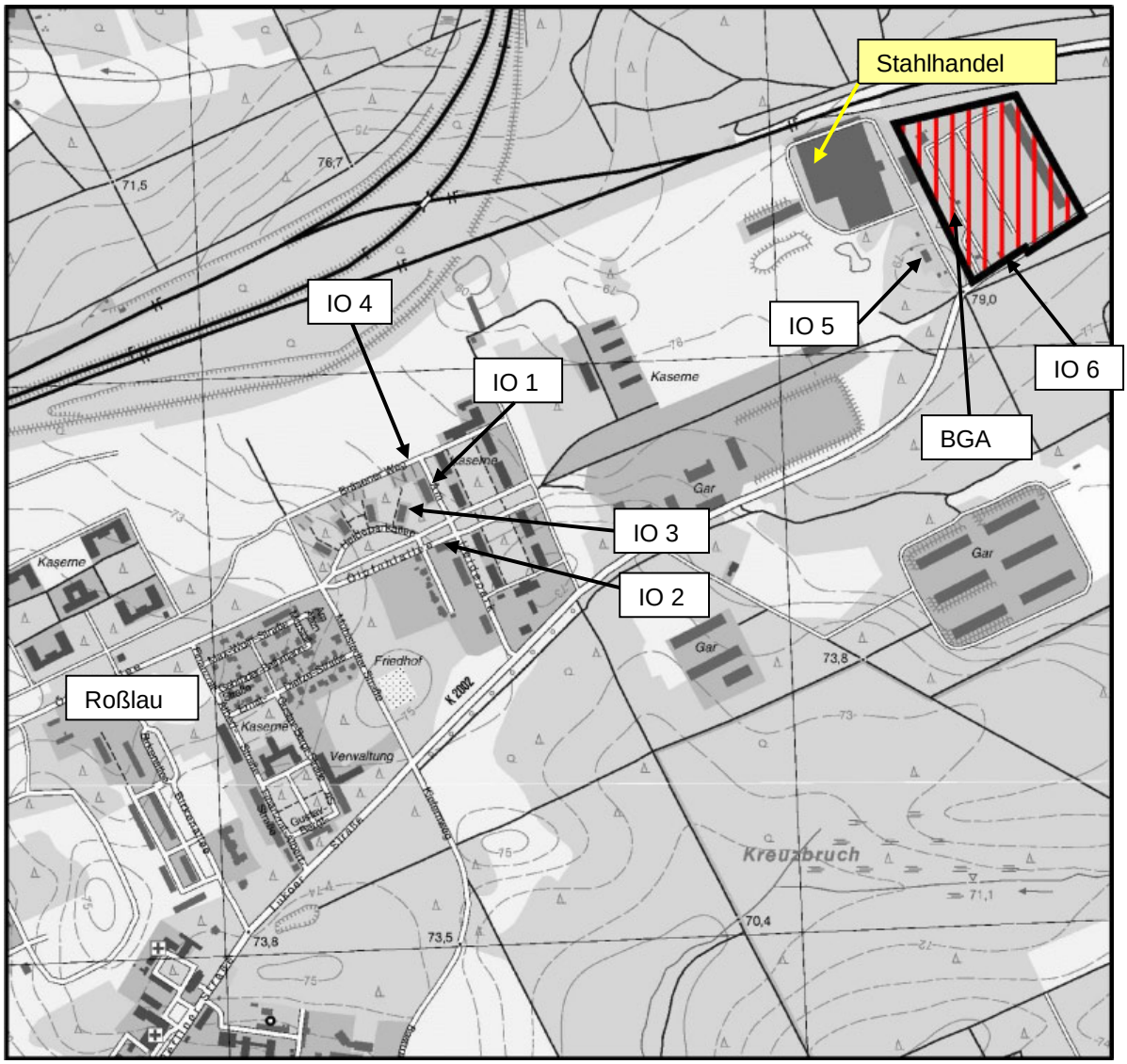

Bild 2: Lage der geplanten Biogasanlage und der Immissionsorte

Man erkennt auf dem Bild 2 die Lage der geplanten Biogasanlage. Die nächstgelegenen Wohnhäuser und das Wohnheim befinden sich westlich der geplanten Anlage. Am geplanten Standort für die Biogasanlage befindet sich Brachland und versiegelte Flächen von ehemaligen Gebäuden und Straßen sowie Grünland.

Das Bild 3 zeigt einen Blick auf das Planungsgebiet aus südlicher Richtung.

Bild 3: Blick auf den geplanten Standort der Biogasanlage

Vor die nächstgelegenen Wohnhäuser wurden Immissionsorte gelegt. Diese Immissionsorte sollen im Folgenden beschrieben werden.

Westlich der geplanten Anlage an der Straße „Am Heidepark“ befindet sich, wie auf dem Bild 4 zu sehen, das Wohnhaus mit der Adresse „Am Heidepark 6b“. Vor dieses Haus wurde der Immissionsort IO 1 gelegt. Weiterhin befinden sich in diesem Wohngebiet die Ölpfuhlallee und die Heideparkallee. Vor die Häuser Ölpfuhlallee und Heideparkallee wurden die Immissionsorte IO 2 (Bild 5) und IO 3 (Bild 6) gelegt.

Ein weiterer Immissionsort in diesem Wohngebiet wurde an die östliche Grenze des Wohngebietes „Bräsener Weg“ gelegt. Dieser Immissionsort wurde mit IO 4 (Bild 7) bezeichnet.

Bild 4: IO 1 Am Heidepark 6b

Bild 5: IO 2 Wohnhaus Ölpfuhlallee 5

Bild 6: IO 3 Heideparkallee 5

Bild 7: IO 4 Baustelle Wohnhäuser Am Heidepark / Bräsener Weg

Bild 8: IO 5 Wohnheim Stahlhandel

Südwestlich der geplanten Biogasanlage befindet sich ein Wohnheim des Stahlhandels, wie es das Bild 8 zeigt. Vor dieses Haus wurde der Immissionsort IO 5 gelegt.

Ein weiterer Immissionsort IO 6 wurde vor die geplante Betriebsleiter-/Personalwohnung auf dem Gelände der geplanten Biogasanlage gelegt.

Die einzelnen Immissionsorte wurden in folgenden Höhen (oberstes Geschoss) angeordnet:

- IO 1: 8 m (Dachgeschoss)
- IO 2: 5 m (1. OG)
- IO 3: 9 m (2. OG)
- IO 4: 4 m (unbebautes Gelände)
- IO 5: 8 m (2. OG)
- IO 6: 5 m (1. OG)

2.3 Methodik der Untersuchungen

Die Belastung des Menschen durch Lärm hängt insbesondere von folgenden Geräuschfaktoren ab:

Stärke,
Dauer,
Häufigkeit und Tageszeit des Auftretens,
Auffälligkeit,
Frequenzzusammensetzung,
Ortsüblichkeit,
Art und Betriebsweise der Geräuschquelle.

Außerdem ist die Situation des Betroffenen von Bedeutung, wie z.B.

Gesundheitszustand (physisch, psychisch),
Tätigkeit während der Geräuscheinwirkung,
Einstellung zum Geräuscherzeuger.

Die subjektiven Einflüsse sind quantitativ schlecht zu beurteilen. Die individuellen Empfindungen können sehr unterschiedlich sein, daher können bei gleicher Geräuscheinwirkung auf mehrere Personen nicht selten sehr verschiedene Reaktionen beobachtet werden; auch kann die Reaktion des Einzelnen zeitlich erheblichen Schwankungen unterliegen.

Durch den Gesetzgeber sind deshalb Richtwerte vorgegeben worden, die unabhängig von den Befindlichkeiten einzelner Personen durch eine Anlage einzuhalten sind. Im vorliegenden Fall sind die zulässigen Richtwerte nach TA-Lärm (1998) vorgegeben.

Die Berechnung zur Ermittlung der Lärmbelastungen basiert auf einem mathematischen Modell der örtlichen Situation der vorhandenen Gebäude und Anlagen, der geplanten Gebäude, Anlagen und Quellen und der Umgebung des Betriebes und simuliert die im Gebiet zu erwartende Lärmausbreitung.

Mittels Lärmberechnungen kann somit die vorhandene Lärmsituation ermittelt und die Einhaltung der Richtwerte nachgewiesen werden. Weiterhin kann durch eine Rasterdarstellung die Verteilung der Immissionspegel grafisch dargestellt werden.

Die Untersuchung wird nach den Berechnungsgrundlagen der DIN EN 12354-4, der VDI 2714 und 2720 mit Hilfe des Rechnerprogrammes IMMI 2012 * von WÖLFEL durchgeführt. Dabei wird mit Hilfe des digitalisierten Geländemodells unter Berücksichtigung der Ausgangswerte für die Schallemission für die ausgewählten Aufpunkte (Immissionspunkte) der Beurteilungspegel berechnet. Zusätzlich ist nach TA-Lärm die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung wurden alle für die Schallemission und -ausbreitung geltenden Vorschriften berücksichtigt.

*) Neueste aktuelle Version des Berechnungsprogrammes.

2.3.1 Regelwerke; Immissionsrichtwerte

Folgende Regelwerke wurden im Rahmen der Untersuchungen verwendet:

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, zuletzt geändert am 27. Juni 2012 *
2. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (1998)
3. Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes Verkehrslärmschutzverordnung
4. DIN ISO 9613-2: Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien. Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren. Entwurf. Beuth: Berlin (1997)
5. DIN 45641: Mittelung von Schallpegeln. Beuth: Berlin (1990)
6. DIN 45645 -1: Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen
   Teil 1: Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft (1996)
7. Parkplatzlärmstudie; 6. überarbeitete Auflage, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz; 2007
8. Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten;
   Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie; 2005
9. Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen
   von Baumaschinen, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie,
   Wiesbaden (2004), Heft 2

*) Aktualisierte Fassung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Ermittlung der Höhe der Schallimmissionen der Betriebsgeräusche erfolgt nach den Bestimmungen der TA-Lärm. Wird der Bezugszeitraum T_B in Teilzeiten der Dauer T_j unterteilt, dann berechnet sich der Beurteilungspegel L_r entsprechend Gleichung (1):

$$L_r = 10 \cdot \lg\left(\frac{1}{T_B} \cdot \sum_{j=1}^{N} T_j \cdot 10^{0,1\cdot\left(L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j}\right)}\right) \qquad (1)$$

mit

T_B	Beurteilungszeitraum ”Tag” mit 16 Stunden bzw. ”Nacht” auf die schlechteste Nachtstunde bezogen
T_j	Teilzeit j
$L_{Aeq,j}$	Mittelungspegel in Teilzeit j
c_{met}	meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2
$K_{T,j}$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit nach TA Lärm Nummer A.3.3.5 in der Teilzeit j
$K_{I,j}$	Zuschlag für Impulshaltigkeit nach TA Lärm Nummer A.3.3.6 in der Teilzeit j
$K_{R,j}$	Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach TA Lärm Nummer 6.5 in der Teilzeit j.

Bei der Berücksichtigung der o. g. Zuschläge zur Ermittlung des Beurteilungspegels ist wie folgt zu verfahren:

- Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit $K_{R,j}$ nach Nummer 6.5

  In allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten, in reinen Wohngebieten, in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten ist die erhöhte Störwirkung von Geräuschen in bestimmten Teilzeiten durch einen Zuschlag in der Höhe von 6 dB zu berücksichtigen.

Für die Immissionsorte in einem allgemeinen Wohngebiet werden Zuschläge vergeben. Für die Immissionsorte, die sich im Gewerbegebiet oder Industriegebiet befinden, wird kein Zuschlag vergeben.

- Zuschlag für Impulshaltigkeit $K_{I,j}$ nach Nummer A.2.5.3
  Enthält das zu beurteilende Geräusch während bestimmter Teilzeiten T_j Impulse, so beträgt der Zuschlag für Impulshaltigkeit für diese Teilzeiten

$$K_{I,j} = L_{AFTeq,j} - L_{Aeq,j} \qquad (1a).$$

  Im vorliegenden Fall wurden keine Zuschläge vergeben.

- meteorologische Korrektur c_{met} nach DIN ISO 9613-2 (Entwurf)
  Die meteorologischen Bedingungen am Messort sind durch einen Parameter c_{met} zu berücksichtigen, der sich nach Gleichung (1b) bzw. (1c) ergibt:

$$c_{met} = 0 \quad \text{wenn } d_p \le 10 \cdot (h_s + h_r) \qquad (1b)$$

$$c_{met} = c_0 \cdot \left[1 - \frac{10 \cdot (h_s + h_r)}{d_p} \right] \quad \text{wenn } d_p \ge 10 \cdot (h_s + h_r) \qquad (1c)$$

  mit h_s Höhe der Quelle in m
  h_r Höhe des IMP in m
  d_p Abstand Quelle - IMP in m, projiziert auf die horizontale Bodenebene
  c_0 abhängig von Wetterstatistik für Windgeschwindigkeit und -richtung

Für die Berechnungen wurde $c_{met} = 0$ gesetzt (worst-case).*

*) schlimmster anzunehmender Fall

- Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit $K_{T,j}$ nach Nummer A.2.5.2

  Es ist zu prüfen, ob das Geräusch deutlich hervortretende Einzeltöne enthält.

  Eigene Messungen an verschiedenen BHKW ergaben oftmals einen Ton. Deshalb wurde beim BHKW ein Tonzuschlag von 3 dB(A) vergeben. Dieser Zuschlag berücksichtigt auch eventuelle tieffrequente Anteile.

In der TA Lärm sind die Immissionsrichtwerte aufgeführt:

Gebietseinordnung	**Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm in dB(A)**	
	Tag	**Nacht**
Industriegebiet	70	70
Gewerbegebiet	65	50
Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet	60	45
allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55	40
reine Wohngebiete	50	35

Als Beurteilungszeitraum für die Tagzeit zählt die Zeitdauer von 06.00 bis 22.00 Uhr. Für die Nachtzeit ist die Zeitdauer von 22.00 bis 06.00 Uhr festgelegt. Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist diejenige volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die IRW am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Zur Einordnung der Immissionspunkte wird der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Roßlau herangezogen. Das Bild 11 zeigt einen Ausschnitt.

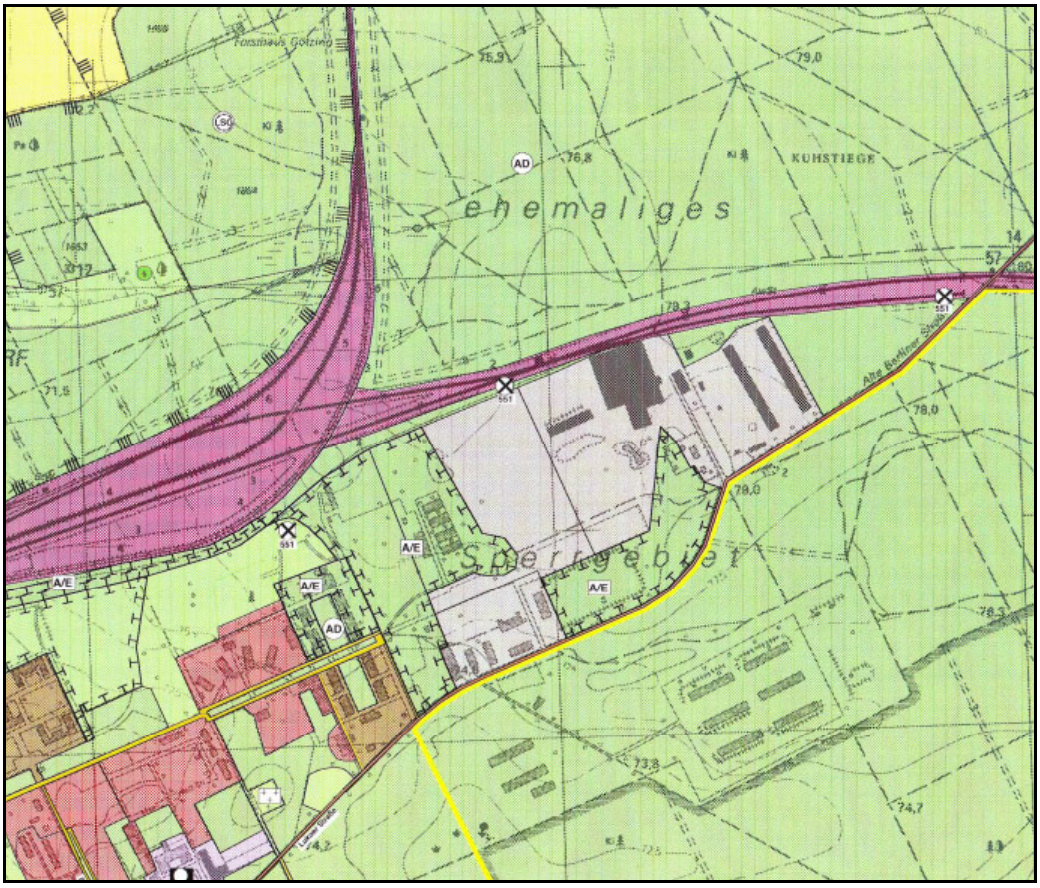

Bild 11: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Roßlau

Danach ergeben sich die folgenden Einordnungen:

- IO 1: Am Heidepark 6 b: allgemeines Wohngebiet
- IO 2: Ölpfuhlallee 5: allgemeines Wohngebiet
- IO 3: Heideparkallee 5: allgemeines Wohngebiet
- IO 4: östliche Baugrenze „Bräsener Weg“: allgemeines Wohngebiet
- IO 5: Wohnheim Stahlhandel: Gewerbegebiet
- IO 6: Betriebswohnung: Industriegebiet *

*) Die Schutzwürdigkeit wurde aufgrund der Lage geändert.

Nach den Festlegungen der TA Lärm muss die Prognoseungenauigkeit nach dem Entwurf der DIN ISO 9613-2 berücksichtigt werden. Sie beträgt im vorliegenden Fall 3 dB(A).

Damit ergeben sich für die einzelnen Immissionspunkte die folgenden Immissionsrichtwerte (reduziert um die Prognoseungenauigkeit):

Immissionsort	Immissionsrichtwert TAG	Immissionsrichtwert NACHT
IO 1: Am Heidepark 6b	52 dB(A)	37 dB(A)
IO 2: Ölpfuhlallee 5	52 dB(A)	37 dB(A)
IO 3: Heideparkallee 5	52 dB(A)	37 dB(A)
IO 4: östliche Baugrenze „Bräsener Weg“	52 dB(A)	37 dB(A)
IO 5: Wohnheim Stahlhandel	62 dB(A)	47 dB(A)
IO 6: Betriebswohnung	67 dB(A) *	67 dB(A) *

2.3.2 Vom Auftraggeber übergebene Unterlagen bzw. Informationen, zusätzlich verwendete Unterlagen

In Vorbereitung der Untersuchungen wurden folgende Unterlagen übergeben:

- Lageplan im Maßstab 1 : 500
- Technische Spezifikation der Biogaserzeugung und -verwertung des Vorhabens für die Biogasanlage Roßlau
- Ausschnitt aus einer topographischen Karte
- Biogasanlage Lukoer Straße, Vorhaben- und Erschließungsplan vom 08.10.2010, Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt
- Entwurf des VB-Planes vom 22.11.2010

*) Aufgrund der geänderten Lage änderten sich auch die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte

2.4 Vorbelastung

In der Nähe der der geplanten Biogasanlage nächstgelegenen Wohnhäuser gibt es einen Betrieb, der am Tage und in der Nacht arbeitet (Stahlhandel). Seine Lage ist auf dem Bild 2 zu erkennen. In der Nähe des Betriebes erfolgten im Jahre 2009 orientierende Lärmmessungen als Grundlage für die Festlegung eines flächenbezogenen Schallleistungspegels. Einzelne Lärmquellen wurden messtechnisch nicht betrachtet.
Durch diesen Betrieb werden die Wohnhäuser verlärmt. Eine Berechnung ergab die folgenden Immissionspegel:

Immissionsort	Vorbelastung			red. Richtwerte TA-Lärm (reduziert)	
	Werktag	Sonntag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1: Am Heidepark 6b	34,5 dB(A)	36,4 dB(A)	33,7 dB(A)	52,0 dB(A)	37,0 dB(A)
IO 2: Ölpfuhlallee 5	34,0 dB(A)	35,9 dB(A)	33,3 dB(A)	52,0 dB(A)	37,0 dB(A)
IO 3: Heideparkallee 5	33,8 dB(A)	35,7 dB(A)	33,0 dB(A)	52,0 dB(A)	37,0 dB(A)
IO 4: östliche Baugrenze “Bräsener Weg“	34,4 dB(A)	36,3 dB(A)	33,7 dB(A)	52,0 dB(A)	37,0 dB(A)
IO 5: Wohnheim Stahlh.	52,6 dB(A)	52,6 dB(A)	52,8 dB(A)	62,0 dB(A)	47,0 dB(A)
IO 6: Betriebswohnung	46,4 dB(A)	46,4 dB(A)	47,0 dB(A)	67,0 dB(A)	67,0 dB(A)

Das bedeutet, dass die Vorbelastung an einem Immissionsort den Nacht-Richtwert der TA Lärm bereits überschreitet.
Unabhängig davon, ob für diesen Betrieb Lärmminderungsmaßnahmen vorgeschlagen und realisiert werden, wird im vorliegenden Fall davon ausgegangen, dass eine Zusatzbelastung durch die geplante Biogasanlage nur dann genehmigungsfähig ist, wenn sie am Immissionsort IO 5 irrelevant ist, das heißt, mindestens 6 dB(A) unter dem Richtwert liegt.

2.5 Ermittlung der Zusatzbelastung

2.5.1 Ausgangswerte

Im Einzelnen ergaben sich die folgenden Ausgangswerte für die Berechnungen, die in das mathematische Modell digitalisiert wurden.

Einzelschallquellen (EZQ)

Es wurden die folgenden Einzelschallquellen digitalisiert:

Normalbetrieb:

- Abgaskamin des BHKW
- 1 Gemischkühler
- 1 Notkühler
- Zu- und Abluftöffnungen der Betonschallhaube
- 2 Paddelrührwerke und 2 Stabmixer an jedem Fermenter (gleichzeitig in Betrieb)
- 2 Stabmixer an jedem Gärrestbehälter (gleichzeitig in Betrieb)
- 2 Separatoren *
- Güllepumpe an der Vorgrube (Prozesswasserschacht)
- Dosierschnecke an jedem Feststoffdosierer
- Rindermistentladung
- Entladung Hühnertrockenkot
- Gülleentladung
- Abkippen des Mais`oder Gras`
- Tischkühler der Gasaufbereitung
- Gärrestbeladung
- Verdichter an Gasaufbereitung

*) Änderung der Konfiguration der Anlage

Zeit im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage:

- Notfackel

Es ist realistisch, ein BHKW so zu errichten, dass der Schalldruckpegel in 10 m Entfernung weniger als 67 dB(A) beträgt.
Das BHKW läuft durchgehend.

Durch eine entsprechende Auswahl von Schalldämpfern ist der Schallleistungspegel des **Abgaskamin**s zu begrenzen auf **(Planungsvorgabe):**

$L_{WA,\ Schornstein}$ = 95 dB(A) (einschl. Tonzuschlag) in 13,9 m Höhe *

Das BHKW-Modul ist in einer Betonschallhaube bzw. in einem lärmgedämmten Stahlcontainer aufgestellt. Die Geräuschabgabe erfolgt nur durch **Wandöffnungen (Zu- und Abluft),** wobei Kulissenschalldämpfer einzusetzen sind. Nach Vorgabe wird ein Schallleistungspegel für die Zu- und für die Abluftöffnung in den Wänden des BHKW von jeweils **L_{WA} = 96,0 dB(A) (einschl. Tonzuschlag),** in der Modellrechnung berücksichtigt.

Für den **Gemischkühler** wurde Leistungspegel von **L_{WA} = 90,0 dB(A)** und für den **Notkühler** von **L_{WA} = 65,0 dB(A**) (Planungsvorgabe) den Berechnungen zugrunde gelegt. Die beiden Kühler können auch in der Nacht auf die Immissionsorte einwirken, deshalb wurde eine Einwirkzeit von **t_{Enacht} = 1 h** angenommen.

Für die Paddelrührwerke und die Stabmixer an den **Fermentern** und die Stabmixer an den beiden **Gärrestbehälter**n wurden durch den Planer Schallleistungspegel von **L_{WA} = 75,0 dB(A)** angegeben.

Die Rührwerke und Stabmixer laufen nicht durchgehend. Es wird **t_E = 20 Minuten Laufzeit pro Stunde** angenommen ($L_{W,\ Tag\ und\ Nacht}$ = 70,2 dB(A)). Als Höhe der Rührwerke wurden 4 m eingegeben, für die Stabmixer 2 m.

*) Siehe Angaben zur Schornsteinhöhe

Zwischen den Fermentern sind **2 Separatoren** zu finden. Sie werden mit jeweils **L_{WA} = 75,0 dB(A)** in die Rechnung genommen. Sie wirken am Tage und in der Nacht ($L_{W,\ Tag\ und\ Nacht}$ = 75,0 dB(A)).

An der **Vorgrube** (Prozesswasserschacht) befindet sich eine Tauchpumpe mit einem Schallleistungspegel von **L_{WA} = 74,0 dB(A).** Sie ist ca. **10 Minuten pro Stunde** in Betrieb ($L_{W,\ Tag\ und\ Nacht}$ = 66,2 dB(A)). Als Höhe der Quelle wurden 0,1 m eingegeben.

Die Dosierschnecken an den **Feststoffdosierern** erreichen entsprechend der Vorgabe Schallleistungspegel von jeweils **L_{WA} = 65,0 dB(A)** und sind dabei ca. **t_E = 10 Minuten pro Stunde** in Betrieb sind (Tag und Nacht) ($L_{W,\ Tag\ und\ Nacht}$ = 57,2 dB(A)).

Für die **Rindermistentladung** wurde ein Schallleistungspegel von **L_{WA} = 105,0 dB(A)** ermittelt. Maximal **2 Fahrzeuge** liefern pro Tag **Rindermist** an. Für diesen Vorgang werden **t_E = 2 x 5 Minuten** veranschlagt ($L_{W,\ Tag}$ = 85,2 dB(A)).

Der gleiche Schallleistungspegel von **L_{WA} = 105,0 dB(A)** wird auch für die Vorgänge „**HTK-Entladung**“, „**Gärrestbeladung**“, **„Gülleentladung“** und für das **„Abkippen des Mais` und des Gras`“** angenommen. Diese Vorgänge finden nur in der Tagzeit statt.

Maximal **3 Fahrzeuge** liefert pro Tag **Hühnertrockenkot** an. Für diesen Vorgang werden wiederum **t_E = 3 x 5 Minuten** vorgesehen ($L_{W,\ Tag}$ = 86,9 dB(A)).

Für die **Beladung mit Gärrest** werden **t_E = 10 Minuten** angenommen ($L_{W,\ Tag}$ = 85,2 dB(A)). Die Abholung des Gärrestes erfolgt mit den Fahrzeugen, die die **Gülle anliefern** ($L_{W,\ Tag}$ = 85,2 dB(A)). Damit ist kein weiteres Fahrzeug zu berücksichtigen.

An ca. 20 Tagen wird **Mais angeliefert**. Dazu fahren pro Tag ca. **54 Fahrzeuge** den Betrieb an. Damit wird an etwa $\mathbf{t_E}$ **= 270 Minuten** am Tage Mais abgekippt (nur Tagzeit) ($L_{W,\,Tag}$ = 99,5 dB(A)).
Bei der Anlieferung von Gras ergeben sich geringere Lärmpegel. Die Anlieferung von Gras erfolgt nicht zeitgleich mit den Anlieferungen von Mais.
Deshalb wird hier nur die Anlieferung von Mais beurteilt (worst-case).

Auf der **Gasaufbereitungsanlage** wird sich ein Tischkühler befinden. Für ihn wurde ein Schallleistungspegel von $\mathbf{L_W}$ **= 65,0 dB(A)** angenommen (Tag und Nacht) **(Projektvorgabe)** ($L_{W,\,Tag\ und\ Nacht}$ = 65,0 dB(A)).

Eine weitere Lärmquelle ist der **Verdichter an der Gasaufbereitung**. Für ihn wurde ein Schallleistungspegel von $\mathbf{L_W}$ **= 95,0 dB(A)** in die Rechnung genommen. Er ist am Tage und in der Nacht in Betrieb ($L_{W,\,Tag\ und\ Nacht}$ = 95,0 dB(A)).

Sollte in bestimmten Fällen die **Notfackel** in Betrieb sein, würde die Fackel als zusätzliche Lärmquelle wirken. Für die Notfackel wurde ein Wert von $\mathbf{L_{WA}}$ **= 92 dB(A)** angegeben. Die Fackel ist jedoch nur bei Störungen in Betrieb, so dass sie im vorliegenden Fall für den bestimmungsgemäßen Betrieb vernachlässigt werden kann. Wenn sie betrieben wird, ist natürlich das BHKW außer Betrieb.

Linienschallquellen

Als Linienschallquellen wurde der **LKW-Verkehr** auf dem Betriebsgelände definiert. Es wurden 4 Wege * digitalisiert.

Die Bestimmung der Emissionsdaten von LKW auf Betriebsgeländen erfolgte in Anlehnung an die Empfehlungen in [9].

*) Die zwei Fahrwege für den Radlader entfallen an dieser Stelle

Demnach ist ein zeitlich gemittelter Schallleistungspegel für 1 LKW pro Stunde und 1 m von **$L_{WA',1h}$ = 63,0 dB(A)** in Ansatz zu bringen.
Die ist der Wert für den zeitlich gemittelten Schallleistungspegel für 1 LKW pro Stunde und 1 m.

Als Maximalpegel wird für das **Zuschlagen von Türen** bei der Anlieferung mit
$L_{W, max}$ = 112,0 dB(A) angenommen.

Der längenbezogene Schallleistungspegel $L_{WA'}$ eines Streckenabschnittes wurde nach der Gleichung

$$L_{WA} = L_{WAT,1h} + 10\lg n - 10\lg\left(\frac{T_r}{1h}\right)$$

mit $L_{WA',1h}$ zeitlich gemittelter Schallleistungspegel für 1 LKW pro Stunde und 1 m
n Anzahl der Fahrzeuge in der Beurteilungszeit T_r
T_r Beurteilungszeit in Std.

ermittelt.

In der TAG-Zeit erfolgen:

- 1 Fahrt zur Gülleanlieferung und Gärrestabholung
- 2 Fahrten zur Rindermistanlieferung
- 3 Fahrten zur Anlieferung von Hühnertrockenkot
- 54 Fahrten zur Maisanlieferung

Damit ergeben sich die folgenden linienbezogenen Schallleistungspegel, wobei die Fahrten hin und zurück berücksichtigt wurden:

Fahrweg	Leistungspegel TAG	Leistungspegel NACHT
Gülleanlieferung	54,0 dB(A)/m	0 dB(A)/m
Rindermistanlieferung	57,0 dB(A)/m	0 dB(A)/m
Anlieferung von HTK	58,8 dB(A)/m	0 dB(A)/m
Maisanlieferung	71,3 dB(A)/m	0 dB(A)/m

Flächenschallquellen

Als Flächenschallquellen (FLQc) wurden die geplante Waage, die zwei von Radladern * befahrenen Flächen und der zur Verdichtung eingesetzte Traktor eingegeben.

Die Berechnung für die LKW-Waage erfolgte nach der Parkplatz-Lärmstudie 03. Dabei wurde angenommen, dass **alle** anliefernden und abholenden Fahrzeuge 2 x über die Waage fahren. So wurden 15 Bewegungen pro Stellplatz und Stunde am Tage (Zu- und Abfahrt sind 2 Bewegungen).
Damit ergibt sich unter Berücksichtigung der Zuschläge für die Parkplatzart (LKW-Parkplatz) entsprechend des Punktes 8.2.1 der Parkplatz-Lärmstudie für die Zusatzbelastung ein Schallleistungspegel von $\mathbf{L_{w,\,Tag}`= 76{,}8\ dB(A)/m^2}$ für die Tagzeit.

Eine von Radladern befahrene Fläche wurde so in die Hauptaufenthaltszone des Fahrzeuges gelegt, dass die Entnahme der Silage, der Transport der Silage zu den Feststoffförderern sowie die Lagerung des Rindermistes, dessen Zufuhr zu den Fermentern, die Lagerung und Transportation des Hühnertrockenkotes sowie alle im nördlichen Bereich des Geländes anfallenden Tätigkeiten auf dieser Fläche stattfinden. Hierzu wurde aus dem Technischen Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Wiesbaden (2004), Heft 2, ein Radlader mit einem Schallleistungspegel von $\mathbf{L_W = 105\ dB(A)}$ ausgewählt. Weiterhin wurde bei den Berechnungen ein Maximalpegel von $\mathbf{L_{W,\,max} = 115{,}0\ dB(A)}$ berücksichtigt. Als Einsatzzeit flossen insgesamt $\mathbf{t_E = 8\ Stunden}$ pro Tag in die Berechnungen ein.

Die zweite, südlich gelegene Radladerfläche wird weniger intensiv befahren. Für die Berechnung wurde daher die Einsatzzeit des Radladers auf dieser Teilfläche auf $\mathbf{t_E = 3\ Stunden}$ reduziert. Schallleistungspegel und Maximalpegel wurden entsprechend den Angaben von der ersten Fläche übernommen.
Damit werden in der Tagzeit 452 Fahrten des Radladers mit Mais- oder Grassilage zum Dosierer und 66 Fahrten mit Rindermist zum Dosierer berücksichtigt.

*) Es besteht die Möglichkeit die vom Radlader befahrene Fläche auch als Flächenschallquelle darzustellen, genauso wie als Linienschallquellen. In beiden Fällen ist das Ergebnis gleich.

Für den **Traktor *** wurde ein Literaturwert von **L_{WA} = 102,0 dB(A)** den Berechnungen zugrunde gelegt. Da sich der Traktor bei der Verdichtung auf dem angelieferten Mais oder Gras befindet, wurde als Quellenhöhe ein Wert von **h = 6 m** angenommen. Dieser Einsatz bezieht sich bei der Maisanlieferung zwar nur auf ca. **20 Tage pro Jahr**, ist aber **kein seltenes Ereignis** nach Definition der TA Lärm mehr und dementsprechend als Dauerzustand zu bewerten. Der Traktor wird am Tage ca. **t_E = 8 Stunden** (Tagzeit) eingesetzt.

Das Bild 12 zeigt die Lage der Punkt- und Linien- und der Flächenquellen auf dem Betriebsgelände.
Dabei sind die Punktquellen als Lautsprecher dargestellt, die Linienquellen als rote Linien und die Aktionsflächen des Radladers sind pink umrandet. Die Maissilos sind gelb und das Grassilo hellgrün dargestellt.

*) Auch für die Fahrten des Traktors, welcher dazu eingesetzt wird den Mais in den Silieranlagen zu verdichten, indem er die Schichten durch sein mehrfaches Hin- und Herfahren zusammenpresst, gilt die Aussage, dass diese Fahrten auf der Silofläche ebenfalls als Flächenschallquelle im Berechnungsmodell darstellbar und zu berücksichtigen sind.

Bild 12: Lage der Punkt-, Linien- und Flächenquellen im Modell

2.5.2 Ergebnisse Zusatzbelastung

Es ergaben sich die folgenden Immissionspegel für die Zusatzbelastung:

Immissionsort	red. IRW tags	red. IRW nachts	Werktag	Sonntag	Nacht
	in dB(A)	in dB(A)	in dB(A)	in dB(A)	in dB(A)
IO 1: Am Heidepark 6b	52	37	**33,2**	**35,0**	**24,7**
IO 2: Ölpfuhlallee 5	52	37	**33,0**	**34,8**	**24,6**
IO 3: Heideparkallee 5	52	37	**32,6**	**34,4**	**24,1**
IO 4: östliche Baugrenze „Bräsener Weg“	52	37	**33,0**	**34,8**	**25,1**
IO 5: Wohnheim Stahlh.	62	47	**52,4**	**52,4**	**43,2**
IO 6: Betriebswohnung	67	67	**58,2**	**58,2**	**52,9**

Für die Immissionsorte IO 1 bis IO 4 ist sowohl für den Beurteilungszeitraum TAG, wie auch für den Beurteilungszeitraum NACHT eine Irrelevanz der ermittelten Zusatzbelastung festzustellen, d. h. sie liegt um ca. 12 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten.
Auch an den Immissionsorten IO 5 und IO 6 werden die reduzierten Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Schallquellen der BGA nicht überschritten.
Selbst am Immissionsort IO 6, unmittelbar vor der geplanten Betriebswohnung wird der reduzierte Immissionsrichtwert tags um mehr als 8 dB(A) unterschritten. Nachts beträgt diese Unterschreitung 14 dB(A).
Die Ergebnisse, insbesondere die Anteile der einzelnen Quellen, sind in der Anlage 2 zu finden.
Als Hauptlärmquellen, die tagsüber wirksam sind, wurden der Radladerbetrieb und das Abkippen des angelieferten Mais` identifiziert.
Nachts wurden die Schallquellen Kamin, sowie die Zu- und Abluftöffnung des BHKW als die dominierenden Schallquellen ermittelt.

Die Bilder 13 und 14 zeigen die Immissionsraster für die Zusatzbelastung am Tage und in der Nacht. Man erkennt die geringe Ausbreitung der Geräusche am Tage und in der Nacht.

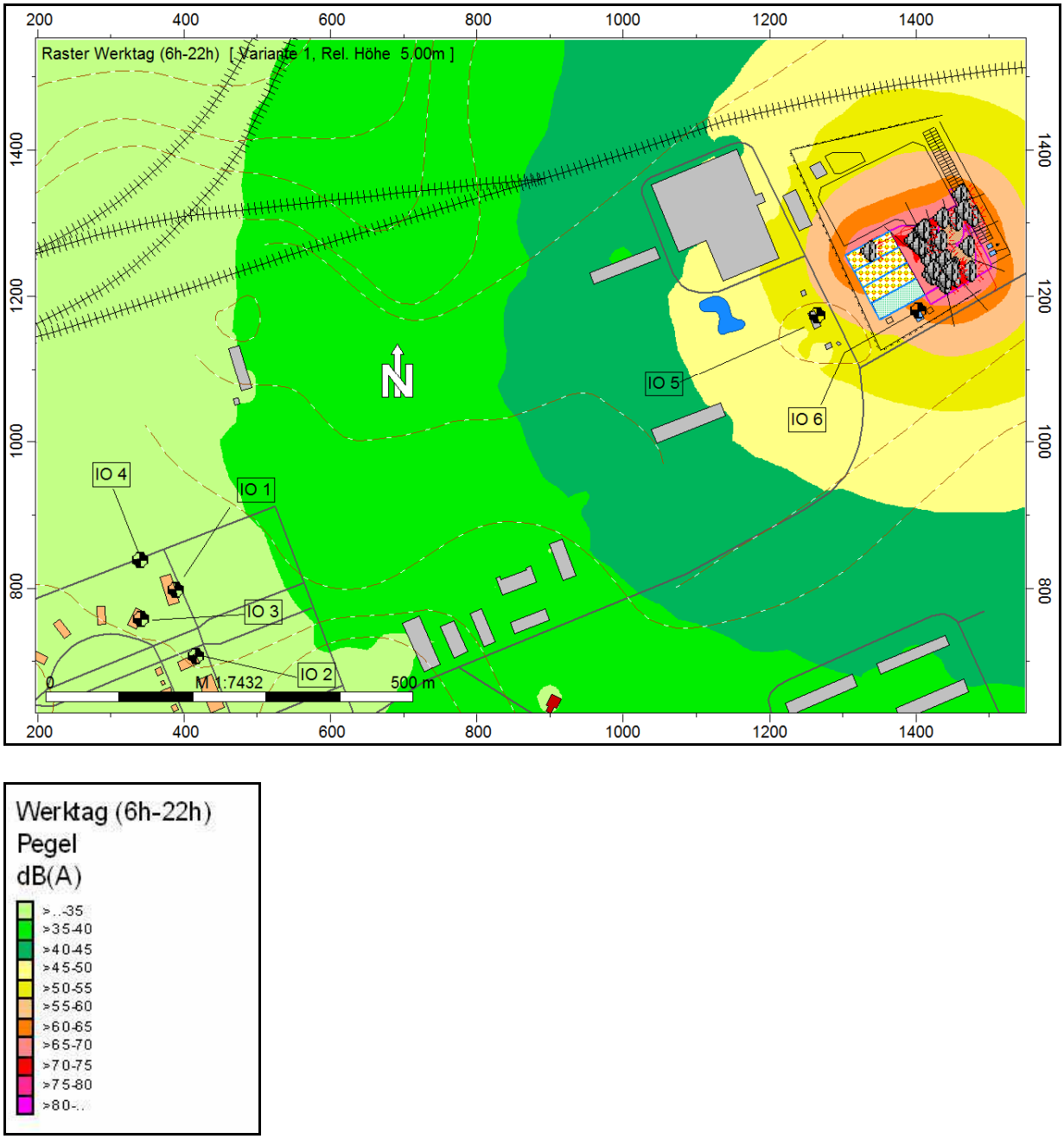

Bild 13: Immissionsraster für den Beurteilungszeitraum TAG

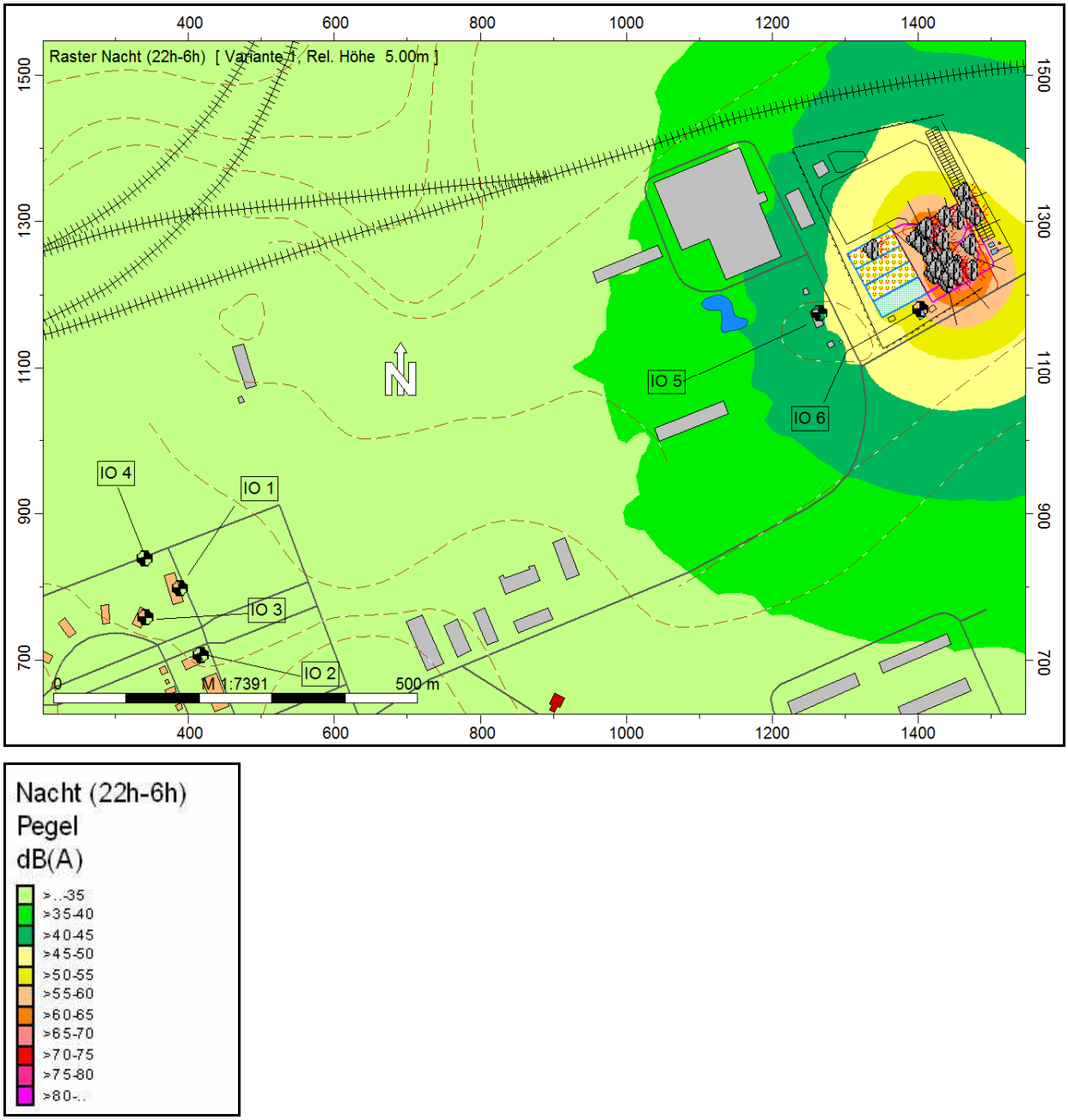

Bild 14: Immissionsraster für den Beurteilungszeitraum NACHT

Bei der Errechnung der Maximalwerte wurde das „Türenschlagen“ zu den jeweiligen normalen Betriebsgeräuschen addiert.
Als Maximalwerte wurden errechnet (s. Anlage 3):

Immissionsort	Maximal zulässiger Wert (reduziert)		Maximalwert	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1	82,0 dB(A)	57,0 dB(A)	**39,4**	**24,7**
IO 2	82,0 dB(A)	57,0 dB(A)	**39,2**	**24,6**
IO 3	82,0 dB(A)	57,0 dB(A)	**38,8**	**24,1**
IO 4	82,0 dB(A)	57,0 dB(A)	**39,1**	**25,1**
IO 5	92,0 dB(A)	67,0 dB(A)	**62,5**	**43,2**
IO 6	97,0 dB(A)	87,0 dB(A)	**80,1**	**52,9**

Bemerkung: Maximalwerte treten bei Materialanlieferungen auf (nur in der Tagzeit).

Die Maximalpegel der zusätzlich einwirkenden Schallquellen liegen weit unter den nach TA Lärm zulässigen und durch die Prognoseunsicherheit reduzierten Werten.

2.5.3 Ergebnisse Gesamtbelastung

Es ergaben sich die folgenden Immissionspegel für die Gesamtbelastung:

Immissionsort	Gesamtbelastung			Richtwerte TA-Lärm (reduziert)	
	Werktag	Sonntag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1: Am Heidepark 6b	36,9 dB(A)	38,8 dB(A)	34,2 dB(A)	52,0 dB(A)	37,0 dB(A)
IO 2: Ölpfuhlallee 5	36,5 dB(A)	38,4 dB(A)	33,8 dB(A)	52,0 dB(A)	37,0 dB(A)
IO 3: Heideparkallee 5	36,3 dB(A)	38,1 dB(A)	33,5 dB(A)	52,0 dB(A)	37,0 dB(A)
IO 4: östliche Baugrenze „Bräsener Weg“	36,8 dB(A)	38,6 dB(A)	34,3 dB(A)	52,0 dB(A)	37,0 dB(A)
IO 5: Wohnheim Stahlh.	55,5 dB(A)	55,5 dB(A)	53,3 dB(A)	62,0 dB(A)	47,0 dB(A)
IO 6: Betriebswohnung	58,5 dB(A)	58,5 dB(A)	53,9 dB(A)	67,0 dB(A)	67,0 dB(A)

Das bedeutet, dass an den Wohnhäusern der zugeordneten **Immissionsorte IO 1 bis IO 4** die reduzierten Richtwerte der TA Lärm **sicher eingehalten** werden.

Am Immissionsort IO 5 (Wohnheim Stahlhandel) erfolgt die **Überschreitung** des Immissionsrichtwertes für den Beurteilungszeitraum **NACHT aufgrund** des bereits **überschrittenen Richtwertes der ermittelten Vorbelastung** (vergl. hierzu Tab. Seite 22 ↑).

Die Zusatzbelastung trägt mit den errechneten prognostischen Schallanteilen nur **unwesentlich** zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung am diesem Immissionsort bei.
Der reduzierte **TAG-Wert** ist hingegen **sicher eingehalten.**

Bei der Bewertung sollte mit in das Kalkül einbezogen werden, dass mit worst-case-Bedingungen während der Maisernte und dem Einlagern und Verdichten des Mais´ in die Silos gerechnet wurde.

Beim Immissionsort IO 6 handelt es sich um eine Betriebswohnung, die sich in dem als Industriegebiet gewidmeten Geländestück (gleichzeitig Betriebsgrundstück der geplanten BGA) befindet. Während der NACHT treten Immissionspegel in der prognostizierten Größenordnung auf, die die reduzierten Immissionsrichtwerte am IO nicht überschreiten, jedoch in der näheren Umgebung belästigend wirken. Hier können durch technische Maßnahmen, speziell durch die Reduzierung der von den Hauptlärmquellen ausgehenden Schallbelastungen die Pegel abgesenkt werden. Dies würde gleichzeitig zu einer Reduzierung der Immissionspegel an den anderen Immissionsorten führen.

Hauptlärmquellen **nachts** sind in diesem Falle:

- ► EZQi 031 Abgaskamin
- ► EZQi 034 BHKW Abluftöffnung
- ► EZQi 033 BHKW Zuluftöffnung
- ► EZQi 015 Gemischkühler
- ► EZQi 039 Verdichter

Hauptlärmquellen **tags** sind:

- ► FLQi 002 Radladerfläche 1
- ► EZQi 001 Abkippen und Rangieren LKW
- ► EZQi 031 Abgaskamin
- ► EZQi 034 BHKW Abluftöffnung
- ► FLQi 003 Fahrsilo Mais

Entsprechend der Wichtung der Hauptlärmquellen sollten eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen hier ansetzen.

Der Stand der Technik erlaubt gerade bei einzelnen lauten Lärmquellen durch technische Maßnahmen eine gute Eingriffsmöglichkeit zur Reduzierung der wirksamen Emissionspegel.

Der Abgaskamin, und die Zu- und Ablüftöffnungen können mit entsprechenden Schalldämpfern ausgerüstet werden. Durch diese Maßnahmen ist es möglich, die Schallbelästigungen an allen maßgeblichen Immissionsorten merklich zu reduzieren.

2.5.4 Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen

Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen. Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit sie

- den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Wie oben beschrieben, erfolgen die LKW-Transporte nur während der Tagzeit, also zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Innerhalb dieses Zeitraumes ist davon auszugehen, dass sofort nach Verlassen des Betriebsgrundstückes eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr auf der Kreisstraße K 2002 erfolgt. Kreisstraßen haben erfahrungsgemäß ein stündliches Verkehrsaufkommen von etwa 60-100 Fahrzeugen, wobei der LKW-Anteil ca. 20 % beträgt. Durch die geplante Anlage erhöht sich der Fahrzeugverkehr im ungünstigsten Fall (Zeit der Maisanlieferung) am Tage um maximal 7-8 LKW pro Stunde.

Damit ist es unerheblich, ob die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, im Abstand bis 500 m von der Anlage aus gesehen, überschritten werden. Die Forderung nach Maßnahmen organisatorischer Art besteht deshalb nicht.

2.5.5 Ergebnisse für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb

Sollte eine Störung in der Anlage das BHKW außer Betrieb setzen und die Notfackel in Betrieb gehen und würde diese Störung längere Zeit andauern, würden sich die folgenden Immissionspegel ergeben:

Immissionsort	Gesamtbelastung			Richtwerte für seltene Ereignisse TA-Lärm (reduziert)	
	Werktag	Sonntag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1: Am Heidepark 6b	36,8 dB(A)	38,8 dB(A)	34,6 dB(A)	67,0 dB(A)	52,0 dB(A)
IO 2: Ölpfuhlallee 5	36,5 dB(A)	38,4 dB(A)	33,8 dB(A)	67,0 dB(A)	52,0 dB(A)
IO 3: Heideparkallee 5	36,2 dB(A)	38,2 dB(A)	33,5 dB(A)	67,0 dB(A)	52,0 dB(A)
IO 4: östliche Baugrenze „Bräsener Weg“	36,7 dB(A)	38,7 dB(A)	34,3 dB(A)	67,0 dB(A)	52,0 dB(A)
IO 5: Wohnheim Stahlh.	55,4 dB(A)	55,4 dB(A)	53,3 dB(A)	67,0 dB(A)	52,0 dB(A)
IO 6: Betriebswohnung	58,5 dB(A)	58,5 dB(A)	53,9 dB(A)	67,0 dB(A)	67,0 dB(A)

Dieses Ereignis ist mit Sicherheit als seltenes Ereignis im Sinne der TA Lärm zu bewerten. Die in der TA Lärm hierfür festgelegten Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten sicher eingehalten.

2.6 Überprüfung der Einhaltung der Geräuschkontingente

Gemäß den Vorgaben durch die Stadt Dessau-Roßlau, erfolgt zusätzlich eine Überprüfung der Geräuschkontingente auf Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel für das Betriebsgrundstück.

Für den Betrieb der Anlagen im betreffenden Industriegebiet GI1 werden demnach folgende Geräuschkontingente L_{EK} für den Beurteilungszeitraum "TAG" und für die "NACHT" festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen:

tags 06.00 – 22.00 Uhr: 68 dB(A)/m²
nachts 22.00 – 06.00 Uhr: 60 dB(A)/m².

Dementsprechend erfolgte eine Anpassung des Berechnungsmodelles an die Gegebenheiten.

Kurze Liste		**Biogasanlage Dessau – Roßlau**	
Immissionsberechnung aus Flächenschallleistungspegel		**Immissionskontingente**	
		tags (6h-22h)	nachts (22h-6h)
		$L_{IK, Tag}$	$L_{IK, Nacht}$
		/dB	/dB
IPkt001	IO 1 Am Heidepark 6b	34,6	26.5
IPkt002	IO 2 Ölpfuhlallee 5	34,9	26.9
IPkt003	IO 3 Heideparkallee 5	34,1	26.0
IPkt004	IO 4 Bräsener Weg	35,2	27.2
IPkt005	IO 5 Wohnh. Stahlhandel	55.2	47.2
IPkt007	IO 6 Betriebswohnung	68.4	60.4

In der folgenden Tabelle werden die ermittelten zulässigen Immissionspegel aufgrund der im B-Plan Nr. 58 “Biogasanlage Lukoer Straße“ festgeschriebenen Geräuschkontingente für das GI 1 mit den Immissionspegeln aus der Nutzung der für die Immissionsprognose angenommenen Schallleistungspegeln der einzelnen Schallquellen (Immissionspegel der Zusatzbelastung, Seite 31, Pkt. 2.5.2) verglichen.

Kurze Liste		**Biogasanlage Dessau – Roßlau**					
Immissionsberechnung für den Vergleich Zusatzbelastung mit der Belastung resultierend aus dem Geräuschkontingent		**Beurteilung nach TA Lärm (1998)**					
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		Zusatzbel.	$L_{IK,Tag}$	Zusatzbel.	$L_{IK,Tag}$	Zusatzbel.	$L_{IK,\ Nacht}$
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
IPkt001	IO 1 Am Heidepark 6b	33,2	34,6	35,0	34,6	24,7	26.5
IPkt002	IO 2 Ölpfuhlallee 5	33,0	34,9	34,8	34,9	24,6	26.9
IPkt003	IO 3 Heideparkallee 5	32,6	34,1	34,4	34,1	24,1	26.0
IPkt004	IO 4 Bräsener Weg	33,0	35,2	34,8	35,2	25,1	27.2
IPkt005	IO 5 Wohnh. Stahlhandel	52,4	55.2	52,4	55.2	43,2	47.2
IPkt007	IO 6 Betriebswohnung	58,2	68.4	58,2	68.4	52,9	60.4

Die rot gedruckten Immissionswerte bedeuten hierbei eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Immissionspegel, festgelegt durch die Geräuschkontingente im B-Plan Nr. 58, durch die zu erwartende Zusatzbelastung aufgrund des Betriebes der Biogasanlage. Allerdings erfüllt ein Vorhaben auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die Beurteilungspegel den jeweiligen Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB unterschreiten (DIN 45691). Das ist im vorliegenden Projekt an den Immissionsorten mit der oben festgestellten geringfügigen Überschreitung der Fall.
Damit gilt für alle Immissionsorte eine Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

3. Zusammenfassung

Die Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co. KG
Energieallee 1
55286 Wörrstadt

beabsichtigt,

im Gewerbegebiet Roßlau,
Lukoer Straße 52
Stadt Dessau - Roßlau
Gemarkung Roßlau,
Flur 14,
Flurstück 8/3

eine Biogasanlage zu errichten.

Für das Genehmigungsverfahren wurde die vorliegende Schallimmissionsprognose erarbeitet, deren Inhalt es ist, die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm zu überprüfen. Die anhand des digitalen Geländemodells durchgeführten Berechnungen ergaben, dass die reduzierten Immissionsrichtwerte an den zugeordneten **Immissionsorten IO 1 bis IO 4 sowie am IO 6** durch die berechneten Beurteilungspegel nach TA Lärm **sicher eingehalten** werden.

Der Immissionsort **IO 5**, das Wohnheim des Stahlhandels, bildet bei diesen Betrachtungen einen Sonderfall. Hier liegt die Vorbelastung durch die einwirkenden Schallquellen in der unmittelbaren Umgebung bereits über dem reduzierten Immissionsrichtwert. Hervorgerufen wird diese Überschreitung durch die Betriebsgeräusche des Stahlhandels (eigenverursachte Geräusche). Die **Vorbelastung** durch den Stahlhandel beträgt $\mathbf{L_r = 52{,}8\ dB(A)}$ und liegt damit um **+5,8 dB(A) über** dem reduzierten Richtwert von **47,0 dB(A) nachts** an diesem Immissionsort.

Die **Zusatzbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage** beträgt im Nachtzeitraum am Immissionsort IO 5 prognostisch **43,2 dB(A),** unterschreitet somit den Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mehr als 6 dB(A) und ist daher immissionsschutzrechtlich nicht relevant (TA Lärm Punkt 3.2.1, Abs. 2).

Resultierend ergibt sich somit am IO 5 eine **Gesamtbelastung von 53,3 dB(A)**, was einer Erhöhung des Beurteilungspegels für den Zeitraum NACHT um **+0,5 dB(A)** entsprechen würde.

Für die ferner durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der laut B-Plan Nr. 58 "Biogasanlage Lukoer Straße" vorgegebenen Geräuschkontingente für den Betrieb der Anlagen im betreffenden Industriegebiet GI1 wurden folgende Geräuschkontingente L_{EK} auf die Grundstücksfläche der BGA übertragen:

tags 06.00 – 22.00 Uhr 68 dB(A)/m²
nachts 22.00 – 06.00 Uhr 60 dB(A)/m².

Die Ergebnisse der Berechnungen auf der Basis der Geräuschkontingente wurden denen der Immissionsberechnung auf der Grundlage der vorhandenen Maschinen und Anlagen der BGA gegenübergestellt (vergl. Tab. S. 40).

Bei den festgestellten geringfügigen Überschreitungen liegen die Immissionspegel aber mehr als 15 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm.

Damit gilt für alle Immissionsorte eine Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

4. Schlussbemerkung

Die öko-control GmbH verpflichtet sich, alle ihr durch die Erarbeitung des Gutachtens bekannt gewordenen Daten nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers an Dritte weiterzuleiten.

Schönebeck, 09. Januar 2013

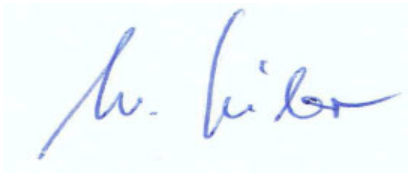

Dr. Wolf-Michael Feldbach
Geschäftsführer der öko-control GmbH

U. Schreiber
Bearbeiter

Anlage 1: Vorbelastung

Kurze Liste	**Biogasanlage Dessau - Roßlau**					
Immissionsberechnung	**Beurteilung nach TA Lärm (1998)**					
Vorbelastung						
	Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
	IRW red.	L r,A	IRW red.	L r,A	IRW red.	L r,A
	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
IO 1	52,0	34,5	52,0	36,4	37,0	33,7
IO 2	52,0	34,0	52,0	35,6	37,0	33,3
IO 3	52,0	33,8	52,0	35,7	37,0	33,0
IO 4	52,0	34,4	52,0	36,3	37,0	33,7
IO 5	62,0	52,6	62,0	52,6	47,0	52,8
IO 6	67,0	46,4	67,0	46,4	67,0	47,0

Anlage 2: Zusatzbelastung

Mittlere Liste »		**- Unbenannt -**					
Immissionsberechnung		**Beurteilung nach TA Lärm (1998)**					
IPkt001 »	**IO 1**	**Variante 0 Einstellung: Letzte direkte Eingabe**					
		x = 389.29 m		y = 796.73 m		z = 83.49 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi002 »	Radladerfläche 1	27.6	27.6	29.3	29.3		
EZQi001 »	Abkipp. & Rang.	26.3	30.0	28.0	31.7		
FLQi003 »	Fahrsilo Mais Q1	23.9	31.0	26.3	32.8		
EZQi034 »	BHKW Abluft	21.8	31.5	23.5	33.3	19.9	19.9
FLQi001 »	Radladerfläche 2	21.7	31.9	23.6	33.8		19.9
EZQi031 »	Abgaskamin	21.0	32.3	22.7	34.1	19.1	22.5
LIQi001 »	Zufahrt Silo	20.8	32.6	22.5	34.4		22.5
EZQi038 »	Notfackel	18.1	32.7	19.8	34.5	16.1	23.4
EZQi015 »	Gemischkühler	15.8	32.8	17.5	34.6	13.8	23.9
EZQi039 »	Verdichter	15.4	32.9	17.1	34.7	13.5	24.2
FLQi004 »	Waage	14.6	32.9	16.3	34.7		24.2
EZQi033 »	BHKW Zuluft	13.2	33.0	14.9	34.8	11.3	24.5
EZQi040 »	Entladung HTK	12.3	33.0	14.0	34.8		24.5
EZQi037 »	Gasaufbereitung	11.1	33.1	12.8	34.9	9.2	24.6
EZQi029 »	Gärrestebeladung 1	10.9	33.1	12.6	34.9		24.6
EZQi030 »	Gärrestebeladung 2	10.8	33.1	12.5	34.9		24.6
EZQi035 »	Rindermistentladung	10.5	33.1	12.2	34.9		24.6
EZQi036 »	Rindermistentladung	9.9	33.1	11.6	34.9		24.6
EZQi043 »	Entladung Gülle	9.1	33.2	9.1	35.0		24.6
LIQi002 »	Lieferung HTK	3.2	33.2	4.9	35.0		24.6
LIQi004 »	Gülle / Gärreste	2.6	33.2	4.3	35.0		24.6
LIQi003 »	Lieferung Rindermist	1.4	33.2	3.1	35.0		24.6
EZQi014 »	Separator 2	0.9	33.2	2.6	35.0	-1.0	24.6
EZQi011 »	Separator 1	0.9	33.2	2.6	35.0	-1.0	24.6
EZQi020 »	Stabmixer 1*	-3.6	33.2	-1.9	35.0	-5.6	24.6
EZQi017 »	Rührwerke 1*	-3.7	33.2	-2.0	35.0	-5.6	24.6
EZQi018 »	Rührwerke 2*	-3.7	33.2	-2.0	35.0	-5.6	24.6
EZQi009 »	Rührwerke 1	-3.7	33.2	-2.0	35.0	-5.6	24.6
EZQi012 »	Rührwerke 2	-3.8	33.2	-2.1	35.0	-5.7	24.6
EZQi021 »	Stabmixer 2	-3.8	33.2	-2.1	35.0	-5.7	24.6
EZQi026 »	Stabmixer 4*	-3.9	33.2	-2.2	35.0	-5.9	24.6
EZQi019 »	Stabmixer 1	-4.0	33.2	-2.3	35.0	-5.9	24.6
EZQi022 »	Stabmixer 2*	-4.0	33.2	-2.3	35.0	-5.9	24.6
EZQi024 »	Stabmixer 3*	-4.1	33.2	-2.4	35.0	-6.0	24.6
EZQi023 »	Stabmixer 3	-4.2	33.2	-2.5	35.0	-6.1	24.7
EZQi025 »	Stabmixer 4	-4.4	33.2	-2.7	35.0	-6.3	24.7
EZQi042 »	Vorgrube + Pumpe	-8.0	33.2	-6.3	35.0	-9.9	24.7
EZQi016 »	Tischkühler Trockner	-9.0	33.2	-7.3	35.0	-10.9	24.7
EZQi041 »	Notkühler	-9.2	33.2	-7.5	35.0	-11.1	24.7
EZQi005 »	Feststoffdosierer 1	-16.7	33.2	-15.0	35.0	-18.7	24.7
EZQi006 »	Feststoffdosierer 2	-16.8	33.2	-15.1	35.0	-18.7	24.7
	Summe		**33.2**		**35.0**		**24.7**

IPkt002 »	IO 2	Variante 0 Einstellung: Letzte direkte Eingabe					
		x = 417.31 m		y = 706.40 m		z = 79.70 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi002 »	Radladerfläche 1	27.4	27.4	29.1	29.1		
EZQi001 »	Abkipp. & Rang.	26.1	29.8	27.8	31.5		
FLQi003 »	Fahrsilo Mais Q1	23.6	30.8	26.1	32.6		
EZQi034 »	BHKW Abluft	21.7	31.3	23.4	33.1	19.8	19.8
FLQi001 »	Radladerfläche 2	21.7	31.7	23.6	33.6		19.8
EZQi031 »	Abgaskamin	20.8	32.1	22.5	33.9	18.9	22.4
LIQi001 »	Zufahrt Silo	20.3	32.3	22.0	34.2		22.4
EZQi038 »	Notfackel	17.8	32.5	19.5	34.3	15.9	23.3
EZQi015 »	Gemischkühler	15.6	32.6	17.3	34.4	13.7	23.7
EZQi033 »	BHKW Zuluft	15.1	32.7	16.8	34.5	13.2	24.1
FLQi004 »	Waage	14.9	32.7	16.6	34.5		24.1
EZQi039 »	Verdichter	14.7	32.8	16.3	34.6	12.7	24.4
EZQi040 »	Entladung HTK	12.0	32.8	13.7	34.6		24.4
EZQi037 »	Gasaufbereitung	11.0	32.9	12.7	34.7	9.0	24.5
EZQi030 »	Gärrestebeladung 2	10.7	32.9	12.4	34.7		24.5
EZQi029 »	Gärrestebeladung 1	10.6	32.9	12.3	34.7		24.5
EZQi035 »	Rindermistentladung	10.3	32.9	12.0	34.7		24.5
EZQi043 »	Entladung Gülle	8.9	33.0	8.9	34.8		24.5
EZQi036 »	Rindermistentladung	8.7	33.0	10.4	34.8		24.5
LIQi004 »	Gülle / Gärreste	2.3	33.0	4.0	34.8		24.5
LIQi002 »	Lieferung HTK	2.3	33.0	4.0	34.8		24.5
EZQi011 »	Separator 1	0.8	33.0	2.5	34.8	-1.1	24.5
EZQi014 »	Separator 2	0.8	33.0	2.5	34.8	-1.1	24.5
LIQi003 »	Lieferung Rindermist	0.5	33.0	2.2	34.8		24.5
EZQi020 »	Stabmixer 1*	-3.8	33.0	-2.1	34.8	-5.8	24.5
EZQi021 »	Stabmixer 2	-3.8	33.0	-2.1	34.8	-5.8	24.5
EZQi018 »	Rührwerke 2*	-3.9	33.0	-2.2	34.8	-5.8	24.5
EZQi017 »	Rührwerke 1*	-3.9	33.0	-2.2	34.8	-5.8	24.5
EZQi009 »	Rührwerke 1	-3.9	33.0	-2.2	34.8	-5.9	24.6
EZQi012 »	Rührwerke 2	-4.1	33.0	-2.4	34.8	-6.0	24.6
EZQi026 »	Stabmixer 4*	-4.1	33.0	-2.4	34.8	-6.0	24.6
EZQi019 »	Stabmixer 1	-4.1	33.0	-2.4	34.8	-6.1	24.6
EZQi022 »	Stabmixer 2*	-4.1	33.0	-2.4	34.8	-6.1	24.6
EZQi024 »	Stabmixer 3*	-4.2	33.0	-2.5	34.8	-6.1	24.6
EZQi025 »	Stabmixer 4	-4.5	33.0	-2.8	34.8	-6.4	24.6
EZQi023 »	Stabmixer 3	-4.5	33.0	-2.8	34.8	-6.4	24.6
EZQi042 »	Vorgrube + Pumpe	-8.1	33.0	-6.4	34.8	-10.1	24.6
EZQi016 »	Tischkühler Trockner	-9.2	33.0	-7.5	34.8	-11.1	24.6
EZQi041 »	Notkühler	-9.4	33.0	-7.7	34.8	-11.3	24.6
EZQi006 »	Feststoffdosierer 2	-16.9	33.0	-15.2	34.8	-18.8	24.6
EZQi005 »	Feststoffdosierer 1	-16.9	33.0	-15.2	34.8	-18.8	24.6
	Summe		**33.0**		**34.8**		**24.6**

IPkt003 »	IO 3	Variante 0 Einstellung: Letzte direkte Eingabe					
		x = 341.44 m		y = 757.18 m		z = 83.95 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi002 »	Radladerfläche 1	27.1	27.1	28.8	28.8		
EZQi001 »	Abkipp. & Rang.	25.7	29.5	27.4	31.2		
FLQi003 »	Fahrsilo Mais Q1	23.3	30.4	25.7	32.2		
EZQi034 »	BHKW Abluft	21.3	30.9	23.0	32.7	19.3	19.3
FLQi001 »	Radladerfläche 2	21.2	31.3	23.1	33.2		19.3
EZQi031 »	Abgaskamin	20.5	31.7	22.2	33.5	18.5	22.0
LIQi001 »	Zufahrt Silo	20.3	32.0	22.0	33.8		22.0
EZQi038 »	Notfackel	17.5	32.1	19.2	33.9	15.6	22.9
EZQi015 »	Gemischkühler	15.2	32.2	16.9	34.0	13.3	23.3
EZQi039 »	Verdichter	14.9	32.3	16.6	34.1	12.9	23.7
FLQi004 »	Waage	14.4	32.4	16.1	34.2		23.7
EZQi033 »	BHKW Zuluft	13.0	32.4	14.7	34.2	11.0	23.9
EZQi040 »	Entladung HTK	11.6	32.5	13.3	34.3		23.9
EZQi037 »	Gasaufbereitung	10.6	32.5	12.3	34.3	8.7	24.0
EZQi029 »	Gärrestebeladung 1	10.3	32.5	12.0	34.3		24.0
EZQi030 »	Gärrestebeladung 2	10.3	32.5	12.0	34.3		24.0
EZQi035 »	Rindermistentladung	10.0	32.6	11.7	34.4		24.0
EZQi036 »	Rindermistentladung	9.5	32.6	11.2	34.4		24.0
EZQi043 »	Entladung Gülle	8.6	32.6	8.6	34.4		24.0
LIQi002 »	Lieferung HTK	2.8	32.6	4.5	34.4		24.0
LIQi004 »	Gülle / Gärreste	2.2	32.6	3.9	34.4		24.0
LIQi003 »	Lieferung Rindermist	1.0	32.6	2.7	34.4		24.0
EZQi014 »	Separator 2	0.3	32.6	2.0	34.4	-1.6	24.1
EZQi011 »	Separator 1	0.3	32.6	2.0	34.4	-1.6	24.1
EZQi020 »	Stabmixer 1*	-4.2	32.6	-2.5	34.4	-6.1	24.1
EZQi017 »	Rührwerke 1*	-4.2	32.6	-2.5	34.4	-6.2	24.1
EZQi018 »	Rührwerke 2*	-4.2	32.6	-2.5	34.4	-6.2	24.1
EZQi009 »	Rührwerke 1	-4.3	32.6	-2.6	34.4	-6.2	24.1
EZQi012 »	Rührwerke 2	-4.4	32.6	-2.7	34.4	-6.3	24.1
EZQi021 »	Stabmixer 2	-4.4	32.6	-2.7	34.4	-6.3	24.1
EZQi026 »	Stabmixer 4*	-4.5	32.6	-2.8	34.4	-6.4	24.1
EZQi019 »	Stabmixer 1	-4.5	32.6	-2.8	34.4	-6.5	24.1
EZQi022 »	Stabmixer 2*	-4.6	32.6	-2.9	34.4	-6.5	24.1
EZQi024 »	Stabmixer 3*	-4.6	32.6	-2.9	34.4	-6.5	24.1
EZQi023 »	Stabmixer 3	-4.9	32.6	-3.2	34.4	-6.8	24.1
EZQi025 »	Stabmixer 4	-4.9	32.6	-3.2	34.4	-6.8	24.1
EZQi042 »	Vorgrube + Pumpe	-8.5	32.6	-6.8	34.4	-10.5	24.1
EZQi016 »	Tischkühler Trockner	-9.6	32.6	-7.9	34.4	-11.5	24.1
EZQi041 »	Notkühler	-9.8	32.6	-8.1	34.4	-11.7	24.1
EZQi005 »	Feststoffdosierer 1	-17.2	32.6	-15.5	34.4	-19.1	24.1
EZQi006 »	Feststoffdosierer 2	-17.3	32.6	-15.6	34.4	-19.3	24.1
	Summe		**32.6**		**34.4**		**24.1**

IPkt004 »	IO 4	Variante 0 Einstellung: Letzte direkte Eingabe					
		x = 340.67 m		y = 837.45 m		z = 79.68 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi002 »	Radladerfläche 1	27.4	27.4	29.1	29.1		
EZQi001 »	Abkipp. & Rang.	26.0	29.7	27.7	31.4		
FLQi003 »	Fahrsilo Mais Q1	23.5	30.7	26.0	32.5		
EZQi034 »	BHKW Abluft	21.5	31.2	23.2	33.0	19.6	19.6
FLQi001 »	Radladerfläche 2	21.3	31.6	23.1	33.4		19.6
EZQi031 »	Abgaskamin	20.7	31.9	22.4	33.8	18.7	22.2
EZQi039 »	Verdichter	20.7	32.2	22.4	34.1	18.7	23.8
LIQi001 »	Zufahrt Silo	20.3	32.5	22.0	34.3		23.8
EZQi038 »	Notfackel	17.7	32.7	19.4	34.5	15.8	24.4
EZQi015 »	Gemischkühler	15.2	32.7	16.9	34.5	13.3	24.8
FLQi004 »	Waage	13.3	32.8	15.0	34.6		24.8
EZQi033 »	BHKW Zuluft	12.2	32.8	13.9	34.6	10.3	24.9
EZQi040 »	Entladung HTK	12.0	32.9	13.7	34.7		24.9
EZQi037 »	Gasaufbereitung	10.8	32.9	12.5	34.7	8.8	25.0
EZQi029 »	Gärrestebeladung 1	10.6	32.9	12.3	34.7		25.0
EZQi030 »	Gärrestebeladung 2	10.3	32.9	12.0	34.7		25.0
EZQi035 »	Rindermistentladung	10.2	33.0	11.9	34.8		25.0
EZQi036 »	Rindermistentladung	9.7	33.0	11.3	34.8		25.0
EZQi043 »	Entladung Gülle	8.8	33.0	8.8	34.8		25.0
LIQi002 »	Lieferung HTK	2.6	33.0	4.3	34.8		25.0
LIQi004 »	Gülle / Gärreste	2.2	33.0	3.9	34.8		25.0
LIQi003 »	Lieferung Rindermist	0.8	33.0	2.5	34.8		25.0
EZQi011 »	Separator 1	0.6	33.0	2.3	34.8	-1.3	25.0
EZQi014 »	Separator 2	0.6	33.0	2.3	34.8	-1.3	25.0
EZQi020 »	Stabmixer 1*	-4.0	33.0	-2.3	34.8	-5.9	25.0
EZQi017 »	Rührwerke 1*	-4.0	33.0	-2.3	34.8	-5.9	25.1
EZQi021 »	Stabmixer 2	-4.0	33.0	-2.3	34.8	-5.9	25.1
EZQi018 »	Rührwerke 2*	-4.0	33.0	-2.3	34.8	-5.9	25.1
EZQi009 »	Rührwerke 1	-4.0	33.0	-2.3	34.8	-6.0	25.1
EZQi012 »	Rührwerke 2	-4.2	33.0	-2.5	34.8	-6.1	25.1
EZQi019 »	Stabmixer 1	-4.2	33.0	-2.5	34.8	-6.2	25.1
EZQi026 »	Stabmixer 4*	-4.3	33.0	-2.6	34.8	-6.2	25.1
EZQi022 »	Stabmixer 2*	-4.3	33.0	-2.6	34.8	-6.2	25.1
EZQi024 »	Stabmixer 3*	-4.3	33.0	-2.6	34.8	-6.3	25.1
EZQi023 »	Stabmixer 3	-4.6	33.0	-2.9	34.8	-6.5	25.1
EZQi025 »	Stabmixer 4	-4.6	33.0	-2.9	34.8	-6.6	25.1
EZQi042 »	Vorgrube + Pumpe	-8.3	33.0	-6.6	34.8	-10.2	25.1
EZQi016 »	Tischkühler Trockner	-9.4	33.0	-7.7	34.8	-11.3	25.1
EZQi041 »	Notkühler	-9.5	33.0	-7.8	34.8	-11.5	25.1
EZQi005 »	Feststoffdosierer 1	-17.0	33.0	-15.3	34.8	-18.9	25.1
EZQi006 »	Feststoffdosierer 2	-17.1	33.0	-15.4	34.8	-19.0	25.1
	Summe		**33.0**		**34.8**		**25.1**

IPkt005 »	IO 5	Variante 0 Einstellung: Letzte direkte Eingabe					
		x = 1265.25 m		y = 1173.64 m		z = 87.00 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
EZQi001 »	Abkipp. & Rang.	47.7	47.7	47.7	47.7		
FLQi003 »	Fahrsilo Mais Q1	47.6	50.6	47.6	50.6		
FLQi002 »	Radladerfläche 1	43.9	51.5	43.9	51.5		
EZQi031 »	Abgaskamin	37.9	51.7	37.9	51.7	37.9	37.9
EZQi034 »	BHKW Abluft	37.1	51.8	37.1	51.8	37.1	40.5
LIQi001 »	Zufahrt Silo	36.9	52.0	36.9	52.0		40.5
FLQi001 »	Radladerfläche 2	36.0	52.1	36.0	52.1		40.5
EZQi039 »	Verdichter	35.4	52.2	35.4	52.2	35.4	41.7
EZQi038 »	Notfackel	34.9	52.2	34.9	52.2	34.9	42.5
EZQi015 »	Gemischkühler	30.6	52.3	30.6	52.3	30.6	42.8
EZQi033 »	BHKW Zuluft	29.2	52.3	29.2	52.3	29.2	43.0
EZQi037 »	Gasaufbereitung	28.6	52.3	28.6	52.3	28.6	43.1
FLQi004 »	Waage	28.3	52.3	28.3	52.3		43.1
EZQi043 »	Entladung Gülle	26.9	52.3	26.9	52.3		43.1
EZQi029 »	Gärrestebeladung 1	26.0	52.3	26.0	52.3		43.1
EZQi035 »	Rindermistentladung	24.4	52.4	24.4	52.4		43.1
EZQi030 »	Gärrestebeladung 2	24.0	52.4	24.0	52.4		43.1
EZQi040 »	Entladung HTK	22.5	52.4	22.5	52.4		43.1
EZQi036 »	Rindermistentladung	20.3	52.4	20.3	52.4		43.1
EZQi014 »	Separator 2	17.9	52.4	17.9	52.4	17.9	43.1
EZQi011 »	Separator 1	17.9	52.4	17.9	52.4	17.9	43.2
LIQi004 »	Gülle / Gärreste	17.6	52.4	17.6	52.4		43.2
LIQi002 »	Lieferung HTK	15.8	52.4	15.8	52.4		43.2
LIQi003 »	Lieferung Rindermist	14.0	52.4	14.0	52.4		43.2
EZQi020 »	Stabmixer 1*	14.0	52.4	14.0	52.4	14.0	43.2
EZQi021 »	Stabmixer 2	13.9	52.4	13.9	52.4	13.9	43.2
EZQi018 »	Rührwerke 2*	13.8	52.4	13.8	52.4	13.8	43.2
EZQi017 »	Rührwerke 1*	13.7	52.4	13.7	52.4	13.7	43.2
EZQi012 »	Rührwerke 2	12.9	52.4	12.9	52.4	12.9	43.2
EZQi024 »	Stabmixer 3*	12.3	52.4	12.3	52.4	12.3	43.2
EZQi026 »	Stabmixer 4*	12.3	52.4	12.3	52.4	12.3	43.2
EZQi009 »	Rührwerke 1	12.2	52.4	12.2	52.4	12.2	43.2
EZQi019 »	Stabmixer 1	11.6	52.4	11.6	52.4	11.6	43.2
EZQi022 »	Stabmixer 2*	11.6	52.4	11.6	52.4	11.6	43.2
EZQi025 »	Stabmixer 4	10.0	52.4	10.0	52.4	10.0	43.2
EZQi023 »	Stabmixer 3	9.9	52.4	9.9	52.4	9.9	43.2
EZQi042 »	Vorgrube + Pumpe	8.0	52.4	8.0	52.4	8.0	43.2
EZQi016 »	Tischkühler Trockner	7.5	52.4	7.5	52.4	7.5	43.2
EZQi041 »	Notkühler	7.1	52.4	7.1	52.4	7.1	43.2
EZQi005 »	Feststoffdosierer 1	0.9	52.4	0.9	52.4	0.9	43.2
EZQi006 »	Feststoffdosierer 2	0.3	52.4	0.3	52.4	0.3	43.2
	Summe		**52.4**		**52.4**		**43.2**

IPkt006 »	IO 6	Variante 0 Einstellung: Letzte direkte Eingabe					
		x = 1404.12 m		y = 1179.28 m		z = 83.66 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi001 »	Radladerfläche 2	52.4	52.4	52.4	52.4		
FLQi002 »	Radladerfläche 1	51.9	55.2	51.9	55.2		
EZQi031 »	Abgaskamin	49.3	56.2	49.3	56.2	49.3	49.3
EZQi001 »	Abkipp. & Rang.	48.3	56.8	48.3	56.8		49.3
EZQi033 »	BHKW Zuluft	48.2	57.4	48.2	57.4	48.2	51.8
FLQi003 »	Fahrsilo Mais Q1	47.6	57.8	47.6	57.8		51.8
EZQi037 »	Gasaufbereitung	41.3	57.9	41.3	57.9	41.3	52.2
EZQi015 »	Gemischkühler	39.6	58.0	39.6	58.0	39.6	52.4
LIQi001 »	Zufahrt Silo	39.1	58.0	39.1	58.0		52.4
EZQi034 »	BHKW Abluft	39.0	58.1	39.0	58.1	39.0	52.6
EZQi038 »	Notfackel	38.4	58.1	38.4	58.1	38.4	52.8
EZQi030 »	Gärrestebeladung 2	34.7	58.2	34.7	58.2		52.8
EZQi039 »	Verdichter	33.9	58.2	33.9	58.2	33.9	52.8
FLQi004 »	Waage	31.6	58.2	31.6	58.2		52.8
EZQi036 »	Rindermistentladung	26.2	58.2	26.2	58.2		52.8
EZQi011 »	Separator 1	24.4	58.2	24.4	58.2	24.4	52.8
EZQi035 »	Rindermistentladung	24.4	58.2	24.4	58.2		52.8
EZQi021 »	Stabmixer 2	24.3	58.2	24.3	58.2	24.3	52.8
LIQi002 »	Lieferung HTK	23.5	58.2	23.5	58.2		52.8
LIQi004 »	Gülle / Gärreste	21.8	58.2	21.8	58.2		52.8
LIQi003 »	Lieferung Rindermist	21.7	58.2	21.7	58.2		52.8
EZQi026 »	Stabmixer 4*	21.5	58.2	21.5	58.2	21.5	52.8
EZQi017 »	Rührwerke 1*	21.5	58.2	21.5	58.2	21.5	52.9
EZQi012 »	Rührwerke 2	21.2	58.2	21.2	58.2	21.2	52.9
EZQi040 »	Entladung HTK	20.9	58.2	20.9	58.2		52.9
EZQi020 »	Stabmixer 1*	20.7	58.2	20.7	58.2	20.7	52.9
EZQi014 »	Separator 2	20.7	58.2	20.7	58.2	20.7	52.9
EZQi016 »	Tischkühler Trockner	20.5	58.2	20.5	58.2	20.5	52.9
EZQi018 »	Rührwerke 2*	20.4	58.2	20.4	58.2	20.4	52.9
EZQi022 »	Stabmixer 2*	19.3	58.2	19.3	58.2	19.3	52.9
EZQi043 »	Entladung Gülle	19.0	58.2	19.0	58.2		52.9
EZQi029 »	Gärrestebeladung 1	18.6	58.2	18.6	58.2		52.9
EZQi024 »	Stabmixer 3*	17.2	58.2	17.2	58.2	17.2	52.9
EZQi009 »	Rührwerke 1	17.0	58.2	17.0	58.2	17.0	52.9
EZQi019 »	Stabmixer 1	16.9	58.2	16.9	58.2	16.9	52.9
EZQi025 »	Stabmixer 4	16.2	58.2	16.2	58.2	16.2	52.9
EZQi041 »	Notkühler	14.8	58.2	14.8	58.2	14.8	52.9
EZQi023 »	Stabmixer 3	14.6	58.2	14.6	58.2	14.6	52.9
EZQi006 »	Feststoffdosierer 2	13.7	58.2	13.7	58.2	13.7	52.9
EZQi005 »	Feststoffdosierer 1	5.8	58.2	5.8	58.2	5.8	52.9
EZQi042 »	Vorgrube + Pumpe	5.0	58.2	5.0	58.2	5.0	52.9
	Summe		**58.2**		**58.2**		**52.9**

Anlage 3: Maximalwerte

Kurze Liste		Biogasanlage Dessau - Roßlau					
Immissionsberechnung		Beurteilung nach TA Lärm (1998)					
Max. Belastung							
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		IRW red.	L r,A	IRW red.	L r,A	IRW red.	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
IO 1		85,0	39,4	85,0	39,4	60,0	24,7
IO 2		85,0	39,2	85,0	39,2	60,0	24,6
IO 3		85,0	38,8	85,0	38,8	60,0	24,1
IO 4		85,0	39,1	85,0	39,1	60,0	25,1
IO 5		95,0	62,5	95,0	62,5	70,0	43,2
IO 6		100,0	80,1	100,0	80,1	90,0	52,9

Anlage 4: Belastung aus Geräuschkontingenten

Kurze Liste		Biogasanlage Dessau – Roßlau					
Immissionsberechnung		Beurteilung nach TA Lärm (1998)					
Geräuschkontingente							
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		IRW red.	L r,A	IRW red.	L r,A	IRW red.	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
IO 1		55,0	34,6	55,0	34,6	40,0	26,5
IO 2		55,0	34,9	55,0	34,9	40,0	26,9
IO 3		55,0	34,1	55,0	34,1	40,0	26,0
IO 4		55,0	35,2	55,0	35,2	40,0	27,2
IO 5		65,0	55,2	65,0	55,2	50,0	47,2
IO 6		70,0	68,4	70,0	68,4	70,0	60,4

öko – control GmbH
Ingenieurbüro für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse

Bekanntgegebene Messstelle nach § 26 BImSchG
Außerbetriebliche Messstelle nach §7 GefStoffV
Akkreditiertes Prüflaboratorium gemäß DIN EN ISO/IEC 17025

DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14367-01-00

Ermittlung
der Schornsteinhöhe und der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in Dessau- Roßlau

Auftraggeber: Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co KG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Berichts-Nr.: 1-12-01-143c

Erstellungsdatum: 31.01.2013

Hauptsitz:
Burgwall 13 a
39 218 Schönebeck
Telefon 03928 42738
Fax 03928 42739

Niederlassung:
An der Feldmark 16
31 515 Wunstorf
Telefon 05031 916016
Fax 05031 916018

Bericht

Auftraggeber: Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co KG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Auftragsgegenstand: Berechnung der Schornsteinhöhe und Ermittlung der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der geplanten Biogasanlage in 06862 Dessau-Roßlau

Teilnehmer an der Vorbesprechung: Herr Evels, juwi Bio GmbH
Herr Stark, öko-control GmbH

Bearbeitung durchgeführt: bis 31.01.2013

öko-control Berichtsnummer: 1-12-01-143c

öko-control Bearbeiter: Dipl.- Phys. H. J. Stark

Seiten/Anlagen: 45 / 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 AUFGABENSTELLUNG 5

2 GRUNDLAGEN DER UNTERSUCHUNG 6

2.1 Übergebene Unterlagen bzw. eigene Unterlagen 6

2.2 Regelwerke, Normen, Richtlinien 6

2.3 Geltende Immissionswerte 7

2.4 Weitere Unterlagen 8

2.5 Angaben des Betreibers und Festlegung von Geruchsquellen 9

3 LAGE DER GEPLANTEN BIOGASANLAGE 15

4 SCHORNSTEINHÖHENBERECHNUNG 20

4.1 Bestimmung der notwendigen Schornsteinhöhe 21

4.2 Ergebnisse nach TA Luft 2002 21

5 ERMITTLUNG DER VORBELASTUNG DER GERÜCHE 23

6 ZUSATZBELASTUNG/GESAMTBELASTUNG DER GERÜCHE 23

7 DURCHFÜHRUNG DER BERECHNUNGEN 28

7.1 Allgemeine Angaben 28

7.2 Beurteilungsgebiet und Beurteilungsfläche 28

7.3 Klimadaten 29

7.4 Ermittlung der Zusatzbelastung/Gesamtbelastung 31

8 AMMONIAK-IMMISSIONEN 35

9 ZUSAMMENFASSUNG 40

10 SCHLUSSBEMERKUNG 42

ANLAGE 1: ZUSATZBELASTUNG/GESAMTBELASTUNG 43

ANLAGE 2: SCHORNSTEINHÖHENBERECHNUNG NACH TA LUFT 46

ANLAGE 3: QPR (18 SEITEN) 47

1 Aufgabenstellung

Die Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co KG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

beabsichtigt, in Dessau- Roßlau, Lukoer Straße 52
Gemeinde Dessau-Roßlau (Elbe)
Gemarkung Roßlau, Flur 14, Flurstück 8/3
eine Biogasanlage zu errichten.

Die Errichtung der Biogasanlage ist nordöstlich von Roßlau geplant.

Für das Genehmigungsverfahren sind eine Schornsteinhöhenberechnung und ein Geruchsgutachten zu erstellen, in dem entsprechend den Festlegungen der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) die Häufigkeit für das Auftreten von Gerüchen für ein Beurteilungsgebiet nach TA-Luft ermittelt wird.[1)]
Es ist die Ausbreitung der Gerüche in die Umgebung der Biogasanlage zu berechnen, um die Belastung der nächstgelegenen Anwohner bzw. Gewerbebetriebe beurteilen zu können.
Weiterhin ist die Ausbreitung von Ammoniak in die Umgebung der geplanten Biogasanlage zu berechnen und zu bewerten.

Auftragsgemäß wird durch die öko-control GmbH, Messstelle nach § 26 BImSchG, die Beurteilung der Geruchseinwirkung entsprechend der Richtlinie „Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - GIRL“ und die Beurteilung der Ammoniakbelastung entsprechend der TA Luft durchgeführt.

1) Durch Auftraggeber vorgegebenes neues Konzept der BGA

2 Grundlagen der Untersuchung

2.1 Übergebene Unterlagen bzw. eigene Unterlagen

In Vorbereitung der Untersuchungen wurden folgende Unterlagen übergeben:

- Lageplan im Maßstab 1:500
- Technische Spezifikation der Biogaserzeugung und -verwertung des Vorhabens für die Biogasanlage Roßlau[2)]
- Ausschnitt aus einer topographischen Karte
- Biogasanlage Lukoer Straße, Vorhaben- und Erschließungsplan vom November 2011, Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt
- Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik AKS bzw. AKTerm nach TA Luft 2002 für den Standort Dessau-Roßlau, Deutscher Wetterdienst, Abteilung Klima- und Umweltberatung Potsdam, 03.11.2010
- Zeitreihe Ausbreitungsklassenstatistik für AKTerm Wittenberg
  Deutscher Wetterdienst, Regionales Gutachtenbüro Potsdam

2.2 Regelwerke, Normen, Richtlinien

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. September 2002, zuletzt geändert am 27. Juni 2012
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14. März 1997, zuletzt geändert am 26. November 2010
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24. Juli 2002
- Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissionsrichtlinie) vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008

2) Emissionsquellenplan vom 03.01.2012, juwi Bio GmbH

2.3 Geltende Immissionswerte

Gerüche

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkung werden in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in Abhängigkeit von verschiedenen Baugebieten Immissionswerte als Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission festgelegt. Mit diesen Immissionswerten sind Kenngrößen zu vergleichen, die auch die durch andere Anlagen verursachte vorhandene Belastung berücksichtigen.

Vorbelastung und zu erwartende Zusatzbelastung ergeben die Gesamtbelastung, die mit dem Immissionswert der GIRL zu vergleichen ist.

Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden.

Die Geruchsimmission ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung folgende Immissionswerte überschreitet:

Wohngebiete/ Mischgebiete:	**10 % der Jahresstunden**
Gewerbe-/ Industriegebiete:	**15 % der Jahresstunden**
Dorfgebiete:	**je nach Ausprägung 10 ... 15 % der Jahresstunden**

Die Entscheidung der Zuordnung obliegt der Behörde. Der Gutachter geht im vorliegenden Fall davon aus, dass für die umliegenden Wohnhäuser die Gesamtbelastung

10 % der Jahresstunden

und für nahe gelegene Gewerbe- und Industriebetriebe

15 % der Jahresstunden[3)]

nicht wesentlich überschreiten darf.

Wenn die Vorbelastung hoch ist und die Belastung durch die Anlage an den nächstgelegenen schutzwürdigen Gebäuden den Wert von 2 % der Jahresstunden nicht übersteigt, kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage die belästigende Wirkung einer eventuell vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

3) Vorschlag des Gutachters für die Bewertung in Gewerbebetrieben. „Gleichzeitig ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden“(GIRL zu 3.1). Die Entscheidung obliegt der Behörde.

Ammoniak und Stickstoffdeposition

Zur Beurteilung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von **Ammoniak** gewährleistet ist, wird das im Anhang 1 der TA Luft beschriebene Verfahren genutzt.

Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile sind dann gegeben, wenn die Gesamtbelastung an Ammoniak an einem Beurteilungspunkt **10 µg/m³** überschreitet.

Für die Beurteilung von Depositionen von **Stickstoff** im Bereich empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen liegen keine allgemein gültigen Grenzwerte fest. Deshalb legte der Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" des LAI-Unterausschusses „Wirkungsfragen" einen entsprechenden Vorschlag vor. Danach darf die Zusatzbelastung den Wert von **5 kg/ha a** [4)]nicht überschreiten.

Wird dieser Wert überschritten, ist mit Hilfe der Vorbelastung die Gesamtbelastung zu ermitteln und mit einem nach dem LAI-Papier bestimmten Beurteilungswert zu vergleichen. Dieser richtet sich nach der Schutzgutkategorie des Öko-Systems und seiner Gefährdungsstufe.

4) Neuer Wert lt. Arbeitskreis ERMITTLUNG UND BEWERTUNG VON STICKSTOFFEINTRÄGEN" DER BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ,

2.4 Weitere Unterlagen

- Heye, Uhlig, Platzer: Geruchsemissionen von Silageanlagen in WLB Wasser, Luft und Boden 7-8/1999
- Beurteilung von Ammoniak- und Geruchsemissionen sowie Stickstoffdepositionen aus Tierhaltungs- und Biogasanlagen, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Land Brandenburg, 2011[5)]
- VDI Richtlinie 3894 Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, September 2011[5)]
- Geruchsemissionen von Silageanlagen
  WLB Wasser, Luft und Boden 7-8/1999
- Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen", LAI 03.03.2010

5) Neue Berechnungsgrundlagen, Emissionsfaktoren, die im Punkt 6 Zusatzbelastung/Gesamtbelastung berücksichtigt werden.
Maissilage neu 3 GE/m²s, alt 3,5 GE/m²
Grassilage neu 6 GE/m²s, alt 7 GE/m²
Rindergülle neu 3 GE/m²s, alt 10 GE/m²s
Rindermist neu 3 GE/m²s, alt 2 GE/m²s

2.5 Angaben des Betreibers und Festlegung von Geruchsquellen

Geplant ist die Errichtung einer Biogasanlage in Dessau- Roßlau, Lukoer Straße 52, nordöstlich der Ortschaft Roßlau.
Die geplante Biogasanlage Roßlau besteht aus Aggregaten zur Lagerung der Einsatzstoffe, einer Fahrsiloanlage mit 4 Kammern, ein Silagesickersaftschacht, 2 Feststoffdosierern zur Eindosierung und Verteilung der Substrate im System, einem Prozesswasserschacht (Vorgrube), zwei gasdichten Fermentern, zwei Endlagern zur Gärrestlagerung mit Doppelmembrangasspeicher, zwei Separatoren, einer Gasaufbereitung und einem BHKW- Modul (330 $kW_{el.}$) [6)] und entsprechenden technischen Nebenanlagen.

6) neue Vorgabe des Auftraggebers

Es ist vorgesehen, die folgenden Substrate zu verwenden:

- Maissilage: 24.000 t/a
- Anwelksilage (Grassilage): 10.000 t/a
- Milchviehgülle: 1.500 t/a
- Rindermist: 5.000 t/a
- Hühnertrockenkot: 12.000 t/a

Die verwerteten Rohstoffe werden danach als Wirtschaftsdünger verwendet.
Die Verfahrensführung der Biogasanlage erfolgt nach dem Durchflussprinzip und umfasst folgende Verfahrensschritte:

- Anlieferung/Vorlagerung
- Aufbereitung
- Fermentation

- Gasverwertung/Energiegewinnung
- Gärrestlagerung/Verwertung

Das bei der Fermentation erzeugte Biogas wird im Blockheizkraftwerk (BHKW) energetisch verwertet. Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.
Die Anaerobtechnologie (Vergärung) ist ein biologisches Verfahren zur Behandlung organischer Stoffe mit einer positiven Energiebilanz. Der Prozess läuft in geschlossenen Behältern ab, wobei das entstehende Biogas aufgefangen und zur Energiegewinnung genutzt wird. Die dabei entstehende Abwärme wird z. T. für den Betriebsablauf der Biogasanlage genutzt.

Die Gülle wird über geschlossene Tankfahrzeuge angeliefert und über einen Fassanschluss in den geschlossenen **Prozesswasserschacht** (Vorgrube) gepumpt. Der Prozesswasserschacht hat einen Durchmesser von 5 m und ist mit einer festen Abdeckung aus Beton versehen. Der Prozesswasserschacht stellt eine Geruchsquelle dar.
Vom Prozesswasserschacht wird die Gülle bedarfsgerecht in die Fermenter gefördert.
Das Siliergut wird nach der Ernte in der **Fahrsiloanlage** gelagert und dort verdichtet. Die Verdichtung erfolgt meist mittels Traktoren oder ähnlichen Fahrzeugen. Nach der Verdichtung erfolgt die Abdeckung mittels Folien und Gitternetz, um den Siliervorgang in Gang zu bringen und meteorologische Einflüsse auszuschalten. Nach Ablauf der Reifezeit kann die Silage im Fermenter der Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas genutzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die gesamte sich bildende Silage abgedeckt ist und nur die abgestochene Kante des Silos Gerüche emittieren kann. Dabei stellt die abgestochene Kante des Silos eine Geruchsquelle dar.
Die **Silagesickersaftgrube** sammelt die anfallenden Silagesickerwässer in einen mit einer Betondecke abgedeckten Behälter. Die anfallenden Sickersäfte werden mit einer Pumpe in die Fermenter gepumpt. Die Sickersaftgrube stellt eine Geruchsquelle dar.
Der **Rindermist** wird durch Fahrzeuge angeliefert und in 2 Kammern der ehemaligen Garagen zwischengelagert. Die beiden ehemaligen Garagen werden mit Toren verse-

hen, die nur zur Anlieferung bzw. bei der Entnahme geöffnet werden. Die Rindermistlagerung stellt eine Geruchsquelle dar.

Der **Hühnertrockenkot** wird bei Anlieferung sofort in die Feststoffdosierer gefüllt. Der geöffnete **Feststoffdosierer** stellt eine Geruchsquelle dar. Der mit Deckel verschlossene Dosierer hat eine Geruchsminderung von 90%.

Im **Fermenter** findet unter Ausschluss von Sauerstoff der biologische Abbau von organischen Substanzen durch Mikroorganismen zu Biogas und einem Gärrest statt. Diese Umsetzung erfolgt in 4 Schritten: Hydrolyse, Versäuerung, Essigsäurebildung und Methanisierung. Der Fermenter ist gasdicht abgeschlossen (keine Geruchsquelle).

Der **Separator** trennt die Feststoffe vom Gärsubstrat. Zum Sammeln der Gärrestfeststoffe wird ein mit Folie abgedeckter Container benutzt. Der Container unter dem Separator zur Aufnahme der täglich anfallenden Menge stellt eine Geruchsquelle dar. Die weiteren gelagerten Gärrestfeststoffe werden bis zur Ausbringung mit einer Folie abgedeckt gelagert. Der Separator stellt eine Geruchsquelle dar.

Anschließend werden die Stoffe in die großen **Endlager** transportiert (Gärrückstandsbehälter), die mit einem Foliendach abgedeckt sind. Sie stellen keine Geruchsquellen dar.

Das sich bildende Biogas wird in Gasblasen unterhalb der Tragluftdächer gespeichert und gelangt von hier aus über Leitungen über die Biogasaufbereitungsanlage zu dem Blockheizkraftwerk.

In der **Biogasaufbereitungsanlage** wird die Qualität des Biogases an die Kriterien des Erdgases angepasst. Die Biogasaufbereitungsanlage trennt das Biogas in Co_2 und Methan. Der Schwefelwasserstoff (H_2S) wird über einem Aktivkohleadsorber aus dem Biogas weitgehend entfernt. Die Gasaufbereitung stellt auf Grund des Restgehaltes an Schwefelwasserstoff (Behördenauflage) eine Geruchsquelle dar.

Das **BHKW** befinden sich unter einer Betonschallhaube bzw. in einem lärmgedämmten Stahlcontainer. Mit Hilfe eines Gasmotors wird Strom erzeugt.

Eine Geruchsquelle stellt der Abgasschornstein dar. 7)

7) gesamtes Abgas, einschließlich Formaldehyd

Als alternative Gasverbrennung ist eine **Notfackel** vorgesehen, damit auch im Falle einer längeren Stillstandszeit der Biogasaufbereitungsanlage kein Biogas unkontrolliert emittiert wird. Durch den gasdichten Abschluss stellt der Fermenter keine Geruchsquelle dar. Er besitzt aber eine **Über- bzw. Unterdrucksicherung**, durch die Gas entweichen kann. Diese ist für einen Gasvolumenstrom von 300 m³/h ausgelegt.
Nach Angaben des Planungsbüros kann Biogas aber nur dann austreten, wenn ein außerordentlicher Störungsfall eintritt. Damit ist ein Entweichen von Biogas höchst unwahrscheinlich:
Im Falle einer Störung der Gasaufbereitung würde das nicht genutzte Gas zunächst durch die stationäre Gasfackel verbrannt. Zudem wird eine Störungsmeldung auf elektronischem Wege versandt und somit ein Serviceteam benachrichtigt, das sich umgehend um die Behebung des Schadens kümmert. Erst wenn gleichzeitig die Gasfackel ausfallen sollte, sammelt sich das Gas im Gasspeicher. Und erst, wenn dieser voll ist, tritt Biogas durch das Ventil aus.
Aus diesem Grund wird das Über- bzw. Unterdruckventil bei der Prognoserechnung nicht als Einzelquelle berücksichtigt, sondern wird bei den diffusen Quellen mit erfasst.
Ähnlich verhält es sich mit den Abkippvorgängen der Hühnertrockenkot- und Mistanlieferung bzw. die Radladerfahrten zur Beschickung der Feststoffdosierer. Diese geringfügigen Geruchsemissionen sind bei den Öffnungszeiten der jeweiligen Dosierer mit berücksichtigt. Die Fahrten zur Gülleanlieferung und Gärrestabholung erfolgen mit geschlossenen Tankfahrzeugen. Die entweichende Aspirationsluft wird mit bei den diffusen Quellen erfasst. Die Verschmutzung der Fahrwege und die kurzzeitige Geruchsabstrahlung der Radladerschaufel werden ebenfalls in den **diffusen Quellen** berücksichtigt.
Für die diffusen Quellen wird ein Zehntel der Geruchsfrachten der oben angegebenen Geruchsemmitenten (ohne Kamine) angenommen.
Es wird davon ausgegangen, dass die gesamte Anlage ständig Gerüche emittiert. Damit wird ein Emissionsdauerfaktor:

r = 1,00

bei der Ausbreitungsrechnung verwendet. Die zu erwartenden zeitlich unterschiedlichen Emissionen werden bei der Festlegung einzelner Emissionsmassenströme berücksichtigt.

Das Bild 1 zeigt die Anordnung der Betriebseinheiten der geplanten Biogasanlage.

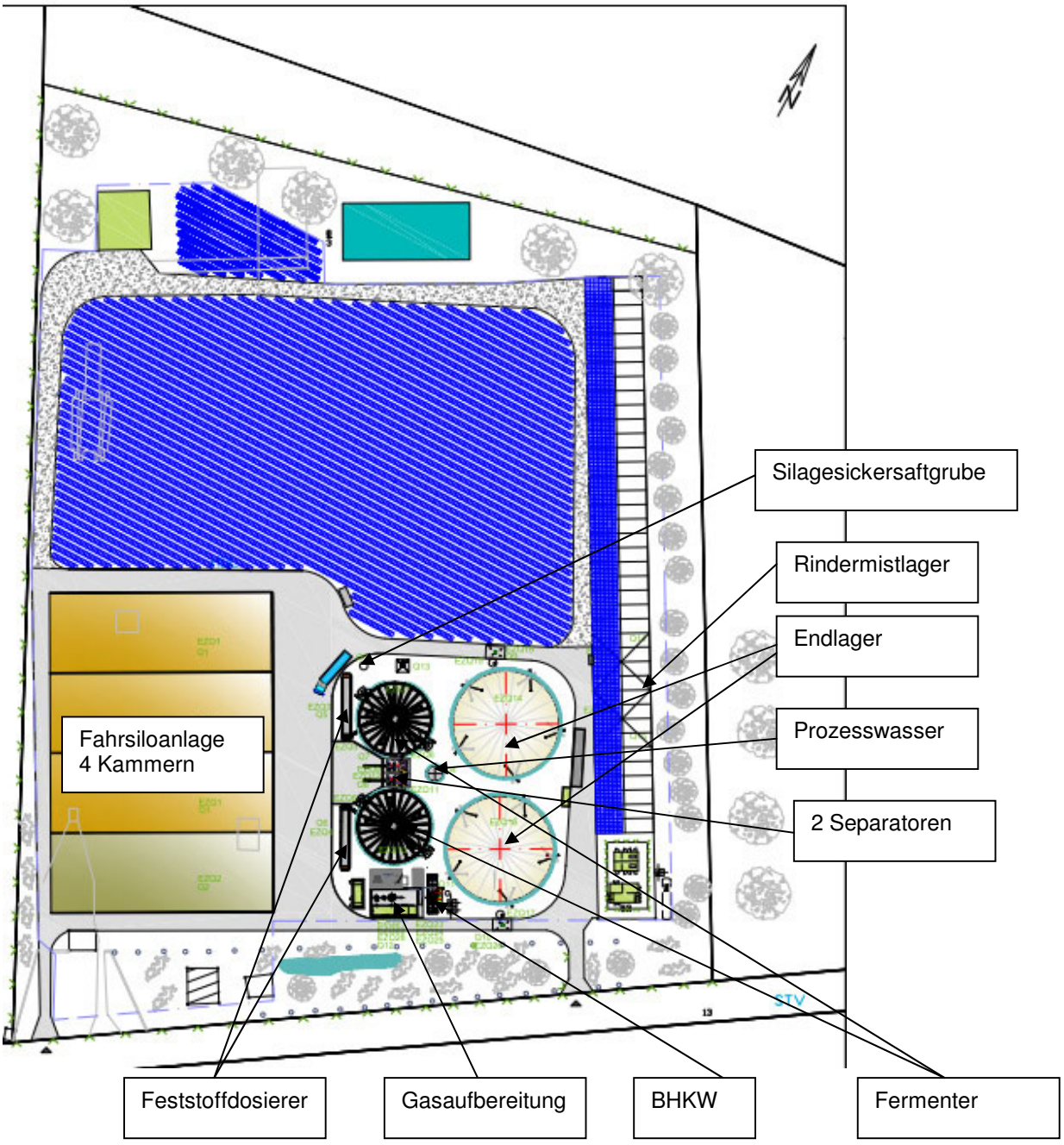

Bild 1: Aufbau der Biogasanlage[8)]

8) neues Konzept = Vorgabe des Auftraggeber

3 Lage der geplanten Biogasanlage

Die Lage der geplanten Biogasanlage ist dem Bild 2 zu entnehmen. Die geplante Biogasanlage wird nordöstlich der Ortschaft Roßlau liegen.

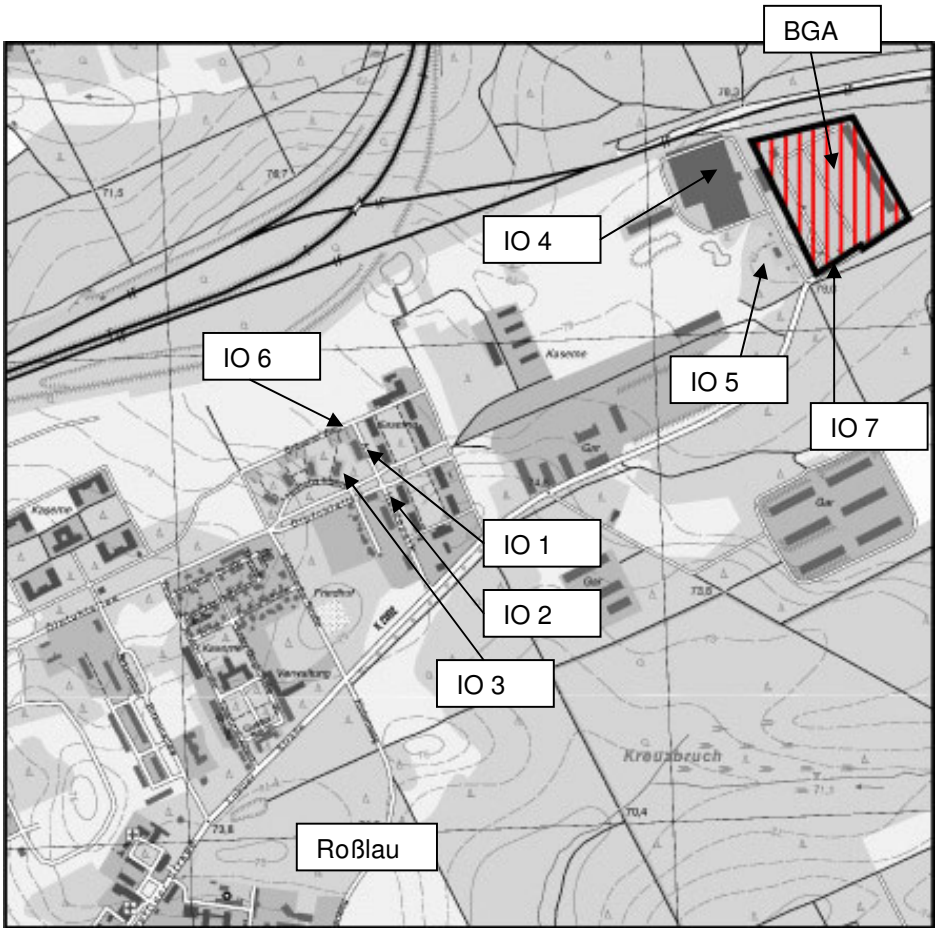

Bild 2: Lage der geplanten Biogasanlage

Man erkennt auf dem Bild 2 die Lage der geplanten Biogasanlage. Die nächstgelegenen Wohnhäuser und das Wohnheim befinden sich westlich der geplanten Anlage. Am geplanten Standort für die Biogasanlage befinden sich Brachland und versiegelte Flächen von ehemaligen Gebäuden und Straßen sowie Grünland.

Das Bild 3 zeigt einen Blick auf das Planungsgebiet aus südlicher Richtung.

Bild 3: Blick auf den geplanten Standort der Biogasanlage

Vor die nächstgelegenen Wohnhäuser wurden Immissionsorte gelegt. Diese Immissionsorte sollen im Folgenden beschrieben werden.
Westlich der geplanten Anlage an der Straße „Am Heidepark“ befindet sich, wie auf dem Bild 4 zu sehen, das Wohnhaus mit der Adresse „Am Heidepark 6b“. Weiterhin befinden sich in diesem Wohngebiet die Ölpfuhlallee und die Heideparkallee. Vor die Häuser Ölpfuhlallee und Heideparkallee wurden die Immissionsorte IO 2 (Bild 5) und IO 3 (Bild 6) gelegt. Ein weiterer Immissionsort in diesem Wohngebiet wurde an die östliche Grenze des Wohngebietes „Bräsener Weg“ gelegt. Dieser Immissionsort wurde mit IO 6 (Bild 7) bezeichnet. Ein weiterer Immissionsort IO 7 wurde vor die geplante Betriebsleiter-/Personalwohnung auf dem Gelände der geplanten Biogasanlage gelegt.
Vor diese Häuser wurden die Immissionsorte in einer Höhe von 2 m gelegt.

Bild 4: IO 1: Am Heidepark 6b

Bild 5: IO 2 Wohnhaus Ölpfuhlallee 5

Bild 6: IO 3: Heideparkallee 5

Bild 7: IO 6: Wohnhäuser Am Heidepark / Bräsener Weg

Der nächstgelegene Gewerbebetrieb, die CMC Baustahl GmbH (Bild 8) befindet sich ebenfalls westlich der geplanten Biogasanlage. Hierhin wurde der IO 4 gelegt.

Bild 8: IO 4: CMC Baustahl GmbH

Vor die östliche Fassade des Wohnheimes der CMC Baustahl GmbH wurde in 2 m Höhe der Immissionsort 5 gelegt.

Bild 9: IO 5: Wohnheim CMC

4 Schornsteinhöhenberechnung

Die Ermittlung der Schornsteinhöhe des BHKWs der geplanten Biogasanlage erfolgt nach der TA Luft.

Als Berechnungsvorschriften dienen:

- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft-) vom Oktober 2002
- VDI 3781 Blatt 2 Ausbreitung luftfremder Stoffe in der Atmosphäre; Schornsteinhöhen unter Berücksichtigung unebener Geländeformen
- VDI 3781 Blatt 4 Ausbreitung luftfremder Stoffe in der Atmosphäre; Bestimmung der Schornsteinhöhe für kleinere Feuerungsanlagen

Eingabeparameter

Folgende Emissionsdaten konnten ermittelt werden bzw. ergeben sich aus der TA Luft als Grenzwerte für die Anlage

Grenzwerte für Gas- Otto- Motoren Biogasanlagen entsprechend TA Luft 2002	
Stickoxide [g/m³]	0,5
Schwefeloxide [g/m³]	0,35
Kohlenmonoxid [g/m³]	1,0[9)]
Formaldehyd [mg/m³]	60

9) Fehlerhafte Eingabe im alten Gutachten, der aber keinen Einfluss auf die Schornsteinhöhenberechnung hatte.

Bei der Emission von Stickstoffmonoxid ist ein Umwandlungsgrad von 60 vom Hundert zu Stickstoffdioxid zugrunde zu legen; dies bedeutet, dass der Emissionsmassenstrom von Stickstoffmonoxid mit dem Faktor 0,92 zu multiplizieren ist und als Emissionsmassenstrom von Stickstoffdioxid einzusetzen ist.

Die Umgebung der Anlage ist durch flaches Gelände gekennzeichnet.

Auch das Anlagengelände selbst ist eben.

4.1 Bestimmung der notwendigen Schornsteinhöhe

Zusammenstellung der Ausgangsdaten
Die Schornsteinhöhen werden entsprechend Nr. 5.5.3 TA Luft für die ungünstigsten Betriebsbedingungen berechnet.
Es wurde davon ausgegangen, dass die in der TA Luft festgelegten Emissionsgrenzwerte von der Anlage einzuhalten sind.
Für die Berechnung wurden die novellierten S-Werte nach TA Luft 2002 verwendet.

4.2 Ergebnisse nach TA Luft 2002

**** Schornsteinhöhe über Immissionsniveau***

Mit Hilfe eines Computerprogramms wurde eine rechnerische Schornsteinmindesthöhe von

H'=6,9 m[10)]

10) Lt. Schornsteinhöhenberechnung durch geänderte Ausgangsdaten BHKW(s. Anlage 2)

über Flur ermittelt.
In der Berechnung ergibt sich für Stickoxide das höchste Q/S-Verhältnis.

Die rechnerischen Schornsteinbauhöhen gelten nur für ebenes Gelände ohne Bebauung und Bewuchs. Die Bebauung und der Bewuchs im Beurteilungsgebiet nach 5.5.4 TA Luft sind durch einen Zuschlag zu berücksichtigen.

Berücksichtigung der Bebauung

In den Fällen, in denen die geschlossene, vorhandene oder nach einem Bebauungsplan zulässige Bebauung oder der geschlossene Bewuchs mehr als 5 vom Hundert der Fläche des Beurteilungsgebietes beträgt, wird die nach Nummer 5.5.3 bestimmte Schornsteinhöhe um den Zusatzbetrag J erhöht.

Aus dem zur Verfügung gestellten Kartenmaterial, einer Ortsbesichtigung bzw. der Einstufung der angrenzenden Gebiete als Gewerbegebiet werden als mittlere Höhe der Bebauung 7 m herangezogen.

Damit ergibt sich eine Schornsteinbauhöhe unter Berücksichtigung der Bebauung von

H= 13,9 m [11)]

11) Lt. Schornsteinhöhenberechnung durch geänderte Ausgangsdaten BHKW(s. Anlage 2)

- ***Schornsteinhöhe unter Berücksichtigung unebener Geländeformen nach VDI 3781 Blatt 2***

Ausgangspunkt des Bestimmungsverfahrens für die Korrektur ist die für ebenes Gelände berechnete Schornsteinbauhöhe. Außerdem muss im Allgemeinen die effektive Quellhöhe bzw. die Abluftfahnenüberhöhung für ebenes Gelände bekannt sein.

Da die Geländeform am Standort Roßlau nahezu eben ist, kann auf eine Korrektur nach VDI 3781 Blatt 2 verzichtet werden.

Anhang 2: Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft

5 Ermittlung der Vorbelastung der Gerüche

Die Vorbelastung ist die von vorhandenen Anlagen ausgehende Geruchsbelastung ohne die zu erwartende Zusatzbelastung, die durch das beantragte Vorhaben hervorgerufen wird.

Im vorliegenden Fall gibt es in der näheren Umgebung der geplanten Biogasanlage keine Geruchsquellen, die in der Hauptwindrichtung einen Einfluss auf die betrachteten Wohnhäuser haben könnten.

6 Zusatzbelastung/Gesamtbelastung der Gerüche

Die Zusatzbelastung ist die von den geplanten Anlagen ausgehende Geruchsbelastung. Die Gesamtbelastung ist die durch bestehende und neue Anlagen ausgehende Geruchsbelastung. Die Gesamtbelastung wird mit den maximal zulässigen Werten nach TA Luft bzw. GIRL verglichen.

Als Emissionsquellen für die Zusatzbelastung werden untersucht:

- Prozesswasserschacht (Vorgrube), Betondecke, 5 m Durchmesser
- Feststoffdosierer 1 und 2, abgedeckelt
- Rindermistlagerung in geschlossener Halle,
- Silagesickersaftgrube, Betondecke, 2,5 m Durchmesser
- Separator 1 und Separator 2
- Fahrsiloanlage Maissilage, Anschnittsfläche 25 x 4,5 m² [12)]
- Fahrsiloanlage Anwelksilage Anschnittsfläche 25 x 4,5 m² [13)]
- BHKW- Schornstein
- Gasaufbereitung, Kamin[14)]
- diffuse Quellen

12) und 13) neue Vorgaben des Auftraggeber
14) Restemissionen berücksichtigt, Vorgabe der Behörde

Die Gülle wird über geschlossene Tankfahrzeuge angeliefert und über einen Fassanschluss in den geschlossenen **Prozesswasserschacht** (Vorgrube) gepumpt. Der Prozesswasserschacht (Vorgrube) hat einen Innendurchmesser von 5 m und ist mit einer festen Abdeckung aus Beton versehen. Eine feste Abdeckung (Beton) erzielt eine Emissionsminderung von 90%. Es wird angenommen, dass diese Oberfläche wie Rindergülle 3,0 GE/m²s[15)] emittiert.

Damit geht eine mittlere Geruchsfracht von **0,02 MGE/h**[16)] in die Rechnung.

15 u. 16) Rindergülle neu 3 GE/m²s, alt 10 GE/m²s, dadurch anderes Rechenergebnis, Siehe Fußnote 5

Die **Fahrsiloanlage Maissilage** hat eine Größe von 70,0 x 25,0 m². Es wird davon ausgegangen, dass die gesamte sich bildende **Silage** abgedeckt ist und nur die Anschnittsfläche des Silos Gerüche emittieren kann. Die Anschnittsfläche hat eine maximale Größe von 25 m x 4,5 m und wird für eine Stunde pro Arbeitstag mit der dreifachen Geruchsfracht für bewegte Stoffe gerechnet. Die Emissionen aus Maissilage werden mit 3,0 GE/m² s angesetzt.

Damit ergibt sich eine Geruchsfracht für die ruhende Maissilage von **1,35 MGE/h**[17)] und für bewegte Maissilage von **4,05 MGE/h**[18)] bei einer Anschnittsfläche von ca. 112,5 m².

17 u. 18) Maissilage neu 3 GE/m²s, alt 3,5 GE/m², größere Anschnittsfläche, dadurch anderes Rechenergebnis Siehe Fußnote 5

Die **Fahrsiloanlage Anwelksilage**[19)] hat eine Größe von 70,0 x 25,0 m². Es wird davon ausgegangen, dass die gesamte sich bildende **Silage** abgedeckt ist und nur die Anschnittsfläche des Silos Gerüche emittieren kann. Die Anschnittsfläche hat eine maximale Größe von 25 m x 4,5 m und wird für eine Stunde pro Arbeitstag mit der dreifachen Geruchsfracht für bewegte Stoffe gerechnet. Die Emissionen aus Grassilage werden mit 6 GE/m² s angesetzt.

Damit ergibt sich eine Geruchsfracht für die ruhende Anwelksilage von **2,7 MGE/h** und für bewegte Anwelksilage von **8,1 MGE/h** bei einer Anschnittsfläche von ca. 112,5 m².

19) Grassilage neu 6 GE/m²s, alt 7 GE/m² größere Anschnittsfläche, 1 h bewegte Oberfläche nach

Vorgabe der Behörde zur sicheren Abschätzung der Geruchsemissionen, dadurch anderes Rechenergebnis Siehe Fußnote 5

Jeder der beiden **Feststoffdosierer** hat eine Einfüllöffnung von 17,9 x 2,3 m². Die Befüllung der Feststoffdosierer erfolgt täglich für max. 2 h [20)] und in der restlichen Zeit ist er geschlossen. Der Hühnertrockenkot wird direkt vom Anlieferfahrzeug in den Feststoffdosierer entladen. Es wird angenommen, dass die Oberflächen von Festmist 3,0 GE/m²s, von Maissilage 3 GE/m² s und von Anwelksilage 6 GE/m² s emittieren. Während der Befüllzeit wird der dreifache Wert der Geruchsemission (bewegte Stoffe) in die Berechnung genommen. Für den geschlossenen Feststoffdosierer wird eine Geruchsminderung von 90% angenommen.

Damit ergibt sich je Feststoffdosierer eine mittlere Geruchsfracht von **1,595 MGE/h** für den geöffneten Dosierer und **0,053 MGE/h** für den geschlossenen. [19)]

20) Silagewerte neu, Befüllung 2 h täglich, technologisch Vorgabe des Auftraggebers zur sicheren Abschätzung der Geruchsemissionen, da durch anderes Rechenergebnis

Der Ablageplatz ist eine Lagerfläche unter dem **Separator** zum Sammeln der Gärrestfeststoffe. Täglich fallen ca. 65 t separierte Feststoffe an, die in die mit Folie abgedeckten Container (Oberfläche ca. 8 m²)[21)] fallen. Die Container unter dem Separator zur Aufnahme der täglich anfallenden Menge stellen Geruchsquellen dar. Die weiteren gelagerten Gärrestfeststoffe werden bis zur Ausbringung mit einer Folie abgedeckt. Folienabdeckungen erzielen eine Geruchsminderung von 90 %. Die Emissionen aus festen Gärreststoffen werden mit 3 GE/m² s (analog Festmist) angesetzt. Damit geht für jeden Separator eine mittlere Geruchsfracht von **0,086 MGE/h** in die Rechnung.

21) Containeroberfläche neu, Gärrestwerte neu, da durch anderes Rechenergebnis Siehe Fußnote 5

Der **Rindermist**[22)] wird aus den umliegenden Betrieben zum Standort der Biogasanlage angeliefert und in einer geschlossenen Halle (2 ehemalige Garagenabteile mit jeweils 324 m² Lagerfläche) abgeladen. Dort wird er kurzzeitig auf einer dafür vorgesehenen Fläche zwischengelagert und mit Hilfe eines Radladers in den Feststoffdosierer über-

führt. Es wird davon ausgegangen, dass die Halle ständig geschlossen ist und nur bei der täglichen Entnahme sowie bei der Annahme von Rindermist kurzzeitig geöffnet ist. Das Tor ist max. für eine Stunde pro Tag geöffnet. Bei geschlossener Halle werden aus der Halle Gerüche diffus emittiert. Es wird dabei von einer Emissionsminderung von ca. 90% ausgegangen. Die Emissionen aus Rindermist werden mit 3 GE/m² s angesetzt. Damit ergeben sich mittlere Geruchsfrachten beim geöffneten Tor von **10,5 MGE/h** für 1 h pro Arbeitstag und beim geschlossenen Tor in der übrigen Zeit von **0,35 MGE/h**. Da jeweils nur ein Garagenabteil zur Entnahme geöffnet ist, wird das zweite Garagenabteil wird bei der Berechnung als ständig geschlossen mit einer Geruchsfracht von **0,35 MGE/h** betrachtet.

22) Mistlagerfläche vergrößert, Mistwert neu, da durch anderes Rechenergebnis Siehe Fußnote 5

Die **Silagesickersaftgrube**[23)] hat ein Durchmesser von 2,5 m und ist mit einer Betondecke abgedeckt. Dieser Behälter ist aber nicht gasdicht ausgeführt, wodurch Gerüche in geringem Maße emittiert werden können. Für offene Behälter wird ein der Emissionsfaktor für Anwelksilage von 6 GE/m² s verwendet. Für einen Behälter, der mit einer Betondecke abgedeckt ist, gehen 10 % in die Rechnung ein. Damit ergibt sich eine mittlere Geruchsfracht von **0,01 MGE/h.**

23) Für Silagesickerwasserbecken ist bei Biogasanlagen der Emissionsfaktor für Grassilage vorgeben, da durch anderes Rechenergebnis

Für die verschiedenen **diffusen Quellen** (z.B. Silage auf den Fahrstrecken, Umschlagprozesse, Überdruckventile, Aspirationsluft) wird eine mittlere Geruchsfracht (10% der gesamten Geruchsfracht) von **0,56 MGE/h**[24)] angenommen.

24) Die diffusen Quellen sind 10% der oben aufgeführten Geruchsquellen, Höhere Geruchsfrachten bedingen auch eine Erhöhung der diffusen Quellen, da durch anderes Rechenergebnis

Das **BHKW** wird voraussichtlich den Kamin als Geruchsquelle haben.

Messwerte aus Biogasanlagen mit Gas-Otto-Motoren liefern Wert von ca. 3000 GE/m³ im Abgas[25)]. Die Temperatur des Abgases beträgt nach den Erfahrungen ca. 180 °C, der Abgasvolumenstrom ca. 1335 m³/h und die Abgasgeschwindigkeit 13 m/s.
Damit beträgt die mittlere Geruchsfracht für die Schornsteinöffnung **4,5 MGE/h.**

25) durch geänderte Ausgangsdaten BHKW, neu 330 $kW_{el.}$,(Vorgabe des Auftraggebers), anderes Rechenergebnis

Die **Gasaufbereitung**[26)] hat als Geruchsquelle den 13,4 m hohen Abgaskamin. Die Restkonzentration an Schwefelwasserstoff nach der Gasreinigung wird mit max. 1 mg/m³ angenommen. Bei einem Abgasstrom von2500 m³/h und der Berechnungsgrundlage, das die mittlere Geruchsschwelle von Schwefelwasserstoff bei ca. 1,8 µg/m³ liegt und dies 1 GE/m³ entspricht, ergibt sich eine mittlere Geruchsfracht für die Schornsteinöffnung von **1,39 MGE/h.**

26) Restemissionen berücksichtigt, Vorgabe der Behörde, Abgaskaminhöhe Gasaufbereitung 13,4 m, Abgaskaminhöhe BHKW 13,9 m

7 Durchführung der Berechnungen

7.1 Allgemeine Angaben

Die Ausbreitungsrechnungen wurden mit dem Programm:

IMMI 2011

der Firma Wölfel Messsysteme Software GmbH & Co, Höchberg durchgeführt. Auf der Grundlage der von einer Ausbreitungsklassenstatistik vorgegebenen Windsituation können die Häufigkeit der Wahrnehmung von Gerüchen an der Geruchsschwelle von 1 GE/m^3 im Umfeld berechnet werden.

Die Geruchsausbreitungsrechnung hat auf der Basis der Richtlinie VDI 3788 (Blatt 1), des Anhangs 3 der TA Luft und der speziellen Anpassungen für Geruch entsprechend dem Referenzmodell **AUSTAL 2000** zu erfolgen.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen sind als Flächenwerte darzustellen, nicht als Isolinien.

Die Ausbreitungsrechnungen werden in der Qualitätsstufe „0“ durchgeführt.

7.2 Beurteilungsgebiet und Beurteilungsfläche

Das Beurteilungsgebiet sollte sich innerhalb eines Kreises mit einem Radius befinden, der dem 30fachen der Schornsteinhöhe entspricht. Als kleinster Radius sind 600 m zu wählen. Im vorliegenden Fall wurde ein Radius von etwa 1500 m gewählt.

Der Mittelpunkt des Beurteilungsgebietes wurde etwa in die Mitte der geplanten Anlage gesetzt.

Die Beurteilungsflächen sollen quadratische Teilflächen des Beurteilungsgebietes sein, die eine Seitenlänge von 250 m oder weniger aufweisen. Wegen der Nähe der Anlage zu den Immissionsorten wird eine Seitenlänge von 20 m gewählt. Die Geruchsimmissionen sind in Anlehnung an die GIRL in 2 m über Grund zu berechnen.

Die Bestimmung der mittleren Rauhigkeitslänge ergab z_0 = 1,0. Die Verdrängungshöhe d_0 ist als das 6-fache der Rauhigkeitslänge anzusetzen: d_0 = 6. Entsprechend den Vorgaben der AKTerm Wittenberg (Deutscher Wetterdienst) wird bei einer mittleren Rauhigkeit von 1,0 m eine korrigierte Anemometerhöhe von 20,9 m berücksichtigt. [27)]

27) Fehlerhafter Eingabewert im alten Gutachten, im neuen Gutachten geändert, Die Auswirkungen können nicht beziffert werden, da die Geruchsemitenten und die Geruchsemissionen gegenüber dem alten Gutachten abweichen.

7.3 Klimadaten

Für die Berechnung von Geruchsausbreitungen im Umfeld einer Quelle sind die klimatischen Bedingungen am Standort der Quelle wichtig. Dabei sind die Windrichtung und die Windgeschwindigkeit von entscheidender Bedeutung. Der Deutsche Wetterdienst erstellt auf Anforderung für den Standort von Quellen eine Ausbreitungsklassenstatistik für den Wind nach KLUG-MANIER.
Da für den Standort Roßlau keine spezielle Ausbreitungsklassenstatistik vorliegt, wurde durch den Deutschen Wetterdienst eine Qualifizierte Prüfung des Standortes erarbeitet.

Danach herrschen in Sachsen-Anhalt allgemein südwestliche bis westliche Winde vor. Ein sekundäres Maximum ist in den östlichen Sektoren zu erwarten. Eine bedeutende Modifikation des großräumigen Windfeldes durch die Orographie ist am Standort nicht zu erwarten. Eine gewisse Kanalisierung des Windfeldes durch das Elbtal erscheint aber durchaus möglich. Hinzu kommen die üblichen kleinräumigen Beeinflussungen durch die topografischen Gegebenheiten am Standort selbst (Umströmungen von Gebäuden, Verwirbelungen durch Hindernisse usw.). Durch die geschützte Waldlage des Standortes fallen die Windgeschwindigkeiten geringer aus als bei einer windoffenen bzw. windexponierten Lage. Bodennahe Emissionen werden sich bei windschwachen Strahlungswetterlagen mit Kaltluftbildung in Abhängigkeit von vorhandenen Hindernissen der leichten Geländeneigung folgend zögerlich (da im Wald) vorzugsweise in südöstliche und südliche Richtung (in Richtung Elbe) ausbreiten und dabei langsam verdünnen.

Durch den DWD wurde die folgende Schlussfolgerung gezogen:
Für den Standort einer geplanten Biogasanlage bei Roßlau (Elbe) soll eine repräsentative Zeitreihe AKTerm bzw. Ausbreitungsklassenzeitreihe AKS im Sinne der TA Luft 2002 ausgewählt werden. Auf Grund der am Standort erwarteten Schwachwindhäufigkeit von rund 20 % erfordert die Ausbreitungsrechung mit AUSTAL 2000 eine Zeitreihe. Aus meteorologischer Sicht ist die Jahreszeitreihe aus Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklasse **der Station Wittenberg des Jahres 2006** geeignet. Die Daten der Vergleichsstation Wittenberg können auf den Standort selbst übertragen werden.
Die vollständige Qualifizierte Prüfung (QPR) ist als Anlage 3 beigefügt.

7.4 Ermittlung der Zusatzbelastung/Gesamtbelastung

Die Zusatzbelastung wurde mit folgenden Quellen berechnet:

Quelle	Geruchs-abstrah-lung	gesch. Zeit-Anteil	Geruchsfracht als Zeitwert	Höhe der Quelle
	MGE/h	%	MGE/h	z-Wert in m
Fahrsiloanlage Maissilage	1,35 x 3 1,35	1h Mo-So übrige Zeit	4,05 1,35	4,5
Fahrsiloanlage Anwelksilage	2,7 x 3 2,7	1 h Mo-So übrige Zeit	8,1 2,7	4,5
Prozesswasserschacht	0,02	100	0,02	0
Feststoffdosierer 1	0,532 x 3 0,053	2h Mo-So übrige Zeit	1,595 0,053	4
Feststoffdosierer 2	0,532 x 3 0,053	2h Mo-So übrige Zeit	1,596 0,053	4
Rindermistlager 1	3,5 x 3 0,35	1h Mo-So übrige Zeit	10,5 0,35	4,0
Rindermistlager 2	0,35	100	0,35	4,0
Separator1	0,086	100	0,086	4,0
Separator2	0,086	100	0,086	4,0
Silagesickersaftgrube	0,01	100	0,01	0
BHKW, Schornstein	4,5	100	4,5	13,9
Gasaufbereitung	1,39	100	1,39	13,4
diffuse Quellen	0,56	100	0,56	0

Es ergeben sich an den Immissionsorten die folgenden Zusatzbelastungen/Gesamtbelastungen:

Immissionsort	Geruchshäufigkeit
IO 1: Wohnhaus Am Heidepark 6b	0,2 %
IO 2: Wohnhaus Ölpfuhlallee 5	0,3 %
IO 3: Wohnhaus Heideparkallee 5	0,2 %
IO 4: CMC Baustahl GmbH	12,7 %
IO 5: Wohnheim CMC GmbH	13,1 %
IO 6: Wohnhäuser Bräsener Weg	0,2 %
IO 7: Betriebsleiter-/Personalwohnung	25,2 %

Die Ergebnisse zeigen, dass die Zusatzbelastung der geplanten Biogasanlage, an allen Immissionsorten mit Wohnbebauung kleiner als 2% ist und die Immissionsorte im Gewerbegebiet mit max. 13,1 % sowie die eventuelle Betriebsleiter-/Personalwohnung auf dem Gelände der geplanten Biogasanlage mit 25,2 % Geruchshäufigkeiten tolerierbar sind. [28)]

28) Höhere Geruchsemissionen bedingen höhere Geruchsimmissionen, speziell im Nahbereich.

Die Bilder 10 und 11 zeigen die Geruchshäufigkeiten der Zusatzbelastung/ Gesamtbelastung in Rasterdarstellung.

Das Rechenprotokoll ist in der Anlage 1 zu finden.

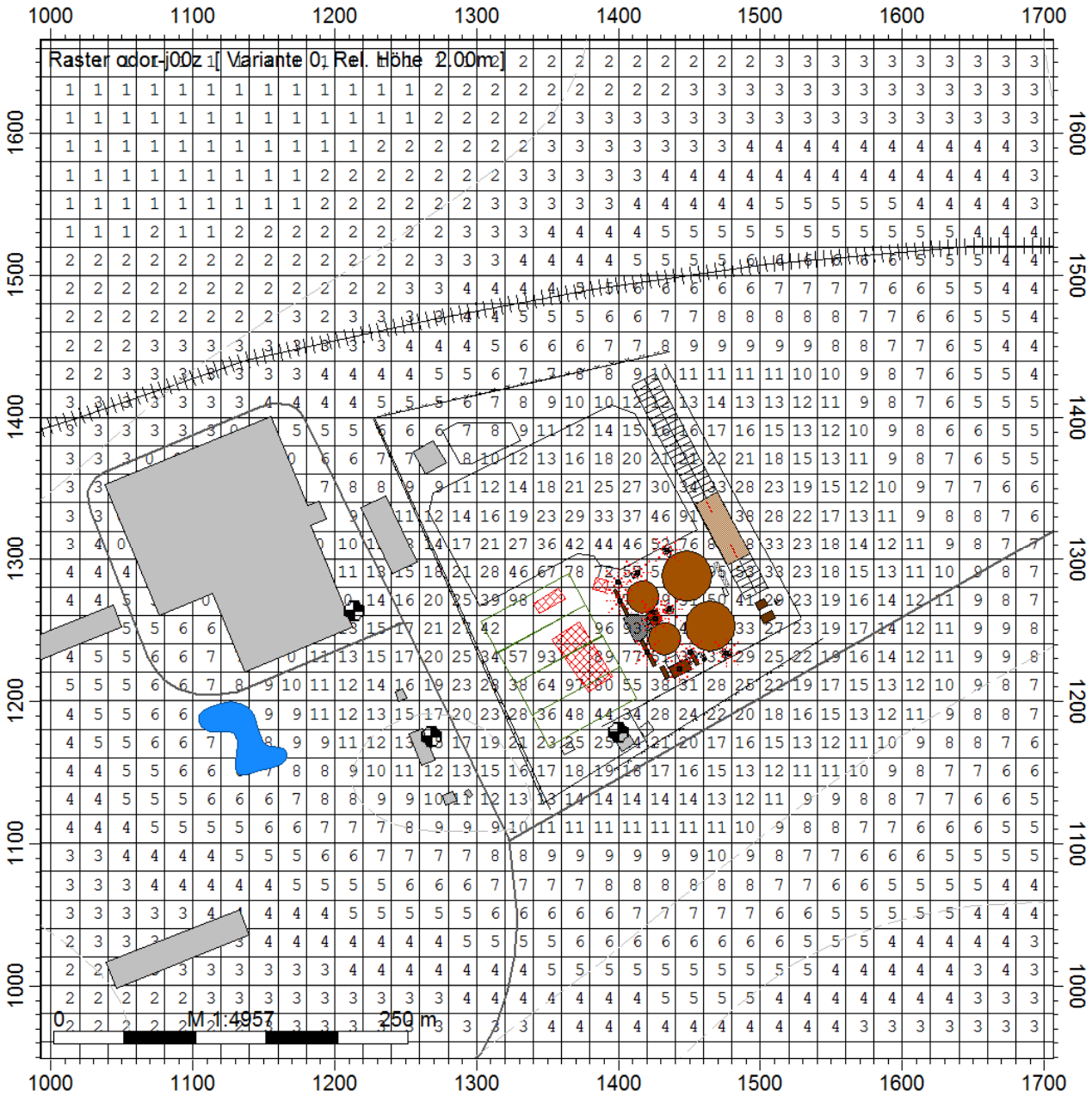

Bild 10: Ausbreitung der Gerüche der Zusatzbelastung/Gesamtbelastung in %, Teilbereich Biogasanlage

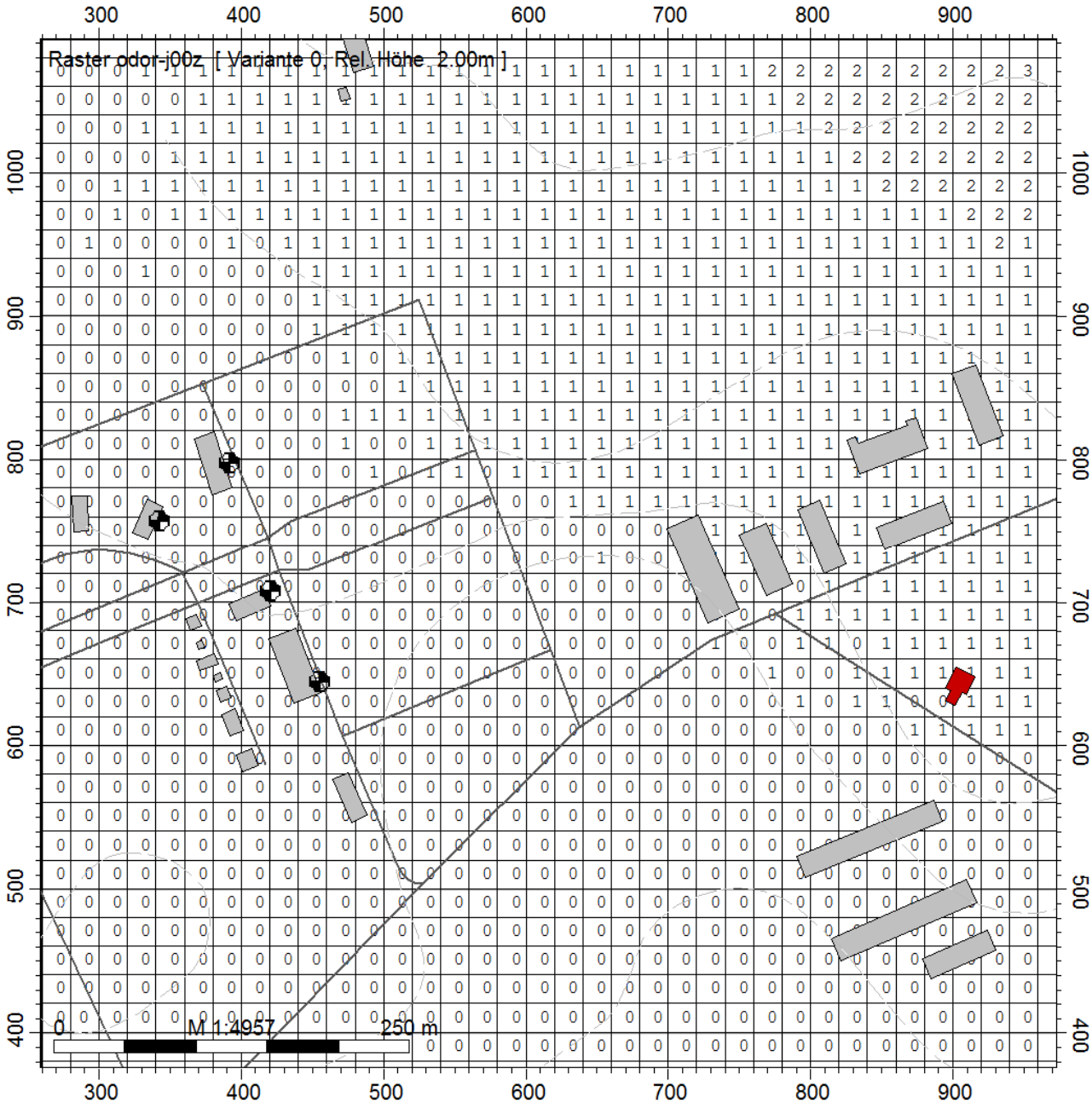

Bild 11: Ausbreitung der Gerüche der Zusatzbelastung/Gesamtbelastung in %, Teilbereich Wohnbebauung

8 Ammoniak-Immissionen

Nach der TA Luft ist zu prüfen, ob sich durch die Einwirkung von Ammoniak bei Ökosystemen erhebliche Nachteile durch Schädigung ergeben können. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass überall dort, wo Harn, Gülle und Mist ungeschützt der Luft ausgesetzt sind, Ammoniak entweichen kann. Im vorliegenden Fall sind die Feststoffdosierer, die Separatoren, der Prozesswasserschacht (Vorgrube) und die Rindermistlager solche Quellen. Für die diffusen Quellen wird ein Zuschlag von 10% der gesamten Ammoniakemission vergeben. [29)]

So ergeben sich entsprechend den Rechenansätzen für Geruchsemissionen für die geplante Biogasanlage die folgenden Ammoniakemissionen:

Quelle	Emissions-faktor	gesch. Zeit-Anteil	Ammoniak-emission[30)]	Höhe der Quelle
	g/m²d	%	g/h	z-Wert in m
Prozesswasserschacht	6	100	0,49	0
Feststoffdosierer 1	5	2h Mo-So übrige Zeit	8,6 0,86	4
Feststoffdosierer 2	5	2h Mo-So übrige Zeit	8,6 0,86	4
Rindermistlager 1	5	1h Mo-So übrige Zeit	202,5 6,75	4,0
Rindermistlager 2	5	100	6,75	4,0
Separator1	5	100	1,7	4,0
Separator2	5	100	1,7	4,0
diffuse Quellen	6	100	3,14	0

29) Laut VDI Richtlinie 3894 Blatt 1sind Silageanschnittsflächen keine Ammoniakquellen, daher wurden sie aus den Berechnungen herausgenommen.
30) durch veränderte Zeitanteile, veränderte Standorte und veränderte Quellflächen ergeben sich neue Berechnungswerte.

Wie im Bild 12 ersichtlich, beträgt die Ammoniakkonzentration rings um die geplante Biogasanlage maximal **3 bis 4 µg/m³.**[31)]
Die Einzelergebnisse können der Anlage 1 entnommen werden.
Entsprechend dem Anhang 1 der TA Luft sind Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile dann nicht gegeben, wenn die Gesamtbelastung an Ammoniak an keinem Beurteilungspunkt 10 µg/m³ überschreitet.
In der Handlungsempfehlung für die Beurteilung von Ammoniakkonzentrationen und Stickstoffdeposition des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt kann für die Ermittlung der Gesamtbelastung eine Vorbelastung in der Wertespanne von 3 – 5 µg/m³ angenommen werden. Der Wert ist im Einzelfall nach Bodennutzung und Viehdichte zu differenzieren.
Im vorliegenden Fall wird in der Umgebung der Boden nur teilweise landwirtschaftlich genutzt. Weiterhin gibt es in der ferneren Umgebung keine weiteren Ammoniakquellen. Aus diesem Grund wird eine Vorbelastung von 3 µg/m³ angenommen. [32)]
Damit ergibt sich im näheren Umfeld der geplanten Biogasanlage eine **Gesamtbelastung** von max. **7 µg/m³.**
Dieser Wert liegt unterhalb des in der TA Luft genannten Wertes von 10 µg/m³. Damit sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Ammoniak gegeben. Eine Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak kann ausgeschlossen werden. Biotope sind in der näheren Umgebung der geplanten Biogasanlage nicht vorhanden.
Wie im Bild 13 ersichtlich, beträgt die Stickstoffdeposition rings um die geplante Biogasanlage außerhalb des Gewerbegebietes maximal **3 bis 4 kg/(ha*a).**
Die Einzelergebnisse können der Anlage 1 entnommen werden.
Für die Beurteilung von Stickstoffdepositionen kann auf die Handlungsempfehlungen für das Umfeld von Tierhaltungsanlagen zurückgegriffen werden, der u.a. in den Handlungsempfehlungen für die Beurteilung von Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition in Sachsen-Anhalt aufgeführt ist.

31) Durch die Herausnahme der Silageanschnittsflächen treten gegenüber dem alten Gutachten nur geringfügige Änderungen, die sich nicht gravierend auf die Berechnungsergebnisse auswirken.
32) Die Ammoniakvorbelastung bezieht sich großflächig auf Sachsen- Anhalt und nicht nur auf den Flächennutzungsplan der BGA. Der geringste Vorbelastungswert wird für Gebiete mit geringer landwirtschaftlicher Nutzung angenommen.

Darin ist festgelegt, dass zunächst geprüft werden muss, ob die Zusatzbelastung am Aufpunkt höchster Belastung eines Ökosystems einen Wert von 5 kg/ha*a[33)] überschreitet. Ist das nicht der Fall, muss keine weitere Betrachtung der Stickstoffdeposition erfolgen.

Wie oben gezeigt wurde, liegt das Maximum der Stickstoffdeposition an dem nächstgelegenen Waldrändern unterhalb von 5 kg/ha*a[34)].

Damit gibt es keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition.

33 und 34) Neuer Wert lt. Arbeitskreis ERMITTLUNG UND BEWERTUNG VON STICKSTOFFEINTRÄGEN“ DER BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ,.

.

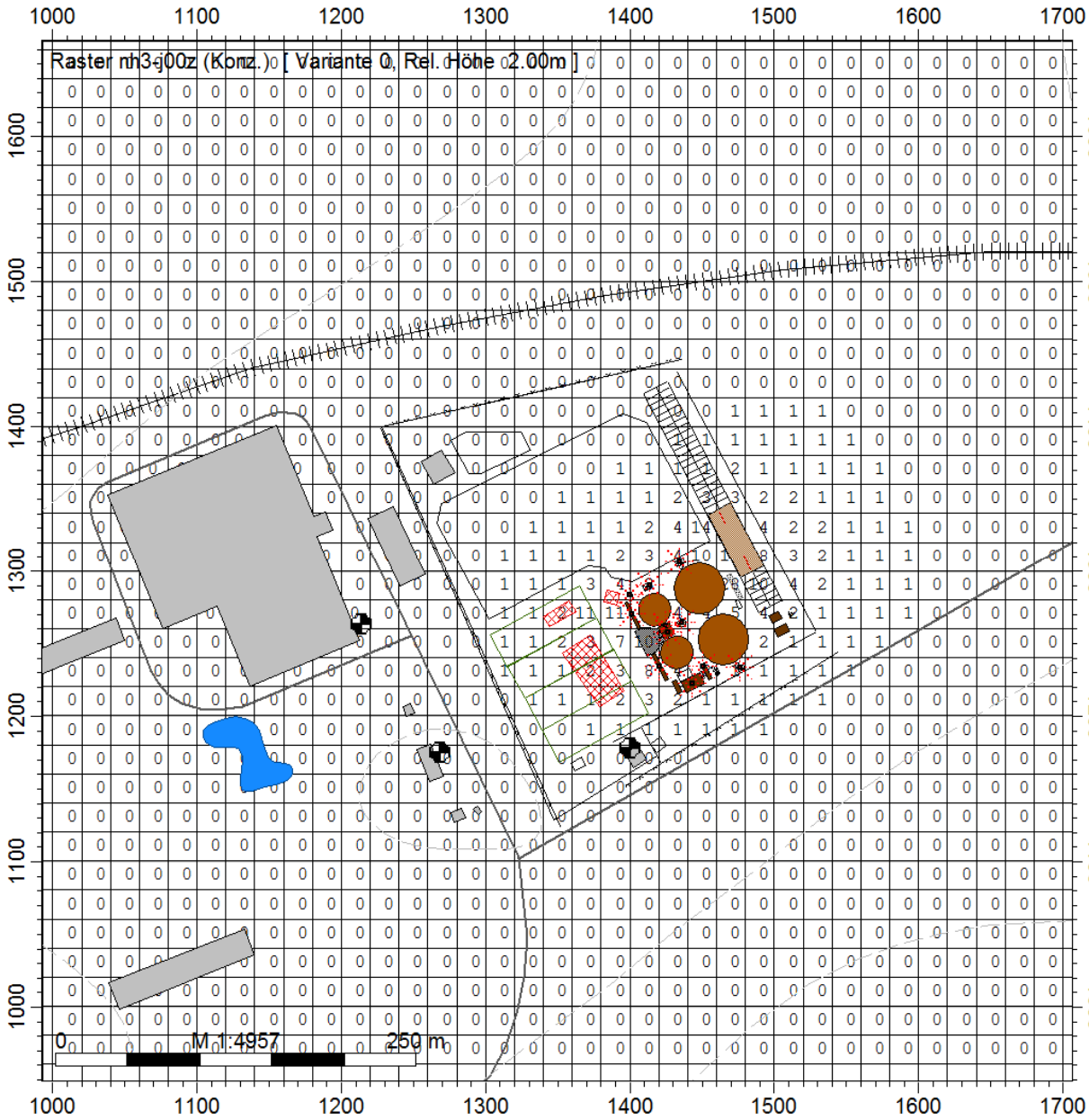

Bild 12: Zusatzbelastung/Gesamtbelastung Ammoniak in µg/m³

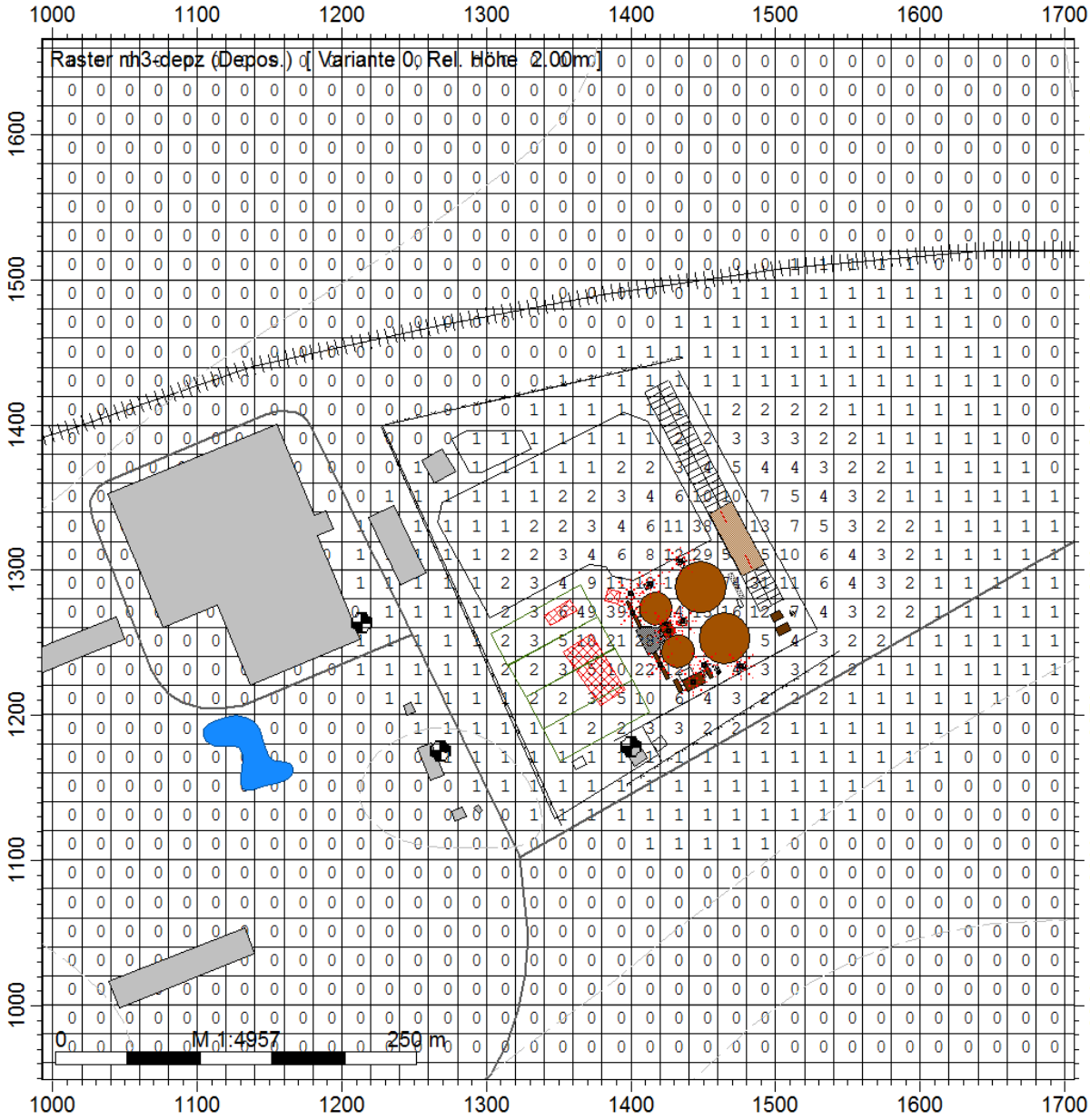

Bild 13: Zusatzbelastung/Gesamtbelastung Ammoniakdeposition in kg/ha*a

9 Zusammenfassung

Die Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co KG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

beabsichtigt, in Dessau- Roßlau, Lukoer Straße 52
Gemeinde Dessau-Roßlau (Elbe)
Gemarkung Roßlau, Flur 14, Flurstück 8/3
eine Biogasanlage zu errichten.

Die Errichtung der Biogasanlage ist nordöstlich von Roßlau geplant.
Für das Genehmigungsverfahren sind eine Schornsteinhöhenberechnung und ein Geruchsgutachten zu erstellen, in dem entsprechend den Festlegungen der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) die Häufigkeit für das Auftreten von Gerüchen für ein Beurteilungsgebiet nach TA-Luft ermittelt wird.
Es ist die Ausbreitung der Gerüche in die Umgebung der Biogasanlage zu berechnen, um die Belastung der nächstgelegenen Anwohner bzw. Gewerbebetriebe beurteilen zu können.
Weiterhin ist die Ausbreitung von Ammoniak in die Umgebung der geplanten Biogasanlage zu berechnen und zu bewerten.

Schornsteinhöhenberechnung:
Mit Hilfe eines Computerprogramms wurde eine rechnerische Schornsteinmindesthöhe für den Abgaskamin von

H'= 6,9 m

über Flur ermittelt.

Die rechnerischen Schornsteinbauhöhen H' gelten nur für ebenes Gelände ohne Bebauung und Bewuchs. Die Bebauung und der Bewuchs im Beurteilungsgebiet nach 5.5.4 TA Luft wurden durch einen Zuschlag von 7 m berücksichtigt.
Damit ergibt sich eine Schornsteinbauhöhe unter Berücksichtigung der Bebauung von H= 13,9 m für den Kamin der BHKW Anlage.
Der Abgaskamin ist nach Ansicht des Gutachters mit einer Bauhöhe von mindestens 13,9 m und einem Durchmesser von 0,2 m auszuführen. [35)]

Ausbreitung der Gerüche und Ammoniak

Gerüche
Die Ergebnisse zeigen, dass die Zusatzbelastung der geplanten Biogasanlage, an allen Immissionsorten mit Wohnbebauung kleiner als 2% ist und die Immissionsorte im Gewerbegebiet mit max. 13,1 % sowie die eventuelle Betriebsleiter-/Personalwohnung auf dem Gelände der geplanten Biogasanlage mit 25,2 % Geruchshäufigkeiten tolerierbar sind.

Ammoniak

Nach der TA Luft darf die Konzentration von Ammoniak bei empfindlichen Ökosystemen den Wert von 10 µg/m³ nicht überschreiten. Die Ergebnisse zeigen, dass die errechneten Immissionswerte an den Immissionsorten die TA Luftwerte unterschreiten. [36)]

35 und 36) Über die Genehmigungsfähigkeit entscheidet die zuständige Behörde und der üblicherweise getätigte Satz, dass ein Gutachter das vorschlägt wurde von einigen Behörden als überflüssig angesehen, so dass diese Meinung nicht mehr Bestandteil des Gutachtens ist.

10 Schlussbemerkung

Die öko-control GmbH verpflichtet sich, alle ihr durch die Messungen und die Erarbeitung des Gutachtens bekannt gewordenen Daten nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers an Dritte weiterzuleiten.

Schönebeck, 31.01.2013

Dipl.- Phys. Hans Jürgen Stark
Geschäftsführer der öko-control GmbH

Anlage 1: Zusatzbelastung/Gesamtbelastung

Immissionsraster						
Projektdatei:	C:\Immi_daten\Roßlau - BGA\2012-4-18Roßlau.IPR					
Rasterdatei:	- Unbenannt -					
berechnet mit:	- Unbenannt -					
Variante:	Variante ?					
Rechengebiet:	Raster 2					
	Bereich:			Rechteck		
	dx: 20.00m			Punkte in x: 100		
	dy: 20.00m			Punkte in y: 101		
	x:	von -10.0m		bis 1970.0m		
	y:	von -10.0m		bis 1990.0m		
	Rel. Höhe:			2.00m		
Raster-Skalierung:	DIN 18005-Farbstufen | Pegel /dB(A)					
Zugriff auf Rasterdaten:	Das Raster liegt vollständig im Arbeitsspeicher.					
Statistische Kenngrößen						
Schicht	Min.-Wert	Max.-Wert	Mittelwert	Standardabweichung	q 0,1	q 0,9
nh3-j00z (Konz.)	0.00	27.94	0.06	0.51	0.00	0.06
nh3-depz (Depos.)	0.00	74.47	0.17	1.53	0.00	0.15
odor-j00z	0.00	100.00	1.74	5.82	0.10	3.40
Höhenraster	72.00	80.00	75.67	2.29	72.53	78.56
AUSTAL 2000: Protokoll der Rasterberechnung						
2012-04-18 17:15:13 ----------						
TalServer:C:\Immi_daten\Roßlau - BGA						
Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.4.7-WI-x						
Copyright (c) Umweltbundesamt, Berlin, 2002-2009						
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Dunum, 1989-2009						
Arbeitsverzeichnis: C:/Immi_daten/Roßlau - BGA						
Erstellungsdatum des Programms: 2009-02-03 09:59:50						
Das Programm läuft auf dem Rechner "IMMI-LAPTOP".						
========== Beginn der Eingabe ==========						
> ti "2012-4-18Roßlau"						
> az "C:\Immi_daten\Roßlau - BGA\austal2000.akterm"						
> gh "C:\Immi_daten\Roßlau - BGA\austal2000.top"						
> rb "gebaeude.dmna"						
> xa 0.0 ' Anemometerposition						
> ya 0.0						
> ha 20.9						
> qs 0						
> x0 -10.00						

> y0 -10.00
> dd 20.00
> nx 100
> ny 101
> z0 1.00 ' Rauhigkeitslänge extern bestimmt
> d0 6.00
> xq 1435.99 1451.42 1400.55 1424.94 1427.01 1401.88 1420.73 1443.79 1462.28 1478.77 1391.01 1378.90 1344.12
> yq 1263.71 1233.33 1282.80 1261.26 1256.96 1269.37 1233.69 1221.67 1340.95 1310.54 1275.87 1206.58 1261.58
> hq 0.00 13.90 0.00 4.00 4.00 4.00 4.00 13.40 4.00 4.00 0.00 4.50 4.50
> aq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 10.04 11.03 8.99 20.04 20.75
> bq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 9.28 45.13 7.95
> cq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> wq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 295.13 296.98 75.68 32.15 28.34
> dq 0.0 0.200 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
> tq 0.0 180.000 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
> qq 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
> vq 0.0 13.000 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0
> nh3 0.0001361 0.0 0.0 0.0004722 0.0004722 ? ? 0.0 0.001875 ? 0.0008722 0.0 0.0
> odor 5.556 1250 2.778 23.89 23.89 ? ? 386.1 97.22 ? 155.6 ? ?
> xp 1344.12 392.09 420.86 342.93 1214.03 1268.58 455.32 1400.49
> yp 1261.58 797.33 707.40 756.56 1262.81 1174.86 643.81 1177.23
> hp 2.00 2.00 2.00 2.00 2.00 2.00 2.00 2.00
============================== Ende der Eingabe ==============================
Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.
Die maximale Gebäudehöhe beträgt 7.0 m.
Festlegung des Vertikalrasters:
0.0 3.0 6.0 9.0 12.0 15.0 18.0 25.0 40.0 65.0
100.0 150.0 200.0 300.0 400.0 500.0 600.0 700.0 800.0 1000.0
1200.0 1500.0

Die maximale Steilheit des Geländes ist 0.27 (0.20).
Die Zeitreihen-Datei "C:/Immi_daten/Roßlau - BGA/zeitreihe.dmna" wird verwendet.
Die Angabe "az C:\Immi_daten\Roßlau - BGA\austal2000.akterm" wird ignoriert.
Bibliotheksfelder "zusätzliches K" werden verwendet.
Bibliotheksfelder "zusätzliche Sigmas" werden verwendet.
==========
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "nh3"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 8)
TMT: Datei "C:/Immi_daten/Roßlau - BGA/nh3-j00z" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Immi_daten/Roßlau - BGA/nh3-j00s" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Immi_daten/Roßlau - BGA/nh3-depz" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Immi_daten/Roßlau - BGA/nh3-deps" ausgeschrieben.

```
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 8)
TMT: Datei "C:/Immi_daten/Roßlau - BGA/odor-j00z" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/Immi_daten/Roßlau - BGA/odor-j00s" ausgeschrieben.
TMT: Dateien erstellt von TALWRK_2.4.5.
TMO: Zeitreihe an den Monitor-Punkten für "nh3"
TMO: Datei "C:/Immi_daten/Roßlau - BGA/nh3-zbpz" ausgeschrieben.
TMO: Datei "C:/Immi_daten/Roßlau - BGA/nh3-zbps" ausgeschrieben.
TMO: Zeitreihe an den Monitor-Punkten für "odor"
TMO: Datei "C:/Immi_daten/Roßlau - BGA/odor-zbpz" ausgeschrieben.
TMO: Datei "C:/Immi_daten/Roßlau - BGA/odor-zbps" ausgeschrieben.
================================================================================

Auswertung der Ergebnisse:
==========================

   DEP: Jahresmittel der Deposition
   J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
   Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
   Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
      Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
      möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwerte, Deposition
========================
NH3     DEP : 74.47 kg/(ha*a) (+/-  0.1%) bei x= 1480 m, y= 1300 m ( 75, 66)
================================================================================

Maximalwerte, Konzentration bei z=1.5 m
=======================================
NH3     J00 : 27.94 µg/m³ (+/-  0.1%) bei x= 1480 m, y= 1300 m ( 75, 66)

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit  bei z=1.5 m
=====================================================
ODOR    J00 : 100.0 %    (+/- 0.00 ) bei x= 1360 m, y= 1260 m ( 69, 64)
================================================================================

Auswertung für die Beurteilungspunkte: Zusatzbelastung
======================================================
PUNKT                01       02       03       04       05       06       07       08
xp                 1344      392      421      343     1214     1269      455     1400
yp                 1262      797      707      757     1263     1175      644     1177
hp                  2.0      2.0      2.0      2.0      2.0      2.0      2.0      2.0
----------+---------+---------+---------+---------+---------+---------+---------+---------
NH3   DEP   2.71 0.4%  0.02 4.5%  0.02 6.4%  0.01 5.0%  0.54 1.1%  0.48 1.0%  0.01 8.3%  1.34 0.6% kg/(ha*a)
NH3   J00   0.90 0.5%  0.01 23.9% 0.01 21.8% 0.01 25.1% 0.18 1.1%  0.16 1.3%  0.00 23.9% 0.44 0.9% µg/m³
ODOR  J00   99.6 0.0   0.3 0.0    0.2 0.0    0.2 0.0    12.7 0.1   13.1 0.1   0.2 0.0    25.2 0.1  %
================================================================================

================================================================================

2012-04-19 04:12:08 AUSTAL2000 beendet.
```

Anlage 2: Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft

Schornsteinmindesthöhe nach TA Luft

Biogasanlage Roßlau

Vorgaben:

Abgasmenge im Normzustand [m³/h]	1335
Temperatur an der Schornsteinmündung [°C]	180
Schornsteinmündungsdurchmesser [m]	0,2
Höhe von Bebauung und Bewuchs [m]	7,0

Berechnungen:

Abgasfahnenüberhöhung [m]	5,9
Mindesthöhe aus Nomogramm (H`) [m]	6,9
Schornsteinbauhöhe [m]	13,9

Liste der Stoffe

Bezeichnung	S-Wert	Emission		Q/S	Höhe
		[mg/m³]	[kg/h]		[m]
Stickstoffdioxid	0,1	460	0,61	6,14	6,89
Schwefeldioxid	0,14	350	0,47	3,34	4,2
Kohlenmonoxid	7,5	1000	1,34	0,18	0,54
Organ. St. Klasse I	0,05	60	0,08	1,6	2,32

Anlage 3: QPR (18 Seiten)

Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenzeitreihe (AK-Term) bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) nach TA Luft 2002 auf einen Standort bei 06862 Dessau-Roßlau, OT Roßlau (Elbe) (Kreisfreie Stadt)